Crim. 140 yc

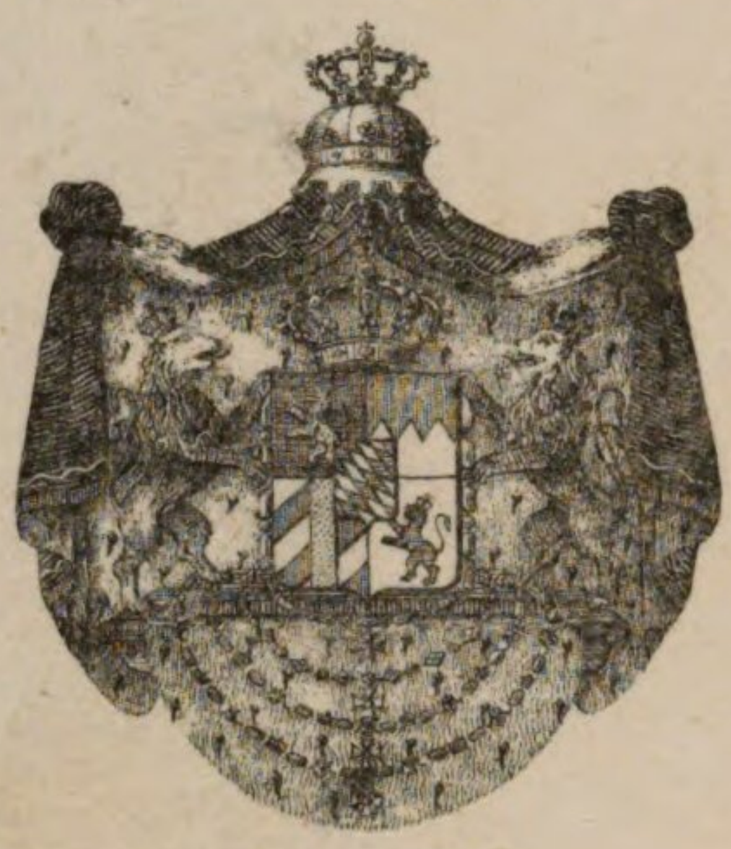

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

157 G

Beitrag zur Lehre

über die

Erhebung des Thatbestandes

der

Verbrechen.

Von

Joseph Kitka.

k. k. Appellationsrath.

Neue Ausgabe.

Wien. 1843.

Bei Braumüller und Seidel.

am Graben, Sparkassegebäude.

62.D.

1078

Ut potero, explicabo; nec tamen quasi Pythius Apollo, certa ut sint et fixa, quae dixero; sed ut homunculus unus e multis, probabilia conjectura sequens. Ultra enim quo progrediar, quam ut veri videam similia, non habeo. Certa dicent ii, qui et percipi ea posse dicunt, et se sapientes esse profitentur.

M. T. Ciceronis Quaest. Tusc. Lib. I.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Hochwohlgeboren

dem

Herrn Herrn

Cajetan Freyherrn

von Münch-Bellinghausen,

Sr. k. k. apostol. Majestät

wirkl. Staats- und Conferenz-Rathe, Kanzler des Ordens des goldenen Vließes, Doctor der Rechte, u. s. w.

in

tiefester Ehrfurcht gewidmet.

Hochwohlgeborner

Hochgeehrtester Herr Staatsrath!

Die mir gütigst ertheilte Erlaubniß, **Euerer Hochwohlgeboren** diese Abhandlung widmen zu dürfen, liefert einen neuen Beweis, wie sehr **Ihnen** daran liegt, die Thätigkeit des Geschäftsmannes stets rege zu erhalten, ihn zur fortschreitenden Ausbildung anzuspornen, und auf diese Art für das Beste des Staatsdienstes seegenvoll zu wirken. — Nie würde ich es gewagt

haben, diesen Versuch meiner ersten selbstständi-
gen literärischen Arbeit **Ihnen, Hochgeehr-
tester Herr Staatsrath**, als einem der
scharfsinnigsten und gründlichsten Rechtsgelehr-
ten Oesterreich's widmen zu wollen, wenn ich nicht
fest überzeugt wäre, daß **Sie** das Streben nach
wissenschaftlichen, der Praxis entsprechenden
Kenntnissen im hohen Grade billigen, und mir

zugleich **Ihre** gütigste Nachsicht in dem Falle angedeihen lassen werden, wenn meine Arbeit jene strenge Prüfung nicht aushalten sollte, welche dieselbe bei den vielfältig erprobten und allgemein anerkannten, tiefesten Kenntnissen **Euerer Hochwohlgeboren** zu besorgen hat. Möchte es mir doch gelingen, daß wenigstens einige Theile dieser Arbeit den vollen Beifall **Euerer**

Hochwohlgeboren erringen, um in diesem Beifalle die weitere Veranlassung zum eifrigen Fortschreiten in der Rechtswissenschaft finden zu können!

Euerer Hochwohlgeboren!

gehorsamster Diener

Joseph Kitka.

Vorwort.

Die Erhebung des Thatbestandes (Voruntersuchung) bildet die Grundfeste des ordentlichen Verhöres, weil nur auf dieser Erhebung die Haltbarkeit des letzteren beruhet. Es ist daher höchst wichtig, den Thatbestand auf eine solche Art zu erheben, daß dem hierauf zu bauenden ordentlichen Verhöre eine feste Grundlage verschaffet, sofort jedes Gebrechen, welches diese Grundlage schwankend machen könnte, vermieden werde. Zu diesem Behufe findet zwar der Inquirent in dem positiven Gesetze einen Leitfaden, dem er bei der Thatbestandserhebung zu folgen verpflichtet ist. Vergebens würde aber der Inquirent für jeden Schritt, den er unternehmen soll, eine gesetzlich bestimmte Weisung suchen. Das positive Gesetz kann nur die Hauptmomente andeuten, welche dem Inquirenten bei der Thaterhebung zur Richtschnur dienen, und muß es seinem vernünftigen Ermessen überlassen, in einzelnen Fällen jene Maßregeln zu ergreifen, welche mit Rücksicht auf die besonderen, diese Fälle begleitenden Umstände als die verläßlichsten erscheinen, die Wahrheit zu entdecken. Diese Maßregeln liefert uns die Erfahrung. Es gibt zwar nicht solche Rechtsfälle, welche einander in der Art vollkommen ähnlich wären, daß alle jene Regeln, deren Anwendung in dem einen Falle zweckmäßig war, auch in dem anderen ihre Zweckmäßigkeit unbedingt verbürgen könnten. Unwidersprechlich wahr bleibt es aber, daß sich aus den unzähligen, wenn auch noch so verschiedenartigen Fällen, welche uns die Erfahrung

darbiethet, manche allgemeine Grundsätze ableiten lassen, welche bei zukünftigen neuen Rechtsfällen sehr zweckmäßig angewendet werden können. Ich war während meiner Praxis bemühet, solche Grundsätze herzuleiten, dieselben mit den Ansichten anderer Schriftsteller, und mit ausländischen Gesetzgebungen zu vergleichen, deren Richtigkeit in der Anwendung zu prüfen, und zugleich meine Aufmerksamkeit dahin zu lenken, ob diese Grundsätze, wenn sie auch in dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes nicht enthalten sind, doch dem Geiste des letzteren entsprechen. Diese Grundsätze darzustellen, und hierdurch einen Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes zu liefern, ist der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung. In wiefern ich diesen Zweck erreichet habe, mögen meine Leser beurtheilen, und ich füge die Bemerkung bei, daß mir jede mit Gründen unterstützte Zurechtweisung sehr willkommen seyn werde, indem ich dadurch Gelegenheit erhalte, meine Ansichten noch einmal und strenger zu prüfen, und bei deren befundenen Richtigkeit, von der letzteren noch fester überzeugt zu werden, im entgegengesetzten Falle aber den Irrweg, auf dem ich in einem der wichtigsten Theile des criminalgerichtlichen Verfahrens ohne diese Zurechtweisung vielleicht noch immer geblieben seyn würde, zu meinem eigenen Vortheile zu verlassen. Und wer könnte wohl an die Richtigkeit des hochtrabenden Spruches: „A sole oriente, supra Moeotis paludes nemo est, qui factis me aequiparare queat,“ jemals denken! Gewiß Niemand, dem bloß um Ausforschung der Wahrheit zu thun ist, und der die möglichen und wirklichen Verirrungen der menschlichen Geistesthätigkeit seiner Aufmerksamkeit würdiget.

Kitka.

I. Abtheilung.

Von dem Thatbestande und der Erhebung der Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Begriff des Thatbestandes eines Verbrechens.

Nicht jede nach der Idee der Vernunft unerlaubte Handlung kann für ein, menschlichen Strafen unterliegendes Verbrechen angesehen werden. Der Begriff, welche Handlungen als Verbrechen zu bestrafen sind, ist bei den Staatsbürgern so schwankend und so verschieden, daß daran schlechterdings nicht zu denken ist, daß jeder Staatsbürger gerade und nur diese bestimmte Classe von unerlaubten Handlungen für Verbrechen halten werde. Damit nun der Staatsbürger wisse, welche Handlungen als Verbrechen anzusehen und zu bestrafen sind, und damit der Schuldige der Willkür des Richters nicht preisgegeben werde, ist der Gesetzgeber genöthiget, zu bestimmen, welche unerlaubten Handlungen derselbe, geleitet durch Grundsätze der Gerechtigkeit und Klugheit, für Verbrechen erkläret, und als solche bestrafet wissen wolle. Zu diesem Ende muß der Gesetzgeber die besonderen, jedes einzelne Verbrechen bestimmt bezeichnenden Merkmale, welche jene Handlung, die das Verbrechen bilden soll, vollkommen erschöpfen, deutlich angeben, durch deren Zusammenfassung den Begriff des Verbrechens feststellen, und das dießfällige Gesetz gehörig kundmachen lassen. Wird dann eine Handlung *) unternommen, welche

*) That und Handlung werden hier in einem und demselben Sinne genommen, wiewohl man sonst beide in der Art unterscheidet,

die sämmtlichen Merkmale des über ein bestimmtes Verbrechen gesetzlich festgestellten Begriffes erschöpfet, so begründet dieselbe eben dieses bestimmte Verbrechen; es müssen daher in einer solchen Handlung alle jene Merkmale enthalten seyn, welche der Begriff des Verbrechens in sich schließt.

Jene Merkmale, welche die verbrecherische That bilden, sind entweder innere, welche, an und für sich betrachtet, keine Veränderungen in der Sinnenwelt hervorbringen, und durch äußere Sinne nicht wahrgenommen werden können; oder äußere, welche diese Veränderung zur Folge haben, oder wenigstens durch äußere Sinne wahrgenommen werden können. Zu den ersteren gehöret (nach unserem Strafgesetze §. 1) der böse Vorsatz, nämlich, der auf die verbrecherische That gerichtete freie Wille; zu den letzteren gehören alle übrigen, von dem Gesetze festgestellten Merkmale, mithin die äußere, diese Merkmale in sich enthaltende That. Der böse Vorsatz ist so lange nicht strafbar, als er in dem Inneren des Menschen verborgen bleibet, weil das innerliche Vorhaben äußerlich nicht erscheint, und daher auch niemands Rechte verletzen kann (§. 8) *). Sobald aber der böse Vorsatz mit einer äußeren (in Worten, oder in Thaten, oder in beiden zugleich bestehenden) Handlung, welche nach dem gesetzlichen Begriffe ein Verbrechen begründet, in Verbindung tritt, unterliegt dessen Strafbarkeit keinem Zweifel (§. 8). Aber auch umgekehrt, kann

daß die Handlung erst dann zur That werde, wenn sie eine Veränderung in der Sinnenwelt bewirket, und daß daher jede That eine Handlung sey, aber nicht umgekehrt. S. Stübel, über die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen, 1828, S. 8. Ferner wird der Ausdruck »Handlung« im weiteren Sinne genommen, so zwar, daß unter diesem Ausdrucke auch Unterlassungen zu verstehen sind.

*) Da, wo sich auf Paragraphe ohne deren nähere Bezeichnung bezogen wird, sind die Paragraphe unseres Strafgesetzbuches I. Theils zu verstehen.

die äußere Handlung, wenn sie auch alle (äußeren) Merkmale des Begriffes der verbrecherischen That in sich schließt, niemals für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem sie durchdringenden bösen Vorsatze für strafbar angesehen werden (§. 1). Den bösen Vorsatz könnte man bildlich die Seele, die äußere Handlung dagegen den Körper des Verbrechens nennen. Jener äußert seine Existenz durch diesen, und dieser tritt erst in Verbindung mit jenem in's Leben. Beide sind demnach unzertrennlich von einander, und gehören wesentlich zum Thatbestande des Verbrechens, so zwar, daß im Falle deren Trennung von einem Verbrechen keine Rede seyn kann. Hieraus ergibt sich nun von selbst, daß unter dem Thatbestande eines Verbrechens nichts anderes verstanden werden könne, als der Inbegriff jener Merkmale einer Handlung, welche den gesetzlich bestimmten Begriff eines Verbrechens erschöpfen*). Diese Bestimmung des Begriffes über den Thatbestand ist nur überhaupt (in abstracto), und daher abgesehen von dem Begriffe des Thatbestandes eines besonderen Verbrechens (in concreto) gegeben; es wäre dem-

*) Die Definition des Thatbestandes wird auf eine, von der hier dargestellten bald mehr, bald weniger abweichende Art angegeben. Einige Schriftsteller rechnen den bösen Vorsatz (eben so wie wir) zum Thatbestande, andere dagegen nicht; noch andere sehen bloß den bösen Vorsatz für den Thatbestand an, und schließen von dem Begriffe des letzteren die äußeren Merkmale des Verbrechens aus. S. Mittermaier's Strafv. §. 58. Neues Archiv des Cr. R. Bd. 2, S. 532 und 533; Bd. 3, S. 413, Nr. VII. lit. a; Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechtes §. 82; Richter's phil. Strafv. S. 166; Stübel's Thatbestand über Verbrechen §. 1, und dessen Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen §. 38, Anmerkg. 49; Jenull's Commentar §. 232; Alt. Archiv des Criminalrechtes Band. 2, St. 3, S. 56, und Bd. 3, St. 1, S. 34; Kudler's Commentar über schwere Polizeiübertretungen §. 298; Preuß. Crim. Ord. §. 133; Baier. St. G. II. Thl. Art. 259 und 349.

nach sehr gefehlt, wenn man glauben wollte, daß der Thatbestand schon da vollständig erhoben sey, wo die, den Begriff eines besonderen Verbrechens bildenden Merkmale erhoben vorliegen; denn in jedem besonderen Falle muß — wie es sich tiefer unten aus den, über die Erhebung des Thatbestandes gelieferten Darstellungen zeigen wird — außer diesen Merkmalen auch alles dasjenige zur größtmöglichen Gewißheit gebracht werden, was zur strengeren oder milderen Bestrafung des Thäters, zur Ausforschung der Urheber, Mitschuldigen oder Theilnehmer, und zur Entschädigung des Beschädigten nach Verschiedenheit der, das in Frage stehende Verbrechen begleitenden Umstände dienlich sein könnte.

§. 2.

Gewöhnliche Eintheilung des Thatbestandes in den objectiven und subjectiven, nebst Bemerkungen, wie vorsichtig man sich dieser Eintheilung bedienen müsse.

In der Praxis unterscheidet man den **objectiven und subjectiven** Thatbestand (sonst auch materielles und formelles Verbrechen genannt)*). Ist die Erhebung des Thatbestandes vollendet, so wird dieser zur Entscheidung, ob und welches Verbrechen sich aus den Erhebungen ergibt, und wer desselben rechtlich beanzeiget erscheint, in Vortrag gebracht. Der Referent bemühet sich, in seinem Vortrage zuerst darzustellen, ob die That, ihren äußeren Merkmalen nach (objectiv betrachtet), und abgesehen von dem Thäter und dessen bösen Vorsatze, ein Verbrechen bilde oder nicht. Im ersten Falle übergeht der Referent zur Erörterung der

*) Es gibt zwar noch mehrere Benennungen und Eintheilungen des Thatbestandes, welche aber in der Praxis nicht vorkommen, und daher hier füglich übergangen werden können. S. **Stübel's** Thatbestand §§. 3, 4, und **Wildberg's** Lehrbuch der medicinischen Rechtsgelehrtheit §. 21.

weiteren Frage, ob und wer dieses Verbrechens rechtlich beanzeiget sey; im letzten Falle hält man die Erörterung dieser Frage meistens für überflüssig, weil, wenn die That, objectiv betrachtet, kein Verbrechen bildet, von einer Criminalunterſuchung des Beſchuldigten ohnehin keine Rede ſeyn kann, ſofort die gedachte weitere Erörterung nicht nothwendig erſcheint. Hieraus ergibt ſich der erwähnte Unterſchied des ſubjectiven und objectiven Thatbeſtandes. Dieſer ſchließt die äußeren Merkmale, mithin das Objective des Verbrechens — abgeſehen von dem Thäter und deſſen Abſicht — in ſich; jener bezieht ſich dagegen auf den Thäter und deſſen böſen Vorſatz, mithin auf das Subjective des Verbrechens — abgeſehen von den äußeren Merkmalen der That; daher auch die Benennung „objectiv“ und „ſubjectiv“.

Dieſe Eintheilung wirkt auf die richtige Entſcheidung in Criminalfällen oft ſehr nachtheilig; denn man hängt zu ſehr an derſelben, und will in deren Gemäßheit immer vorläufig die Frage beantwortet wiſſen, ob die That nach ihren äußeren Merkmalen, mithin objectiv betrachtet, ein Verbrechen bilde, und wenn die dießfällige Beantwortung verneinend ausfällt, ſo läßt man ſich ſelten mehr ein, näher zu prüfen, ob und welche rechtliche Anzeigungen gegen den Beſchuldigten als den Thäter ſprechen, indem man dieſe Prüfung aus dem Grunde für überflüſſig hält, weil bei dem Umſtande, als die That, objectiv betrachtet, als Verbrechen nicht erwieſen iſt, der Thäter und die gegen ihn ſtreitenden Anzeigungen dem Criminalgerichte gleichgiltig ſind, und von einer Criminalunterſuchung keine Rede mehr ſeyn kann *).

*) Dieſe Anſicht finden wir auch im (alten) Archive des Criminalrechtes Bd. 2, St. 3, S. 125, wo es heißt: »Iſt der Thatbeſtand nicht außer Zweifel, ſo findet überhaupt gar keine Anklage, noch weniger eine Verdammung ſtatt, weil kein Gegen-

Diese Ansicht ist wohl in einigen Fällen richtig, in den meisten dagegen falsch, und, wie gesagt, nachtheilig wirkend. Wenn z. B. erhoben vorliegt, daß der Diebstahl, der bloß aus der Betragshöhe ein Verbrechen bilden könnte, nur 20 fl. beträgt; so ist es allerdings richtig, daß die That, objectiv betrachtet, kein Verbrechen darstellen, mithin von einer, mit dem Beschuldigten einzuleitenden Criminaluntersuchung keine Rede seyn könne, und daß es daher überflüssig wäre, sich in eine nähere Prüfung der gegen den Beschuldigten streitenden Anzeigungen einzulassen. Allein solche Fälle, in welchen sich der objective und subjective Theil des Thatbestandes des Verbrechens trennen lassen, treten nicht immer ein, und es kann bei vielen Verbrechen diese Trennung schlechterdings nicht Statt finden. Setzen wir voraus, daß es sich um Erhebung des Verbrechens der Brandlegung handle. Auf den A. wird der dießfällige Verdacht geworfen, ohne daß übrigens jemand bestätigen kann, den A. gesehen zu haben, wie dieser das Feuer angelegt hat. Es kann demnach nicht erwiesen werden, daß das Feuer wirklich angelegt wurde, und daß daher das Verbrechen der Brandlegung, objectiv betrachtet, vorhanden sey. Allein es ist erwiesen, daß A. den Beschädigten kurze Zeit vor dem ausgebrochenen Feuer mit der Brandlegung bedrohte; daß er sich hierzu die Brennmaterialien und das Feuerzeug ver-

stand der Schuld vorhanden ist, und also kein richterliches Urtheil gefällt werden kann;" und Seite 136: »Was S. 274, I. Th., des Beccaria von Instrumenten u. s. w. als Zeugen gesagt wird, ist nicht so zu verstehen, daß sie als Zeugen gegen den Angeschuldigten zeugen. Ohne den Thatbestand kann und darf keine Anklage Statt finden, so verdächtig auch jemand scheinen mag, weil kein Gegenstand der Schuld als Bedingung zu einem solchen Verfahren vorhanden ist." So denkt auch Dupin (s. dessen observations sur plusieurs points importants de legislation criminelle; Paris 1821. S. 111).

schaffte; daß er unmittelbar vor dem ausgebrochenen Feuer bei dem von diesem später in Asche gelegten Gebäude versteckt gesehen wurde; nach der Feuersbrunst die Flucht ergriff, und, das Feuer gelegt zu haben, außergerichtlich eingestand. Wie sehr würde man nun hier irre gehen, wenn man bloß deßhalb, weil die That, objectiv betrachtet, als Verbrechen der Brandlegung nicht außer Zweifel gestellet ist, die Erörterung der Frage, ob A. des Verbrechens der Brandlegung rechtlich beanzeiget, und daher zur Criminaluntersuchung geeignet sei, übergehen wollte! In diesem Falle wäre der A. mit Rückblick auf die §§. 259 und 262 lit. b. c. m. offenbar zur Untersuchung geeignet, ohne Rücksicht, ob die Brandlegung bereits außer Zweifel gestellt ist oder nicht; denn das Gesetz schreibt nirgends vor, daß die That nach ihren äußeren Merkmalen als Verbrechen erwiesen werden müsse, bevor man zur Erörterung der Frage übergehet, wer dieses Verbrechens rechtlich beanzeiget sei. Im Gegentheile sagt der §. 260, daß auch aus den Umständen der Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun können*), was auch in dem gegebenen Bei-

*) Hiermit stimmt auch die Preuß. Crim. Ordnung überein, nach deren §. 206 die Verhaftung eines Verdächtigen immer voraussetzet, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sey, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellet worden ist. Noch deutlicher spricht sich die Richtigkeit unserer Ansicht im Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 308 aus. Schon Kreß verstand unter Anzeigungen (Indicien) solche erwiesene Umstände, welche mit einem noch nicht erwiesenen Verbrechen wahrscheinlich in Verbindung stehen (S. alt. Arch. des Cr. R. Bd. 7, S. 102). Nicht so nach den in England geltenden Ansichten. Hier heißt es: — — s'il n' existe pas un corps de délit certain, s'il n'y a que des soupçons, que des probabilités de son existence, il (nämlich le

spiele, wie dieß von selbst einleuchtet, wirklich der Fall ist, und eben diese äußerst wichtige Gesetzesstelle wird im Practischen nicht hinreichend gewürdiget. So erinnere ich mich des nachstehenden, hierher gehörigen Rechtsfalles. Der N. N. wurde von der politischen Behörde angehalten, und man fand bei ihm ein langes Messer, zwei Terzerolen, eine bedeutende Summe Geldes, und einen Reisepaß, welchen der Angehaltene erhobenermaßen einem Dritten entwendete. Unter dem Namen des letzteren zog der N. N. ohne Beschäftigung herum; derselbe war nach eingelangten Auskünften schon einmal wegen Verbrechen bestraft und besaß gar kein Vermögen. Wiewohl man dem N. N. kein bestimmtes Verbrechen zur Last legen konnte, so deuteten doch die gedachten Umstände offenbar auf das Verbrechen des Raubes, oder doch jenes des gefährlichen Diebstahles. Auch hier erhob man gegen die, durch Stimmenmehrheit beschlossene Einleitung der Criminalunterſuchung wegen des Verbrechens des Diebstahles den Anstand, daß das Verbrechen dem Objecte nach nicht vorhanden, mithin einer Criminalunterſuchung nicht Statt zu geben sey, und berief sich außer der hier in Frage stehenden Eintheilung des Thatbestandes auf die §§. 234 und 259, von welchen der erstere vorschreibt, daß vor allem anderen die begangene That außer Zweifel gestellet, und der Thatbestand nach diesem §. so erhoben werden müsse, um daraus beurtheilen zu können, ob die That ein Verbrechen bilde; der letztere §. spreche ebenfalls von dem Zusammenhange zwischen dem (objectiven) Verbrechen und der dieses Verbrechens beschuldigten Person, und es unterliege demnach keinem Zweifel, daß zuerst das Verbrechen, abgesehen von dem Beschuldig-

grand jury) ne déclare pas le Bill fondé (S. Montvéran, de la jurisprudence anglaise sur les crimes politiques. Paris, 1829 T. I. p. 212). Dieser Grundsatz stimmt demnach mit den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Ansichten überein.

ten, erwiesen werden müsse, und daß erst hiernach zur Entscheidung der Frage, ob der Beschuldigte dieses objectiv erwiesenen Verbrechens rechtlich beanzeiget sey, übergangen werden könne. — Man kann zwar nicht in Abrede stellen, daß diese Gründe ihre Richtigkeit haben, jedoch nicht immer, sondern nur dann, wenn sich das Verbrechen, objectiv betrachtet und abgesehen von dem Thäter, außer Zweifel stellen läßt. Da, wo dieß nicht thunlich ist, und die Umstände des Beschuldigten auf ein, von ihm begangenes, obschon bisher nicht bekanntes Verbrechen hindeuten, müssen die Umstände mit aller Sorgfalt erhoben und in Erwägung gezogen werden, um aus diesen Umständen den sicheren Schluß herleiten zu können, ob der Beschuldigte, ungeachtet das Verbrechen noch nicht festgestellet ist, zur Untersuchung geeignet sey, in welcher dann dem Verbrechen näher nachgeforschet und solches auch entdecket werden kann, wie dieß auch rücksichtlich des N. N. der Fall gewesen ist, indem er nach längerem Läugnen das Verbrechen des Raubes gesetzmäßig eingestanden hat. — Hätte man aber denselben zur Untersuchung nicht für geeignet befunden, so wäre er straflos geblieben *).

*) Unter den vorausgesetzten Umständen, nämlich, wenn gegen den Beschuldigten alle Gründe der Wahrscheinlichkeit streiten, daß er ein, obschon bisher objectiv nicht erhobenes Verbrechen verübt habe, stimmen wir auch Cicero's Ansicht: Es sey nützlicher, daß der Unschuldige losgesprochen, als daß der Schuldige nicht vor Gericht gezogen werde, gänzlich bey. — »Quare (sagt derselbe in der Rede pro Sex. Roscio Amerino) facile omnes patimur, esse quam plurimos accusatores, quod innocens, si accusatus sit, absolvi potest: nocens, nisi accusaturus fuerit, condemnari non potest. Utilius est autem, absolvi innocentem, quam nocentem causam non dicere.« — Nach unserer Darstellung wird daher der Beschuldigte vor Gericht gezogen, nämlich zur Untersuchung geeignet erscheinen; derselbe muß aber, wie es sich tiefer unten zeigen wird, von jeder Strafe losgesprochen werden, wenn er

Hieraus ergibt sich das Resultat, daß der Unterschied des objectiven und subjectiven Thatbestandes zwar nicht verwerflich, sondern in vielen Fällen zur richtigen Entscheidung sogar zweckmäßig sey, daß man sich jedoch dieser Unterscheidung mit großer Vorsicht bedienen, und, um nicht irre zu gehen, die Vorschrift des §. 260 sich stets gegenwärtig halten müsse. Auch ist es einleuchtend, daß der Schluß auf den Thäter sicherer sey, wenn das Verbrechen, objectiv betrachtet, bereits erwiesen ist; denn hier hat man wenigstens über diesen objectiven Theil des Verbrechens juristische Gewißheit, im entgegengesetzten Falle aber nur eine Wahrscheinlichkeit, und aus diesem Grunde ist es sehr nothwendig, da, wo es geschehen kann, den objectiven Theil des Verbrechens zur Gewißheit zu bringen.

§. 3.

Begriff der Voruntersuchung.

In dem §. 1 dieser Abhandlung haben wir gesagt, daß der Thatbestand der Inbegriff jener Merkmale sei, welche den gesetzlich bestimmten Begriff erschöpfen. Unter Erhebung des Thatbestandes verstehen wir daher nichts anderes, als, diese Merkmale mit möglichster Umsicht aufzusuchen, actenmäßig zu machen, und darüber die Beweise gesetzmäßig herzustellen. Hieraus ergibt sich, daß eigentlich die ganze criminalgerichtliche Amtshandlung in Beziehung auf das zur Sprache kommende Verbrechen eine Erhebung des Thatbestandes bilde, und daß folglich auch das ganze, mit dem zur Untersuchung bereits für geeignet befundenen Beschuldigten eingeleitete ordentliche Verhör zur Erhebung des Thatbestandes gehöre; denn auch in diesem Verhöre werden die Merkmale des Verbrechens = Be-

die That auf die vorschriftmäßige Art nicht eingestehet, und wenn diese That nicht auf eine andere Art (außer dem Geständnisse) zur Gewißheit gebracht werden kann.

griffes nach Möglichkeit außer Zweifel gestellet, und dieß vorzüglich in Beziehung auf die Ueberweisung des Thäters und dessen bösen Vorsatz, als den subjectiven Theil des Thatbestandes. Indessen hat die mit dem Gesetze (§§. 226—280, §§. 281—306 und §§. 348—373) übereinstimmende Praxis den Begriff der Erhebung des Thatbestandes (Voruntersuchung, Generaluntersuchung, vorbereitende Untersuchung, Vorerhebung, Thatbestandserhebung im engeren Sinne, Vorverfahren, Präliminaruntersuchung, Informativprozeß) dahin beschränket, daß unter der letzteren nur jene criminalgerichtlichen Amtshandlungen verstanden werden, welche bis zur Fassung des Beschlusses, ob der Beschuldigte zur Untersuchung geeignet sey, fortlaufen. Hieraus ergibt sich, daß das Wort „Thatbestand“ im weiteren und engeren Sinne genommen werden könne. Insofern es sich in der Voruntersuchung um die Erhebung des Thatbestandes handelt, und man hier die Frage aufstellet, ob der Thatbestand bereits erhoben sey, wird das Wort „Thatbestand“ im engeren Sinne genommen, und unter dem Thatbestande der Inbegriff jener Merkmale verstanden, welche den Begriff des Verbrechens wahrscheinlich erschöpfen, d. i., die Wahrscheinlichkeit über die äußeren und inneren Merkmale des Verbrechens und den Thäter liefern *). Es müssen da-

*) Dieß ist der gewöhnliche und eigentliche Begriff des Thatbestandes. — Die Gränzen zwischen der Special- und Generaluntersuchung, oder (nach dem Sprachgebrauche unserer Criminalisten) zwischen der Thatbestandserhebung und dem ordentlichen Untersuchungsprozesse genauer zu bestimmen, dürfte kaum möglich seyn. So viel auch über den Unterschied dieser beiden Bestandtheile der Criminaluntersuchung geschrieben wurde (S. im alten Arch. des Criminalrechtes Bd. 1, St. 1, S. 70; Bd, 3. St. 1, S. 18; Bd. 4. St. 2, S. 1; Bd. 5, St. 2, S. 95 und neues Arch. Bd. 4, S. 620), so ist dieser Unterschied noch immer nicht genug genau bestimmt. Im fünften

her zwar schon während der Voruntersuchung (Thatbestands-erhebung im engeren Sinne) jene Merkmale, welche den Begriff des Verbrechens ausmachen, erhoben werden; allein diese Erhebung ist schon dann für genügend zu halten, wenn aus derselben die Wahrscheinlichkeit hervorge-

Bande des gedachten Archives St. 2, S. 106 heißt es: »Hieraus scheint sich uns ein bestimmter, und auch zu realisirender Begriff von der Verschiedenheit der General- und Special-Inquisition fast von selbst zu ergeben: daß nämlich die erstere nur auf die äußere factische Untersuchung (imputatio facti) — die letztere auf Erörterung des Rechtspunctes — imputatio juris gerichtet werden muß.« Doch auch dieser Begriff läßt sich nicht unbedingt als richtig annehmen, denn auch in der Generalunterſuchung muß die Aufmerksamkeit des Inquirenten dahin gerichtet seyn, alles zu erheben, was zur Erörterung des Rechtspunctes (imputatio juris) dienlich ist, und der aufgestellte Begriff ist nur in so fern richtig, als in der Generalunterſuchung vorzüglich die äußeren Umstände der That erhoben werden, der Rechtspunct dagegen vorzüglich erst in der Specialunterſuchung ausgemittelt werden kann. — Die oben dargestellte Begriffsbestimmung des Thatbestandes könnte in der Beziehung unrichtig scheinen, daß sie nur das Aeußere der That und den bösen Vorsatz zum Gegenstande hat, da es sich doch in der Voruntersuchung auch und vorzüglich um Ausforschung des Thäters handelt. Allein dieser Schein verschwindet, wenn man bedenket, daß über das Vorhandenseyn des bösen Vorsatzes erst dann mit Verläßlichkeit geurtheilt werden kann, wenn der Thäter entdecket ist, und dessen Zustand und Benehmen zur Ausforschung des bösen Vorsatzes in genaue Erwägung gezogen wird. Wenn die äußeren Umstände, und das hierauf gegründete ärztliche Gutachten noch so sehr dafür sprechen, daß der A. ermordet wurde, so kann man den bösen Vorsatz doch nicht mit Verläßlichkeit voraussetzen; denn der Thäter kann die That auch im Wahnsinne verübt, oder das, zur Begehung eines Verbrechens gesetzlich vorgeschriebene Alter vielleicht noch nicht erreicht haben. Die Ausforschung des Thäters ist daher in der gedachten Begriffsbestimmung implicite enthalten.

het, daß der Beschuldigte das Verbrechen (objectiv und subjectiv betrachtet) begangen habe, mithin, wenn derselbe des Verbrechens rechtlich beanzeiget erscheinet (§. 259). Zur Verurtheilung des Beschuldigten ist jedoch diese Wahrscheinlichkeit nicht hinreichend, sondern hierzu wird die (höchste Wahrscheinlichkeit, oder die juristische) Gewißheit erfordert, und die Erhebung derselben bildet den Gegenstand der ordentlichen Untersuchung (Specialuntersuchung, Nachuntersuchung, Hauptverfahren). In dieser wird der Thatbestand im weiteren Sinne des Wortes ausgemittelt, und man verstehet unter demselben den Inbegriff jener Merkmale, welche den Begriff des Verbrechens (objectiv und subjectiv betrachtet) gewiß erschöpfen. — Dort (nämlich in der Voruntersuchung) frage ich: Ist es wahrscheinlich, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe, und daher zur dießfälligen Verantwortung und Untersuchung geeignet sey? Hier (nämlich in der ordentlichen Untersuchung) frage ich dagegen: Ist es nicht nur wahrscheinlich, sondern auch gewiß, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe, und daher zur Strafe zu verurtheilen sey? Die Aufgabe des Inquirenten ist demnach in der Voruntersuchung, beziehungsweise bey der Thatbestandserhebung im engeren Sinne, die Existenz der in dem Begriffe des Verbrechens enthaltenen Merkmale zur Wahrscheinlichkeit*); in dem Verhöre, beziehungsweise in der ordentlichen Untersuchung dagegen, diese

*) Diese Wahrscheinlichkeit muß zwar nach dem Vorausgeschickten dem Inquirenten genügen; kann aber schon in der Voruntersuchung die Gewißheit erlangt werden, so ist die Voruntersuchung desto vollständiger. Daß aber öfters nicht einmal diese Wahrscheinlichkeit erlangt werden kann, leuchtet von selbst ein, und in diesem Falle wird von der Fortsetzung der Voruntersuchung abgelassen, und zwar so lange, bis sich weitere Veranlassungsgründe zu dieser Fortsetzung darbieten.

Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit zu bringen. Die Wahrscheinlichkeit über diese Existenz hat die Untersuchung, die Gewißheit dagegen die Verurtheilung des Beschuldigten zur Folge. — Aus dieser Erörterung folgt nun, daß die Erhebung der Merkmale des Verbrechens, beziehungsweise des Thatbestandes, eben so gut in der Voruntersuchung, als in der ordentlichen Untersuchung den Gegenstand der criminalgerichtlichen Amtshandlung bilde, und daß der Unterschied zwischen beiden Amtshandlungen bloß darin bestehe, daß man sich dort mit der Wahrscheinlichkeit begnügen könne, und auch öfters begnügen müsse, hier dagegen die Gewißheit zu erhärten komme. So ist es z. B. zur Einleitung der ordentlichen Untersuchung mit dem Beschuldigten hinreichend, wenn auf die Existenz des Verbrechens mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, wie wir dieß in dem §. 3 bereits gezeigt haben. Eben so kann diese Untersuchung Statt finden, wenn auch nur ein einziger glaubwürdiger Zeuge den Thäter des Verbrechens beschuldiget (§. 274). Allein zur Verurtheilung des (läugnenden) Beschuldigten wird im ersten Falle erfordert, daß das Verbrechen wirklich existire (§. 412, I.), im zweiten Falle muß der Beschuldigte des Verbrechens durch zwei Zeugen überwiesen werden (§. 409).

§. 4.

Die Erhebung des Thatbestandes muß unverzüglich eingeleitet, und ununterbrochen fortgesetzt werden.

Der §. 232 weiset das Criminalgericht an, die eigentliche Beschaffenheit der That ohne Verschub zu erheben *).

*) Dieselbe Vorschrift enthält auch die preußische Crim. Ordnung §. 123 und welche Gesetzgebung sollte diese wohlthätige Vorschrift nicht enthalten! Nach dem Baier. St. G. II. Th. Art. 3. gehet die Criminalamtshandlung jener in einer streitigen Privatrechtssache immer vor.

Dem Geiste dieser Weisung wird aber nicht immer und nicht überall entsprochen. Der Grund hievon scheint hauptsächlich darin zu liegen, daß man die herrlichen Folgen einer schnellen Amtshandlung bei Erhebung des Thatbestandes nicht gehörig einsieht, welche Voraussetzung durch die gemachte Erfahrung gerechtfertiget wird, daß die Inquirenten oft die Ansicht laut werden lassen, es trage die etwas früher oder später vollendete Erhebung der That nicht viel zur Sache bei, indem der Beschuldigte noch der Freiheit genießt, letztere daher durch die verspätete Thaterhebung keinen Abbruch leidet, und der Inquirent durch Aussetzung mit der Thaterhebung Zeit gewinnt, die ordentlichen Verhöre zu beschleunigen, und auf diese Art den der Freiheit beraubten Inquisiten seiner endlichen Bestimmung früher zuzuführen. Da wir die Beschleunigung der Thaterhebung für einen zu wichtigen Gegenstand halten, als daß wir uns begnügen könnten, die für diese Beschleunigung sprechenden Gründe nur oberflächlich anzuführen; so wollen wir diese Gründe, so weit uns solche bekannt sind, vollständig aus einander setzen, hierdurch den Geist der obigen Gesetzesstelle näher entwickeln, und auf diese Art den Inquirenten für die genaue Anwendung dieses Gesetzes (§. 232) empfänglicher machen. —

Viele Verbrechen sind von der Art, daß sie schon ihrer Natur nach Spuren zurücklassen müssen, andere dagegen in der Regel Spuren zu hinterlassen pflegen. Das Aufsuchen und Feststellen dieser äußeren Merkmale ist von großer Wichtigkeit; denn diese Merkmale führen uns sehr oft auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und dem bisher unbekannt gebliebenen Thäter, mithin zur Entdeckung des letzteren; sie liefern oft, wenngleich nur als stumme Zeugen, den klarsten Beweis gegen den Thäter, und geben über die Art und Weise der Thatausführung einen vortrefflichen Aufschluß. An dem schleunigen Sammeln und Constatiren solcher Merkmale liegt oft mehr, als

an der unverzüglichen Vernehmung der betreffenden Zeugen; denn diese können immerhin etwas später vernommen werden, wogegen die äußeren Merkmale in der Regel einer schnellen Veränderung unterliegen, und oft eher, als man sich dessen versieht, den äußeren Sinnen gänzlich entschwinden, wornach auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der That und dem Thäter entweder gar nicht, oder doch nicht mit jener Klarheit eingesehen werden kann, als dieß gleich nach der Thatbegehung, so lange die zurückgebliebenen Spuren ohne Aenderung vorhanden waren, hätte geschehen können. Noch mehr. Die rückgebliebenen Spuren sind oft von der Art, daß bei deren allzugroßen Veränderung, oder nach deren gänzlichen Verschwinden die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens nicht mehr erhärtet werden kann. Nehmen wir zur Begründung dieser Behauptung an, daß A. den B. unweit eines Flusses ermordet. Die That gelangt zur Kenntniß des Criminalgerichtes, und dieses läßt eine längere Zeit verstreichen, bevor die Commission an Ort und Stelle anlangt, um den Leichnam und das Locale zu besichtigen. Der Thäter benützet diese Zwischenzeit, und wirft den Ermordeten in den Fluß. Erst in fünf Monaten darauf gelingt es, daß man den Todten in dem Wasser findet. Der Körper überging bereits in den dritten Grad der Fäulniß, und die Aerzte waren aus diesem Grunde außer Stande, die eigentliche Ursache des erfolgten Todes anzugeben. Durch das zögernde Schreiten des Inquirenten zur Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That wäre demnach der im §. 233 bezeichnete Endzweck der Thaterhebung, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, gänzlich vereitelt! — Hieraus erhellet, wie sehr daran liegt, die Beschaffenheit der That mit aller Beschleunigung zu erheben. — Um dieß noch mehr zu bestätigen, könnten auch wirklich sich ereignete Rechtsfälle in großer Menge angeführet werden. Nur einen von denselben hier zu berühren, sey uns erlaubt. Es handelte sich

vor einiger Zeit um die Ausforschung eines Raubmörders, und das dießfällige Bemühen blieb lange Zeit ohne Erfolg. Der Inquirent traf die Vorsicht, gleich nach Verübung der That den Ermordeten genau zu untersuchen, und fand in dessen Busen einen metallenen Knopf ohne Oehr, welchen Umstand der Inquirent actenmäßig machte, und den Knopf bei den Acten aufbewahrte. Es wurden mehrere Zeugen zur Vernehmung über den Thäter gerichtlich vorgeladen. Der umsichtige Inquirent bemerkte, daß einem der Zeugen vorn an dessen Rocke ein Knopf fehlte, und daß die übrigen Knöpfe dem den Untersuchungsacten beiliegenden vollkommen ähnlich waren. An der Stelle selbst, wo dieser Knopf fehlte, war ein Knopföhr wahrzunehmen. Aus diesem wichtigen Umstande fand sich der Inquirent veranlaßt, den Zeugen auch über den Verlust seines Rockknopfes zu fragen, welche Frage den Zeugen so sehr aus seiner Fassung brachte, daß er in eine außerordentliche Verlegenheit und Verwirrung gerieth, und der Inquirent, diesen günstigen Zustand benützend, verglich nach längerer fruchtloser Vernehmung des immer mehr Verdächtigen, den im Busen des Ermordeten vorgefundenen Knopf mit dem, am Rocke des Zeugen befindlichen, Oehr, und überzeugte sich hieraus, daß der Knopf zu dem Oehr genau paßte, und daher dem Zeugen gehöre, woraus sich unumwunden der Schluß ergab, daß der Zeuge bey der Gegenwehre des Ermordeten den Knopf verloren habe, und mithin der Mörder sey. Die Folge der auf diesen Schluß gebauten, an den nunmehr der That rechtlich beanzeigten Thäter gestellten Fragen, war, daß derselbe den Raubmord eingestand und der verdienten Strafe unterzogen wurde. — Wie aber, wenn der Inquirent mit der Besichtigung des Ermordeten gezögert hätte, und der Knopf in der Zwischenzeit durch irgend eine Veranlassung (an der es bei dem Andrange der Volksmenge in ähnlichen Fällen nicht fehlet) in Verlust gerathen wäre? Wer hätte hier, besonders wenn der Thäter die That allein

und unbemerkt verübte, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der That und dem Thäter so genau entdecken, und den Thäter mit solcher Gewißheit verrathen können, als der in dem Knopfe sich darstellende stumme, blinde und doch so wichtige Zeuge? — Diese Erörterung bewährt zugleich, wie wichtig es sey, jeden noch so geringfügig scheinenden Umstand zu erheben und zur Gewißheit zu bringen. Nicht minder ist daraus ersichtlich, wie sehr auch leblose Dinge geeignet sind, zur Entdeckung und Ueberweisung des Thäters beyzutragen, ja, wir könnten fast behaupten, daß leblose Dinge, sobald sie auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der That und dem Thäter hinweisen, den letzteren zum Geständnisse zu bringen mehr geeignet sind, als die Zeugenaussagen selbst. Der Grund hievon scheint uns vorzüglich darin zu liegen, daß der Thäter den Zeugen sehr oft einer Feindseligkeit, Befangenheit u. dgl. zu beschuldigen Gelegenheit findet, und sich darauf verläßt, der Richter könne, sobald die Zeugenschaft, wenn auch nur entfernt, bedenklich gemacht wird, leicht bewogen werden, in die Zeugenaussagen Mißtrauen zu setzen, und daher an der Glaubwürdigkeit der letzteren zu zweifeln. Auch kann der Thäter die Richtigkeit der Zeugenaussage mit mehr Kühnheit widersprechen, weil der Wankelmuth, die Bestechungen, das Zureden, und überhaupt die menschlichen Leidenschaften den Zeugen von dem Wege der Wahrheit ablenken, und daher bey dem Richter den Gedanken leicht erwecken können, wenigstens die Möglichkeit des Gegentheils von dem, was der Zeuge angibt, anzunehmen. Wenn aber einmahl ein leb- und daher leidenschaftsloses Ding den nothwendigen ursächlichen Zusammenhang zwischen der That und dem Thäter bezeuget, dann kann der letztere gegen einen solchen unbedenklichen, auf die Nothwendigkeit der Natur sich fußenden Zeugen keine Einwendungen hervorbringen; er kann ihn keiner falschen Aussage beschuldigen, und der Causalnexus spricht so stark gegen den Thäter, daß er die aus diesem Zu-

sammenhange hergeleitete, von jedem Menschen von gesundem Verstande als richtig anerkannte Folgerung, er (der Thäter) habe das Verbrechen verübt, ebenfalls für richtig anzuerkennen, und das Verbrechen einzugestehen nothgedrungen wird. Das Gesetz schreibt demnach sehr weise vor (§§. 238 u. 239), die zurückbleibenden Merkmale sorgfältig zu sammeln, und warum dieß (nach dem §. 132) ohne Verzug geschehen müsse, leuchtet nunmehr aus der bisherigen Darstellnng von selbst ein.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer schleunigen Thaterhebung ergibt sich auch aus den nachstehenden Betrachtungen. — Nicht alle Menschen besitzen die Gabe eines festen und treuen, das heißt, eines solchen Gedächtnisses, welches die einmahl empfangenen Vorstellungen lange Zeit behält, und wieder so erneuert, wie sie ursprünglich bei der Wahrnehmung des den Sinnen gegebenen Gegenstandes aufgefaßt wurden. Die Folge hievon ist, daß dem Gedächtnisse das Wahrgenommene nach längerer Zeit leicht entfällt, oder daß der Mensch das Wahrgenommene nicht so, wie es ursprünglich aufgefaßt wurde, mithin unrichtig angibt. Im ersten Falle kann uns der Zeuge gar keine Quelle zur Kenntniß der betreffenden Thatsache liefern, und im letzten Falle schöpfen wir auf Grund seiner unrichtigen Angabe über die Thatsache eine unrichtige Kenntniß, mithin auch ein von der letzteren abhängiges unrichtiges (objectiv falsches) Urtheil. Beides wirkt nachtheilig auf die Handhabung der öffentlichen Sicherheit; denn dort versiegt die Quelle zur Ausforschung des Thäters, hier wird sie dagegen zwar bloß getrübt, kann aber eben deßhalb veranlassen, daß durch unrichtige Aussagen des Zeugen der Beschuldigte den Händen der strafenden Gerechtigkeit zum Nachtheile der allgemeinen Sicherheit entgehet, oder aber, — was noch weit schlimmer

ist — daß der persönlichen Freiheit des Beschuldigten zu nahe getreten wird. Soll diesen üblen Folgen vorgebauet werden, so müssen die Zeugen mit möglichster Beschleunigung vernommen werden, und dieß um so mehr, als eine vorgefallene verbrecherische That selten den Zeugen so, wie seine eigenen Geschäfte und Angelegenheiten interessirt, und derselbe daher im Drange der letzteren, die That oder wenigstens die dieselbe begleitenden, oft äußerst wichtigen Umstände desto eher und leichter vergißt, oder doch anders, als sie sich ereigneten, angibt. Die Wahrheit des Gesagten verbürgt uns die Erfahrung. Mancher Inquirent wird sich aus der Praxis entsinnen, daß selbst der bekannter Maßen wahrheitsliebende Zeuge, wenn er erst längere Zeit nach der vorgefallenen That über die letztere und deren Umstände vernommen wird, dießfalls keine entsprechende Zeugenschaft abzugeben vermag, und sich damit entschuldiget, daß er sich auf die Thatsache und deren Beschaffenheit nach so langer Zeit nicht mehr genau erinnern könne, wohl aber im Stande gewesen wäre, alles anzugeben, wenn man ihn gleich nach dem Vorfalle vernommen hätte. Überdieß können die Zeugen, wenn man deren Vernehmung nicht beschleuniget, in der Zwischenzeit mit Tode abgehen, oder ihren Wohnort verändern, oder erkranken u. s. f.; im ersten Falle gehen die Beweise gänzlich verloren; im letzten Falle ist dagegen deren Aufnahme mit Schwierigkeiten verbunden. Endlich wird durch die schnelle Amtshandlung in der Thaterhebung die Gelegenheit zu allen verderblichen Collusionen, und auf Lügen berechneten Plänen der Thäter benommen.

§. 6.

Fortsetzung.

Nach der Rechtsidee fordert es die strafende Gerechtigkeit, daß der Verbrecher ihren Händen schleunig überliefert, und der verdienten Strafe ungesäumt unterzogen werde. Die Strafe soll dem Verbrecher auf dem Fuße folgen, und

die Aufgabe der Praxis ist, diese Rechtsidee zu verwirklichen suchen, mithin zu streben, daß der Thäter, sobald als möglich, ausgeforscht und bestraft werde. Welche herrlichen Folgen die schleunige Ausforschung und Bestrafung des Thäters im bürgerlichen Leben hervorbringt, möge uns nachstehende kurze Betrachtung belehren. Wird der Verbrecher ungesäumt verfolgt und eingebracht, so faßt in den Gemüthern des Publicums der Gedanke, daß die Strafgesetze nicht bloß der Form nach vorhanden sind, sondern daß sie durch deren schnelle Handhabung in vorkommenden Fällen in's Leben treten, die tiefesten Wurzeln. Die Staatsbürger werden überzeugt, daß es fruchtlos sey, Verbrechen in der Hoffnung zu begehen, der gerechten Strafe entgehen zu können; denn die Staatsbürger haben ja das lebendige Beispiel vor Augen, daß jedem Verbrecher die allsehende Nemesis gleichsam nachgehe, ihn schon in dem ersten Augenblicke nach der Verübung seiner verbrecherischen That ereile, und ihn schon da fest halte und strafe, wo er noch nicht einmahl Zeit hatte, die Früchte seiner Schandthat zu genießen. Der Bösgesinnte wird es demnach nicht wagen, Thaten zu verüben, die ihm einerseits keinen Nutzen schaffen, andererseits aber dessen Bestrafung unausbleiblich zur Folge haben. Es ist also unverkennbar, daß die schnelle Ausforschung und Bestrafung des Thäters den Bösgesinnten von der Begehung der Verbrechen abhalten, mithin zur Verhüthung der letzteren ungemein viel beytragen müsse *). Der rechtliche Staatsbürger muß dagegen für das, mit so wohlthätigen Wirkungen verknüpfte Strafgesetz, Liebe und Achtung gewinnen, und diese Liebe, diese Achtung übergeht nothwendiger Weise auch auf den Mo-

*) Ganz richtig sagt Lucas, daß nicht in der Größe der Strafen, sondern in der Gewißheit ihres schnellen Eintrittes die Gründe liegen, welche von Verbrechen abhalten (S. Lucas, du système pénal, Paris 1827. p. 183).

narchen; denn diesem hat man ja solche Strafgesetze zu verdanken und man schätzt sich glücklich, in einem Staate zu leben, wo man durch schnelle Handhabung der Strafgesetze sein Eigenthum, seine Gesundheit und sein Leben stets gesichert sieht.

§. 7.

Fortsetzung.

Auch das unzeitige Mitleiden der Staatsbürger (vorzüglich der gemeinen Volksclasse) mit dem Verbrecher, welches dann zu entstehen pflegt, wenn derselbe zu spät zur Verantwortung und Strafe gezogen ist, wird durch dessen schnelle Einziehung und Bestrafung vermieden. Wenn der Thäter eine strafbare That verübt, so fordert die allgemeine Stimme dessen sogleiche Bestrafung; man ist gegen den, bei der Volksclasse für einen Bösewicht geltenden Thäter erbittert; seine Gräuelthat steht in ihrem schwarzen Gewande lebhaft vor Augen; die Volksstimme ruft die Gerechtigkeit zum unerbittlichen Rächer des Frevlers auf, und man wird beruhiget, wenn die verdiente Strafe den Verbrecher trifft. Geschieht dieß nach dem vernünftigen Verlangen des Volkes bald, so sieht letzteres die Strafe als eine nothwendige Wirkung der in der verbrecherischen That gegründeten Ursache an, und anstatt mit dem Verbrecher Mitleiden zu haben, preiset man die Gerechtigkeitspflege, welche ihre Pflicht in vollem Maße und mit vollem Rechte erfüllet hat. Die Liebe und Achtung für den Monarchen, für sein Gesetz und für den Richter, wird durch die Zufriedenstellung der Staatsbürger in den Gemüthern der letzteren befestiget, und von einem Mitleiden mit dem Thäter ist keine Rede.

§. 8.

Fortsetzung.

Betrachten wir dagegen jene schädlichen Folgen, welche sich aus einer, durch langsame Thaterhebung veran-

laßten, zu späten Bestrafung des Thäters ergeben. Durch die Länge der Zeit erscheint dem Volke die That nicht mehr so strafbar; die Erbitterung gegen den Verbrecher schwindet mit der Zeit; die Volksstimme für dessen Bestrafung hört nach und nach auf, und wenn letztere erst nach langer Zeit erfolgt, so erscheint doch der Gedanke, daß diese Strafe eine Folge der verbrecherischen That sey, sehr geschwächt; ja man fragt dann, warum denn dieser Mensch bestraft werde; denn man hat seine That beinahe schon gänzlich vergessen, und kann sich nicht genug verwundern, wie es komme, daß der Schuldige erst jetzt der Strafe unterzogen werde. Man bedauert denselben, daß er so lange im Verhafte schmachten mußte, und das Mitleiden mit ihm wird in den Gemüthern des Publicums rege; letzteres ergreift die Partey des Thäters, und äußert seinen Unwillen gegen den langsamen Geschäftsgang, und daher auch gegen das Gesetz, wie wohl dieser Unwille eigentlich nur den Inquirenten und Richter, welcher die gesetzmäßig vorgeschriebene schnelle Amtshandlung außer Acht gelassen hat, treffen kann. Daß durch eine solche Ansicht des Volkes, welches mit den Gesetzen nicht genau bekannt ist, die Gesetzgebung an Achtung viel verlieren könne, unterliegt keinem Zweifel, weil man dann die Gesetze für unvollständig und unzweckmäßig zu halten genöthiget wird, und diese Meinung hat man dem lauen Inquirenten zu verdanken. Überdieß wird die Begehung der Verbrechen nicht nur nicht vermindert, sondern sogar vermehret; denn es ist schon in den vorhergehenden §§. 4 u. 5 gezeigt worden, daß durch eine zögernde Erhebung des Thatbestandes die Herstellung der Beweise über die That und den Thäter entweder vereitelt, oder doch sehr erschwert werden könne, und ist dieß einmahl der Fall, so gehen viele Verbrecher straflos durch. Dieß muß aber den Bösgesinnten, da er hoffen kann, gleich mehreren Anderen straflos zu bleiben, in Beziehung auf die Thatausführung kühner machen, mithin die Verbrecher ver-

mehren *), besonders als der Bösgesinnte wenigstens die Aussicht hat, die Früchte seiner That während der langwierigen Erhebung der letzteren zu ernten, und daher die Hoffnung nähret, selbst in dem Falle, als ihn die Strafe doch treffen sollte, letztere (nach seiner Ansicht) nicht umsonst leiden zu müssen **). Wir hoffen demnach dargethan zu haben, daß die

*) Sehr merkwürdig sind in dieser Beziehung die Worte des geistreichen Rochefoucauld: »Rien n'est si contagieux, que l'exemple, et nous ne faisons jamais de grands biens ou de grands maux, qui n'en produisent de semblables. Nous imitons les bonnes actions par emulation, et les mauvaises par la malignité de notre nature, que la honte retenoit prisonnière et que l'exemple met en liberté (S. Ideler's und Nolte's Handbuch der französischen Literatur, dritte Auflage, S. 30). Wie wenig bloße Worte und wie viel dagegen Beispiele wirken, dann aus welchen Ursachen beides geschieht, zeigt sehr gründlich D. Tischer in seinem Werke: »Ueber das menschliche Herz und seine Eigenheiten,« Bd. 2, S. 150—158. — Dieses Werk enthält zwar nur Predigten, und ist daher zunächst bloß für den geistlichen Stand wichtig. Da sich aber in dem Verfasser ein gründlicher Psycholog bewähret, so wird auch der Criminalrichter aus diesem Werke manchen Nutzen schöpfen.

**) Vortrefflich äußert sich v. Armin (in seinem Werke: Bruchstücke über Verbrechen und Strafe, I. Thl., S. 101 und 102) über die Folgen der Beschleunigung und Verzögerung der Untersuchung, mit folgenden, eben so richtigen als kräftigen Worten: »Fast ein jedes Verbrechen erregt bei der Volksmasse anfänglich Widerwillen und Abscheu gegen den Verbrecher. Straft es der Staat zu einer Zeit, in welcher das Andenken desselben noch gegenwärtig, und die dadurch erregten Gefühle noch lebhaft sind, so ist beinahe ein jeder für die Eindrücke, welche die Strafe machen soll, empfänglich. Die Gefühle für die Gerechtigkeit des Staats und der Abscheu gegen das Verbrechen drücken sich dann tief ein. Ein jeder billigt die Strafe, ein jeder betrachtet sie als eine gewisse und unausbleibliche Folge des Verbrechens. Der Staat erscheint jedem gerecht, die Gesetze kraftvoll, und die Criminalgerichtshöfe strenge und furchtbar; und gerade das wird erfordert, wenn die zum Verbrechen reitzende

Beschleunigung der Thatbestandserhebung, wenn sie dem Zwecke einer geregelten Strafjustiz entsprechen soll, eine der ersten und wesentlichsten Pflichten des Inquirenten bilde.

§. 9.

Der Thatbestand bildet die Grundlage des ordentlichen Untersuchungsprocesses, und muß daher vollständig erhoben werden.

Nach vollendeter Thaterhebung müssen die drei Fragen beantwortet werden können: A.) Ist die Gewißheit oder doch die Wahrscheinlichkeit über ein bestimmtes Verbrechen vorhanden (investigatio corporis). B.) Wer wird für den Thäter ge-

Sinnlichkeit vom Verbrechen lebhaft zurückgeschreckt, wenn die Macht des sinnlichen Eindrucks der Strafe Statt haben und erhalten werden soll. —

Ganz andere Empfindungen regen sich aber, wenn der Verbrecher erst nach Jahren, und nachdem schon der Widerwille und Abscheu gegen ihn geschwächt ist, bestraft wird. Der Mensch ist von Natur gut und weichherzig. Der Verbrecher, gegen den er anfänglich Widerwillen und Abscheu empfand, erscheint ihm mit dem Lauf der Zeit als ein bloß schwacher, gefallener Mensch. Mitleiden tritt an die Stelle des Widerwillens und Abscheus. Er ist in dieser Stimmung geneigt, die Gerechtigkeit des Staats und der Gesetze zu bezweifeln. Die Gesetze erscheinen ihm nicht kraftvoll, sondern schwach; die Gerichtshöfe nicht strenge und furchtbar, sondern sorglos und nachlässig. Er betrachtet die Strafe nicht als eine gewisse, unausbleibliche Folge des Verbrechens, und weiß oft nicht recht, was er daraus machen soll, daß der Verbrecher erst nach so langer Zeit bestraft wird. — Siehe auch Mittermaier's Strafverf., Abth. 2, §. 113 und Grolman's Straf. R. Wiss., §. 67; dann Costantini, sopra l'esame dei testimonj, S. 366; Kleinschrod, im alten Archive des Criminalrechtes, Bd. 1, St. 1, S. 2, und Beccaria, dei delitti e delle pene, §. XIX. Die Gründe für die Beschleunigung der criminalgerichtlichen Erhebungen sind jedoch in diesen Werken weder alle, noch ausführlich dargestellet. Dieß zu thun, war aber auch nicht der eigentliche Zweck dieser verdienstvollen Schriftsteller.

halten, und ist er es gewiß oder doch wahrscheinlich? (imputatio facti). C.) Liegt der That ein böser Vorsatz zum Grunde, und ist dieß gewiß oder doch wahrscheinlich? (imputatio juris) *). Unterliegt die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit über das begangene Verbrechen, über den Thäter und dessen bösen Vorsatz keinem Zweifel, so kann der Beschluß gefaßt werden, daß der Thäter des Verbrechens rechtlich beanzeiget und daher zur Untersuchung geeignet sey. Die vollendete Thaterhebung ist gleichsam eine, auf Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit gegründete Klage gegen den Beschuldigten, über welche dieser in dem ordentlichen Untersuchungsprocesse Rede und Antwort geben muß, ohne eine solche Klage dagegen zur Verantwortung und Rechtfertigung nicht verhalten werden kann, weil ohne eine solche Klage keine Gründe vorhanden sind, jemanden zur Verantwortung über eine strafbare That zu ziehen. Es ist demnach einleuchtend, daß der Thatbestand eine Grundlage des ordentlichen Untersuchungsprocesses, beziehungsweise des ordentlichen Verhöres bilde, indem dieses nur auf einen erhobenen Thatbestand gebaut werden kann. Soll aber der ordentliche Untersuchungsproceß eine feste Grundlage gewinnen, so muß

*) Die Art und Weise der zur Lösung dieser drei Fragen nothwendigen Thätigkeit des Inquirenten wird in den folgenden §§. nach der Reihe der hier aufgeworfenen Fragen näher dargestellet werden. — Nach dem Baier. St. G. B., II. Thl., Art. 93, kann Niemand in den Stand der Anschuldigung versetzet und der Specialinquisition unterworfen werden, so lange nicht bestimmte Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vorhanden sind, 1.) daß die strafbare That geschehen sey, und 2.) daß jene Person sich derselben als Urheber, Gehilfe oder Begünstiger schuldig gemacht habe. — Der Punct unter 2.) begreift sowohl die Zurechnung der That an sich (imputatio facti), als auch die Zurechnung zur Strafe (imputatio juris), weil man im Falle einer anderen Auslegung einen wesentlichen Theil des Thatbestandes vermissen würde.

der Thatbestand vollständig erhoben werden *); denn sonst fehlt es dem Untersuchungsprocesse an der erforderlichen Haltung, und das ganze Gebäude — so nennen wir bildlich den ordentlichen Untersuchungsproceß — muß über den Haufen stürzen **). Belege hierzu werden die nachfolgenden §§. liefern.

§. 10.

A. Über die Erhebung des objectiven Theiles des Verbrechens.

Wir haben bereits oben (§§. 1 u. 2) bemerket, daß der Thatbestand sowohl äußere als innere Merkmale in sich schließe, und daher von dessen objectiver und subjectiver Seite betrachtet werden könne. Nur das Objective der That wird von unseren Sinnen unmittelbar wahrgenommen, nicht aber auch das Subjective, sondern wir erhalten von dem letzteren nur insofern eine Kenntniß, als es sich durch das Objective äußert, und daher von diesem auf jenes geschlossen werden kann, oder aber, als es aus dem Geständnisse des Thäters selbst resultiret. Da überdieß das Objective zuerst und zunächst unsere Sinne afficiret und von uns wahrgenommen wird, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß der Inquirent seine Thätigkeit vor allem andern darauf richten müsse, die äußeren Merkmale, welche der Begriff des Verbrechens in sich schließt, zu erheben, und zwar in der Art, daß nicht ein einziges dieser Merkmale übersehen werde und

*) Nur muß sich der Inquirent hüthen, die Voruntersuchung (oder das ordentliche Verhör) durch Erhebung völlig gleichgiltiger Umstände zu verzögern (S. Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 112). In dieser Beziehung läßt sich für den Inquirenten keine besondere Regel feststellen; nur seine Umsicht kann ihn vor diesem Fehler verwahren.

**) Mit Recht wird die schlechte Art der Erhebung des Thatbestandes zu den Grundfehlern der französischen Criminalordnung gerechnet. S. Mittermaier's krit. Zeitschrift, Bd. 2, S. 110 und 111.

unerhoben bleibe, weil sonst der Begriff des Verbrechens, da er nur durch alle, zu einem bestimmten Verbrechen gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale constituiret werden kann, nicht mehr vorhanden wäre. — Es hat sich vor einiger Zeit um das, in dem §. 72 bezeichnete, Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gehandelt. Die That wurde erhoben und bestand actenmäßig darin, daß mit Übergehung der Obrigkeit der Besitz von Grund und Boden mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestöret worden sey. Allein das nach dem Inhalte des gedachten §. zu diesem Verbrechen gesetzlich ausgezeichnete Merkmal, daß der gestörte Besitz ein ruhiger Besitz seyn müsse, hat der Inquirent übersehen, und dieses Merkmal unerhoben gelassen. Da auf diese Art der Thatbestand nicht vollständig erhoben war, so mußte dessen Ergänzung eingeleitet werden, aus welcher sich ergab, daß der Besitz schon seit längerer Zeit im fortwährenden Streite begriffen war, und daher als ein ruhiger Besitz nicht angesehen werden konnte. Setzen wir nun voraus, daß das Criminalgericht auf Grund des erhobenen Thatbestandes ohne dessen Ergänzung die Beschuldigten zur Untersuchung für geeignet befunden hätte. Offenbar würde hier die auf der vollständigen Thaterhebung beruhende Grundlage des ordentlichen Untersuchungsprocesses nicht vorhanden seyn, und die Außerachtlassung des einzigen Merkmales »ruhig« hätte die Schuldlosigkeitserklärung der verhafteten Inquisiten zur Folge gehabt, wenn die Streitigkeit des Besitzes erst in dem ordentlichen Verhöre zur Sprache gekommen wäre.

§. 11.

Fortsetzung.

Um aber kein äußeres Merkmal des Verbrechens unerhoben zu lassen, kann dem Inquirenten nicht genug anempfohlen werden, die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens-Begriffes stets und fest vor den Augen

zu halten *), jedes Merkmal zu erheben, und darüber den Beweis herzustellen. Da, wo ein Verbrechen in mehrere Arten nach dem Gesetze zerfällt (wie z. B. bei dem Mißbrauche der Amtsgewalt, bei dem Betruge und Diebstahle), erscheint der Begriff des Verbrechens in Beziehung auf diese Arten als Gattung, und da nach logischen Regeln alle Merkmale des Gattungsbegriffes auch dem Begriffe der Art nothwendig zukommen müssen, indem sich die Arten von ihrer Gattung bloß durch die denselben eigens zukommenden besonderen Merkmale unterscheiden, und eben deßhalb dann aus dem weiteren Grunde als Arten erscheinen, weil sie die der Gattung zukommenden Merkmale mit der letzteren gemeinschaftlich haben **), so darf der Inquirent nicht außer Acht lassen, mit der Erhebung der von dem Gesetze als besonderes Verbrechen ausgezeichneten Art, zugleich auch die Merkmale des Gattungsbegriffes vollständig zu erheben ***). So wäre es z. B. äußerst gefehlt, wenn der Inquirent das durch die Wegräumung oder Verrückung der zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen begründet seyn sollende Verbrechen des Betruges (§. 187 lit. e.) zu erheben hätte, und sich damit begnügen würde, bloß die

*) In dieser Beziehung sagt Mittermaier (in seinem Strafverfahren, §. 114) sehr richtig: Je mehr der Inquirent die Aussprüche des Gesetzes über die Merkmale des Thatbestandes des in Frage stehenden Verbrechens und über die Puncte, von deren Daseyn die vollständige rechtliche Beurtheilung eines Falles abhängt, sich klar macht, und auf ihre Herstellung seine Untersuchung richtet, desto mehr wird sie ihrem Zwecke entsprechen.

**) Die Richtigkeit dieser Ansicht ist von mir in Wagner's Zeitschrift (Jahrgang 1830, II. Bd., S. 27, Nr. XX.) ausführlicher dargestellet worden.

***) Daher schreibt die Instruction für die Galiz. Crim. Gerichte v. J. 1808, §. 32, vor, daß der Untersuchungs-Commissär bei Führung der Untersuchungen (mithin auch schon bei der Thaterhebung) die wesentlichen Gesichtspuncte nach der Gattung des in der Frage stehenden Verbrechens aufzufassen habe.

eben gedachten (in dem §. 178 lit. e bezeichneten) Merkmale zu erheben, die in dem §. 176 bestimmten Merkmale dagegen außer Acht zu lassen; denn die in diesem §. enthaltenen Merkmale des Verbrechens des Betruges überhaupt müssen nothwendiger Weise auch dem im §. 178 lit. e ausgezeichneten Betruge zukommen, und wäre dieß nicht der Fall, so verschwände der Begriff eines Verbrechens überhaupt mithin auch jener des durch die gedachte Wegräumung oder Verrückung der Markungen verübt seyn sollenden Verbrechens insbesondere; wie z. B., wenn die Markungen mit der Erklärung, daß sie nicht an der wirklichen Gränze gesetzet sind, im Beiseyn der hierbei interessirten Partei von ihren Nachbarn zurückgesetzet worden wären. Hier fällt jede listige Vorstellung oder Handlung, durch welche der Nachbar zu seinem Schaden in einen Irrthum geführt werden sollte, hinweg, mithin auch die Merkmale des §. 176, und folglich auch das vermeintliche in Frage stehende Verbrechen. Der Fehler, daß man bei Erhebung des Thatbestandes von dem Begriffe der Gattung ab-, und bloß auf den Begriff der betreffenden Art des Verbrechens hinsieht, wird öfters, vorzüglich aber von jenen Ämtern auf dem flachen Lande begangen, welche den Thatbestand im Namen des Criminalgerichtes zu erheben haben.

Sind die äußeren Merkmale, welche den Begriff des Verbrechens bilden, vollständig erwiesen, so ist über das Objective der That die Gewißheit vorhanden.

§. 12.

Fortsetzung.

Wir haben aber schon in den §§. 2 u. 9 bemerket, daß auch die über ein Verbrechen vorhandene Wahrscheinlichkeit hinreiche, den Beschluß zu fassen, ob der Beschuldigte zur Untersuchung geeignet sey oder nicht. Der Inquirent muß zwar trachten, die Existenz des betreffenden Verbrechens zur Gewißheit zu bringen; allein dieß ist oft nicht

möglich, weil es an allen Anhaltspuncten gebricht, die äußeren Merkmale einer bestimmten That zu erforschen, indem diese That noch selbst ganz unbekannt ist, und auch jede Spur zu deren Entdeckung mangelt. Nichtsdestoweniger können die Verhältnisse und Umstände einer Person von der Art seyn, daß dieselben auf die Verübung eines bisher unbekannten Verbrechens augenscheinlich deuten, und es wäre daher für die allgemeine Sicherheit äußerst gefährlich, wenn man den, in solchen Verhältnissen und Umständen befindlichen Verdächtigen bloß aus dem Grunde einer criminellen Untersuchung nicht unterziehen wollte, weil die Existenz des ihm, nach diesen Verhältnissen und Umständen zur Last fallenden Verbrechens nicht zur Gewißheit gebracht werden kann. Wenn wir einmahl den Beschuldigten wegen eines Verbrechens, dessen Existenz erwiesen ist, aus dem Grunde in Untersuchung ziehen können, weil es wahrscheinlich ist, er habe dieses Verbrechen begangen; so ist nicht einzusehen, warum wir dieß in dem Falle nicht thun könnten, wenn zwar das Verbrechen noch nicht constatiret ist, wir jedoch nach den Gesetzen des Denkens genöthiget sind, die Existenz des Verbrechens mit aller Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen. Daß wir dieß thun müssen, schreibt der §. 260 ausdrücklich vor, und der aus der Erfahrung hergeholte, in dem §. 2 dieser Abhandlung angeführte Rechtsfall rücksichtlich des Raubmörders N. N., beziehungsweise das Resultat desselben, bürget für die Richtigkeit dieser Ansicht *), obschon wir übrigens zugeben, daß der Schluß, der Beschuldigte habe ein Verbrechen begangen, dessen Existenz bereits erhoben ist, dem Richter mehr Beruhigung gewähret, als der Schluß, der Beschuldigte habe ein Verbrechen begangen, dessen Existenz erst zu ergründen und zu beweisen ist; denn dort ist es gewiß (ich weiß es), daß das Verbrechen existiret, und es ist wahrscheinlich (oder auch gewiß [wie z. B. wenn

*) Der §. 2 ist mit dem gegenwärtigen zu vergleichen.

der Beschuldigte die That eingesteht]), daß der Beschuldigte dieses Verbrechen verübte; hier dagegen ist es nur wahrscheinlich (ich vermuthe es), daß die That existire, und es ist wahrscheinlich (nie aber gewiß — selbst, wenn die That eingestanden wird), daß der Thäter die That verübte; dort hat der Thäter wahrscheinlich (oder gewiß) ein bekanntes und erwiesenes, hier dagegen hat er nur wahrscheinlich ein bloß wahrscheinlich existirendes Verbrechen begangen, der Schluß im ersten Falle ist daher sicherer als im letzten. Allein eben deßhalb müssen jene Umstände und Verhältnisse, welche auf ein noch unbekanntes Verbrechen hindeuten, mit desto größerer Vorsicht erhoben und bewiesen werden, um der aus denselben herzuleitenden Schlußfolgerung auf das Vorhandenseyn des noch nicht constatirten Verbrechens eine desto festere Grundlage zu verschaffen. Jeder Umstand, der einen noch so schwachen Grund zur gedachten Schlußfolgerung liefern kann, muß demnach mit möglichster Umsicht zur Evidenz gebracht werden.

§. 13.

B. Über die Erhebung rechtlicher Anzeigungen gegen den Thäter.

Da, wo die That nach ihren äußeren Merkmalen (objectiv betrachtet) zur Gewißheit gebracht werden kann und gebracht ist, übergehet der Inquirent zur Sammlung und Feststellung jener Umstände, welche gegen eine bestimmte Person als den Thäter sprechen, und unter dem Ausdrucke »rechtliche Anzeigungen« begriffen sind *). Ist es wichtig,

*) Diese Ordnung kann jedoch nicht immer beobachtet werden. Nehmen wir an, daß es sich um Erhebung des Diebstahls handelt. Durch die eidlichen Aussagen des Beschädigten ist das Verbrechen nach seinen äußeren Merkmalen zur Gewißheit gebracht (§. 404, lit. a.). Kann nun der Beschädigte keinen Thäter angeben, so wird zu dessen Ausforschung und Beanzeigung in anderen Wegen (z. B. durch Vernehmung der muthmaßlichen

die äußeren Merkmale der That außer Zweifel zu stellen, so ist es nicht minder wichtig, ja noch wichtiger, die Anzeigungen gegen den Thäter zu erhärten; denn was hilft die Überzeugung, daß die That ihrem Äußeren nach existiret, wenn der Thäter unentdecket bleibt! Der Inquirent wird daher diesem, auf die Ausforschung des Thäters sehr einflußreichen Bestandtheile seiner Amtshandlung die größte Aufmerksamkeit und Umsicht widmen, und alles anwenden, jeden Umstand, der auf die Entdeckung des Thäters Einfluß hat, oder auch nur muthmaßlich haben könnte, zu erheben und actenmäßig zu machen. Zwar gibt das Gesetz (§. 234, lit. d. u. §. 259) dem Inquirenten an die Hand, welche Umstände derselbe zu erheben habe, nähmlich solche, welche einen so innigen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und einer Person wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer Überlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen, und der §. 262 u. f. f. erläutern diese allgemein lautende Vorschrift durch Aufzählung mehrerer besonderer Umstände, welche den gedachten Zusammenhang zwischen der That und dem Thäter darstellen. Allein es wäre ein unverzeihlicher Mißgriff, wenn sich der Inquirent bloß auf die Erhebung dieser ausdrücklich bestimmten Umstände beschränken wollte. Diese Vorschrift soll dem Inquirenten nur zum Leitstern bei der Erhebung der Anzeigungen dienen, keineswegs aber sein Fortschreiten in Ergründung anderer, gesetzlich nicht besonders angeführten Umstände, die zur Entdeckung des Thäters dienen kön-

Zeugen) geschritten, und hier wäre die gedachte Ordnung beobachtet. Nach dem vorhergehenden §. kann dagegen diese Ordnung, wie es von selbst einleuchtet, nicht Statt finden. Oder nehmen wir das Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen, der zweifachen Ehe u. a. m. an. Hier läßt sich die That objectiv, mithin abgesehen von dem Thäter, ebenfalls nicht erheben, sondern die Erhebung der That und der Anzeigungen gegen den Thäter muß gleichzeitig gepflogen werden.

nen, hemmen. Fruchtlos würde das Gesetz versuchen, eine vollständige Aufzählung solcher Umstände zu geben *). Jeder sich ereignete Fall hat etwas eigenes, und wird von besonderen Umständen begleitet, die gerade in diesem Falle zur Entdeckung des Thäters führen können, und daher als besondere Anzeigungen rücksichtlich des, dieses besonderen Verbrechens Beschuldigten erscheinen, die vielleicht wieder in hundert anderen Fällen nicht zum Vorschein kommen, oder doch nicht als Anzeigungen gelten können. Die mit Erfahrung gepaarte Einsicht des Inquirenten muß das Meiste wirken, und an dessen Beschränkung durch positive Vorschriften, wenn anders letztere ihren Zweck erreichen sollen, ist wahrlich nicht zu denken. — Ängstliche Erkundigungen um die Verhältnisse, deren genaue Kenntniß allein die Ausführung des Verbrechens möglich macht; Fußtritte, welche vom Orte der That zur Wohnung einer Person führen; auffallendes Hinzudrängen zu der Person, an welcher die That verübt wurde; absichtliche Entfernung oder Vernichtung der Spuren des Verbrechens; ängstliche Erkundigung um das Verbrechen, und um die gegen den Thäter vorgenommenen gerichtlichen Schritte oder den erhobenen Verdacht; Erzählen solcher Umstände, welche nur der mit dem Verbrechen Vertraute wissen kann; Versuche, mit dem Beschädigten sich auszugleichen; Verheimlichung der durch das Verbrechen erworbenen Sachen; verdächtiges Verstecken des Beschuldigten; verstellter Wahnsinn, Taub- oder Stummheit; Überreden oder Bestechen Anderer zur Unterdrückung der Wahr-

*) Dieß zu thun, war auch nicht die Absicht unseres Strafgesetzes, wie es aus dessen §. 269 zu entnehmen ist. Schon Kaiser Carl V. bemerkte in seiner, 1532 publicirten Halsgerichtsordnung, Art. 18 und 24, daß es nicht möglich sey, alle Verdachtsgründe zu beschreiben, und daß die von ihm beschriebenen nur Gleichnisse seyen, nach welchen in nicht bekannten Fällen der Richter ähnliche bilden soll (S. Alt. Arch. des Cr. R., Bd. 7, St. 1, S. 102).

heit; Rathserholung über die Thatausführung; ein besonderes Interesse, das vorgefallene Verbrechen zu begehen u. dgl. *) — alle diese Umstände können den nahen oder entfernten, in unserem Gesetze ausdrücklich angeführten Anzeigungen an Gewicht und Kraft gleich kommen. Als besondere Anzeigungen müssen auch jene Umstände angesehen werden, welche nach dem §. 412 Nro. III und IV, lit. a bis g zur Überweisung des Thäters dienen, insofern einige dieser Umstände unter jenen des §. 262 nicht bereits enthalten sind; denn sobald diese Umstände die Überweisung des Thäters im hohen Grade unterstützen, so müssen diese Umstände geeignet seyn, auch rechtliche Anzeigungen gegen den Beschuldigten zu begründen, wie dieß wohl von selbst einleuchtet, und daher einer näheren Erörterung nicht bedarf. Der Inquirent wird daher — vorzüglich den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, Grund und Folge vor Augen haltend — jeden, auch nur entfernt auf den Thäter deutenden Umstand mit Umsicht erheben, und sich den Grundsatz gegenwärtig halten: lieber mehr, als zu wenig zu erheben. Auch muß er sich vor der, auf die Vollständigkeit der Erhebung der Anzeigungen einen äußerst schädlichen Einfluß nehmenden, von zu wenig umsichtigen oder lauen Inquirenten bisweilen laut gewordenen, Ansicht: Dieser Umstand ist ja sehr unbedeutend und der Erhebung nicht werth — wohl hüthen; denn der unbedeutend scheinende Umstand gibt oft über einen bedeutenderen Aufschluß, und dieser bedeutendere Umstand hat oft den günstigsten Einfluß auf die Handhabung der strafenden Gerechtigkeit, wie wir dieß in dem §. 2, wo wir von dem verrätherischen Knopfe sprachen, gesehen haben. Hätte der Inquirent

*) S. Preußische Crim. Ordg. §§. 398 und 399; Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 310 — 319; Mittermaier's Strafverfahren, Abth. 2, §. 121; Grolman's Crim. R. Wiss. §§. 453 — 460; Feuerbach's Lehrbuch des peinl. R. §§. 546 — 565; Stübel's Thatbestand über Verbrechen, §. 243. u. ff.; Kleinschrod im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 7, S. 57 u. ff.

auch die erwähnte Ansicht gehabt, so würde er sich um Aufbewahrung des ihm in der Folge so schätzbar gewordenen Knopfes wohl nichts bekümmert haben. — Wir haben in dem §. 9 bemerket, daß der Thäter mit Gewißheit, oder doch mit Wahrscheinlichkeit für solchen gehalten werden könne; ersteres ist der Fall, wenn der Thäter die That bereits eingestanden hat, oder wenn solche gegen ihn durch zwei oder mehrere, zur Überweisung geeignete Zeugen erwiesen, oder aber, wenn eine solche Verkettung von Verhältnissen und Umständen gegen ihn dargethan ist, daß man hierauf den Beweis aus Zusammentreffen der Umstände bauen kann. In entgegengesetzten Fällen wird der Beschuldigte aus den rechtlichen Anzeigungen bloß mit Wahrscheinlichkeit für den Thäter gehalten.

§. 14.

C. Über die Erhebung des subjectiven Theiles des Verbrechens.

Der böse Vorsatz kann eigentlich nur durch das Geständniß des Thäters zur Gewißheit gebracht werden. Allein es können Umstände eintreten, welche auf das Vorhandenseyn des bösen Vorsatzes mit einer solchen Verläßlichkeit schließen lassen, daß dieser Schluß das Vorhandenseyn oft fast eben so gut verbürget, als das Geständniß des Thäters. Es wäre auch äußerst traurig, wenn der Beweis über den bösen Vorsatz nur durch das Geständniß des Schuldigen hergestellet werden könnte, weil es sonst nur der Willkühr des letzteren überlassen werden müßte, ob er sich der Untersuchung und Strafe unterziehen wolle, oder nicht. Die gemachte Erfahrung, daß nur das Geständniß des bösen Vorsatzes die Untersuchung und Bestrafung des Thäters nach sich ziehen kann, würde den Verbrechern bald Thür und Thor öffnen und wir müßten, wenn das Gesetz die Verurtheilung des Thäters nur auf sein Geständniß gründen wollte, mit Horaz ausrufen: Dat veniam corvis, vexat censura columbas! — Was berechtiget uns aber dazu, durch äußere Um-

stände den bösen Vorsatz als etwas Inneres, das sich unseren Sinnen gänzlich entzieht, für erwiesen zu halten, und in welchen Fällen können wir es thun? Läßt sich vielleicht der Grundsatz aufstellen, daß, sobald die That ihren äußeren Merkmalen nach, mithin objectiv das Verbrechen bildet, auch der böse Vorsatz als vorhanden vorauszusetzen sey?

Wenn wir über den Character der menschlichen Handlungsweise Betrachtungen anstellen, so ergeben sich aus den letzteren folgende, zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen dienliche, Resultate:

Der Mensch als ein sinnlich vernünftiges Wesen ist sein eigener Gesetzgeber in Ansehung seiner sittlichen *) Thätigkeit, und er kann, unabhängig von aller Naturnothwendigkeit, sich selbst zur Beobachtung der von seiner Vernunft aufgestellten Gesetze bestimmen; er besitzet daher innere und äußere Freiheit. Hieraus folgt, daß sich der Mensch nach Willkühr selbst Zwecke setzet, und solche durch ebenfalls willkührlich gewählte Mittel zu erreichen suchet. Jeder Handlung des Menschen liegt in der Regel Absicht zum Grunde. Der Erfolg seiner Handlung ist sein, mit Überlegung und vorläufiger Einsicht der Folgen der Handlung gewählter, Zweck. Jede, in der äußeren Sinnenwelt sich darstellende, That trägt daher in der Regel das Gepräge einer freiwillig und absichtlich unternommenen, fortgesetzten und vollendeten Handlung an sich, welche sich als Wirkung auf ein mit Freiheit und Absicht handelndes Subject als Ursache beziehen und zurückführen läßt. Freiheit und Absicht ist daher in der menschlichen Handlungsweise unverkennbar, und zwar in der Art wahrzunehmen, daß die größere Anzahl menschlicher Handlungen diese Merkmale an sich trägt. Wir können daher immerhin den Grundsatz gelten lassen: daß die Handlungen in der Re-

*) Der Ausdruck »sittlich« wird hier im weiteren Sinne genommen, so zwar, daß hierunter auch das Rechtliche verstanden wird.

gel abſichtlich unternommen werden, und dieſer Grundſatz wird demnach auch dann ſeine Giltigkeit behalten, wenn von ſolchen Handlungen die Rede iſt, welche nach ihren äußeren Merkmalen ein Verbrechen darſtellen; denn es iſt nicht einzuſehen, warum ſich bei dieſer Art Handlungen der gedachte Character der menſchlichen Handlungsweiſe ändern ſollte. Auf dieſe Art ließe ſich die Anſicht, daß der böſe Vorſatz, ſobald die unternommene Handlung nach ihren äußeren Merkmalen als Verbrechen erſcheint, zu vermuthen ſey, rechtfertigen; denn was in der Regel geſchieht, das iſt das Gewöhnliche und dafür ſtreitet die Vermuthung.

§. 15.

Fortſetzung.

Wir dürfen aber bei unſeren Betrachtungen nicht überſehen, daß der Menſch kein rein, ſondern nur ein ſinnlich vernünftiges Weſen ſey. Die Sinnlichkeit iſt es, welche den ſonſt hellſehenden Verſtand gleichſam mit einem Schleyer umhüllet, und hiernach oft Veranlaſſung gibt, daß der Menſch bei ſeinen Handlungen entweder die gehörige Aufmerkſamkeit anzuwenden unterläßt, und daher eben dieſe Handlungen abſichtlich nicht unternimmt; oder, daß er zwar die Handlung, welche, an und für ſich betrachtet, nicht ſtrafbar iſt, abſichtlich unternimmt, den Erfolg derſelben aber, welcher, an und für ſich betrachtet, ſtrafbar erſcheint, gar nicht, ſondern vielleicht geradezu den entgegengeſetzten Erfolg, der gar keiner Strafe unterliegen würde, beabſichtiget; oder, daß er zu einer Handlung durch Anwendung pſychologiſcher oder phyſiſcher Mittel gezwungen wurde, mithin dieſe Handlung nicht einmahl frei, vielweniger aber abſichtlich unternommen hat; oder endlich, daß ſich der Menſch ſonſt in einem anderen Zuſtande befindet, in dem er, frei und abſichtlich zu handeln, nicht im Stande iſt. — Wenn der Ziegeldecker einen Ziegelſtein vom Dache

fallen läßt, und durch diesen Fall jemand getödtet wird, woran nur die Unaufmerksamkeit des Ziegeldeckers Schuld ist, so können wir nicht sagen, derselbe habe absichtlich gehandelt. Wenn der Jäger nach einem Wilde, das er in einem Gebüsche wahrzunehmen vermeint, schießt, und statt dessen einen Menschen tödtet; so hat er die Handlung (das Schießen), welche an und für sich nicht sträflich ist, zwar absichtlich unternommen, allein der Erfolg, welcher, an und für sich betrachtet, strafbar erscheint, lag nicht in seiner Absicht, indem letztere vielmehr auf einen, keiner Strafe unterliegenden Erfolg, nähmlich auf das Erlegen des Wildes gerichtet war. Eben so wenig kann demjenigen ein freies und absichtliches Handeln zugemuthet werden, dem ein geladenes Terzerol vor die Brust gesetzet, und der aus gegründeter Furcht, sein Leben zu verlieren, zu einer sträflichen That gezwungen wird. Das nähmliche muß in Beziehung auf denjenigen behauptet werden, der, von einem Dritten gestoßen, rücklings fällt, und durch diesen Fall das auf dem Boden sitzende Kind tödtet. Ein von dem Wahnsinne befallener, oder sonst auf eine andere Art seines Verstandes beraubter Mensch kann in einem solchen Zustande frei und absichtlich nicht handeln, folglich auch kein Verbrechen begehen.

So finden wir eine unzählige Menge menschlicher Handlungen, bei welchen eine böse Absicht nicht anzutreffen ist, und wir erhalten die Überzeugung, daß es von dem vorhergedachten Grundsatze: »der böse Vorsatz werde bei solchen Handlungen, welche nach ihren äußeren Merkmalen ein Verbrechen bilden, vermuthet«, sehr viele Ausnahmen geben müsse.

§. 16.

Fortsetzung.

Aus den, in den beiden angeführten §§. 14 und 15 dargestellten Erörterungen könnte man nun folgendes Re-

sultat ziehen: Nach dem §. 14 ist bei menschlichen Handlungen in der Regel Absicht des Handelnden vorauszusetzen. Nach dem §. 15 gibt es von dieser Regel zwar häufige Ausnahmen; allein diese Ausnahmen können die Regel nicht aufheben, und es muß daher diese Regel, beziehungsweise der auf dieselbe gestützte Grundsatz: daß bei einer äußerlich strafbaren, sich als Verbrechen darstellenden That, der böse Vorsatz vermuthet werde« aufrecht erhalten werden.

Diesem Raisonnement kann im Allgemeinen (in abstracto) die Folgerichtigkeit nicht abgesprochen werden; denn Regel bleibt immer Regel, und kann durch einzelne Ausnahmen an ihrer Dignität nichts verlieren. Allein, wenn wir auf einzelne Fälle sehen, und solche im Besonderen (in concreto) betrachten, so bringt uns diese Regel in keine geringe Verlegenheit. Wir wollen uns bei dieser Regel Raths erholen, ob bei dieser einzelnen That der böse Vorsatz zu vermuthen sey, und wir erhalten die Ertheilung des Rathes in den Worten: »daß die That, sobald sie nach ihren äußeren Merkmalen ein Verbrechen darstelle, die Vermuthung des bösen Vorsatzes rechtfertige.« Wir können uns jedoch mit diesem Rathe nicht begnügen, sondern wir müssen, da uns einmal die Erfahrung belehrte, daß es denn doch ausnahmsweise auch Fälle gibt, in welchen die That, welche nach ihren äußeren Merkmalen ein Verbrechen bildet, den bösen Vorsatz, mithin auch die Vermuthung für den letzteren ausschließt, weiter fragen, ob diese Ausnahme nicht vielleicht gerade in diesem einzelnen Falle Statt finde? Diese Frage ist, wenn wir nicht auf's Gerathewohl für oder wider den bösen Vorsatz entscheiden wollen, unerläßlich. Bei dieser Frage verstummet die gedachte Regel, und verläßt uns gerade da mit ihrem Rathe, wo wir ihn am meisten benöthigen. Dieselbe vermag in keiner Beziehung eine Classification der Verbrechen zu liefern, bei welchen die Vermu-

thung des bösen Vorsatzes anzunehmen wäre, oder nicht. Einige Verbrechen sind zwar von der Art, daß sich bei deren Ausführung ein böser Vorsatz in der Regel voraussetzen läßt; z. B. bei der Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere, bei der Münzverfälschung, bei dem Betruge, Diebstahle u. a. m. Allein das Creditspapier kann auch nur zur Uebung im Zeichnen nachgemacht, der Diebstahl in der Voraussetzung des Diebes, daß ihm die entwendete Sache eigenthümlich gehöre, verübt worden seyn, und es läßt sich daher an eine verläßliche Classification der Verbrechen, um hiernach die Vermuthung für oder wider den bösen Vorsatz begründen zu können, nicht denken. Da uns nun der erwähnte, für die Vermuthung des bösen Vorsatzes aufgestellte Grundsatz bei dessen Anwendung auf einzelne Fälle gar keinen Anhaltspunct gewähret, und in seiner Allgemeinheit lautend, den Inquirenten leicht für die Ansicht stimmen könnte, daß bei jeder äußerlich strafbaren That der böse Vorsatz als vorhanden vorauszusetzen sey, diese Ansicht aber, da deren Richtigkeit die Erfahrung ausnahmsweise sehr häufig widerlegt, in Beziehung auf jenen Thäter, dessen Handlungsweise keine böse Absicht zum Grunde liegt, leicht nachtheilig wirken könnte; so möchten wir fast dafür halten, daß es besser wäre, den gedachten Grundsatz gänzlich zu verlassen, und dieß mit vollem Rechte, weil wir uns von diesem Grundsatze, wie dieß oben dargestellet wurde, gerade da ganz verlassen sehen, wo wir am meisten nothgedrungen sind, zu demselben bei der Entscheidung über den einzelnen Fall in der Praxis unsere Zuflucht zu nehmen, und als er uns demnach (in concreto) nicht jene Dienste leistet, die er uns (in abstracto) zu leisten verspricht *).

*) Die Ansicht vieler Criminalisten, daß bei äußerlich strafbaren Thaten die Vermuthung in der Regel für den bösen Vorsatz streite, entstand offenbar daraus, daß man die strafbaren Thaten in Beziehung auf den denselben zum Grunde liegenden bö-

§. 17.

Fortsetzung.

Wenn wir aber den gedachten Grundsatz verlassen, was soll uns dann zum Anhaltspuncte dienen, wenn wir einmahl in die Lage kommen, entscheiden zu müssen, ob bei einer begangenen, äußerlich strafbaren That der böse Vorsatz anzunehmen sey oder nicht? Die Beantwortung dieser Frage ist bereits im Eingange des §. 14 angedeutet, und wird hier nur noch etwas ausführlicher erörtert. — Da sich der böse Vorsatz als etwas Inneres unserer Wahrnehmung gänzlich entziehet, so kann auf dessen Existenz bloß aus der unternommenen That als etwas Aeußerem gefolgert werden, und um diese Folgerung richtig herzuleiten, muß der Inquirent bei der Erhebung des Thatbestandes das Benehmen des Thäters vor der unternommenen That, während deren Beginnens, Fortsetzens und Beendigung, so wie nach der Vollendung der That; das Verhältniß der That zu dem daraus entstandenen Erfolge; den Zustand, in welchem sich der Thäter während derselben befand, und die sämmtlichen einzelnen, der That vorhergehenden, sie begleitenden und ihr nachfolgenden Umstände in genaue Erwägung ziehen und jesen Vorsatz bloß in abstracto betrachtete, und bei dieser allgemeinen Betrachtung, aus der sich ergebenden Mehrzahl der mit bösem Vorsatze vereinten Thaten, in Vergleichung mit der geringeren Zahl der bloß aus Verschulden oder nur zufällig, sofort ohne bösen Vorsatz verübten Thaten, die Regel herleitete, daß bei einer äußerlich strafbaren That die Vermuthung für den bösen Vorsatz streite (facta laesione praesumitur dolus). Allein man vergaß bei Feststellung dieser Regel, daß der practische Criminalist nie mit vorausgesetzten Fällen in abstracto, sondern nur mit wirklichen Fällen in concreto zu thun habe, und daß ihm daher die gedachte Regel keinen Nutzen gewähren könne, und man vergaß, daß diese Regel, wenn der practische Criminalist an derselben fest halten sollte, auf die persönliche Freiheit sehr nachtheilich wirken müsse. —

den, noch so geringfügig scheinenden Umstand, der für oder gegen den bösen Vorsatz spricht, sorgfältig erheben *). Wenn dann jeder Umstand für sich, und in Verbindung mit den übrigen Umständen nie gegen, sondern für den bösen Vorsatz spricht; so ist kein Grund vorhanden, dessen Existenz nicht anzunehmen. Wenn dagegen was immer für ein, noch so geringfügiger Zweifel gegen das Vorhandenseyn des bösen Vorsatzes entstehet, so muß dieser Zweifel mit aller Vorsicht behoben werden, und kann dieß nicht geschehen, so wird mit Rücksicht auf den §. 414 auch die Voraussetzung des bösen Vorsatzes hinwegfallen. Nehmen wir an, daß A. dem B. mit einem geladenen Gewehre auflauert, nach ihm bei dessen Annäherung zielet und schießt; denselben durch diesen Schuß um's Leben bringet; hierauf zu dem Entselten hineilet, ihn seiner Habseligkeiten beraubet, und dann die Flucht ergreifet; und setzen wir noch zum Ueberflusse voraus, daß sich aus den näheren Erhebungen zeigte, A. habe mit B. in fortwährendem Zwiste gelebt, denselben nicht lange vor der Thatausführung mit dem Tode bedrohet, und sich auch nach dieser That deren Ausführung gerühmt. Wer könnte hier zweifeln, daß die Mordthat absichtlich verübt wurde? Das Benehmen des Thäters vor, während und nach der That, die der letzteren vorhergehenden, sie begleitenden und ihr nachfolgenden Umstände, kurz alles spricht so sehr für den bösen Vorsatz, daß dessen Existenz fast eben so gut

*) Die Preuß. Crim. Ordg. drückt sich in dieser Beziehung in dem §. 276 mit folgenden Worten aus: »Es ist jederzeit auf das genaueste auszumitteln, ob das Verbrechen mit völliger Ueberlegung begangen sey, und welcher Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit dem Thäter zur Last falle? Da es hierbei nicht sowohl auf das Geständniß des Verbrechers, als auf die Umstände ankommt, unter welchen der strafbare Vorsatz sich ereignet hat, so muß der Richter auf alle diejenigen Thatsachen eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, aus welchen auf die Absicht des Verbrechens ein Schluß gemacht werden kann.«

für erwiesen angenommen werden kann, als wenn der Thäter diesen Vorsatz selbst eingestanden hätte. — Nehmen wir dagegen an, daß sich A. in einem Walde auf der Jagd befindet; derselbe bemerket in einem Gebüsche etwas, und in der Voraussetzung, es befinde sich in diesem Gebüsche ein Stück Wild, feuert er darnach sein Gewehr ab. A. verfügt sich nun in das Gebüsch und überzeugt sich, er habe anstatt des vermeintlichen Wildes einen Menschen tödtlich verwundet. Von Angst und Schrecken über diesen unvermutheten Unglücksfall ergriffen, eilet A. in den nahe gelegenen Ort um einen Arzt, führet diesen an die Stelle der sich ereigneten That, und wendet mit dem Arzte alles an, den Verunglückten zu retten; allein das Bemühen bleibt fruchtlos, und dieser Verunglückte gibt in einigen Minuten den Geist auf. — Sollte man auch hier, wo alle Umstände dafür sprechen, daß die That nicht absichtlich ausgeführet wurde, den bösen Vorsatz voraussetzen, und sollte man dieß vielleicht auch noch dann thun, wenn erhoben vorläge, daß A. mit dem Verunglückten stets in der besten Eintracht lebte? Daß hier den bösen Vorsatz niemand annehmen werde, leuchtet von selbst ein, und wir glauben demnach, hinreichend dargethan zu haben, daß sich über die Annahme des bösen Vorsatzes im Allgemeinen (in abstracto) kein Grundsatz aufstellen lasse, sondern, daß man zum Behufe dieser Annahme immer den einzelnen Fall (in concreto) und alle zu demselben gehörigen Umstände in genaue Erwägung ziehen müsse.

§. 18.

Fortsetzung.

Daß aus den äußeren Umständen auf den bösen Vorsatz gefolgert, und daß durch diese Folgerung die Existenz des bösen Vorsatzes, wo nicht zur Gewißheit, doch zum hohen Grade der Wahrscheinlichkeit gebracht werden könne, bestätiget auch unser Strafgesetz. — Das ganze, von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That handelnde zweite

Hauptstück (§§. 226—257) enthält nur solche Vorschriften, welche sich auf das Aeußere der That (auf den objectiven Theil des Verbrechens) beziehen, und schreibt hinsichtlich der Erhebung des bösen Vorsatzes ausdrücklich nichts vor*). In dem, von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens handelnden dritten Hauptstücke (§§. 258—273) werden mehrere, äußerlich wahrnehmbare, Umstände als rechtliche, zur Untersuchung des Beschuldigten hinreichende, Anzeigungen angeführet; z. B. das Vorfinden solcher Werkzeuge bei dem Beschuldigten, welche ihm nach seinem Stande zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder solcher Gegenstände, woran Merkmale oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind, oder welche von dem Verbrechen herrühren u. s. f. (§. 262 lit. h, i, k). Schon diese Umstände eignen den Thäter mit Rücksicht auf die §§. 258 und 259 zur Untersuchung. Diese Umstände sind aber noch keine Erhebung, kein Beweis des bösen Vorsatzes, sondern sie liefern nur die Wahrscheinlichkeit, daß der Beschuldigte das Verbrechen begangen habe. Noch mehr erhellet die Richtigkeit unserer Ansicht aus der Natur der Ueberweisung des Beschuldigten durch Zeugen und aus dem Zusammentreffen der Umstände. Wenn zwei beeidete Zeugen unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen einstimmig, und den übrigen gesetzlichen Vorschriften gemäß, aussagen; so ist der läugnende Beschuldigte des Verbrechens überwiesen, und wird der gesetzlichen Strafe unterzogen. Ueber den bösen Vorsatz sagen die

*) Wann aber in dem Falle, als der Beschuldigte die That eingestehet, und den bösen Vorsatz läugnet, letzterer für erwiesen zu halten sey, bestimmt der §. 413. Auf eine genaue Herstellung dieses Beweises muß der Inquirent schon in der Voruntersuchung sein Augenmerk richten, weil er nicht wissen kann, ob der Beschuldigte den bösen Vorsatz eingestehen werde, und weil vielmehr das Gegentheil, nämlich, er werde den bösen Vorsatz läugnen, anzunehmen ist.

Zeugen nichts aus; dieser kann auch keinen Gegenstand des Zeugenbeweises bilden, weil er auf der inneren, äußerlich nicht wahrnehmbaren, Willensthätigkeit des Beschuldigten beruhet, und nur durch das Geständniß des letzteren zur vollen Gewißheit gebracht werden kann. Bei dem Zeugenbeweise wird also der böse Vorsatz nicht nur vermuthet, sondern durch das, über das Aeußere der That abgelegte Zeugniß als erwiesen vorausgesetzet. Bei der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände wird nicht einmahl über die unmittelbare Thatausführung in Beziehung auf den Beschuldigten der Beweis geführet, sondern nur aus den sämmtlichen erwiesenen Umständen die doppelte Folgerung gezogen, daß sich der Thäter des Verbrechens schuldig, und daß er es mit bösem Vorsatze ausgeführet habe. Durch den Beweis über diese Umstände wird daher der Beweis über den bösen Vorsatz als vorhanden vorausgesetzet, indem sonst nicht einzusehen wäre, wie der Beschuldigte bloß aus dem, über solche äußere Umstände geführten Beweise, ohne den bösen Vorsatz als erwiesen anzunehmen, der Strafe unterzogen werden könnte. Der böse Vorsatz bildet daher auch in der ordentlichen Untersuchung nur insofern einen Gegenstand der Beweisführung, als der Beschuldigte die That eingestehet, und nur den bösen Vorsatz läugnet, in welchem Falle letzterer ebenfalls nur aus den äußeren, die That begleitenden, Umständen erwiesen, d. i. mit Grund vermuthet und vorausgesetzet werden kann (§. 413).

§. 19.

Fortsetzung.

Es ist nun nach dieser, in dem vorhergehenden §. enthaltenen Darstellung keinem Zweifel unterworfen, daß der Beschuldigte aus den bloß äußeren Umständen nicht nur zur Untersuchung geeignet (des Verbrechens rechtlich beanzeiget), sondern sogar der verbrecherischen That überwiesen

werden kann, und daß durch diese äußeren Umstände zugleich auch der böse Vorsatz für erwiesen gehalten werden müsse. Hierbei darf aber die hochwichtige Bemerkung nicht außer Acht gelassen werden, daß selbst dann, wenn der Beschuldigte aus den äußeren, gesetzlich ausgezeichneten Umständen zur Untersuchung geeignet, oder wenn derselbe durch Zeugen oder aus dem Zusammentreffen der Umstände des Verbrechens überwiesen erscheint, immer genau erwogen werden müsse, ob gegen die Annahme des bösen Vorsatzes keine Bedenken entstehen, weil, wenn dieß der Fall seyn sollte, von der Untersuchung und Bestrafung des Beschuldigten keine Rede mehr seyn könnte (§. 414). Dasjenige, was in dem §. 17 gesagt wurde, muß demnach vor der Untersuchung und Verurtheilung des Beschuldigten stets genau erwogen werden, weil man einen solchen Beschuldigten, dessen böser Vorsatz entweder gar nicht vorhanden, oder doch sehr zweifelhaft ist, weder in ordentliche Untersuchung ziehen, noch einer Strafe unterwerfen darf. — Um in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit des Inquirenten zu wecken und rege zu erhalten, wird die Anführung einiger Fälle nicht überflüssig seyn. Der Knecht des A. gehet Abends mit offenem Lichte aus dem Pferdstalle, und in einer viertel Stunde hierauf geräth der Stall in Flammen. Es wird vorausgesetzet, daß das ausgebrochene Feuer in der Handlung des Dienstknechtes seine Ursache habe, und daß daher die Zurechnung der That an sich Statt finde *). Der Knecht war unmittelbar

*) Es ist bekannt, daß die Zurechnung in einer zweifachen Rücksicht erwogen werden könne, nämlich, als Zurechnung der That an sich (imputatio facti), und als Zurechnung der That zur Strafe (imputatio juris). Die erstere bestehet in dem Urtheile, daß die vorgefallene That in der Wirksamkeit des Handelnden gegründet sey, obschon derselbe die That nicht beabsichtiget hat. In dieser Beziehung wird dem Wahnsinnigen der von ihm verübte Mord nur an sich, nicht aber auch zur Strafe zugerechnet. Die letztere, nämlich,

vor der That an dem Orte ihrer Entstehung, welchen Umstand er jedoch läugnet, und sich auf diese Art aus dem rücksichtlich der verursachten Feuersbrunst gegen ihn entstandenen Verdachte zu ziehen sucht, übrigens aber ein äußerst rachgieriger, und in Beziehung auf seinen moralischen Charakter ein tadelvoller und dem Trunke im hohen Grade ergebener Mensch ist. Diese angedeuteten Umstände begründen einzeln und in ihrer, einander unterstützenden Verbindung mit Rücksicht auf den §. 262 lit. d, f und §. 270 — an und für sich betrachtet — rechtliche Anzeigungen gegen den Dienstknecht rücksichtlich der Brandlegung; denn — kann man sagen, der Knecht war unmittelbar vor der That am Orte deren Ausführung, und erwecket den Verdacht gegen sich vorzüglich durch das falsche Abläugnen dieses Umstandes; er ist ein rachsüchtiger Mensch, und die Rachgier ist meistens die Quelle der Brandlegung; der Beschuldigte führet einen tadelhaften Lebenswandel, daher die gegen ihn sprechenden Umstände noch mehr bekräftiget erscheinen. — Wie wenig Umsicht müßten wir aber dem Inquirenten zumuthen, wenn er, in die Verkettung der gedachten Umstände nicht tiefer eindringend, aus denselben auf eine absichtliche Brandlegung folgern wollte! Die Anwesenheit des Beschuldigten am Orte der That läßt sich aus den ihm, als Dienstknechte obliegenden Verrichtungen eben so gut, ja füglich besser, als aus was immer für einer anderen Ursache erklären; daß sich derselbe durch das Läugnen, an diesem Orte gewesen zu seyn, aus dem Verdachte zu ziehen suchte,

die Zurechnung der That zur Strafe, bestehet in dem Urtheile, daß die That nicht nur in der Wirksamkeit des Handelnden ihren Grund habe, sondern daß auch der freie Wille des Handelnden auf diese That gerichtet gewesen sey. Die Zurechnung der ersten Art kann jene der zweiten Art, die Zurechnung der zweiten Art muß dagegen jene der ersten Art einschließen.

ist eben so gut aus dem Besorgnisse vor Verantwortung wegen einer schuldbaren (culposen), als wegen einer absichtlich unternommenen verbothenen Handlung erklärbar*); denn beyde Arten dieser Handlungen sind strafbar. Ein, wenn gleich rachgieriger Mensch, rächet sich nicht ohne alle Ursache, nicht ohne alle Veranlassung, und es ist uns in dem gegebenen Falle keine Ursache oder Veranlassung, aus welcher die Rachgierde des Beschuldigten gegen seinen Dienstgeber entsprungen wäre, oder wenigstens hätte entspringen können, bekannt; der unlöbliche Charakter des Beschuldigten könnte nur bereits vorhandene rechtliche Anzeigungen bestärken, welche hier ganz mangeln, und die Neigung des

*) In dieser Beziehung sagt der Art. 326, des Baier. St. G. B., II. Thls., daß die Anzeigungen nur einen entfernten Verdacht gründen, wenn die anzeigende (die Anzeigung begründende) Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen vernünftig erkläret werden kann. Es ist aber nicht einzusehen, warum man in einem solchen Falle aus der Thatsache doch einen Verdacht gegen eine Person herleiten, und warum man in diesem Zweifel nicht vielmehr annehmen sollte, daß die Thatsache — da sie zwei verschiedene Erklärungen zuläßt — gar keinen Verdacht begründe. Dieß wäre auch dem Art. 308 ganz angemessen; denn hier ist der Begriff einer Anzeigung dahin festgestellet: dieselbe sey eine Thatsache, welche mit einem Verbrechen im natürlichen Zusammenhange stehet, so daß hiervon auf das Verbrechen selbst, oder auf die Person, welche es begangen, vernünftigerweise geschlossen werden kann. Letzteres kann man aber in dem gedachten Falle offenbar nicht, weil die Gründe für und gegen die Richtigkeit dieses Schlusses einander gleich sind, sofort einen Zustand des Zweifelns bewirken, und im Zweifel ist es wohl räthlich, lieber die, der persönlichen Freiheit günstigere Meinung gelten zu lassen; die entgegengesetzte Ansicht wäre um so gefährlicher, als nach dem Art. 329 (in welchem sich noch insbesondere auf den obigen Art. 326, der den erwähnten Verdacht in sich enthält, berufen wird) schon der bloße Verdacht zur Einleitung der Specialinquisition hinreichend ist.

Beschuldigten zur Trunkenheit deutet mehr auf eine aus Verschulden, als auf eine aus bösem Vorsatze unternommene That. Der Inquirent wird daher den bösen Vorsatz nicht voreilig voraussetzen, sondern vielmehr alles anwenden, um jeden möglichen, für und wider denselben streitenden Grund in's Klare zu setzen, zu diesem Ende den Beschuldigten nöthigen Falls vernehmen, und wenn darüber doch noch Zweifel bestehen sollten, eher der Vermuthung für eine culpose, als für eine absichtlich unternommene That, Raum geben, um sich auf diese Art vor jedem, die persönliche Freiheit untergrabenden Fehltritte zu verwahren. Dem Inquirenten möge folgender, erst seit Kurzem sich ereigneter Rechtsfall zur Warnung dienen. Im Jahre 1828 hat V. K. seine Gattinn in der Art ermordet, daß er ihr mit einer Hacke mehrere Hiebe auf den Kopf versetzte, welche in kurzer Zeit hierauf den Tod nothwendig zur Folge hatten. V. K. hat diese That bei seiner Obrigkeit in dem mit ihm sehr oberflächlich aufgenommenen kurzen Protokolle mit dem Beifügen eingestanden, er habe die That deßhalb ausgeführet, weil er sich eines falschen Eides schuldig machte, und wegen dieses Meineides von der Geistlichkeit verfolgt werde. Sein moralischer Lebenswandel wurde in dem darüber ausgestellten ämtlichen Zeugnisse sehr vortheilhaft geschildert. Der Inquirent nahm diese so wichtige Sache sehr leicht, und trug als Referent an, den V. K. wegen des Verbrechens des Mordes in die Untersuchung zu ziehen; denn (so motivirte er seinen Antrag) die That sey nach ihren objectiven Merkmalen als Verbrechen des Mordes durch das ärztliche Gutachten außer Zweifel gestellet; subjectiv betrachtet, habe der Beschuldigte das Verbrechen eingestanden, und daß diese That mit bösem Vorsatze verübt worden sey, folge schon aus diesem Geständnisse, in welchem der Beschuldigte zwar nicht ausdrücklich erkläret, er habe die That mit bösem Vorsatze verübt, jedoch auch das Gegentheil nirgends behauptet, und die That selbst führe für den bösen Vorsatz das

Wort. Mit Recht faßte die Stimmenmehrheit gegen den Antrag des Referenten den Beschluß, daß der Thatbestand noch nicht vollständig erhoben sey, und daß daher schon dermal von einer Einziehung des Beschuldigten in die ordentliche Untersuchung keine Rede seyn könne. Diesen Beschluß stützte man auf folgende, nach unserem Dafürhalten sehr richtige Gründe: Es sey nicht ausgemittelt, was es mit dem falschen Eide und der Verfolgung des Beschuldigten von Seite der Geistlichkeit für ein Bewandtniß habe, und es sey völlig unbegreiflich, wie diese Verfolgung in irgend einem ursächlichen Zusammenhange *) mit der Mordthat stehen, mithin diese Verfolgung für sich allein die Mordthat einer Person veranlassen könnte, welcher durchaus kein Antheil an der fraglichen Verfolgung zur Last gelegt wird; auch sey nirgends ersichtlich, wie das wechselseitige Betragen der beiden Eheleute beschaffen war, was doch zu wissen nothwendig wäre, um hieraus beurtheilen zu können, was eigentlich den V. K. zu der Mordthat veranlaßt habe; denn es sträube sich das Gemüth und der Verstand gegen die Annahme, daß V. K. seine eigene Gattinn ohne alle veranlassende Ursache absichtlich ermordet habe, besonders als auch sein bisheriger Lebenswandel ganz tadellos ist. Wenn aber V. K. ohne allen Grund die That ausgeführet hätte, so müßte man ihm auch den Gebrauch des Verstandes absprechen, und dann könnte von einem der That zum Grunde liegenden bösen Vorsatze, und daher auch von einer Untersuchung und Bestra-

*) Nach diesem ursächlichen Zusammenhange zu forschen, war vorzüglich Lucius Cassius (Volkstribun, und später Prätor und Censor), der dem römischen Volke für einen sehr unbefangenen, strengen und weisen Richter galt, gewohnt, indem derselbe bei Rechtsfällen immer mit Bedacht zu untersuchen pflegte, wem das Verbrechen Vortheile verschaffet hätte. Denn dieß ist der Gemüthsart des Menschen gemäß, daß niemand ohne Hoffnung und Nutzen ein Verbrechen zu begehen sich erkühnet (Ciceronis oratio pro Sex. Rosc. Amerino; cap. XXX).

fung des Beschuldigten keine Rede seyn. Es seyen demnach zur Vervollständigung des Thatbestandes, beziehungsweise zur Erhebung des bösen Vorsatzes nähere Erhebungen einzuleiten, hierbei auf Behebung der gedachten Anstände zu sehen, und zu diesem Ende nicht nur der Beschuldigte, sondern auch seine Nachbarn und Hausgenossen, die beiden letzteren vorzüglich über das wechselseitige Betragen der Eheleute zu vernehmen. — Das Resultat dieser Erhebungen fiel dahin aus, daß V. K. mit seiner Gattinn stets in bester Eintracht und Ruhe gelebt habe *), daß jedoch an dem ersteren zu Zeiten eine Art Sinnenverrückung wahrzunehmen sey, was sich auch durch die über den Zustand des V. K. angestellten ärztlichen Beobachtungen wirklich zu bewähren schien. Eine definitive Entscheidung der Aerzte in dieser Beziehung wird erst gewärtiget, weil die ärztlichen Beobachtungen zur Zeit, als diese Betrachtungen niedergeschrieben wurden, noch immer fortgesetzet wurden. Dem Psychologen, und daher auch dem Criminalisten dürfte dieser besondere Fall einen reichhaltigen Stoff in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit darbiethen. Bis jetzt lieferte uns aber dieser Fall die wichtige Belehrung, wie vorsichtig der Inquirent vorgehen müsse, wenn er aus der äußeren That und deren Umständen einen richtigen Schluß auf das Vorhandenseyn des bösen Vorsatzes herzuleiten hat. Eben so wenig könnte von der Verurtheilung des V. K. zur Strafe unter den hier angeführten Bedenken gegen den bösen Vorsatz in dem Falle die Rede seyn, wenn er die Thatausführung läugnen, derselben aber nach dem §. 409 durch Zeugen überwiesen werden würde, indem sogar sein Geständniß über die That nicht

*) Dieser Umstand spricht sehr für den Inquisiten, denn die Verübung der Mordthat steht hier mit seinem eigenen Interesse im Widerspruche, und es wäre daher sehr inconsequent, wenn man dessen ungeachtet dem Beschuldigten den bösen Vorsatz zumuthen wollte (Baier. St. G. B., II. Thl., Art. 324, N. I.).

einmal zu dessen Einziehung in die Untersuchung für genügend angesehen werden konnte *).

§. 20.

Fortsetzung.

Wenn aber auch der Inquirent bereits alles gethan hat, was zur Beantwortung der in dem §. 9 dieser Abhandlung berührten Fragen dienlich ist; so darf er die Thaterhebung keineswegs schon für vollendet ansehen. Viele Inquirenten hegen die Ansicht, daß die Thatbestandserhebung, schon dann für vollendet anzusehen sey, wenn auf deren Grund der Beschluß gefaßt werden kann, daß der Beschuldigte zur Untersuchung geeignet ist; denn — sagen sie — die Erhebung der übrigen Umstände gehöret in die ordentliche Untersuchung, und für den Fall, als der Inquisit die ihm zur Last gelegte That in dem ordentlichen Verhöre eingestehet, hätte man durch die Erhebung der bei dem vorliegenden Geständnisse entbehrlich gewordenen Umstände nur

*) Eine Abhandlung über die Vermuthung des bösen Vorsatzes habe ich zur Aufnahme in Wagner's Zeitschrift an die Redaction der letzteren bereits längst eingesendet, welche jedoch zur Zeit der gegenwärtigen Arbeit noch nicht im Drucke erschien, in wesentlichen Puncten aber mit der hier dargestellten Ansicht übereinstimmet. Für die Vermuthung des bösen Vorsatzes sind: Gönner (in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege, II. Thl., S. 334), Salchow (im neuen Arch. des Cr. R., Bd. 7, S. 350), Grolman (in der Bibliothek des peinl. R., Bd. 1, St. 2, Nr. 3). Das Baier. Strafgesetzbuch stellet (Bd. 1, Art. 41—44) die Vermuthung für den bösen Vorsatz zwar auf, welche jedoch, wenn man diese Vorschriften genau vergleicht, wieder aufgehoben erscheint. Der Gegenmeinung sind: Wening, mit Rücksicht auf das römische Recht (im neuen Arch. des Cr. R., Bd. 2, S. 194), Borst (eben da, S. 434), Vollgraff (in s. vermischten Abhandl., Bd. 1, S. 219), Escher (s. dessen Abhandl. über Gegenstände der St. R. Wiss.), dermal auch Feuerbach (in s. peinl. R., §. 87). Zu allgemein lautet die dießfällige Vorschrift der Preuß. Crim. Ordn. §. 369.

unnütz Zeit verloren. Diese Ansicht hat in der Praxis viele Anhänger und daher auch zur Folge, daß der Inquirent die Voruntersuchung für vollendet hält, sobald auf dieselbe der erwähnte Beschluß gefußt werden kann. Allein schon der Wortlaut des §. 233 widerlegt die Richtigkeit dieser Ansicht, denn es heißt daselbst: »Der Endzweck der Thaterhebung ist, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen« *). Es bedarf nur der näheren Darstellung jener Gründe, auf welchen diese gesetzliche Vorschrift beruhet, um der gedachten Ansicht das Uebergewicht zu benehmen, welches sie in der Praxis behauptet. Wir haben schon in dem §. 9 d. Abh. bemerket, daß die Voruntersuchung gleichsam eine Klage gegen den Beschuldigten bilde. Da nun jede Anklage desto zweckmäßiger ist, je mehr sie mit den, dieselbe unterstützenden Gründen versehen ist, so ergibt sich von selbst, daß auch die Vorerhebung hinsichtlich des auf dieselbe zu bauenden ordentlichen Untersuchungsprozesses desto mehr dem Zwecke entspricht, je vollständiger dieselbe gepflogen wird. Auch die Bezeichnung der Voruntersuchung mit dem Ausdrucke »vorbereitende Untersuchung« im Gegensatze mit der ordentlichen Untersuchung, deutet schon darauf, daß der Thatbestand, so weit es nur immer möglich ist, vollständig zu erheben sey; denn je mehr wir uns in Beziehung auf irgend einen zu erreichenden Zweck vorbereiten, je mehrere, zur Erreichung dieses Zweckes dienliche Mittel wir uns erworben haben, desto verläßlicher erreichen wir auch diesen Zweck. Der Inquirent muß daher alles aufbiethen, um jeden Umstand, der ihm in dem ordentlichen Untersuchungsprozesse zur Führung desselben dienlich seyn könnte, schon in der Voruntersuchung zu erheben, und dem Inquirenten für den ordentlichen Untersuchungsprozeß (eigent-

*) Eben dieselbe Vorschrift enthält das Baier. Str. G, II. Thl., Art. 73 u. 91.

lich aber sich selbst, weil dieser Inquirent mit jenem, der die Voruntersuchung pflegt, in der Regel eine und dieselbe Person ist) alle jene Mittel zu verschaffen trachten, welche derselbe (der Inquirent) erst in dem ordentlichen Untersuchungsprozesse (in dem ordentlichen Verhöre) sich selbst zu verschaffen genöthiget wäre. Hievon darf sich der Inquirent durch die Voraussetzung nicht abhalten lassen, daß der Inquisit vielleicht in dem ordentlichen Untersuchungsprozesse die That eingestehen, und daher dieses Geständniß die Erhebung der noch allenfalls zu constatirenden Umstände entbehrlich machen werde; denn man ist mehr geneigt, eine strafwürdige That zu läugnen, als einzugestehen, daher auch eher die entgegengesetzte Voraussetzung gerechtfertiget werden kann; ja diese entgegengesetzte Voraussetzung ist dem Inquirenten sehr zu empfehlen, weil sie denselben anspornt, alle auch nur minder wichtige Umstände in der Voruntersuchung zu erheben, und so dem Inquirenten Mittel zu verschaffen, mit dem läugnenden Thäter das ordentliche Verhör unaufhaltsam fortzusetzen, was aber nicht geschehen kann, wenn erst während des ordentlichen Verhöres jene gegen den Inquisiten streitenden Umstände erhoben werden müssen, welche schon in der Voruntersuchung hätten erhoben werden sollen. Auch ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß der Beschuldigte gerade in den ersten Tagen seiner Verhaftung am besten gestimmet ist, die verbrecherische That einzugestehen*), wenn nur die gegen ihn streitenden Umstände zweckmäßig und schleunig von dem Inquirenten benützet werden. Wie soll dieß aber geschehen, wenn viele dieser Umstände in der Voruntersuchung unerhoben bleiben, und erst während des ordentlichen Verhöres erhoben werden müssen, durch welche Erhebung viel Zeit verloren gehet, und daher der zur Ablegung des Geständnisses günstige Zustand des Beschuldigten in der

*) S. alt. Arch. des Cr. R. Bd. 5, St. 1, S. 72 u. f. über die zweckmäßige Benützung des Augenblickes des ersten Erscheinens der Verbrecher vor Gericht.

ersten Zeit seiner Verhaftung nicht benützet werden kann? — Doch selbst dann, wenn der Untersuchte auf freiem Fuße verhöret wird, ist es sehr zweckmäßig, wenn die wider denselben streitenden Umstände in dem ordentlichen Verhöre mit möglichster Beschleunigung gegen ihn benützet werden; denn es wird dem erfahrnen Inquirenten nicht entgehen, daß die Beweise auf den Gemüthszustand des Inquisiten vorzüglich dann einen günstigen, das Geständniß bewirkenden Einfluß äußern, wenn sie immer mit mehr Stärke vorgebracht, mit Beschleunigung gegen den Läugnenden benützet werden, was aber nicht statt finden kann, wenn diese Beweismittel noch nicht erhoben sind. Ueberdieß genießt der Beschuldigte während der Voruntersuchung in der Regel noch die Freiheit, und bleibt daher der letzteren, wenn er einmahl in Verhaft genommen wird, ohne sein Verschulden länger beraubt, wenn die Umstände, welche schon vor dieser Verhaftung hätten erhoben werden können, erst während derselben erhoben werden. Endlich wird, sobald in der Voruntersuchung alle zum Vorschein kommenden Umstände, welche auf den ordentlichen Untersuchungsprozeß in irgend einer Beziehung Einfluß nehmen könnten, erhoben werden, auch die ordentliche Untersuchung, wie es von selbst einleuchtet, beschleuniget, mithin die Erreichung jener wichtigen Vortheile bewirket, die sich aus der Beschleunigung des Criminalgeschäftsganges überhaupt ergeben, und deren wir bereits in den §§. 4—7 umständlicher erwähnet haben. Der Inquirent muß daher, ungeachtet seine Amtshandlung in der Voruntersuchung bereits so weit gediehen ist, daß auf deren Grund der Beschluß: »der Beschuldigte sey zur Untersuchung geeignet« gefaßt werden kann, doch immer auch alle jene Umstände erheben, welche noch sonst erhoben werden und zum Behufe der Führung des ordentlichen Untersuchungsprozesses dienen können, und dieß um so mehr, als oft solche unerhoben gebliebenen Umstände, wenn deren Erhebung erst während des ordentlichen Verhöres erfolgt, den nachtheilig-

sten Einfluß auf das Untersuchungsgeschäft und sogar die Schuldlosigkeitserklärung des Beschuldigten zur Folge haben können. Ausnahmen von der hier angedeuteten Erhebung aller, zum weiteren Verfahren dienlichen Umstände, kann es wohl geben, jedoch äußerst selten. Diese Ausnahmen könnten eintreten, wenn es sich z. B. um ein wichtiges Verbrechen handeln würde, bei welchen der öffentlichen Sicherheit daran liegt, die Einziehung des Thäters bald möglichst zu bewirken, oder, wenn die Flucht des Beschuldigten zu besorgen wäre, oder aber wenn sich zwischen mehreren Mitschuldigen eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Collusion besorgen ließe.

§. 21.

Benehmen des Inquirenten, wenn die Vollständigkeit mit der Beschleunigung der Thaterhebung collidiret.

Wir haben in den vorhergehenden §§. 4—20 nachgewiesen, daß die Thaterhebung schleunig und vollständig gepflogen werden müsse. Allein es kann Fälle geben, wo die Vollständigkeit und Beschleunigung der Thaterhebung mit einander collidiren, und wo dann diese Collision den Inquirenten in den Zweifel versetzet, ob er der Vollständigkeit auf Kosten der Beschleunigung, oder der letzten auf Kosten der ersten den Vorzug geben soll. Es kann bisweilen geschehen, daß zwar die erhobene That ein bloß versuchtes Verbrechen mit Gewißheit darstellet, daß jedoch Wahrscheinlichkeitsgründe vorhanden sind, daß das zum vollendeten Verbrechen erforderliche Merkmal erst in der Folgezeit eintreten, und sodann die bisher nur als ein versuchtes Verbrechen erhobene That späterhin in ein vollbrachtes Verbrechen übergehen dürfte. Nehmen wir als Beispiel an, daß A. dem B. in der Absicht, denselben um's Leben zu bringen, eine Stichwunde versetzet. Die Aerzte untersuchen den B., sie erklären die Wunde für lebensgefährlich, können aber deren Tödtlichkeit nicht mit Bestimmtheit angeben. Nach einem

halben Jahre oder nach einer noch längeren Zeit bleiben die Aerzte rücksichtlich ihres neu abgegebenen Befundes in eben dieser Ungewißheit, und diese Ungewißheit erzeugt bei dem Inquirenten den Zweifel, ob er die Thaterhebung schließen, und in Vortrag bringen, oder aber mit dieser Erhebung einstweilen aussetzen soll, um doch späterhin mit Gewißheit erörtern zu können, ob wirklich nur ein versuchter oder ein vollbrachter Mord vorhanden sey, jenachdem der Verletzte gerettet, oder aber an den Folgen der Stichwunde gestorben seyn wird. In ähnliche Zweifel wäre der Inquirent versetzet, wenn in dem gegebenen Beispiele der A. dem B. die Wunde nicht mit dem bösen Vorsatze, ihn zu ermorden, sondern in einer anderen feindseligen Absicht versetzet hätte, und das ärztliche Gutachten auf die erwähnte Art ganz unbestimmt ausfiele, und es mithin für den Inquirenten zweifelhaft wäre, ob die That nur als eine schwere Verwundung anzusehen sey, oder ob sich diese That, wenn der B. an den Folgen der Verwundung sterben sollte, nicht zum Verbrechen des Todschlages eignen würde. Soll nun der Inquirent in diesen und ähnlichen Fällen mit der Beendigung der Thaterhebung und deren Erledigung innehalten, um die That mit der Zeit doch nach Möglichkeit zur Gewißheit zu bringen, oder soll er, unbekümmert um den weiteren Erfolg der verbrecherischen That, die Erhebung des Thatbestandes schließen, und auf Grund der bisherigen Erhebungen den Vortrag erstatten, daß im ersten Falle das Verbrechen des versuchten Mordes, und im letzten jenes der schweren Verwundung vorhanden, und daß A. wegen dieses Verbrechens rechtlich beanzeiget und in die Untersuchung zu ziehen sey?

Wir sind des Dafürhaltens, daß der Inquirent das Letztere thun müsse, und stützen unsere Ansicht auf folgende Gründe:

Der Thatbestand ist in den gegebenen Fällen doch so weit erhoben, daß die That als Verbrechen außer Zweifel gestellet erscheint, und daß der Beschuldigte nach dem

erhobenen Thatbestande des Verbrechens rechtlich beanzeiget sey, wird ebenfalls vorausgesetzet. Die Grundlage, auf welche der ordentliche Untersuchungsproceß (die Anklage gegen den Beschuldigten) gebaut werden kann, ist demnach vorhanden. Der bloße Umstand aber, daß es möglich oder wahrscheinlich sey, das bisher erhobene Verbrechen werde sich mit der Zeit zu einer sträflicheren That gestalten, kann für den Inquirenten kein Grund seyn, mit Erledigung der Thaterhebung bis zu jener Zeit innezuhalten; denn die Erfahrung bestätiget es hinreichend, daß oft mehrere Jahre vergehen, bis der Gemißhandelte an den Folgen der erlittenen Mißhandlung mit Tode abgegangen, oder wieder genesen ist, und daß sich oft erst nach dem Tode des Gemißhandelten aus der vorgenommenen Leichenbeschau (Obduction) mit Bestimmtheit beurtheilen lasse, ob der Tod eine Folge der Mißhandlung gewesen ist oder nicht. Wie könnte man es dann rechtfertigen, die Einleitung der ordentlichen Untersuchung so lange verschoben zu haben, bis vielleicht mehrere gegen den Beschuldigten auftretende Zeugen auch mit Tode abgehen, und der Beschuldigte vielleicht aus Abgang rechtlicher Beweise, beziehungsweise wegen der durch den Tod der Zeugen vereitelten Gegenstellung straflos bleibt? Ueberdieß gewinnt der Inquirent während der ordentlichen Untersuchung noch immer einige Zeit, den Beschädigten öfters ärztlich untersuchen und den Aerzten das Gutachten über den Zustand des ersteren abzufordern, und gesetzt auch, daß die Aerzte über die Folgen der That auch während der ordentlichen Untersuchung noch immer nichts Bestimmtes anzugeben vermöchten, so wird dieß die Beendigung der Untersuchung und Verurtheilung des Beschuldigten nicht hindern können. Derselbe wird in den gegebenen Fällen, vorausgesetzet, daß der Beweis gegen ihn gesetzmäßig hergestellet ist, wegen des versuchten Mordes, oder wegen der schweren Verwundung verurtheilet; denn es wäre ungerecht, wenn man ihn bloß

aus dem Grunde im Verhafte halten, und seiner persönlichen Freiheit berauben wollte, weil es wahrscheinlich ist, er könne mit der Zeit wegen des Verbrechens des vollbrachten Mordes oder des Todtschlages einer strengeren Strafe unterzogen werden. Und wie, wenn der Beschuldigte in dieser Absicht drei Jahre länger im Verhafte bleiben, am Ende aber die That doch nur eine schwere Verwundung bilden, und der Thäter nach den überwiegenden Milderungsgründen nur zu einer Kerkerstrafe von einem Jahre verurtheilt werden sollte? Wie ließe sich dieß mit dem Geiste des §. 340 vereinigen, und wäre hier an eine Entschädigung rücksichtlich der ihm durch eine so geraume Zeit entzogenen Freiheit und des mit dem langwierigen Verhafte verknüpften Ungemaches, der Vernachlässigung seiner Wirthschaft u. s. f. zu denken? — Es könnte sich zwar nach dem Hinscheiden des Verletzten zeigen, daß derselbe an Folgen der Verletzung gestorben sey, und daß daher der bereits zur Strafe verurtheilte Thäter wegen des Verbrechens des vollbrachten Mordes oder des Todtschlages zu einer weit strengeren Strafe verurtheilet werden sollte, als jene ist, welcher er bereits unterzogen wurde; allein die geringere Bestrafung muß in den einzelnen, ohnehin sehr seltenen Fällen Statt finden, wenn man sich der Gefahr nicht aussetzen will, der persönlichen Freyheit des Beschuldigten, wie oben beispielsweise gezeigt wurde, zu nahe zu treten, und ihn ein größeres Uebel, als er wirklich verdient, leiden zu lassen. — Wir benehmen uns übrigens auch in anderen, die Tödtung nicht betreffenden Fällen, nach den hier besprochenen Grundsätzen. Oft zeigen die erhobenen Umstände mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß ein Verbrechen, z. B. jenes des Diebstahls, nicht von dem desselben Beschuldigten allein, sondern in Gesellschaft mehrerer Mitthäter verübt wurde. Für den Fall, als die Gesellschaft erwiesen werden könnte, müßte der Beschuldigte einer strengeren Strafe unterzogen werden. Derselbe behauptet aber,

den Diebstahl ganz allein (ohne Gesellschafter) verübt zu haben, und man kann das Gegentheil ungeachtet der dafür streitenden Wahrscheinlichkeitsgründe nicht zur juristischen Gewißheit bringen. Man wird aber durchaus keinen Anstand nehmen, den des Diebstahlsverbrechens rechtlich Beanzeigten in die Untersuchung zu ziehen und ihn nach Beendigung der letzteren zu der gesetzmäßigen Strafe, welche auf den Diebstahl ohne Rücksicht auf die Gesellschaft bestimmet ist, zu verurtheilen, ohne sich von dem einen und dem anderen bloß deßhalb abhalten zu lassen, weil es wahrscheinlich ist, der Diebstahl sey in Gesellschaft verübt worden. Eben so wenig werden wir Anstand nehmen, denjenigen in die ordentliche Untersuchung zu ziehen, und der gesetzmäßigen Strafe zu unterwerfen, der einen Anderen schwer verwundet hat, wenngleich die Aerzte den Umstand, ob der Verwundete durch die That einen wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat, nicht gleich mit Gewißheit bestimmen können, und daher den Criminalrichter in den Zweifel setzen, ob auf das Verbrechen nur die Kerkerstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahre, oder aber wegen des gedachten erschwerenden Umstandes die Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren zu bestimmen wäre (§. 137). Können sich die Aerzte in dieser Beziehung in einer angemessenen kurzen Zeit nicht mit Bestimmtheit aussprechen, und stehet der Beendigung der Untersuchung sonst nichts im Wege; so muß diese Beendigung ohne weiters erfolgen, und bloß auf die Strafe zwischen sechs Monaten und einem Jahre erkannt werden. — Anders würde sich dagegen die Sache verhalten, wenn es zweifelhaft wäre, ob die That ein Verbrechen oder nur eine schwere Polizeiübertretung begründe, wie z. B., wenn in dem hier zuletzt gegebenen Falle die Aerzte nicht sogleich zu bestimmen vermöchten, ob die Verwundung zu den schweren, oder bloß zu den leichten Verletzungen gehöre. Hier müßte man allerdings mit der Untersuchung und Urtheilsschöpfung

gegen den Beschuldigten innehalten, und die politische Amtshandlung vorausgehen lassen *).

Aus der bisherigen Erörterung ergibt sich, daß in Fällen, wo die größere Vollständigkeit der Thaterhebung erst nach einer längeren Zeit möglich wird, mit der Einleitung der ordentlichen Untersuchung und deren Beendigung nicht gezögert werden darf, wenn durch diese Zögerung entweder die Beweise gegen den Beschuldigten vereitelt, oder dessen persönlicher Freiheit zu nahe getreten werden könnte.

§. 22.

Grundsatz, welcher den Inquirenten bei der Thatbestandserhebung leiten soll.

Die Praxis liefert uns die Erfahrung, daß bei dem über ein Verbrechen entstandenen Rufe, insbesondere und vorzüglich aber bei einer, gegen eine bestimmte Person an das Criminalgericht gemachten Anzeige, die Stimmung des Publicums und selbst der Gerichtsglieder in Beziehung auf die Wahrscheinlichkeit der Thatbegehung sehr verschieden ist. Bald ergreift man die Sache des Beschädigten als eines bisher wohlverhaltenen Mannes, und muthet die Thatausführung dem minder im guten Rufe stehenden Beschuldigten zu; bald nimmt man diesen als einen Mann von erprobter Rechtlichkeit in Schutz, und ist geneigt, der Anzeige des Beschädigten oder Beleidigten als eines makelvollen Menschen alle Glaubwürdigkeiten abzusprechen. Von welcher Grundansicht soll nun der Inquirent ausgehen? Soll er die Begehung des Verbrechens, oder das Gegentheil voraussetzen, und daher im ersten Falle die öffentliche Sicherheit, und im letzten Falle den Schutz des Beschuldigten vor Augen halten? — Wir glauben, daß der Inquirent in dem einen und in dem anderen Falle sehr leicht irre gehen könnte, und

*) In einer zur Aufnahme in Wagner's Zeitschrift von mir eingesendeten Abhandlung ist die Richtigkeit dieser letztgedachten Ansicht umständlich dargestellet worden.

daher bei der Thaterhebung weder von der einen noch von der anderen Voraussetzung ausgehen dürfe. Setzet der Inquirent voraus, daß die Beschuldigung gegründet seyn dürfte, so ist er für seine Voraussetzung eingenommen, und für was wir einmal eingenommen sind, dessen Verwirklichung wünschen wir, und trachten unseren Wunsch zu erreichen. Der Inquirent kann dann leicht von seiner vorgefaßten Ansicht unmerklich verleitet werden, die Beweise für und gegen den Beschuldigten nicht mit gleicher Unbefangenheit zu sammeln, und daher seine Thätigkeit mehr gegen als für den Beschuldigten auf Kosten des Letzteren zu verwenden. Läßt der Inquirent überdieß seine Voraussetzung laut werden, so besorget er, durch den in der Folge möglicherweise gelieferten Beweis über die Unrichtigkeit seiner Voraussetzung als ein minder tiefer Denker zu erscheinen, und daher hinsichtlich seiner falschen Voraussetzung beschämt zu werden. Die natürliche Folge hievon kann leicht werden, daß der Inquirent, um diesen für ihn unangenehmen Zustand zu beseitigen, selbst absichtlich die für den Beschuldigten sprechenden Umstände mit weniger Vorsicht und Gründlichkeit erhebt, dagegen diese Vorsicht und Gründlichkeit bei Erhebung jener Umstände, welche gegen den Beschuldigten das Wort führen, nach Möglichkeit, vielleicht sogar auf Kosten der Wahrheit verdoppelt, und so der persönlichen Freiheit des Beschuldigten zu nahe tritt. — Gehet dagegen der Inquirent von der Voraussetzung aus, daß der Beschuldigte das Verbrechen nicht verübt habe, und daher die Anzeige gegen ihn ungegründet seyn dürfte; so zieht diese Voraussetzung aus den so eben angeführten Gründen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit die traurige Folge nach sich, daß die vorgefaßte Ansicht des Inquirenten in einzelnen Fällen leicht das Grab dieser Sicherheit werden kann. —

Soll nun der Inquirent die beiden gedachten, zum Abbruche der Gerechtigkeitspflege gereichenden Fehler vermeiden, o wird derselbe bei der Thaterhebung weder von der einen

noch von der anderen der erwähnten Voraussetzungen ausgehen, sondern den Grundsatz im Augenmerke halten, daß sein wichtiges Amt darin bestehe, die materielle Wahrheit auszuforschen *), und daß er demnach alle für und gegen die Existenz der That, für und gegen den Thäter und dessen bösen Vorsatz sprechenden Umstände mit gleicher Unbefangenheit und Vorsicht erheben werde, um die Ausforschung der Wahrheit zu bewirken, möge dann das Resultat dieser Ausforschung seyn, welches es wolle; möge die That für ein Verbrechen und der Beschuldigte für den Thäter anerkannt werden oder nicht, genug daran, daß er (Inquirent), bloß der Wahrheit nachforschend, weder der persönlichen Freiheit des Beschuldigten zu nahe getreten ist, noch der öffentlichen Sicherheit irgend einen Nachtheil gebracht hat, denn beides widerspricht der Idee der Gerechtigkeit **). Der

*) Peter Leopold II., Großherzog von Toskana (später Kaiser von Oesterreich), hat in seinen Strafgesetzen die eben so richtige als menschenfreundliche Maxime ausgesprochen, daß man im Criminalprocesse nur die Wahrheit, nicht aber den Angeschuldigten haben wolle (S. Carmignani in Mittermaier's kritischer Zeitschrift, Bd. 1, S. 371, Anmerkg. Nr. 54). Sehr richtig sagt Bentham: „Le juge, le plus sensible et le plus humain, ue doit être ni l'ami ni l'ennemi du prévénu: il n'est que l'ami de la verité et des lois. Il ne cherche ni un innocent ni un coupable. Il veut trouver ce qui est.“ — Bentham bleibt sich aber nicht consequent, denn er stellet den Grundsatz auf, daß die Vermuthung für den Angeklagten streite, und daß man so handeln solle, als wenn diese Vermuthung wirklich (gesetzlich) ausgesprochen wäre. Mich können die für diesen Grundsatz angeführten Gründe von dessen Richtigkeit nicht überzeugen (S. Bentham, Traité des preuves judiciaires, Paris 1823, T. II, p. 18 — 29, und p. 135).

**) Bei Befolgung dieses Grundsatzes kann wohl jene Gefahr vermieden werden, welche man von dem inquisitorischen in Vergleichung mit dem accusatorischen Verfahren für die Unschuld besorget, und welche darin bestehen soll, daß die meisten Inquirenten mehr Fleiß auf das, was einen Beweis wider den An-

Inquirent soll und darf demnach lediglich auf die Entdeckung der materiellen Wahrheit hinarbeiten, und nur von dieser Idee geleitet, wird er im Stande seyn, seiner erhabenen Bestimmung vollkommen gemäß handeln zu können. — Der Endzweck der Thaterhebung ist zwar nach dem §. 233, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, und man könnte daher glauben, es lasse sich selbst nach dieser gesetzlichen Vorschrift die Voraussetzung des Inquirenten rechtfertigen, daß in einem gegebenen Falle das zur Sprache kommende Verbrechen und der Thäter existire, und daß daher der Inquirent, den gedachten Endzweck vor Augen haltend, stets dahin arbeiten müsse, die Existenz des Verbrechens zu erheben. Allein nach unserem Dafürhalten kann der angeführte Wortlaut des §. 233 nichts anderes andeuten, als daß die Thaterhebung mit einer solchen Vollständigkeit und Genauigkeit gepflogen werden müsse, daß man aus derselben beurtheilen könne, ob ein Verbrechen wirklich existire oder nicht *). Kann man dieß wegen nicht vollständig und genau gepflogener Thaterhebung nicht beurtheilen, so ist der Endzweck dieser Erhebung nicht erreicht, und der Thatbestand muß durch dessen nachträgliche vollständigere und genauere Erhebung ergänzt werden. Für diese Auslegung des Sinnes des §. 233 spricht unser Strafgesetz sehr deutlich. So heißt es in dem §. 232, daß die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben sey; die eigentliche Beschaffenheit der That kann aber nur diejenige seyn, welche auf Wahrheit beruhet; »eigentlich« und »wahr« ist demnach gleichviel

geklagten abgeben kann, als auf die Sicherstellung der Unschuld zu verwenden pflegen (S. alt. Arch. des Cr. R., Bd. 3, St. 4, S. 74.).

*) Mithin die (juristische) Gewißheit zu erlangen, ob und wie das Verbrechen, von dem das Criminalgericht vorläufig Kenntniß erhalten hat, wirklich begangen worden sey (S. Egger's Erklärung des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, Bd. 1, §. 233.).

bedeutend *). Die Zeugen müssen gemäß des §. 249 nur die reine Wahrheit angeben, und dürfen folglich weder ungegründeten Verdacht erregen, oder die Beschuldigung vergrößern, noch von den ihnen bekannten Umständen etwas verschweigen, oder das eigentliche (wahre) Verhältniß verringern, und nach dem §. 278 ist es keinem Criminalgerichte, oder einer anderen Obrigkeit erlaubt, jemanden, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederholen, um auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist (sagt der §. 279), durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Nach dem §. 334 bestehet der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit dem Beschuldigten darin, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Verläßlichkeit darüber geurtheilet werden könne **), und nach dem, aus dieser Vorschrift fließenden, in dem §. 335 enthaltenen Corollarium muß das Criminalgericht jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann, mit gleicher Unparteilichkeit und Sorgfalt zu erforschen trachten. — Es ist daher sattsam nachgewiesen, daß der Inquirent bei der Thaterhebung (und eben so auch während des ordentlichen Untersuchungsprozesses) stets da-

*) Dieß erhellet auch aus dem §. 82 des Jos. St. G. B., wo es heißt: der eigentliche Zweck der Untersuchung ist, die wahre Beschaffenheit der That zu erheben.

**) Dieselbe Vorschrift enthält auch die Preuß. Cr. Ordg., §. 4.

hin streben müsse, nur die reine Wahrheit außer Zweifel zu stellen *).

§. 23.

Ob der Thatbestand immer erhoben werden müsse.

Nach dem §. 226 wird das Criminalgericht zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem, in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält, und der §. 232 schreibt vor, daß das Criminalgericht, sobald es ein, in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdecket, verpflichtet sey, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstellen sollte man glauben, daß jeder über ein Verbrechen entstandene Ruf, und jede über ein Verbrechen an das Criminalgericht gelangte Anzeige, die Erhebung des Thatbestandes zur Folge habe. Allein schon die Worte des §. 232 »die eigentliche Beschaffenheit der That erheben« und der in dem §. 233 angedeutete Endzweck der Thaterhebung: „Die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen«; endlich die Worte des §. 234: »Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellet ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurtheilen zu können, ob die That ein Verbrechen sey« — schon diese Worte, sagen wir, deuten unwidersprechlich an, daß nicht jeder Ruf, nicht jede Anzeige das Criminalgericht zur Thaterhebung verpflichten könne; denn, wenn es richtig ist,

*) Sehr treffend sagt Mittermaier in seinem Strafv., §. 10, in dieser Beziehung: »Der Zweck des einzelnen Strafprocesses ist der, die Materialien, welche zur sicheren und gerechten Urtheilsfällung über die Schuld oder Schuldlosigkeit des Angeschuldigten nothwendig sind, vollständig auszumitteln und (nach deutschem Processe) actenmäßig zu machen.«

daß nach diesen Gesetzesstellen (§§. 232, 233 und 234) der Zweck der Thaterhebung darin bestehe, um sich aus der erhobenen Beschaffenheit der That zu überzeugen, ob diese That wirklich ein Verbrechen begründe; so fällt die Thaterhebung überall hinweg, wo das Criminalgericht schon vor der Einleitung der Thaterhebung überzeugt ist, daß die fragliche That ein Verbrechen nicht bilden könne. Wir brauchen keine Thaterhebung, um uns eine Ueberzeugung zu verschaffen, die wir bereits haben, wenn wir nicht anders zwecklos arbeiten, und die so kostbare Zeit nicht fruchtlos verlieren wollen. — Die hierher gehörigen Fälle sind: 1.) Wenn die That schon nach ihren äußeren Merkmalen ein Verbrechen nicht bilden kann, wie z. B., wenn es sich um einen Diebstahl handelt, der nach der Anzeige des Beschädigten die Betragshöhe von 25 fl. nicht übersteigt, und sonst keiner der in den §§. 154, 155 und 156 angeführten Umstände eintritt, mithin der Diebstahl lediglich aus der, 25 fl. übersteigenden Betragshöhe ein Verbrechen begründen könnte. Ist aber nach der Anzeige, oder nach den (bei der politischen Behörde aufgenommenen) Erhebungen zweifelhaft, ob der Diebstahl — abgesehen von dessen Betragshöhe — wegen eines oder des anderen, in den so eben erwähnten §§. angeführten Umstandes zum Verbrechen geeignet sey (wie z. B. ob das entwendete Gut versperrt gewesen ist oder nicht); so muß vorläufig dieser Zweifel behoben werden. Ist dieser Zweifel in der Art behoben, daß die That ein Verbrechen nicht bilde, so kommt es von jeder weiteren Erhebung ab, und es tritt die Amtshandlung der politischen Behörde gegen den Thäter ein. Kann dagegen dieser Zweifel nicht behoben werden, so handelt das Criminalgericht sehr vorsichtig, wenn es die politische Amtshandlung vorausgehen läßt; denn es ist noch immer an der Zeit, die Criminalunterſuchung gegen den Beschuldigten dann einzuleiten, wenn im Zuge der politischen Untersuchung die That als Verbrechen außer Zweifel gestellet werden sollte. Die auf Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit beruhende Regel,

daß im Zweifel der Criminalunterſuchung jene der politiſchen Behörde vorausgehen müſſe, darf überhaupt nicht außer Acht gelaſſen werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Beſchuldigten nach beendigter Criminalunterſuchung (mithin ſchon zu ſpät) für ſchuldlos erklären zu müſſen. 2.) Wenn die That mit Rückſicht auf ihre inneren Merkmale kein Verbrechen darſtellet; d. i. wenn der böſe Vorſatz hinwegfällt, und daher in Beziehung auf die That als Verbrechen keine Zurechnung zur Strafe Statt findet; z. B. wenn Jemand aus Unvorſichtigkeit einen Blumentopf vom Fenſter herabfallen läßt, und hierdurch ein Dritter um's Leben kommt, in welchem Falle nur ein Verſchulden, welches nach unſerem Strafgeſetze ein Verbrechen nicht begründen kann, vorhanden iſt; oder wenn das Alter des Thäters unter vierzehn Jahren iſt. Entſtehet über ſolche, den böſen Vorſatz ausſchließende Umſtände ein Zweifel, ſo muß dieſer immer vorläufig behoben werden. Insbeſondere wird ſich der Inquirent mit der bloßen, oft äußerſt unrichtigen Angabe über das Alter des Beſchuldigten nicht begnügen, ſondern, ſobald in dieſer Beziehung auch nur der geringſte Zweifel entſtehet, letzteren durch die Erhebung des Taufs- oder Geburtsſcheines zu beſeitigen trachten. 3.) Wenn zwar die äußeren Merkmale den Begriff eines Verbrechens erſchöpfen, jedoch eine ſolche That bilden, die nach anderen beſonderen Vorſchriften zu behandeln und zu beſtrafen iſt; z. B. ein, wenn gleich vorſetzlich zur Verkürzung des höchſten Aerariums unrichtig verfaßter Erbſteuerausweis u. ſ. f. *). 4.) Wenn die That zwar die äußeren Merkmale eines Verbrechens an ſich trägt, jedoch nach einem beſonderen Geſetze erlaubt iſt, oder höchſtens einen Verweis oder eine Geld- oder Civilarreſtſtrafe nach

*) Um ſolche Handlungen nicht mit Verbrechen zu verwechſeln, iſt es für den Criminalrichter höchſt wichtig, auch die Civil- und politiſchen Geſetze genau zu kennen. Vergl. in dieſer Beziehung meine Abhandlung in Wagner's Zeitſchrift; Jahrgang 1830, II. Bd., S. 177, Nr. XXVIII.

sich zieht; wie z. B., wenn in einem Civilprocesse die Partei ihren Gegner der Verfälschung der den Prozeßeingaben beigelegten Documente beschuldiget, deren Unterschrift abläugnet, den Gegner einen Betrüger nennt u. s. f., ohne auf das Vorhandenseyn eines Verbrechens oder auf dessen Begehung durch derlei Benehmen im Ernste zu denken, sofort in solchen Fällen weder von dem Verbrechen der Verleumdung, noch von jenem des Betruges die Rede seyn kann, mithin auch keine Thaterhebung Statt findet. 5.) Wenn aus der Anzeige des Beschädigten hervorgehet, oder auf eine andere Art bereits erhoben vorliegt, daß dem Beschädigten das gestohlene oder veruntreute Gut, noch bevor die Obrigkeit das Verschulden des Thäters erfährt, von dem letzteren zurückgestellet, oder der aus der That entspringende Schade ersetzt worden ist (§. 167). 6.) Wenn erhoben ist, daß der Thäter von der Vollendung des unternommenen Verbrechens aus eigenem Antriebe abgelassen habe (§. 7). Waltet hierüber oder über den unter der vorhergehenden Nr. angeführten Fall ein Zweifel ob, so müssen die Erhebungen auf Behebung dieses Zweifels gerichtet werden. 7.) Wenn bei, in Verrechnung stehenden Beamten oder sonstigen Individuen Ersätze zum Vorschein kommen; denn nichts ist leichter, als in Rechnungen Fehler zu begehen, die sich oft eben so leicht in nachträglichen Erläuterungen beheben lassen. Es ist demnach einleuchtend, daß nicht jeder aus der Rechnung sich ergebende Mangel eine Thatbestandserhebung veranlassen kann, sondern daß hierzu andere Verdachtsgründe erfordert werden; z. B., wenn zum Belege der Rechnung falsche Quittungen verfaßt worden wären, in welchem Falle nicht mehr auf eine bloße Irrung des Rechnungsführers, sondern vielmehr auf die vorsätzliche Unterschlagung des ihm anvertrauten Gutes zu schließen wäre. 8.) Wenn der Beschuldigte bereits mit Tod abgegangen ist (§. 201 a und 202, und unter der im §. 203 enthaltenden Beschränkung). 9.) Wenn die Verjährung eintritt (§§. 201 d und 209 mit der in dem §. 210 be-

stimmten Ausnahme). Doch müssen die zur Verjährung vorgeschriebenen Erfordernisse (§§. 207 und 208) erhoben werden. 10.) Kann es auch da, wo es sich um die Wiederaufnahme der Untersuchung handelt, Fälle geben, in welchen die Erhebung des Thatbestandes zwecklos wäre. Einen solchen Fall liefert uns z. B. der §. 476. Wenn der Thäter wegen des Verbrechens des Diebstahls zum dreijährigen schweren Kerker verurtheilt war, und wenn sich bei der zur Sprache kommenden Wiederaufnahme der Untersuchung um die Erhebung eines anderen Diebstahlsverbrechens, auf welche die schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren festgesetzet ist, handelt; so wird sich das Criminalgericht in eine Erhebung dieses Verbrechens, aus welchem keine Entschädigung zu leisten ist, nicht einlassen, weil auf dieses Verbrechen nach dem §. 476 wenigstens eine zehnjährige Strafe gesetzlich bestimmet seyn müßte, wenn die Wiederaufnahme der Untersuchung Statt finden sollte. 11.) Bisweilen muß der Erhebung des Thatbestandes die civilgerichtliche Amtshandlung vorausgehen, um entscheiden zu können, ob die That ein Verbrechen bilde, und ob sich daher in Erhebung dieser That einzulassen sey. Dieß tritt z. B. in Concursfällen ein; denn nicht jede Zahlungsunvermögenheit begründet das Verbrechen des Betruges, sondern nur jene, welche die Merkmale der §§. 176 und 178 lit. f in sich schließt. Es muß daher (wenigstens in der Regel) die Beendigung des Concurses, und die durch den Civilrichter nach dem h. Hofdecrete vom 18. December 1786, Z. 603 lit. b.) mit dem Cridatar über die Ursachen seiner Zahlungsunvermögenheit eingeleitete Untersuchung abgewartet werden. 12.) Oft hat es bloß den Anschein, daß eine That ein Verbrechen bilde, da die Entscheidung darüber doch nur vor das Civilgericht gehört, indem diese That nur eine eigenmächtige Rechtsdurchsetzung darstellet. So wäre es äußerst gefehlt, wenn sich der Criminalrichter in eine Thaterhebung bloß aus dem Grunde einlassen möchte, weil der Gläubiger seinem Schuldner eigen-

mächtig mehrere Effecten entwendete, deren Werthshöhe jener der Forderung des ersteren gleichkommt, wiewohl in einzelnen Fällen auch die eigenmächtige Rechtsdurchsetzung in ein Verbrechen übergehen kann *). 13.) Wenn die namenslose (anonyme) Anzeige nicht mit den im §. 231 bezeichneten Umständen begleitet ist, so wird jede weitere Erhebung überflüssig.

§. 24.

Von den Mitteln zur Beschleunigung der Thatbestandserhebung.

In den §§. 4—8 dieser Abhandlung ist ausführlich dargestellt worden, welche fruchtbare Folgen die Beschleunigung der Voruntersuchung gewähret, und da das Gesetz (§. 232), diese Folgen anerkennend, die That ohne Verschub zu erheben befiehlt; so scheint es auch ganz zweckmäßig zu seyn, die dieser Beschleunigung im Wege stehenden Hindernisse, so wie die Mittel zu deren Beseitigung in Kürze anzudeuten.

Sobald das Criminalgericht über ein in seinem Bezirke begangenes Verbrechen Kenntniß erhält, wird das betreffende Actenstück dem zu dessen Erledigung bestimmten Referenten zugetheilt, und dieser bringt es in einer der nächsten Sitzungen in Vortrag. Hier und da bestehet die Art dieser Erledigung sehr oft bloß darin, daß der Referent den Antrag macht: der Thatbestand sey zu erheben **), und nach dieser

*) Die in der ersten Anmerkung dieses §. erwähnte Abhandlung liefert über die eigenmächtige Rechtsdurchsetzung umständlichere Darstellungen.

**) Ist Gefahr am Verzuge, so kann und muß sich der Inquirent, auch ohne Beschluß des Criminalgerichtes, daß der Thatbestand zu erheben sey, einzuholen, in die Erhebung des letzteren einlassen; wie z. B., wenn bei der Nacht ein verübter Raubmord angezeigt wird, und an der schnellen Ausforschung und Verfolgung des Thäters gelegen ist (S. Mittermaier's krit. Zeitsch., Bd. 2, S. 122). Selbst der französische juge d'instruction, der zwar auf die persönliche Freiheit des Beschuldigten oft nachtheilig wirken kann, übrigens aber in seinen Amtshand-

Erhebung der weitere Vortrag zu erstatten, ob die erhobene That ein und welches Verbrechen bilde, und ob und wer des Verbrechens rechtlich beanzeiget sey. Diese Erledigung wird in das Rathsprotocoll eingetragen, und hiernach der Referatsbogen — mit dem expediatur des Gerichtsvorstandes versehen — sammt den dazu gehörigen Acten an den Referenten zum Behufe der zur Erhebung des Thatbestandes erforderlichen Zuschriften geleitet. Eine Manipulation dieser Art kann aber nicht gebilliget werden; denn da die auf das erledigte Actenstück beigesetzte Einreichsprotocollszahl in dem Referenten-Ternione als bereits vorgetragen vorgemerkt erscheint, und die Erledigung des Actenstückes in dem Rathsprotocolle eingetragen ist; so kommt die auf Grund der in gedachter Art geschehenen Erledigung zu besorgende Verfassung der zur Thatbestandserhebung nöthigen Ersuchschreiben, oder die zu diesem Ende erforderliche, unmittelbar bei dem Criminalgerichte einzuleitende Zeugenvernehmung ganz außer Evidenz, die Bequemlichkeit des Inquirenten erhält hierdurch einen zu großen Spielraum, und so kann es geschehen, daß die zur Thatbestandserhebung nöthigen Schritte erst nach längerer Zeit zum Abbruche der Beschleunigung des Geschäftsganges vorgenommen werden *). Aber auch noch in einer anderen Rücksicht müssen wir dieser Behandlungsart unseren Beifall versagen. Durch die erwähnte Erledigung erhalten die mitstimmenden Gremialglieder über das eigentliche Verhältniß des Rechtsfalles keine nähere Kenntniß, indem der Referent

lungen sehr beschränkt ist, kann da, wo Gefahr am Verzuge haftet, die ersten zur Erhebung der That nothwendigen Schritte selbst vornehmen (Code d'instruction criminelle, art. 59, 61, 62.)

*) Man könnte zwar dagegen einwenden, daß der Gerichtsvorstand dafür sorgen müsse, daß diese Schritte schleunig eingeleitet werden; allein wer kann uns dafür bürgen, daß das eine oder das andere Actenstück bey dem Drange anderer vielfältigen Geschäfte selbst bei dem besten Willen des Vorstandes nicht in Vergessenheit geräth?

über die Thatgeschichte weder einen schriftlichen Auszug verfaßt, noch die Acten selbst ihrem Inhalte nach vorliest (was auch bei weitschichtigeren Erhebungen nicht thunlich ist), sondern bloß mündlich und sehr kurz erkläret, um welchen Gegenstand es sich eigentlich handelt *). Nun kann es aber, wie wir in dem §. 23 gezeigt haben, Fälle geben, welche zur Einleitung einer criminalgerichtlichen Amtshandlung, beziehungsweise zur Erhebung des Thatbestandes gar nicht, oder doch nicht sogleich geeignet sind. Der Referent kann aber gerade die entgegengesetzte Ansicht — welche von den Mitstimmenden, da sie von dem eigentlichen Verhältnisse der That nicht näher unterrichtet sind, unbestritten bleibt — haben, und sich in die Thatbestandserhebung mit großem Zeitaufwande zwecklos einlassen, wo doch in dem Falle, als die Mitstimmenden von dem eigentlichen Sachverhältnisse gehörig unterrichtet worden wären, die zwecklose Thaterhebung beseitiget worden wäre.

Soll nun diesen Unzukömmlichkeiten vorgebeugt werden, so muß der Referent bei Entscheidung der Vorfrage, ob sich in eine Thatbestandserhebung einzulassen sey, nicht nur einen kurzen Auszug über die Thatgeschichte verfassen **), sondern

*) Diese Erklärung lautet gewöhnlich dahin: Die Obrigkeit N. N. macht die Anfrage, ob der N. N. wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Diebstahls zur Untersuchung geeignet sey.

**) Es ist sehr zweckmäßig, in dem Auszuge die betreffenden Actenstücke unter Anführung der Zahl des Tagebuches und der Fragen zur Seite beizusetzen, um den Mitstimmenden, da wo es nothwendig ist, die betreffende Stelle aus den Acten selbst sogleich vorlesen zu können. Sind die Protokolle mit Seitenzahlen bezeichnet, so muß die betreffende Seitenzahl in dem Referatsbogen ersichtlich gemacht werden. Toscana's Criminalgesetze verordnen dieß ausdrücklich (S. Mittermaier krit. Zeitsch., Bd. 1, S. 381; so auch Rath's Versuch einer Zusammenstellung der dem Criminal-Actuar obliegenden Pflichten, S. 18 u. 19, über den Vortheil, die Seiten der Verhörsprotocolle mit Zahlen zu bezeichnen. Der Name des Verfassers ist uns aus Wagner's Zeitschrift, Jahrgang 1825, Bd. 3, S. 267 bekannt.

auch in dem Falle, als er auf die Erhebung des Thatbestandes anträgt *), seine zu diesem Behufe dienlichen Ersuchschreiben, Noten, Berichte u. s. f., bereits gehörig verfaßt zur Sitzung mitbringen, oder wenigstens den dießfälligen Antrag in dem Referatsbogen in der Art ersichtlich machen, daß hieraus die erforderlichen Expeditionen von demjenigen, der solche zu besorgen hat, gleich nach der Sitzung besorget werden können **). Sind die Acten von größerem Umfange, so zwar, daß der Referent außer Stande ist, den Vortrag bis zur nächsten Sitzung zu verfertigen; so wird der Vorsitzende keinen Anstand nehmen, ihm hierzu eine angemessene Frist zu gestatten. Das in dem Referenten-Ternione einbezogene Actenstück erscheint einstweilen als unerledigt, und kommt daher nicht so leicht aus der Evidenz. Hierin findet der Vorsitzende die Veranlassung, den Referenten wegen Erledigung des Actenstückes von Zeit zu Zeit zu erinnern, und

*) Im entgegengesetzten Falle muß, wie es von selbst einleuchtet, ein Actenauszug und ein gegründetes Gutachten ebenfalls verfaßt werden, und es wäre äußerst gefehlt, wenn der Referent seinen Antrag, bestehend in der Form: daß sich in eine Thaterhebung wegen Nichtvorhandenseyn eines Verbrechens nicht einzulassen wäre — für genügend ansehen wollte; denn wie könnten sonst die übrigen Gerichtsglieder ohne alle nähere Information diesem Antrage beistimmen oder solchen verwerfen, und wäre hier die Entscheidung nicht der alleinigen Einsicht des Referenten anheimgestellet? Aus gleichen Gründen muß auch in jenen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgeforscht werden kann, und daher der Antrag des Referenten dahin ausfällt: Die That sey als ein von unbekannten Thätern verübtes Verbrechen (des Diebstahles, Raubes u. s. f.) vorzumerken, und die Erhebungen einstweilen zu hinterlegen — für die Mitstimmenden in dem Referatsbogen eine vollständige Information ersichtlich gemacht werden.

**) Nach der für die galiz. Criminalgerichte ergangenen Instruction vom J. 1808, §. 66, sind die Entwürfe der Expeditionen längstens den dritten Tag nach der Sitzung dem Gerichtsvorsteher von dem Referenten zuzuschicken.

er wird darauf dringen, daß diese Erledigung auf eine die Mitstimmenden vollständig unterrichtende Art geschehe. Dieses muß übrigens auch dem Referenten willkommen seyn; denn er kann selbst die gedachte oberflächliche Erledigung wohl nicht eher verfassen, als bis er die sämmtlichen betreffenden Acten gelesen hat; ist aber dieß der Fall, so erhält er eine vollständige Uebersicht des Ganzen und kann daher unter einem die erforderlichen Expeditionen besorgen, oder zum Behufe dieser Besorgung einen erschöpfenden Antrag machen. Hat sich dagegen der Referent mit einer nur oberflächlichen, der Eingangs erwähnten ähnlichen Erledigung begnüget, so werden seinem Gedächtnisse seit dem Durchlesen der Acten bis zu dem Zeitpuncte, wo er die auf Grund einer solchen Erledigung zu besorgenden Expeditionen wirklich verfaßt, manche Umstände des Factums entfallen, und er wird sonach genöthiget seyn, die Acten bloß zum Behufe dieser Expeditionen abermals genau durchzulesen, wodurch er zu viel Zeit verlieren muß, und in keiner Beziehung etwas gewinnen kann, wenn er nicht etwa darin einen Gewinn zu ersehen vermeinen sollte, daß er bei der hier gerügten Manipulation das Actenstück früher vortragen kann, und daher mit dessen Erledigung in dem Referenten-Ternione nicht so lange im Rückstande ausgewiesen bleibt, als wenn er auf die angerathene Art zu verfahren genöthiget wird. Die Erledigung der ersten Art könnte eine formelle, jene der zweiten Art dagegen eine materielle genannt werden; denn dort ist die Erledigung nur formell, hier aber materiell vorhanden.

§. 25.

Fortsetzung.

Wenn in Folge der ersten zur Erhebung des Thatbestandes eingeleiteten Schritte die Zeugenvernehmungen, Auskünfte u. dgl. einlangen, so erhalten bisweilen diese eingelangten Acten durch den Antrag des Referenten: Die Erhebungen seyen zu journalisiren, d. h. in das Tagebuch

(§. 346) einzubeziehen — ihre Erledigung. Gegen diese so geartete Erledigung läßt sich dann nichts einwenden, wenn sich aus den neuen Erhebungen keine weiteren zur Vervollständigung des Thatbestandes dienlichen Schritte ergeben *), und wenn noch einige in Folge der früheren Einschreiten abverlangten Erhebungen rückständig, d. h. noch nicht eingelangt sind; denn in diesem Falle kann das eingelangte Actenstück, um dessen Löschung in dem Referenten-Ternione (und Einreichungsprotokolle), dann dessen Eintragung in das Rathsprotokoll zu bewirken, wohl nur auf die gedachte Art erlediget werden **). Anders verhält sich aber die Sache, wenn aus den eingelangten Eingaben die Einleitung weiterer Erhebungen nothwendig wird. Hier wäre die gedachte Erledigung durchaus nicht zu billigen, denn es bliebe abermahls der Willkür des Inquirenten in Beziehung auf die neu einzuleitenden Erhebungen zu viel Spielraum übrig, indem derselbe diese Erhebungen erst in einer geraumen Zeit

*) Nur in diesem Sinne kann die Vorschrift der für die galizischen Criminalgerichte erlassenen Instruction vom J. 1808, §. 38, genommen werden, nach welcher jene eingelaufenen Stücke, die zur Instruction des Processes gehören, z. B. Zeugenaussagen, Befunde der Kunstverständigen, Taufscheine u. dgl. keines Referates zum Vortrage bedürfen, sondern bloß mündlich in der Sitzung vorzutragen, und dann (nach Eintragung in das Rathsprotocoll) mit der Bemerkung: ad Diurnale Causae N. dem betreffenden Tagebuche beizulegen sind.

**) In diesem Falle ist es aber zweckmäßiger, wenn die Erledigung in nachstehender Art geschieht: »Da sich aus dieser Eingabe keine weiteren Erhebungen ergeben, und die gemäß Zuschrift vom . . ., Z. . abverlangten Erhebungen noch nicht eingelangt sind; so ist diese Eingabe in das Tagebuch einzubeziehen, und bei den Voracten aufzubewahren.“ Hiernach erhalten die Mitstimmenden die Versicherung, daß die Eingabe bloß zu journalisiren sey, und wenn dieß nicht der Fall seyn sollte, so hätte der Referent das Urtheil gegen sich gefällt, und würde sich bei Erledigung der Vor- oder Hauptuntersuchung einer Rüge und Ahndung aussetzen.

pflegen könnte, weil er durch die in dem Referenten-Termine bemerkte Erledigung der eingelangten Eingabe wegen Veranlassung der sich aus derselben ergebenden weiteren Erhebungen der gehörigen Controlle des Vorsitzenden entzogen bleibt, wie dieß in dem vorhergehenden §. gezeigt wurde. Um diesen, auf die Beschleunigung der Thatbestandserhebung einen nachtheiligen Einfluß äußernden Fehltritt zu vermeiden, müssen jene Erhebungen, welche sich aus den einzelnen Eingaben ergeben, gleich bey Erledigung der letzteren während der Sitzung in der Art in Antrag gebracht werden, wie dieß in dem vorstehenden §. bereits bemerkt wurde. Ist endlich die letzte Eingabe eingelangt, und ergeben sich aus derselben keine weiteren Erhebungen; so muß mit der Erledigung dieser Eingabe zugleich der Vortrag über die ganze Voruntersuchung zur Entscheidung der Frage, ob die That ein Verbrechen begründe, und wer desselben rechtlich beanzeiget sey, erstattet werden. Keineswegs darf aber die Erledigung bloß darin bestehen: die Eingabe sey bei den Voracten zu journalisiren —, weil durch solche Erledigungen die Erstattung des gedachten Vortrages ganz zwecklos längere Zeit verschoben bleibt.

Indessen wollen wir durch das Gesagte keineswegs behaupten, daß die Mitstimmenden den Referenten auch rücksichtlich der Art und Weise, wie er die nothwendig gewordenen Erhebungen einzuleiten, und welche Umstände er zu erheben vermeint, genau controlliren könnten. Dieß wird äußerst selten der Fall seyn; denn nur der Inquirent ist es, dem selbst die geringsten Umstände aus den Acten bekannt sind und bekannt seyn müssen; nur ihm ist stets der Zusammenhang der ganzen Untersuchung bekannt, nur er kann daher am besten beurtheilen, was alles und in welcher Art es zu erheben sey, daher derselbe in dieser Hinsicht immerhin einigen Spielraum behält *). Ob daher an der Vervollstän-

*) Dem französischen juge d'instruction wird rücksichtlich der Art und Weise der Thaterhebung ebenfalls viel Unabhängigkeit ge-

digung der Thatbestandserhebung noch etwas mangle, und in welcher Art das Mangelhafte zu ergänzen sey, werden die Mitstimmenden schwerlich früher gründlich beurtheilen, und daher dem Inquirenten in seiner Amtshandlung während der Thatbestandserhebung früher etwas rügen können, bevor die Voruntersuchung zur Entscheidung der Frage, ob die erhobene That ein Verbrechen bilde und wer desselben rechtlich beanzeiget erscheine, nicht in Vortrag gebracht wird. Erst in diesem Vortrage wird von dem Referenten alles dasjenige, was die Voruntersuchungsacten enthalten, in dem Referatsbogen umständlich und in einem bündigen Zusammenhange, der sich aus der Erledigung der während der Voruntersuchung von Zeit zu Zeit nur einzeln vorgetragenen Eingaben nicht ergeben konnte, dargestellt; hier erst zeigt sich das ganze Bild in seinen feinsten Zügen; hier erst springen die allenfälligen Mängel in die Augen, und erst hier können die Mitstimmenden diese Mängel rügen, zu deren Behebung die zweckmäßige Art und Weise vorschlagen, und den Antrag machen, daß der Inquirent die Mängel nach diesem Vorschlage behebe, und ihm zu diesem Ende die sämmtlichen Voruntersuchungsacten zurückgestellet werden *).

§. 26.

Fortsetzung.

Zur Beschleunigung der Thatbestandserhebung kann die Einwirkung eines thätigen und geschickten Gerichtsvorstandes

stattet, und mit Recht wird die in dem neuen Entwurfe einer Criminalordnung für das Königreich der Niederlande vorgeschlagene zu große Beschränkung des juge commissaire in der gedachten Rücksicht getadelt. (Mittermaier's krit. Zeitschr., Bd. 2, S. 121 u. 122.)

*) Das hier Gesagte gilt aus gleichen Gründen auch in Beziehung auf jene Amtshandlungen, welche der Inquirent im Zuge des ordentlichen Verhöres einleitet, indem sich auch hier die Mängel erst dann gehörig zeigen und gründlich beurtheilen lassen, wenn die geschlossene ordentliche Untersuchung zur Urtheilsschöpfung überreicht, und zu diesem Ende in Vortrag gebracht wird.

ungemein viel beitragen. Derselbe ist berechtiget und verpflichtet, sich von dem Fortgange jeder Voruntersuchung von Zeit zu Zeit unvermuthet zu überzeugen, und, wenn er wahrnimmt, daß eine oder die andere Voruntersuchung in Stocken geräth, der dießfälligen Ursache nachzuforschen, bei entdeckter Saumseligkeit des Inquirenten, diesen zur Rechtfertigung zu ziehen, ihm den verdienten Verweis zu geben, wenn dieses nichts fruchtet, zu strengeren Maßregeln zu greifen, und nöthigen Falles den Inquirenten dem höheren Richter zur Ahndung anzuzeigen. Es ist nicht nothwendig, und bei verwickelteren Voruntersuchungen auch nicht so leicht möglich, die ganzen Acten durchzulesen, um das allenfällige Stocken in dem Fortgange der Untersuchung zu entdecken; diese Entdeckung ergibt sich oft aus dem alleinigen Ueberblicke des über die Vorerhebung geführten Tagebuches (§. 346) *); es zeigt sich hieraus die Länge des Zeitraumes,

*) Baier. St. G. B., II. Th., Art 45, 46, und Preuß. Cr. Ordg., §. 73, 74. — Ein gehörig geführtes Tagebuch kann man die Seele der Ordnung nennen. Man ersieht daraus nicht nur den Gang der Untersuchung, sondern dasselbe zeigt auch, ob alle Acten sammt den dazu gehörigen Beilagen vorhanden sind, oder welche sonst davon abgehen. Der Inquirent muß daher vorzüglich darauf sehen, daß das Tagebuch genau nach der Vorschrift des §. 346 geführet und nicht vielleicht erst dann verfaßt werde, wenn über die beendigte Voruntersuchung abgesprochen, oder die Hauptuntersuchung durch Urtheil erlediget werden soll. Jedes eingelangte Stück sollte, sobald es dem Referenten zugestellet wird, gleich und bevor es in der Sitzung seine Erledigung erhält, in das Tagebuch einbezogen werden; denn geschieht dieß erst nach dieser Erledigung, so kann die chronologische Ordnung des Tagebuches leicht dadurch gestöret werden; daß in der Zwischenzeit Zeugen vernommen, Ersuchschreiben erlassen, oder sonst etwas verfügt und journalisirt wird, mithin die nach einiger Zeit zurückgelangten, in der Sitzung erledigten Stücke außer der chronologischen Ordnung einzutragen wären; da dieß aber nach dem §. 346 nicht geschehen darf, so bliebe dem Inquirenten nichts anderes übrig, als

welcher von Erlassung der einen Zuschrift, von Vernehmung des einen Zeugen, bis zu jener der zweiten Zuschrift, des zweiten Zeugen verstrichen ist; und man überzeugt sich insbesondere aus dem Tagebuche, ob die Erledigung der Zuschriften in angemessenen Fristen betrieben wurde; die Erlangung dieser Ueberzeugung ist vorzüglich wichtig, weil man sonst keine zweckmäßigere Controlle in Beziehung auf die so nothwendige Betreibung wegen Erledigung der bei anderen Behörden und Aemtern angesuchten Erhebungen hat, als jene, welche sich aus dem Tagebuche mit Schnelligkeit ergibt. Die Richtigkeit der allenfälligen Angabe des Inquirenten, daß die angesuchten Erhebungen zu weitwendig sind, und daher wegen deren Einsendung die Betreibung noch nicht geschehen konnte, kann aus dem Inhalte der diese Erhebungen betreffenden Zuschrift leicht beurtheilt werden. Man benimmt dem Inquirenten durch diese Controlle in der letzten Beziehung auch die Ausflucht, er habe in den Erhebungen nicht rascher fortfahren können, weil die abverlangten Auskünfte noch nicht eingelangt sind. Ueberhaupt muß der Inquirent den Grundsatz nie außer Acht lassen, daß es zweckmäßiger sey, die Betreibungen, deren Inhalt ohnehin nur in einigen Zeilen bestehet, lieber etwas zu

das ganze Tagebuch zu cassiren, ein neues zu verfassen und in diesem die Ordnung nach der Zeitfolge herzustellen. Die im Zuge der Untersuchung nothwendigen Ersuchschreiben, Noten, Berichte, Betreibungen müssen, noch bevor sie aus den Händen des Inquirenten kommen, journalisiret werden, wenn die chronologische Ordnung in dem Tagebuche nicht gestöret werden soll, und wenn auch eine dieser Expeditionen überflüssig, und daher zurückgehalten werden sollte (weil z. B. die betreffende Auskunft, nachdem schon das Betreibungsschreiben journalisirt erscheint, eingelangt ist, mithin die bereits verfaßte Betreibung zu expediren nicht nothwendig wird), so hat dieß gar nichts zu sagen, indem das Concept der Betreibung bei den Acten immerhin aufbewahret bleiben kann.

früh als zu spät einzuleiten. Nur darf man wiederholte und doch fruchtlos gebliebene Betreibungen nicht unbeachtet lassen. Schon dem zweiten Betreibungsschreiben kann man den Beisatz beifügen, daß sich das Criminalgericht, wenn die abgeheischten Erhebungen binnen einer bestimmten angemessenen Frist nicht einlangen, gegen die saumselige Behörde höheren Orts beschweren werde, welche Drohung nach der bestimmten, erfolglos verstrichenen Frist auch wirklich auszuführen ist. Vorzüglich muß aber von dem Gerichtsvorstande dafür gesorget werden, daß die betreffenden Schreiben an andere Behörden schleunig expediret werden; denn es muß für einen thätigen Inquirenten äußerst unangenehm seyn, wenn er die Einsendung der abverlangten Erhebungen betreiben will, und sich aus dem Concepte des dießfälligen Ersuchschreibens überzeugt, daß das letztere eine längere Zeit bei dem Expeditamte liegen geblieben, mithin an die betreffende Behörde erst kaum gelangt sey, und diese daher durch die frühzeitige Betreibung offenbar übereilt werden würde *).

§. 27.

Fortsetzung.

Den in dem vorhergehenden §. angedeuteten Verzögerungen wird auch dann vorgebeugt, wenn die Zeugen unmittelbar von dem Criminalgerichte selbst vernommen werden; denn es geschieht sehr oft, daß die bei den Ortsgerichten eingeleiteten Zeugenvernehmungen nicht vollständig aufgenommen sind, und daher öfters zur Ergänzung zurückgesendet werden müssen, wodurch der Gang des Untersuchungsgeschäftes sehr gehemmet wird, was aber, wie es von selbst

*) Ein Mehreres über die Mitwirkung des Vorstandes zur Beschleunigung der Voruntersuchung kann aus dem abgeleitet werden, was tiefer unten (§§. 87 u. 88 u. f. f.) in dieser Beziehung angeführet werden wird.

einleuchtet, nicht zu besorgen ist, wenn der Inquirent die Zeugen selbst vernimmt, weil er mit dem Untersuchungsgeschäfte innigst vertraut ist, mithin die allenfälligen Lücken, die sich aus den Zeugenvernehmungen ergeben, mit Rückblick auf den Zusammenhang der Untersuchung sogleich durch weitere Fragen beseitigen kann, was dagegen das Ortsgericht, unter welches der Zeuge gehöret, zu thun nicht im Stande ist, wenn ihm auch die Fragepuncte noch so vollständig mitgetheilet werden, weil sich oft erst im Zuge der Zeugenvernehmung die Erhebung solcher, in den Fragepuncten nicht enthaltenen Umstände ergibt, deren Nothwendigkeit nur mit Rückblick auf die ganze Untersuchung in ihrem Zusammenhange, sofort nur von dem Inquirenten beurtheilet werden kann *). Auch ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß nur eine fortwährende längere Uebung in Criminalgeschäften jene Umsicht und Gewandtheit gewähren und aufrecht erhalten kann, welche die Vollständigkeit in criminalgerichtlichen Erhebungen zu verbürgen vermag; diese Vollständigkeit kann daher von den Ortsgerichten, bei denen criminalgerichtliche Amtshandlungen äußerst selten vorkommen, nicht mit voller Zuversicht erwartet werden. Uebrigens muß der Inquirent (wie bereits bemerket wurde, und wie es auch die §§. 373 und 379 ausdrücklich vorschreiben) dem Ortsgerichte alle jene Fragen mittheilen, welche zum Behufe der Zeugenvernehmungen nothwendig erscheinen, und hierdurch gehet für den Inquirenten ebenfalls längere Zeit verloren. Es verstehet sich hierbei von selbst, daß die Zeugenvernehmungen nur dann unmittelbar bei dem Criminalgerichte einzuleiten sind, wenn dieß das positive Gesetz gestattet, d. h. wenn nach dem §. 379 der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminalgerichtes nicht weiter als zwei Meilen entfernt ist. Hier und da

*) Kleinschrod im alt. Arch. des Cr. R., Bd. 7, S. 166; und Wagersbach's Handbuch für Criminalrichter, Bd. 2, S. 58, Anmerkung.

ist aber der Gerichtsbrauch herrschend geworden, die Zeugen auch in dem Falle durch ihr Ortsgericht vernehmen zu lassen, wenn der Aufenthalt derselben von dem Sitze des Criminalgerichtes keine zwei Meilen weit entfernt ist, und aus eben diesem Grunde dürften die vorstehenden Bemerkungen nicht überflüssig seyn.

§. 28.

Fortsetzung.

Wenn das Obergericht eine vollständige Uebersicht aller, bei den ihm unterstehenden Criminalgerichten im Zuge befindlichen Thatbestandserhebungen erhält, so wird dasselbe durch diese Uebersicht in den Stand gesetzt, auf die Beschleunigung der Voruntersuchungen sehr wohlthätig einzuwirken. Diese Uebersicht könnte dem Obergerichte durch eine, demselben jedes Quartal vorzulegende, alle Voruntersuchungen enthaltende Tabelle verschaffet werden. Die Rubriken einer solchen Tabelle könnten folgende seyn: Die fortlaufende Zahl; der Tag, an welchem das Criminalgericht von der That Kenntniß erhielt; Name des Beschädigten; Benennung des Verbrechens; die Tage, an welchen das Criminalgericht die zur Erhebung der That erforderlichen Schritte eingeleitet hat; Name des Inquirenten; und die Anmerkung, in welcher ersichtlich zu machen wäre, welche Hindernisse der Beendigung der Voruntersuchung im Wege stehen *). — In die Tabelle des nächsten Quartals sind die im vorhergehenden Quartale unbeendiget gebliebenen, und die neu zugewachsenen Vorerhebungen aufzunehmen und nach der chronologischen Ord-

*) Dem Vorstande könnte das Recht nicht benommen werden, in der Anmerkung auch dasjenige beizufügen, was er seinerseits zur Beschleunigung der Untersuchung verfügt hat, und ob die Bemerkungen des Inquirenten über den eigentlichen Stand der Untersuchung und über die der Beendigung derselben im Wege stehenden Hindernisse richtig sind.

nung zu reihen; diejenigen Voruntersuchungen dagegen, welche bereits beendiget, oder an ein anderes Criminalgericht *), oder an eine andere Behörde **) abgetreten worden sind, werden in der folgenden Quartalstabelle ausgelassen. Alles dieses muß in der Anmerkung umständlich ersichtlich und bei jenen beendigten Vorerhebungen, auf deren Grund der Beschuldigte in die Untersuchung gezogen wurde, muß die fortlaufende Zahl, unter welcher diese Untersuchung in der nach dem §. 550 über die ordentlichen Untersuchungen vierteljährig zu verfassenden Tabelle einbezogen erscheint ***), angeführet, oder wenn der Beschuldigte ungeachtet der gegen ihn beschlossenen Untersuchung in die letztere noch nicht gezogen worden wäre, die dießfällige Ursache angegeben werden. Am Schlusse der Tabelle ist die Zahl der beendigten, der im Zuge verbliebenen und der neu zugewachsenen Voruntersuchungen anzuführen, hieraus die Summe zu bilden, und durch Abzug der beendigten Thaterhebungen †)

*) Dieß ist der Fall, wenn der Beschuldigte jenem Criminalgerichte, welches die Vorerhebung pflegt, nicht unterstehet.

**) Dieß wäre z. B. der Fall, wenn sich erst im Zuge der Thaterhebung zeigen würde, daß die That nur eine schwere Polizeiübertretung begründe.

***) Nach dem Code d'instruction crim. art. 27 muß der juge d'instruction wenigstens einmal in der Woche über die ihm zugewiesenen, jedoch bereits beendigten Vorerhebungen Bericht erstatten (S. auch Rogron a. a. O. S. 123). Dagegen genießt der englische Friedensrichter während der Voruntersuchung große Freiheit, indem er die angefangene Voruntersuchung fortsetzen oder liegen lassen kann, je nachdem ihm die Verdachtsgründe groß oder geschwächt erscheinen. (Mittermaier im neuen Arch. des Cr. R., Bd. 9, S. 664.)

†) Zu diesen gehören auch jene, welche an ein anderes Criminalgericht oder an eine andere Behörde abgetreten wurden. Bloße Anzeigen, welche das Criminalgericht, ohne sich in die Voruntersuchung einzulassen, verwirft, gehören nicht in diese Tabellen.

von dieser Summe jener Rest ersichtlich zu machen, welcher in die nächstfolgende Quartalstabelle zu übertragen ist. Die Einführung solcher Tabellen würde dem Geiste des §. 551 vollkommen entsprechen. Es heißt zwar in diesem §., daß das Criminalgericht in dem Berichte, mit welchem die (nach dem §. 550 rücksichtlich der ordentlichen Untersuchungen vierteljährig einzusendenden) Tabellen dem Obergerichte überreichet werden, alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen und bei jedem anmerken müsse, ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden sey, und es scheint daher aus den Worten: »Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist,« zu folgen, daß nur die Anzeigen von solchen Verbrechen in den gedachten Bericht gehören, welche nach dem criminalgerichtlichen Beschlusse gemäß des §. 546, lit. a, als von unbekannten Thätern verübt, in dem Nachschlagungs-Protokolle vorgemerkt werden. Allein wenn mit den gedachten Worten der Inhalt des §. 552: »Wenn in dem Quartale weder ein Verbrechen noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden,« in Verbindung gesetzet wird; so dürfte wohl aus dieser Verbindung gefolgert werden, daß in den erwähnten Bericht jede Anzeige eines Verbrechens, in dessen Erhebung sich das Criminalgericht eingelassen hat, gehöre. Und gesetzt auch, daß die Richtigkeit dieser Auslegungsart zweifelhaft wäre, so dürfte uns wohl doch nichts hindern, in diesem Zweifel der Richtigkeit dieser zuletzt gedachten Folgerung beizustimmen, weil diese Folgerung für die Beschleunigung der Thatbestandeserhebungen spricht, und wir daher durch diese Folgerung die Vertheidigung jener Ansicht in Schutz nehmen, welche sich aus den Worten und dem Geiste unserer Strafgesetze nur zu deutlich ergibt. — Daß wir aber darauf einrathen, die Anzeigen der Verbrechen in eine besondere Tabelle einzubeziehen, ge-

schieht aus dem Grunde, weil bei bedeutenderen Criminalgerichten der Bericht, in welchem die Anzeigen anzuführen sind, sehr weitwendig ausfallen muß, und doch nicht jene Uebersicht und jene wünschenswerthe Controlle gewähret, welche die in der erwähnten Art verfaßte Tabelle darbiethet *).

*) Das k. k. m. s. Appellations- und Criminal-Obergericht hat auch laut Decrets vom 7. März 1825 bei den demselben unterstehenden Criminalgerichten eine der hier vorgeschlagenen ähnliche Tabelle wirklich eingeführet, und es ist zu wünschen, daß diese Einführung fortan erhalten werden möchte.

II. Abtheilung.

Von den, zur Thatbestandserhebung dienlichen Mitteln.

I. Unterabtheilung.

Von den Zeugenvernehmungen.

§. 29.

Es müssen alle Zeugen vernommen werden.

Eine Person, die ihre Erfahrungserkenntniß von einer, eine andere Person betreffenden Thatsache gerichtlich aussagt, heißt ein Zeuge *). Die gewöhnlichen und reichhaltigsten Quellen zur Ausmittelung des Thatbestandes liefern dem Inquirenten die Aussagen der Zeugen. In dem §. 248 heißt es, daß alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, ausführlich abgehöret werden sollen. Dieser gesetzlichen Vorschrift gemäß wird sich daher der Inquirent auf eine bestimmte Zahl der zu vernehmenden Zeugen nicht beschränken. Gegen diese Vorschrift pflegt der Inquirent dann zu verstoßen, wenn der zu erweisende Umstand durch die übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen außer Zweifel gestellet ist. Der Inquirent läßt sich in diesem Falle in eine Vernehmung der noch übrigen Zeugen, welche eben diesen Umstand zu bestätigen hätten,

*) Feuerbach's peinl. R., §. 575; Pratobevera in s. Materialien, Bd. 7, S. 214; Jenull's Commentar, § 248; Krug's Denklehre §. 172, Anm.; Mittermaier's Strafv., §. 87; Grolmann's Cr. Wiss., §. 435; Stübl's Thatbestand, §. 236; Kudler's Commentar, §. 305.

nicht mehr ein, um den Gang und die Beendigung der Vorunterſuchung nicht zwecklos zu hemmen. Allein dieſer Anſicht können wir nicht beiſtimmen; denn der Zweck der Thaterhebung, die materielle Wahrheit, ſo weit nur immer möglich iſt, auszuforſchen, kann bei Geltendmachung dieſer Anſicht leicht vereitelt werden. Ein einziger, der bisher unvernommenen Zeugen kann die That, oder die dieſelbe begleitenden Umſtände, ſobald mit ihm die Vernehmung eingeleitet wird, ganz anders angeben, als dieſe nämliche That, oder dieſe nämlichen Umſtände, die bisher darüber vernommenen Zeugen angegeben haben, und gerade die Ausſage dieſes einzigen Zeugen kann der materiellen Wahrheit, rückſichtlich der zu beweiſenden That oder deren Umſtände am meiſten entſprechen, gleichviel, ob dieſes Entſprechen eine Folge des treuen Gedächtniſſes des Zeugen oder deſſen Wahrheitsliebe iſt. In dieſem Falle verlieren dann die übrigen Zeugenausſagen viel an ihrer Glaubwürdigkeit, und nach den zur Behebung der Widerſprüche in den Ausſagen eingeleiteten Gegenſtellungen der Zeugen können nun die letzteren nach ihrem reiflicheren Nachdenken und beſſeren Erinnern die That oder die Umſtände derſelben einſtimmig und gerade ſo bekräftigen, wie ſie die Ausſage des nachträglich vernommenen Zeugen dargeſtellet hat. Will daher der Inquirent nicht Gefahr laufen, durch Außerachtlaſſung der einen oder der anderer Zeugenvernehmung entweder der perſönlichen Freiheit des Beſchuldigten zu nahe zu treten, oder aber der allgemeinen Sicherheit Abbruch zu thun; ſo wird er vorſichtsweiſe an dem Grundſatze feſthalten, alle Zeugen zu vernehmen, und niemahls die Vernehmung der Mehrheit der Zeugen für genügend anzuſehen. Der Inquirent darf ſich durchaus nicht darauf verlaſſen, daß die noch unvernommen gebliebenen Zeugen erſt während der ordentlichen Unterſuchung des Beſchuldigten in dem Falle vernommen werden können, wenn der Inquiſit die That oder die Umſtände derſelben anders, als ſie bisher erhoben vorliegen, angeben ſollte; denn dieſe Ver-

nehmung könnte leicht zu spät kommen, nämlich dann, wenn sich aus diesen Vernehmungen zeigen sollte, daß die That in einem weit geringeren Grade, als sie ursprünglich angegeben wurde, sträflich ist, oder ein ganz anderes, minder strafbares, oder wohl gar kein Verbrechen darstelle, und daß daher der Beschuldigte in den ersten zwei Fällen vielleicht auf freiem Fuße untersucht werden konnte, im letzten Falle aber in eine Criminaluntersuchung gar nicht gezogen werden sollte. — Es ist wohl wahr, daß die Vernehmung aller Zeugen viel Zeit raube, besonders da, wo die That in Gegenwart einer bedeutenden Anzahl von Personen verübt wurde, und daß daher durch diese zahlreichen Vernehmungen die baldige Beendigung der Thaterhebung einigen Abbruch leide; allein der größere Zeitaufwand und dieser Abbruch darf den Inquirenten nicht abhalten, durch Vernehmung aller Zeugen für die nach den §§. 9 und 20 d. Abh. so wichtige Vollständigkeit der Thatbestandserhebung zu sorgen, und nur in jenem Falle kann von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, in welchem der Beschuldigte die That auf eine mit den aufgenommenen Zeugenaussagen übereinstimmende Art bereits eingestanden hat *). — Eine weitere Ausnahme findet auch dann Statt, wenn es sich um ein wichtiges Verbrechen handelt, wenn an der baldigen Einziehung des Beschuldig-

*) Diese Ansicht spricht auch das Baier. St. G. B., II. Thl., Art. 199 mit den Worten aus, daß in Fällen, wo das Verbrechen an sich gewiß, auch Inquisit der That geständig ist, nur so viele Zeugen abzuhören sind, als erforderlich ist, um durch ihre Aussage die Glaubwürdigkeit des Geständnisses zu prüfen und zu bestärken. Diese Vorschrift ist aber auch in dem Art. 267, Nr. 7, so wie in unserem St. G. B., §. 399 lit. e (implicite) enthalten; denn da nach diesen Gesetzesstellen das Geständniß mit den eingeholten Erfahrungen übereinstimmen muß, und diese Erfahrungen auch die Zeugen liefern können; so müssen letztere auch in so fern vernommen werden, als es nothwendig ist, das Geständniß des Inquisiten durch Einholung der damit übereinstimmenden Zeugnisse zu bekräftigen.

ten viel gelegen, und dieser der Flucht verdächtig ist. Aus dem Angeführten folgt nun von selbst, daß während des ordentlichen Verhöres nur jene Zeugen zu vernehmen sind, deren Aussagen sich erst im Zuge dieses Verhöres, als nothwendig darstellen, und die daher während der Thatbestandserhebung nicht vernommen werden konnten.

§. 30.

Von den zu vernehmenden Zeugen muß sich aber mit Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die That, deren Umstände oder den Thäter erwarten lassen.

Nach dem erwähnten §. 248 sollen jene Personen vernommen werden, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt. Strenge der Logik folgend, nennen wir eine Meinung wahrscheinlich, wenn die Gründe dessen, was wir für wahr halten, die Gründe für das Gegentheil übertreffen *). In diesem streng logischen Sinne können wir jedoch den in dem gedachten §. enthaltenen Ausdruck »wahrscheinlich« nicht nehmen, sondern wir müssen uns bei der Bestimmung der Bedeutung dieses Ausdruckes an den gemeinen, gewöhnlichen Sprachgebrauch halten, dem zu Folge wir auch da von einer Wahrscheinlichkeit reden, wo streng genommen, nur eine Vermuthung oder Muthmaßung Statt findet, d. h. wo nur einige, wenn auch noch so entfernte Gründe für die Annahme einer Meinung vorhanden sind **). Wenn daher dem Inquirenten zwei Zeugen die Auskunft geben, daß auch der A. die dem B. zur Last gelegte That bestätigen könne, der dritte Zeuge dagegen behauptet, dem A. sey von dieser That nichts bekannt; so wird der Inquirent, auf den Grund dieser (logischen) Wahrscheinlichkeit gestützt, zur Vernehmung des Zeugen A. schreiten müssen. Allein er darf diese Vernehmung auch dann

*) Krug's Fundamentallehre, §. 111, Anmerkung.
**) Krug's Fundamentallehre, §. 110 und Anmerkung.

nicht unterlassen, wenn ihm auf den A. als Zeugen der That auch nur ein einziger Zeuge deutet, der nach seinen persönlichen Verhältnissen und Umständen sehr wenig Glauben verdient, und wo daher seine Aussage bei dem Inquirenten keine hinreichende Ueberzeugung zu der Voraussetzung, der A. werde über die That eine Auskunft geben können, hervorbringt. Wir gehen aber in unseren Ansichten noch weiter, indem wir behaupten, daß der Inquirent selbst dann, wenn es zweifelhaft ist (d. i. wenn die Gründe für und gegen die Meinung einander gleich sind *), ob eine bestimmte Person über das Verbrechen oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, verpflichtet sey, die Vernehmung dieser Person einzuleiten, wie z. B., wenn aus den Erhebungen hervorgehet, daß der A. zur Zeit der von dem B. verübten That in einer ganz anderen Provinz, als wo sich die That ereignete, gewesen ist, mit dem B. gar keinen Umgang pflegt, und daß er folglich von dieser That nichts wissen könne; wogegen aber der Zeuge C. behauptet, daß dem A. mehrere auf die That des B. Einfluß nehmende Umstände bekannt sind; denn was soll den Inquirenten abhalten, diesen Zweifel durch Vernehmung des A. zu lösen? Oder soll er sich vielleicht durch Außerachtlassung dieser Vernehmung der Gefahr Preis geben, manche in Beziehung auf die Entscheidung der Frage, ob und welche That vorhanden sey, welche Umstände dieselbe begleiten und wer diese That verübte, wichtige Resultate unentdeckt lassen? Wir besorgen keine Einwendung, wenn wir in unseren Behauptungen sogar so weit gehen, daß der Inquirent in manchen Fällen zur Vernehmung eines Zeugen auch dann schreiten müsse, wenn die Erwartung einer bestimmten Auskunft des vermeintlichen Zeugen über die That und den Thäter höchst unwahrscheinlich ist. Setzen wir voraus, daß vier Zeugen in ihren Vernehmungen angeben, der A. sey bei der Thatausführung nicht gegenwärtig gewesen, und er

*) Krug's Fund.-Phil., §. 113.

könne daher hierüber kein Zeugniß ablegen, und setzen wir voraus, daß der fünfte Zeuge gerade das Gegentheil behauptet. Hier haben wir überwiegende Gründe zu glauben, daß der A. von der Thatausführung keine Wissenschaft habe, indem nur ein einziger Grund für das Gegentheil spricht, und wir befinden uns daher in dieser Beziehung im Zustande einer hohen Unwahrscheinlichkeit. Nichtsweniger wird sich der Inquirent mit der Versicherung der vier Zeugen beruhigen, sondern er wird sich die Ueberzeugung zu verschaffen trachten, ob die Angabe des fünften Zeugen ungeachtet der gegen dieselbe sprechenden überwiegenden Gründe nicht vielleicht dennoch wahr sey, und er wird daher den A. über die Thatbegehung ohne Bedenken vernehmen, und dieß insbesondere und vorzüglich da, wo die bereits vernommenen Zeugen in ihren Aussagen über die That, deren wesentliche Umstände, oder den Thäter nicht vollkommen übereinstimmen. Auch hier muß die Bemerkung wiederholt werden, daß der Inquirent lieber mehr als zu wenig erheben soll, wiewohl wir dadurch keineswegs behaupten wollen, daß der Inquirent auch solche Personen vernehmen müsse, zu deren Vernehmung nach Lage der Acten nicht einmal ein entfernter Grund vorhanden ist.

§. 31.

Ob der Beschuldigte zum Behufe der Thatbestandserhebung vernommen werden dürfe.

Viel wird darüber in der Praxis gestritten, ob man auch den Beschuldigten zum Behufe der Thatbestandserhebung vernehmen dürfe, und die Mehrheit der Criminalisten entscheidet für die verneinende Beantwortung dieser Frage. Man beruft sich auf den §. 258, nach dessen Inhalte Niemand wegen eines Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden kann, gegen den noch keine rechtliche Anzeigungen, worauf die Beschuldigung gegründet wird, vorhanden sind. Die Aengstlichkeit des Inquirenten gehet in dieser Beziehung oft so weit, daß er einen unverzeihlichen Fehler begehen zu können glaubt,

wenn er in einzelnen Fällen die Vernehmung des Beschuldigten einleiten sollte, und die Folge hievon ist, daß man bei dem, auf Grund des erhobenen Thatbestandes zu fassenden Beschlusse, ob der Beschuldigte zur Untersuchung geeignet sey, oft in die größte Verlegenheit geräth, und leicht einen Beschluß fassen könnte, der sich nicht rechtfertigen ließe, indem oft mehrere gegen den Beschuldigten sprechende Umstände von der Art sind, daß sie nur durch dessen Vernehmung näher aufgekläret werden, und vielleicht nach dieser Aufklärung die Einleitung der Untersuchung mit dem Beschuldigten von diesem abwenden können. Wir haben in dem §. 22 gezeigt, daß der Zweck der Thatbestandserhebung darin bestehe, die Wahrheit zu erfahren, und wir müssen daher mit dieser Ansicht ganz folgerichtig weiter behaupten, daß dem Inquirenten zur Erreichung dieses so wichtigen Zweckes auch jedes rechtlich mögliche Mittel, welches zu dieser Erreichung zu führen geeignet ist, zu benützen erlaubt sey, und daß daher, insofern sich dem Inquirenten dieses Mittel in der Vernehmung des Beschuldigten darbiethet, diese Vernehmung ohne alles Bedenken eingeleitet werden könne, und eingeleitet werden müsse, ohne daß schon diese Vernehmung für eine Verantwortung des Beschuldigten angesehen werden kann; denn die Verantwortung des Letzteren findet nur dann Statt, wenn gegen ihn die Anklage bereits begründet, und er hiernach aus rechtlichen Anzeigungen zur Untersuchung für geeignet befunden ist; dieß geschieht aber erst nach vollständig erhobenem Thatbestande, und insofern die Vernehmung des Beschuldigten zu dieser Vervollständigung nothwendig erscheint, muß der Beschuldigte gleich den übrigen Zeugen (jedoch mit Beseitigung dessen Beeidigung) über die That und deren Umstände die nöthige Aufklärung geben, ohne daß man schon eine solche Aufklärung eine Verantwortung nennen könnte; denn er soll sich über die gegen ihn streitenden Beweise nicht verantworten; er soll darüber keine Rechtfertigung abgeben, und er darf überhaupt

nicht für den Thäter gehalten, und es dürfen ihm auch die gegen ihn dießfalls streitenden Gründe zur Rechtfertigung nicht vorgehalten werden, weil alles dieses erst dann Statt finden kann, wenn die Schlußfassung vorliegt, daß er zur Untersuchung geeignet sey; allein die nothwendige Aufklärung über diesen oder jenen Umstand soll und muß er geben *); man will nicht sein Geständniß, sondern seine Aufklärung, welche die Lücken in den Erhebungen ausfüllt, und hiernach den Verdacht gegen ihn vermindert oder vermehret **); es

*) Die preußische Crim.-Ordnung schreibt in dieser Beziehung in dem §. 203 vor, daß der Verdächtige selbst, mit Vermeidung jeder Äußerung des gegen ihn entstandenen Verdachtes, über die Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters beitragen, vernommen werden könne. In England gilt zwar! eben derselbe Grundsatz als Regel (S. Bentham traité des preuves judiciaires T. I, p. 331—333, und T. II, p. 124—136, und Mittermaier im neuen Arch. des Cr.-R., Bd. 9, S. 662). Doch müssen dem Beschuldigten die Verdachtsgründe zur Rechtfertigung vorgehalten werden.

**) Dumont (Herausgeber des citirten Bentham's Werkes) sagt in Beziehung auf die Vernehmung des Beschuldigten sehr richtig: »Ce n'est pas l'aveu, qui doit être l'objet de l'enquête, c'est l'ensemble des circonstances, qui preuvent le fait. On devrait se borner à interroger le prévenu, lorsqu'il y a des lacunes dans le témoignage, lorsque ses réponses vraies ou fausses conduiront à les remplir. Si tout est prouvé sans lui, s'il n'a rien à dire pour sa défense, qu' a-t-on bésoin de linterroger? Je ne voudrais pas l'exclusion de ce moyen, mais son économie (T. II, p. 136). Zweckmäßig schreibt der Art. 86 des bair. St. G. B., II. Thl. vor, daß auch der Verdächtige nach Umständen in der Eigenschaft eines Zeugen vorgefordert, und über den Vorfall vernommen werden könne, damit der Verdacht gehoben oder bestärket werde. Nach dem Code d'inctruction art. 40, 237, soll der Verdächtige ebenfalls vorläufig vernommen werden. — Bereits im Jahre 650, mithin zu einer Zeit, zu welcher die Strafgesetzgebung noch in der Wiege lag, und selbst die gräßlichsten Verbrechen mit einer unbedeutenden Geldsumme abgebüßt wurden; wo der Richter durch den

ist auch durchaus nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Beschuldigte vor den übrigen unbescholtenen Staatsbürgern, welche nach den §§. 248 und 375 ausnahmslos über die That und den Thäter Zeugniß abzugeben verpflichtet sind, einen Vorzug haben sollte, und wie man insbesondere die Beseitigung der Vernehmung des Verdächtigen dann rechtfertigen könnte, wenn diese Vernehmung über seine Schuldlosigkeit Aufschluß zu geben, oder doch die bisherigen, gegen ihn vorhandenen Verdachtsgründe in der Art zu schwächen geeignet erscheinet, daß diese Verdachtsgründe nach der Vernehmung des Beschuldigten die ihnen früher beigemessene Kraft zur Bildung rechtlicher Anzeigungen verlieren, und daher den Verdächtigen von der Untersuchung befreien. Wir tragen demnach, auf die Idee der Gerechtigkeit und auf die Milde unserer Gesetzgebung gestützet, kein Bedenken, zu behaupten, daß die Vernehmung des Beschuldigten im Zuge der Thaterhebung immer Statt zu finden habe, sobald manche wichtige, besonders gegen den Beschuldigten sprechende Umstände nicht gehörig aufgekläret sind, und nur durch den Beschuldigten aufgekläret werden können. Nehmen wir an, daß bei dem A. mehrere dem B. gestohlene Gegenstände vorgefunden werden. Nach dem Buchstaben des §. 262 lit. k bildet dieser Umstand eine rechtliche Anzeigung gegen den A., und eignet ihn gemäß des §. 258 zur Untersuchung, jedoch nur unter der Bedingung, daß dieser Umstand laut des §. 259 zwischen

zwischen dem Verbrecher und dem Beleidigten zugelassenen Zweikampf sich den Beweis über die Schuld oder Unschuld des Inculpaten zu verschaffen berechtiget war, schon in dieser finsteren Vorzeit sprachen die Gesetzgeber den richtigen Grundsatz aus, daß der Beschuldigte, ohne gehört zu werden, nicht verurtheilet werden könne. (S. Taillandier, reflexions sur les lois pénales de France et d'Angleterre, 1824, p. 16—21). — Sollte man also gegenwärtig den Beschuldigten doch zum Verhafte (sofort auch zu einer Strafe im weiteren Sinne des Wortes), welchen Verhaft er vielleicht mit einigen Worten durch Behebung des Verdachtes von sich ablehnen kann, verurtheilen?

dem Diebstahle und dem des letzteren verdächtigen Thäter A. einen solchen Zusammenhang wahrnehmen läßt, daß nach unparteiischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, der A. habe den Diebstahl begangen; denn eben hierin bestehet das im gedachten §. 259 aufgestellte allgemeine Merkmal einer rechtlichen Anzeigung überhaupt, und dieses allgemeine Merkmal muß bei jeder besonderen Anzeigung vorhanden seyn, wenn diese Anzeigung als solche gelten soll*). Setzen wir nun voraus, daß der A. als ein wohlverhaltener Mensch bekannt wäre, und ein namhaftes Vermögen besäße. Könnte man ihm wohl unter diesen Umständen zumuthen, daß er der Dieb sey? Gewiß nicht; denn durch seinen unbescholtenen Lebenswandel, und durch den Besitz eines bedeutenden Vermögens verliert die durch den Besitz des gestohlenen Gutes zu begründende Anzeigung fast ihr ganzes Gewicht, und wir werden auf die Vermuthung geführet, daß der A. zu diesem Gute auf eine rechtliche Art gekommen sey. Diese Vermuthung von der einen, und der Besitz des gestohlenen Gutes von der andern Seite, versetzen den Inquirenten in Beziehung auf die Entscheidung der Frage, ob der A. des Diebstahles rechtlich beanzeiget erscheine, in einen Zweifel, welcher nur durch die Vernehmung des A. über die Art und Weise, wie er zu dem gestohlenen Gute gekommen ist, behoben werden kann, und erst nach dieser, zu diesem Behufe nothwendig gewordenen Vernehmung, läßt sich die über die Aussage des A. allenfalls erforderliche weitere Erhebung einleiten, und hiernach mit Verläßlichkeit entscheiden, ob der Besitz des entwendeten Gutes gegen den A. eine wahre rechtliche Anzeigung begründe, und ihn zur Untersuchung eigne oder nicht. — Ein aus der Praxis hergeholter, zur noch größeren Beleuchtung des Gesagten dienlicher Rechts-

*) Dieß hat Jenull in seinem Commentare §. 262 bereits angedeutet, und in Wagner's Zeitschrift wird die Richtigkeit dieser Ansicht von mir ausführlicher gezeigt und anschaulicher gemacht werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

fall ist dieser: Das Handlungshaus A. klagte den B. auf Bezahlung einer, aus dem wechselseitigen Handelsgeschäfte herrührenden Forderung pr. 500 fl. Der B. hat in dem Civilgerichtsstreite einen, aus seinem Hauptbuche gezogenen Conto beigebracht, nach welchem das Handlungshaus A. an den B. nichts zu fordern hatte, und dieser erboth sich, die Richtigkeit des Conto erfüllungsweise zu beschwören. Auf diesen Erfüllungseid wurde auch erkannt, und solcher von dem B. abgelegt. Nun trat aber das Handlungshaus A. gegen den B. mit der Anzeige auf, daß er den Conto falsch geschmiedet, und sich durch die eidliche Bestätigung desselben des Meineids schuldig gemacht haben müsse. Der Inquirent verfügte sich in die Wohnung des B., welcher noch mit einem zweiten Gesellschafter die Handlung gemeinschaftlich betrieb, und mit demselben das nämliche Zimmer bewohnte, und fand daselbst jenes Hauptbuch, aus welchem der erwähnte Conto gezogen wurde. Der Inquirent überzeugte sich, daß einige Blätter dieses Hauptbuches zu zwei und zwei zusammen gepappet waren, und als man diese Blätter vorsichtig auseinander legte, zeigte sich, daß die Rechnung rücksichtlich der wechselseitigen Forderungen auf den nun auseinandergelegten Seiten der Blätter gerade so eingetragen war, wie sie das Handlungshaus A. angab, und daß daher die Forderung des letzteren ihre volle Richtigkeit hatte. Es unterlag demnach mit Berücksichtigung der übrigen Umstände und Verhältnisse keinem Zweifel, daß die Blätter, auf welchen die richtige Berechnung eingetragen war, in der Folge geflissentlich verpappt, und die falsche Rechnung auf andere Blätter des nämlichen Buches willkürlich geschmiedet wurde. Das Verbrechen war demnach über allen Zweifel erhoben. Nicht so der Thäter; denn es handelte sich nun darum, ob der B. wußte, daß das Hauptbuch verfälscht, sofort der Conto ebenfalls falsch sey, und ob er sich daher durch dessen eidliche Bestätigung eines Meineides schuldig gemacht habe. Gesetzt, es hätte nicht der B., sondern sein Gesellschafter das

Bayerische Staatsbibliothek München

Hauptbuch geführt, dieses ohne Wissen des ersteren verfälscht, und den Conto daraus selbst gezogen, und gesetzt, der B. hätte den Conto mit dem Hauptbuche verglichen, und beides eben so gut, wie sein Rechtsfreund für richtig und unbedenklich gefunden; wer könnte in diesem Falle den B. eines falschen Eides beschuldigen? Es war daher sehr zweckmäßig und nothwendig, sich vorerst die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der B. oder sein Gesellschafter das Hauptbuch und die Correspondenz geführet hat, und zu diesem Ende war die Vernehmung des B. erforderlich *), welcher nach seiner Aussage der eigentliche und alleinige Führer des Hauptbuches, der Correspondenz und der Rechnung gewesen ist; erst hiernach konnte man mit Beruhigung den Beschluß fassen, daß sich der B. des Meineides schuldig gemacht habe, und daher zur Untersuchung geeignet sey. — Es kann also allerdings öfters Fälle geben, in welchen die vorläufige Vernehmung des Beschuldigten zur Ergänzung des Thatbestandes wesentlich nothwendig erscheint.

§. 32.

Auch die Vernehmung der Kinder kann zur Erhebung des Thatbestandes beitragen.

Alle Personen, von welchen sich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, sollen nach dem §. 248 vernommen werden, also auch jene, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; nur daß diese letzteren laut des §. 334, lit. d nicht beeidet werden dürfen. Unter den Practikern ist jedoch die Ansicht herrschend geworden, daß von der Vernehmung jene Personen, welche in einem Alter von acht bis zwölf Jahren sind, aus dem Grunde auszuschließen seyen, weil solche Personen noch nicht jene Reife des Verstandes erreicht haben, von der sich eine bestimmte Auskunft

*) Der Gesellschafter selbst konnte nicht vernommen werden, weil er sich in der Zwischenzeit, unbestimmt wohin, entfernte.

über die That oder den Thäter erwarten ließe. Die Verstandeskräfte solcher Personen sind von der Art, daß der Criminalrichter sehr oft irre gehen würde, wenn er auf die Aussagen dieser Personen sein Urtheil über die That oder über den Thäter bauen wollte. — Unseres Erachtens kann jedoch die Richtigkeit dieser Ansicht nicht — wenigstens nicht im Allgemeinen — anerkannt werden. Die Anlagen als Gaben des Schöpfers sind äußerst verschieden; der eine Mensch besitzet schon in seinen Kinderjahren einen unvergleichlichen Ideengang, ein herrliches Combinationsvermögen; seine Urtheile beurkunden in ihm einen tiefen Denker, einen offenen Kopf, und seine von Kindheit an genossene, musterhafte Bildung, vereinet mit diesen Naturgaben, stellet ihn oft demjenigen gleich, der ihm in Jahren schon weit vorgerücket ist *). Die Anzahl der Jahre kann daher in Beziehung auf die Entscheidung der Frage: ob auch Personen von einem noch jugendlichen Alter zur Erhebung des Thatbestandes zu vernehmen sind, oder nicht, durchaus keinen Ausschlag geben, und da der Inquirent zweckmäßiger handelt, wenn er sich an den Grundsatz fest hält: Lieber mehr als zu wenig zu erheben — so kann er durchaus nicht fehlen, wenn er da, wo ihm die Aussagen erwachsener Personen zur Erhebung der That, oder zur Erforschung des Thäters keinen Anhaltspunct gewähren, auch solche Personen vernimmt, die weit unter vierzehn Jahren alt sind, und die man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche Kinder zu nennen pflegt, wenn sich nur von denselben einige Auskünfte über die That oder den Thäter erwarten lassen. Auf Grund der dießfälligen Aussagen

*) Wenn nun Beccaria (dei delitti e delle pene §. VIII) sagt: »Ogni uomo ragionevole, cioè che abbia una certa connessione nelle proprie idee, e le di cui sensazioni sieno conformi a quelle degli altri uomini, può essere testimonio,« und wenn diese Bedingungen wenigstens in einzelnen Fällen auch bei den Kindern eintreten, so kann deren Vernehmung nicht unbedingt ausgeschlossen werden (S. auch Filangieri, V. III, p. 167).

kann man zwar weder die That für erwiesen ansehen, noch den Beschuldigten der That für rechtlich beanzeiget halten *); allein diese Aussagen können in vielen Fällen Veranlassung geben, der That und den Thäter nachzuforschen, und sowohl jene als diese außer Zweifel zu stellen **). Auch hier bürget uns die Erfahrung für die Richtigkeit dieser Ansicht. — Dem A. K. ist während seiner Abwesenheit vom Hause aus dessen offener Wohnung eine goldene Sackuhr nebst mehreren Effecten entwendet worden. Der Beschädigte wußte zur Entdeckung des Thäters gar nichts anzugeben, und bemerkte in der mit ihm eingeleiteten Vernehmung, daß während der Zeit, als ihm die erwähnten Gegenstände entwendet wurden, bloß sein neunjähriger Knabe bei Hause gewesen, und im Bette gelegen, daß ihm jedoch der Thäter, den er zwar im Zimmer sah, unbekannt sey. Der Inquirent begnügte sich keineswegs mit dieser Aussage des Beschädigten, sondern leitete die Vernehmung des Knaben ein, und dieser war im Stande, den Thäter über die Aufforderung des Inquirenten genau zu beschreiben, und gab insbesondere an, daß es ihm scheine, der Thäter sey einäugig gewesen. Aus diesem, den Thäter vorzüglich auszeichnenden Merkmale schöpfte man den Verdacht, daß der N. N., der wirklich einäugig war, und wegen Diebstähle schon öfters in Untersuchung stand, der

*) Nur in diesem Sinne kann Kleinschrod's Ansicht (im alt. Arch. Bd. 6, St. 3, S. 41), daß ein Kind, so lange es dieses ist, in keiner Rechtssache Zeuge seyn könne, ihre Richtigkeit haben, und nur in diesem Sinne ist der Art. 278 des baier. St. G. B., II. Thls. zu nehmen, nach welchem Kinder unter acht Jahren für schlechterdings untaugliche Zeugen erkläret werden.

**) Nach dem Code d'instruction crim., art. 79 können Kinder unter fünfzehn Jahren in Form einer Erklärung und ohne Beeidung (par forme de declaration et sans prestation de serment) vernommen werden. Der Zweck dieser Vorschrift kann wohl kein anderer seyn, als durch diese Vernehmung nähere Anhaltspuncte zur Constatirung der That oder zur Ausforschung des Thäters zu erhalten.

Dieb seyn dürfte. Der Inquirent verfolgte nun weiter die Spur gegen den N. N.; die Vernehmung des letzteren wurde nothwendig, und da sich derselbe nicht ausweisen konnte, wo er zur Zeit der Thatausführung gewesen ist, und da überdieß seine Aussagen ein Gewebe von auffallenden Widersprüchen bildeten; so fand sich der Inquirent bewogen, bei dem N. N. eine genaue Hausuntersuchung vorzunehmen, deren Resultat darin bestand, daß bei dem Verdächtigen ein Theil des gestohlenen Gutes vorgefunden wurde. Der N. N. ist dann in die Untersuchung gezogen worden, und hat den Diebstahl eingestanden. — Die Entdeckung des Thäters hatte man daher in diesem Rechtsfalle bloß der Aussage des neunjährigen Zeugen zu verdanken. Der Inquirent muß aber bei der Vernehmung solcher Zeugen besonders vorsichtig zu Werke gehen; denn das jugendliche Alter bringt es mit sich, daß solche Zeugen, wenn sie bei Gericht erscheinen, sehr scheu, furchtsam und in ihren Aussagen zurückhaltend sind. Will nun der Inquirent aus diesen Vernehmungen einen Vortheil für das Untersuchungsgeschäft ziehen, so muß sein Benehmen gegen solche Zeugen von der Art seyn, daß er das Zutrauen derselben gewinne, und ihnen jede Furcht benehme; der Inquirent muß bedenken, daß er es mit einem Kinde zu thun habe; eben deßhalb müssen die Fragen sehr kurz und einfach gestellet, und öfters wiederholet werden, damit sie von dem Befragten leicht und richtig aufgefaßt werden. Ist das gelassene, humane Benehmen des Inquirenten bei Zeugenvernehmungen und Verhören überhaupt als eine vorzügliche Eigenschaft anzusehen; so ist dieß insbesondere und hauptsächlich bei Vernehmungen der noch nicht herangewachsenen Zeugen der Fall, indem das steife und auffahrende Betragen des Inquirenten den jugendlichen Zeugen zurückschrecket, ihm die Zunge lähmet, und so der Entdeckung der Wahrheit einen auf das Untersuchungsgeschäft nachtheilig wirkenden Abbruch thut*).

*) Vergleiche hiermit den §. 51 dieser Abhandlung.

§. 33.

Es müssen demnach selbst bedenkliche Zeugen vernommen werden.

Aus eben den im vorhergehenden §. angeführten Gründen müssen auch solche Personen vernommen werden, welche als bedenkliche (verdächtige) Zeugen erscheinen. Dieses erhellet deutlich aus dem §. 384, indem die daselbst bezeichneten Personen (unter welche auch jene unter vierzehn Jahren, daher auch Kinder gehören) wegen ihrer Bedenklichkeit bloß nicht beeidet werden dürfen, sofort allerdings vernommen werden müssen, was auch aus dem Inhalte des §. 376, nach welchem nur solche Personen nicht abzuhören sind, welche wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit (wie z. B. Rasende, Wahnsinnige, oder von einer schweren Krankheit, welche die Verstandeskräfte hemmet, Befallene u. dergl.) die Wahrheit anzugeben außer Stande sind *), zu entnehmen ist. Auch diese bedenklichen Personen können manche wichtige Aufschlüsse geben, welche, sobald sie durch andere unbedenkliche Zeugen bekräftiget werden, zur Entdeckung der Wahrheit und zur Herstellung des Beweises allerdings sehr viel beizutragen vermögen. Man pflegt oft Bedenken zu tragen, den muthmaßlichen Vater eines unehelich erzeugten Kindes in jenen Fällen zu vernehmen, wo es sich um Erhebung des Verbrechens des Kindsmordes handelt, und die beschuldigte Kindsmörderin sowohl die That als auch den Umstand, schwanger gewesen zu seyn, läugnet. Man sagt, der uneheliche Vater sey sehr bedenklich, seine Aussagen würden ohnehin nichts Verläßliches darbiethen, und es wäre daher seine Vernehmung überflüssig. Wie aber, wenn der uneheliche Vater gegen die Beschuldigte solche Umstände hervorbrächte, welche sich bei näherer Nachforschung als wahr bewähren, und den Beweis gegen die Kindsmörderin im höchsten Grade

*) Diese Personen gehören daher nicht zu den bedenklichen, sondern zu den verwerflichen Zeugen.

bestärken würden? Und ist dieß vielleicht nicht möglich? Allerdings, besonders als oft selbst dem unehelichen Vater an der Erhaltung des von ihm erzeugten Kindes viel gelegen ist, und als die uneheliche, wegen ihres unsittlichen Lebenswandels meistens von allen ihren Verwandten und Bekannten verlassene Mutter, gerade dem Erzeuger des Kindes die tiefesten Geheimnisse zu entdecken pflegt. Möglich, daß die Zeugenschaft des unehelichen Vaters gar nicht zum Zwecke führet, ja, daß sie sogar mehrere für die Beschuldigte sprechende Gründe enthält; allein diese Möglichkeit darf uns nicht abhalten, nach Entdeckung der Wahrheit zu streben. Uebrigens bringt diese Zeugenschaft dem Untersuchungsgeschäfte gar keinen Nachtheil, und zwar auch dann nicht, wenn sich aus derselben günstige Resultate für die Beschuldigte ergeben; denn da der Zeuge bedenklich ist, so kann dieses Resultat nur dann für die Beschuldigte das Wort führen, wenn sich solches durch andere (außer dieser Zeugenschaft vorliegende) Nachforschungen als wahr bewähret. Diese Betrachtungen gelten im Allgemeinen auch in Beziehung auf andere bedenkliche Zeugen, und es ist demnach Pflicht des Inquirenten, auch solche Zeugen zu vernehmen, bei welcher Vernehmung aber derselbe wegen des vorhandenen Bedenkens allerdings seine Vorsicht verdoppeln muß. — Bei Personen von hohem Alter nehmen die Verstandeskräfte in der Regel (also nicht immer) ab, und dann sind sie rücksichtlich der Urtheilskraft und Gedächtnißschwäche den Kindern gleich zu achten; dieselben erscheinen in solchen Fällen bedenklich, sind aber aus den angeführten Gründen ebenfalls zu vernehmen.

§. 34.

Ueber die dem Zeugen zu machende Erinnerung zur Aussage der Wahrheit.

Bevor der Zeuge vernommen wird, muß derselbe gemäß §. 249 erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder

ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigung vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche. Den Inhalt dieser Vorschrift muß zwar der Inquirent bei der Erinnerung des Zeugen zur Aussage der Wahrheit immer befolgen; er darf aber nicht glauben, daß die Formel, in welche er diese Erinnerung einkleidet, immer eine und dieselbe seyn müsse; es ist vielmehr seiner Klugheit überlassen, die Erinnerung einer, dem Stande, Character, der Denkart und Bildung des Zeugen angemessenen Formel anzupassen. Selbst während der Vernehmung muß der Inquirent da, wo er an dem Zeugen eine Zurückhaltung mit Angabe der Wahrheit bemerket, die Erinnerung zu dieser Angabe wiederholen, und, daß es geschehen sey, in dem Protocolle anmerken *). In einem solchen Falle ist die dem Zeugen gemachte Vorstellung, daß dem Staate und dem einzelnen Bürger daran gelegen ist, die Wahrheit zu erfahren, und daß die allenfällige Ansicht des Zeugen, durch seine Aussagen dem Beschuldigten oder sonst Jemanden schaden zu können, ganz unrichtig, und die hieraus sich ergebenden Folgen der Gerechtigkeitspflege und der hierauf beruhenden allgemeinen Sicherheit sehr nachtheilig sind, sehr zweckmäßig, indem die Erfahrung lehret, daß die Zeugen oft, von jener unrichtigen Ansicht ausgehend, mit Angabe der Wahrheit zurückhalten.

§. 35.

Ueber allgemeine Fragen.

Die Stellung der allgemeinen Fragen und deren Beantwortung ist nicht so geringfügig, wie man öfters dafürhält, wenn erwogen wird, daß eben diese Beantwortung die persönlichen Verhältnisse des Zeugen näher bezeichne, und

*) Kudler, über schwere Polizeiübertretungen §. 328. Egger's Erklärung des Strafgesetzbuches §. 249, und Costantini, sopra l'esame S. 515.

daß hieraus auf die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Zeugen gefolgert werden könne *). Die allgemeinen Fragen betreffen aber nicht bloß den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter, den Geburtsort, die Religion und den Stand des Zeugen, sondern auch alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist (§. 250). In dieser letzten Rücksicht kann erst in jedem einzelnen Falle beurtheilet werden, was alles von der Person des Zeugen zu wissen nöthig ist, und es kann dem Inquirenten zum Behufe dieser Beurtheilung keine allgemeine Regel gegeben werden. Nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles kann der Inquirent veranlaßt werden, durch die allgemeinen Fragen zu erörtern: a.) Ob und wie nahe der Zeuge mit dem Beschuldigten, dem Beschädigten, oder einem dritten Zeugen verwandt oder verschwägert ist. b.) In welchen Verhältnissen sonst der Zeuge mit diesen Personen stehet (z. B. ob er eine Feindschaft oder besondere Freundschaft gegen den Beschuldigten heget). c.) Ob der Zeuge aus der Untersuchung Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten hat. d.) Ob derselbe von jemanden unterrichtet wurde, was und wie er aussagen soll. e.) Ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas, was und von wem versprochen oder gegeben wurde. f.) Ob sich der Zeuge wegen des abzulegenden Zeugnisses mit anderen Zeugen besprochen habe **). g.) Ob derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens untersuchet und bestrafet wurde.

Findet der Inquirent zur Stellung solcher Fragen keine actenmäßige Veranlassung, so handelt er ganz im Geiste des

*) Code d'instruction criminelle, expliqué par Rogron, Paris 1827, p. 80.

**) Preuß. Cr. Ordnung §. 319, und allg. b. G. O. §§. 140, 141, 142 u. 152. Das Baier. St. G. B. weiset im Art. 208 den Inquirenten unbedingt an, die gedachten Fragen an den Zeugen zu stellen.

§. 250, wenn er diese Fragen zu stellen unterläßt *); denn es beleidiget den ehrlichen Zeugen, wenn man auf dessen Angabe dringt, ob er wegen der Zeugenschaft etwas erhalten, sich dießfalls mit jemanden besprochen habe; ob er bereits in Untersuchung oder Strafe gestanden sey **) u. dergl. Diese letzte Frage ist vorzüglich dann ganz am unrechten Orte, wenn der Zeuge dem Inquirenten ohnehin sehr genau bekannt, und der unbescholtene Lebenswandel des Zeugen über allen Zweifel erhoben ist, oder wenn dieser unbescholtene Lebenswandel nach dem Stande des Zeugen vorausgesetzet werden muß, wie dieß z. B. bei den Staatsbeamten der Fall ist. Ergeben sich aber aus den Acten Veranlassungsgründe zur Stellung der gedachten Fragen (wie z. B., wenn der Inquisit oder der Beschädigte angibt, daß der Zeuge, da er schon in Strafe und Untersuchung stand, keinen Glauben verdient), so müssen solche Fragen gestellet werden, besonders wenn der Inquirent nicht anders als durch diese Fragen zu deren actenmäßigen Constatirung gelangen kann. Ganz richtig bemerket man übrigens ***), daß es gefehlt sey, wenn der Inquirent bei jenen Zeugen, die er ohnehin sehr genau kennt, die allgemeinen, den Vornamen und Zunamen, den Stand u. s. f. betreffenden Fragen, mit einer solchen Miene stellet, als wenn er den Zeugen noch nie gesehen hätte; denn hier spielt der Inquirent eine, dem Zeugen ganz fremde Person, und anstatt das zur Ausforschung der Wahrheit so nothwendige Zutrauen des Zeugen zu gewinnen, bewirket er vielmehr dessen Zurückhalten und Verschließen in sich selbst, und führet denselben auf den Gedanken,

*) Daher der Wortlaut des §. 250: »Nach Beschaffenheit der Umstände.«

**) Ähnliche Fragen (sagt Mittermaier a. a. O. §. 89) sind nur durch grundlosen Schlendrian beibehalten worden; und die Frage, ob der Zeuge noch nicht peinlich processirt worden, verbiethet das bair. Rescript v. 15. October 1813.

***) Costantini, sopra l'esame dei testimonj. S. 515.

daß es dem Inquirenten mehr um bloße Förmlichkeiten als um Ausforschung der Wahrheit zu thun ist. Es ist auch wirklich sehr sonderbar, wenn der Inquirent den Zeugen, mit dem er sich vielleicht täglich in Gesellschaft befindet, um seinen Namen, Stand und Religion mit einer solchen Miene fragt, als wenn ihm alles dieses durchaus unbekannt wäre. Der Zeuge könnte (besonders, wenn ihm das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nicht bekannt ist) dem Inquirenten wohl antworten, daß diese Fragen, deren Beantwortung dem Inquirenten einleuchtend ist, überflüssig sind; wenigstens wird sich dieß der Zeuge für jeden Fall denken. Der Inquirent wird daher solche Fragen, die er zuverlässig selbst beantworten kann, lieber gleich selbst zu Protocoll dictiren, ohne wegen dieser Beantwortung in den Zeugen zu dringen, besonders als letzterer, wenn wider Vermuthen die Antwort nicht richtig seyn sollte, entweder sogleich während des Dictirens, oder beim Vorlesen des Niedergeschriebenen die betreffende Berichtigung beifügen kann.

§. 36.

Ueber das Benehmen des Inquirenten bei Vernehmung jener Beschädigten und Zeugen, welche über die ihnen bekannten Umstände eine schriftliche Anzeige einbringen.

Bei denjenigen Zeugen und Beschädigten, welche die That dem Criminalgerichte aus eigenem Antriebe oder nach deren Vorladung zur Beseitigung des persönlichen Erscheinens bei Gericht schriftlich angezeigt haben, müssen wir den Inquirenten auf jenen Fehler aufmerksam machen, von dem wir schon an einem anderen Orte Erwähnung machten *), der auf die Erforschung der Wahrheit leicht einen sehr nach-

*) S. meinen Aufsatz in Wagner's Zeitschrift, Jahrg. 1829, Bd. 2, S. 93 bis 104. Die fast wörtliche Wiederholung dieses Aufsatzes wird durch dessen Wichtigkeit gerechtfertiget.

theiligen Einfluß haben kann, und den der §. 251 offenbar beseitiget wissen will.

Es geschieht sehr oft, daß der Beschädigte, besonders wenn derselbe von dem Sitze des Criminalgerichtes entfernt ist, die an ihm verübte That dem Criminalgerichte nicht mündlich zum Behufe der dießfälligen Protocollarvernehmung anzeigt, sondern bloß eine schriftliche Anzeige, welche die Thatgeschichte enthält, dem Criminalgerichte übersendet, welches dann entweder unmittelbar selbst den Beschädigten zu Protocoll vernimmt, oder aber wegen dieser Vernehmung das Ersuchschreiben unter Beischließung der Anzeige an jenes Gericht erläßt, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beschädigte gehört. Diese Vernehmung pflegt dann in der Art zu geschehen, daß der Richter (Untersuchungscommissär) nach Vorausschickung der allgemeinen Fragen und der hierauf erfolgten Antworten die Anzeige nach ihrem vollen Inhalte, dem Beschädigten vorliest, dieser die Anzeige als richtig bestätiget, und hierüber den Eid vorschriftmäßig ablegt.

Diese Art der Vernehmung ist zwar für den Richter sehr bequem, weil eine solche Vernehmung, wie es von selbst einleuchtet, in kurzer Zeit beendigt wird; allein dem Zwecke des criminalgerichtlichen Verfahrens, nämlich die Wahrheit zu erforschen, so wie insbesondere dem, zur Erreichung dieses Zweckes bestehenden §. 251 des Str. G. B. I. Theiles ist diese Art der Vernehmung ganz zuwider. Der hierher gehörige Inhalt dieses §. lautet dahin: »Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vervollständigung der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen gesuchet werde.« — Dieser gesetzlichen Vorschrift wird aber nicht entsprochen, wenn die Anzeige dem Beschädigten bloß vorgelesen wird. Hat der Beschädigte die Anzeige selbst geschrieben, so bleibt man nicht ohne Besorgniß, daß derselbe in der ersten, durch die

an ihm verübte That veranlaßten, heftigen Aufwallung des Gemüthes, und der hieraus entstandenen Erbitterung gegen den Thäter, manche gegen den letzteren streitende Umstände, die sich gar nicht ereignet haben, anführet, oder die Umstände der That überhaupt anders, als sie sich verhalten, angibt, was auch insbesondere dann der Fall seyn kann, wenn der Beschuldigte die Gabe, sich im Schreiben auf eine, seinen Gedanken angemessene Art auszudrücken, nicht besitzt. Hat dagegen die Anzeige ein Dritter verfaßt und geschrieben, so sind fast eben dieselben Besorgnisse vorhanden. Der Verfasser (meistens ein unwissender und habsüchtiger Winkelschreiber) kümmert sich überdieß in der Regel nicht darum, ob der Beschädigte das, was er angibt, auch aus eigener Kenntniß, oder woher sonst wisse; er trachtet nicht, auf den Grund des Angegebenen zu kommen, sondern ist vorzüglich nur darauf bedacht, bald fertig, und für seine Arbeit bezahlt zu werden; oder er kann die Sache durch unwahre Zusätze, die der Beschädigte oft für gleichgiltig hält, die aber doch von wichtigen Folgen seyn können, übertreiben. Er hat nichts zu verantworten, besonders da der Beschädigte selbst die Anzeige unterschreibt.

Es mag nun der Beschädigte selbst, oder ein Dritter, die Anzeige geschrieben haben, so wird in derselben sehr oft der wahre Sachverhalt und der wahre Gesichtspunct, aus dem die That zu betrachten ist, dem Auge des Richters entrücket wie es die tägliche Erfahrung hinreichend bewährt.

Wird nun eine solche Anzeige dem Beschädigten vorgelesen, so läuft man Gefahr, daß er dieselbe durchaus als richtig bestätiget; denn widerruft er einige Umstände, so muß er, besonders wenn derselbe die Anzeige selbst geschrieben hat, besorgen, als Lügner zu erscheinen, und dieß will der Mensch, so gut er kann, immer vermeiden; ja man gesteht nicht einmahl einen bloßen Irrthum gerne ein, und wenn sich daher der Anzeiger in seiner Angabe hinsichtlich des einen oder des anderen Umstandes auch nur geirret hätte, so kann

er leicht veranlaßt werden, diesen Irrthum bemänteln zu wollen, und daher bei den einmahl in der Anzeige angegebenen Umständen beharren, was auch durch das oft nur flüchtige Ueberlesen der Anzeige, und das dadurch veranlaßte Ueberhören des einen oder des anderen Umstandes von Seite des Beschädigten leicht verursacht werden kann.

Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn man den Beschädigten bei seiner Vernehmung die That, ohne Berücksichtigung der Anzeige, von neuem umständlich erzählen läßt. Es ist einmahl eine ausgemachte, durch die Erfahrung genügend bestätigte Wahrheit, daß der Mensch nur solche Thatsachen, die er unmittelbar selbst wahrgenommen hat, und die daher auf reiner Wahrheit beruhen, im Gedächtnisse längere Zeit behält, und sie immer auf eben dieselbe Art erzählt. Die Lügen (und selbst bloß aus Irrthum angegebenen Thatsachen und Umstände) bleiben dem Gedächtnisse nicht lange Zeit eingeprägt; sie verlassen das Gedächtniß des Menschen, gleichsam um sich an ihm zu rächen, weil er durch Lügen die Menschenwürde entehret, und wenn daher der Lügner dieselbe Thatsache in einiger Zeit wieder erzählen soll, so wird er sich gewiß nicht consequent bleiben; er wird entweder die ganze That, oder wenigstens einige von den sie begleitenden Umständen anders erzählen, als er sie schon früher erzählt hat, und er wird sich daher ohne Zweifel in vielseitige Widersprüche verwickeln. Seltene Ausnahmen kann es wohl in dieser Beziehung immerhin geben; dieß sind aber nur Ausnahmen *).

*) Einen Beleg hierzu liefern uns die ordentlichen Verhöre. Der Untersuchte, der die Wahrheit bekennet hat, wird das Geständniß nach längerer Zeit auf dieselbe Art, wie er es gleich ursprünglich abgelegt hat, wiederholen. Jener Inquisit dagegen, dessen Aussagen ein Gewebe von Lügen bilden, wird in einiger Zeit nach deren Ablegung in Widersprüche gerathen und sich durchaus nicht, oder doch nur sehr selten (was lediglich bei äußerst verschmitzten, bereits öfters in Untersuchung gestandenen Inquisiten der Fall ist) in seinen Aussagen consequent bleiben.

Läßt man nun den Beschädigten die That von neuem erzählen, so erhält der Richter durch die Wiederholung der That einen sehr schätzbaren Probierstein zur Prüfung der Wahrheit, die sich dann aus der vollkommenen Uebereinstimmung der gerichtlichen Vernehmung mit der Anzeige ziemlich deutlich ergibt, wodurch die Aussage selbst sehr viel an Glaubwürdigkeit gewinnt. Dieser wichtige Vortheil wird aber nicht erreichet, wenn die schriftliche Anzeige dem Beschädigten zu seiner Bestätigung oder Berichtigung bloß vorgelesen wird. Vorzüglich wichtig ist aber diese Vorsicht dann, wenn zwischen dem Beschädigten und dem Beschuldigten eine Feindseligkeit besteht, und daher zu besorgen ist, daß der Beschädigte Gründe habe, die That und die Beschuldigung zu vergrößern, weil in diesem Falle die Entdeckung der Wahrheit mit doppelter Anstrengung ausgeforschet werden muß, und zu dieser Ausforschung die umständliche Vernehmung des Beschädigten, wie es aus dem schon Gesagten erhellet, viel beiträgt. Erst dann, wenn die zu Protocoll gegebenen Aussagen mit der Anzeige nicht übereinstimmen, müssen die, einzelne Widersprüche enthaltenden Umstände dem Beschädigten zur Aufklärung und Berichtigung vorgehalten werden, vorausgesetzt, daß in den Protocollaraussagen selbst keine Widersprüche vorkommen, welche vor allen andern aufzuklären und zu berichtigen wären. Können dann die Widersprüche nicht grundhältig gerechtfertiget werden, so wird der Richter zu beurtheilen haben, ob der Beschädigte wegen seiner hieraus hervorleuchtenden Bedenklichkeit zum Eide zuzulassen sey, oder nicht, welche Beeidigung er aber insbesondere dann verschieben wird, wenn über die That ein oder mehrere Zeugen angeführet werden, um dann durch die Entgegenhaltung der Aussagen der Zeugen mit jener des Beschädigten die Glaubwürdigkeit des letzteren gründlicher prüfen zu können.

Noch glauben wir einen in der Praxis wahrgenommenen und hieher gehörigen Fehler, welcher dann zu unterlau-

fen pflegt, wenn die Anzeige dem Beschädigten nicht vorgelesen wird, bemerken zu müssen.

Der Untersuchungscommissär pflegt gewöhnlich während der Vernehmung des Beschädigten die schriftliche Anzeige vor Augen zu halten, um sich hiernach zu überzeugen, ob die Vernehmung mit der Anzeige übereinstimme. Sobald nun der Untersuchungscommissär den ersten Widerspruch zwischen der Vernehmung und der Anzeige wahrnimmt, läßt er es darauf nicht ankommen, daß dieser Widerspruch im Protocolle erscheine, sondern unterbricht den Beschädigten in seiner Erzählung, hält ihm den Widerspruch zur Aufklärung nur mündlich vor, und begnügt sich mit einer gleichfalls nur mündlichen Antwort. Wenn nun der Beschädigte jenen Umstand, welchen er als seiner Anzeige widersprechend angab, in der Art mündlich aufklärt, daß der Widerspruch gänzlich behoben wird (wie z. B. wenn er von der mündlichen, im Protocolle noch nicht erschienenen Angabe, welche der Anzeige widerspricht, abgeht, und es bei dem in der Anzeige enthaltenen Umstande bewenden läßt); so erscheinet von dieser Unterbrechung des Beschädigten, von dem sich aus seiner mündlichen Angabe und der schriftlichen Anzeige ergebenen Widerspruche, und von der dießfälligen nur mündlich abgegebenen Aufklärung durchaus nichts in dem Protocolle eingetragen *). Dieses Verfahren kann aber nicht gebilliget werden, weil die obwaltenden Widersprüche zur Prüfung, in wie fern die Aussagen des Beschädigten glaubwürdig erscheinen, dienen, und zu diesem Ende, da sie nirgends ersichtlich sind, von dem Criminalgerichte — und bei dem Umstande, als der Richter nur nach Lage der Acten urtheilen darf, auch von dem Untersuchungscommissär — nicht benützt werden

*) Auch dieses Verfahren hat meistens nur in der Bequemlichkeit des Untersuchungscommissärs seinen Grund, weil die nur mündlich gestellten Fragen, und die ebenfalls nur mündlich erfolgten Antworten, viel weniger Zeit nehmen, als wenn dieß schriftlich geschieht.

können. Liegt überdieß der Anzeige irgend eine Leidenschaft des Beschädigten gegen den Beschuldigten zum Grunde (was bisweilen allerdings der Fall seyn kann), so wird der Beschädigte durch die voreilige Unterbrechung desselben in seiner Erzählung, und durch den ihm vorgehaltenen Widerspruch in seiner weiteren Aussage vorsichtiger zu Werke gehen, jeden weiteren Widerspruch zu vermeiden, seine Protocollaraussage mit der Anzeige in Einklang zu bringen, und hierdurch seine Glaubwürdigkeit zu bestärken trachten. — Um diesen Fehler zu beseitigen, ist es zweckmäßig, wenn der Untersuchungscommissär während der Vernehmung des Beschädigten die schriftliche Anzeige gar nicht berücksichtiget, sich um die Widersprüche, die sich zwischen der Vernehmung und der Anzeige ergeben könnten, gar nicht kümmert, sondern den Beschädigten ohne Unterbrechung die That erzählen läßt, und erst dann, wenn der Beschädigte mit seiner Erzählung zu Ende ist, die in der Erzählung selbst allenfalls vorkommenden Widersprüche durch eigens schriftlich gestellte Fragen und Antworten, behoben erscheinen, und das, was an der Erzählung allenfalls mangelt, ergänzet ist, die Anzeige selbst gehörig durchliest, sie mit der Vernehmung genau vergleicht, und die allenfälligen Widersprüche, die sich aus dieser Vergleichung ergeben, durch schriftliche Fragen und Antworten von dem Beschädigten aufklären läßt. Der Grundsatz: daß alles, was der Untersuchungscommissär in Beziehung auf die That den Beschädigten fragt, und dieser beantwortet, in dem Protocolle erscheinen muß, darf nicht außer Acht gelassen werden.

Alles bisher Gesagte findet aus gleichen Gründen auch dann Statt, wenn die Zeugen dem Beschädigten auf sein Verlangen über die That oder den Thäter schriftliche Zeugnisse ausstellen, welche dann der Beschädigte sammt seiner Anzeige dem Criminalgerichte übersendet. Daß die hier angeführten Bemerkungen dem Zwecke einer Vernehmung (der Entdeckung der Wahrheit) vollkommen entsprechen, wird der

Aufmerksamkeit des geübteren Geschäftsmannes nicht entgehen, und daß diese Bemerkungen auch dem Gesetze zusagen, ergibt sich deutlich, wenn man diese Bemerkungen mit dem erwähnten Inhalte des §. 251 vergleicht; denn es leuchtet aus dieser Vergleichung hervor, daß der Beschädigte (oder der Zeuge), wenn die hier bemerkten Fehler bei der Vernehmung nicht vermieden werden, auf einzelne Umstände (die ihm im Falle eines Widerspruches zu dessen Behebung voreilig vorgehalten werden) geführet, daß ihm (durch die Unterbrechung desselben in seiner Erzählung) die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, benommen, und daß dasjenige, was an der Erzählung mangelt, durch besondere (versteht sich, schriftlich zu stellende) Fragen (und schriftliche Antworten) nicht ergänzet werde.

§. 37.

Ueber das Benehmen des Inquirenten bei der Vernehmung des Anzeigers (Denuncianten).

Hat nicht der Beschädigte, sondern ein anderer Zeuge, welcher zu den im §. 228 benannten Personen nicht gehöret, den Thäter dem Criminalgerichte (oder sonst bei einem Amte) aus eigenem Antriebe, d. i. ohne dessen Aufforderung durch das Gericht, schriftlich *) oder mündlich angezeigt; so kann der Inquirent bei dem Umstande, als nach unserem Strafgesetze (§. 229) die Anzeige dem Staatsbürger nicht zur Pflicht gemacht wird **), die Zustandebringung der Anzeige (sie mag mündlich oder schriftlich geschehen) doch immer einige Gänge und Zeitversäumniß verursachet, und der Anzeiger

*) In diesem Falle treten die im vorhergehenden §. gedachten Vorsichten ein.

**) Wohl aber nach dem baier. St. G., Bd. 1, Art. 78. Aber auch nach diesem Gesetze Art. 79, finden hinsichtlich der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, der Geschwister, der Ehegatten und der im nächsten Grade Verschwägerten, Ausnahmen Statt.

auch Haß- und Feindseligkeit von Seite des Beschuldigten zu besorgen hat, in der Regel voraussetzen, daß dieser Anzeige irgend eine Leidenschaft des Zeugen gegen den Beschuldigten, oder irgend ein Interesse zum Grunde liege *), und daß daher diese Leidenschaft oder dieses Interesse die Glaubwürdigkeit des Zeugen bedenklich machen könnte, wiewohl es allerdings auch Fälle geben kann, daß der Zeuge, von der Idee der Gerechtigkeit durchdrungen, und überzeugt, wie sehr der öffentlichen Sicherheit an der Entdeckung der Verbrecher gelegen sey, aus ganz reiner Absicht, und bloß im Interesse der Wahrheit zu der Anzeige veranlaßt wurde **). Ungeachtet dieser letzten Rücksicht wird die gedachte Voraussetzung immerhin zu billigen seyn; denn einerseits wird durch dieselbe, da sie bloß dem Inquirenten zur Richtschnur dient, dem unbefangenen Zeugen nicht zu nahe getreten; andererseits macht diese Voraussetzung den Inquirenten bei der Vernehmung des Anzeigers rücksichtlich der Entdeckung der Wahrheit sehr vorsichtig, indem der Inquirent, von dieser Voraussetzung ausgehend, der der Anzeige möglicherweise zum Grunde liegenden Leidenschaft, oder dem Interesse des Anzeigers mit aller Umsicht nachzuforschen, die Gründe, welche

*) Kleinschrod im alt. Arch. des Cr. R., B. 7, S. 168.

**) Daher können wir der Vorschrift des baier. St. G. B. II. Thls., Art. 283, nach welcher der Denunciant unbedingt nur dann als vollkommen tüchtiger Zeuge der That und des Thäters zulässig ist, wenn er vermöge seines Amtes zur Anzeige verpflichtet war, nicht beistimmen; denn es kann ja Fälle geben, in welchen der Anzeiger in jeder Beziehung als eine glaubwürdige Person erscheint, und überdieß zu der Anzeige durch Verhältnisse, die auf dem innigsten Bande der Verwandtschaft zwischen dem Anzeiger und dem Beschädigten beruhen, bewogen werden kann, so zwar, daß der Anzeiger, wenn er die Anzeige zu machen unterlassen würde, an seiner bürgerlichen Achtung sehr viel zu verlieren besorgen müßte, wie z. B. wenn der Sohn seinen Vater ermorden sah, und die Anzeige gegen den Mörder zu machen, unterläßt.

den Denuncianten zu der Anzeige bewogen haben, zu erheben, und auf diese Art die allenfällige Bedenklichkeit des Anzeigers in's Klare zu setzen trachten wird. Zu diesem Ende wird daher der Inquirent bei der Vernehmung des Anzeigers sein Augenmerk vorzüglich dahin richten, die Gründe zur Anzeige, das Verhältniß, in welchem der Anzeiger zu dem Beschuldigten stehet, und das Interesse, welches der erstere bei der Anzeige haben könnte, außer Zweifel zu stellen *). Die zweckmäßige Stellung der Fragen wird hier von vorzüglicher Wichtigkeit seyn. Die Beeidigung des Anzeigers darf nicht voreilig vorgenommen werden, sondern muß wenigstens so lange verschoben bleiben, bis sich dessen Anzeige durch andere, in Folge derselben eingeleitete Erhebungen mit Gewißheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit als wahr bewähret **), und dieß aus eben den bereits angeführten Gründen, welche den Anzeiger bedenklich machen***). Stehet der Anzeiger zu dem Angezeigten in einem besonderen Verhältnisse, aus welchem auf Liebe, Achtung und Anhänglichkeit zwischen beiden geschlossen werden kann; so dringt sich noch mehr die Vermuthung auf, daß der Anzeige irgend eine Leidenschaft oder ein Interesse zum Grunde liege, weil es gegen die Natur des zwischen dem Anzeiger und dem Angezeigten bestehenden Bandes läuft, sich mit Verletzung des letzteren bloß aus reinem Antriebe zur Entdeckung der Wahrheit zu der Anzeige bestimmen zu lassen. Tritt also der Sohn gegen seinen Vater, ein Ehegatte gegen den anderen, der Mündel gegen seinen Vormund als Anzeiger auf; so wird der Inquirent mit noch mehr Vorsicht alle Umstände erhe-

*) Preuß. Crim. Ordn. §. 112; baier. St. G. B., II. Thl., Art. 64.

**) Preuß. Crim. Ordn. §. 113; Mittermaier, Strafv., Abth. 2, S. 31.

***) Weniger Vorsicht erheischt die Vernehmung des Anzeigers dann, wenn die Anzeige bloß das Verbrechen und nicht auch den Beschuldigten zum Gegenstande hat.

ben, welche zur Beseitigung der, der Anzeige entgegenstehenden Bedenken dienlich seyn könnten.

Biethet sich der Zeuge zur Ablegung der Zeugenschaft aus eigenem Antriebe erst dann an, wenn die That und der Thäter dem Inquirenten durch die Aussagen des Beschädigten, anderer Zeugen, oder auf eine andere Art bereits bekannt sind, so kann die Glaubwürdigkeit des Anzeigers leichter beurtheilet werden, weil die bereits gepflogenen Erhebungen bewähren müssen, ob und in wie fern die Anzeige mit denselben übereinstimmet, und hiernach wird auch der Inquirent zu beurtheilen im Stande seyn, ob ein solcher Zeuge über seine Aussage in Eid zu nehmen sey oder nicht. Doch muß der Inquirent aus den oben angedeuteten Gründen auch bei der Vernehmung eines solchen Anzeigers jene Vorsichtsmaßregeln beobachten, welche so eben dargestellet wurden *).

§. 38.

Ueber das Benehmen des Inquirenten bei der Vernehmung des Beschädigten.

Auch bei der Vernehmung des Beschädigten (oder Beleidigten) wird der Inquirent mit aller Vorsicht zu Werke gehen; denn obschon der Beschädigte mehr Grund zur Anzeige hat, als der Denunciant, so kann er doch aus Leidenschaft oder Interesse gegen den Thäter manches auf Kosten der Wahr-

*) Der Art. 323 des Code d'instruction crim. verordnet, daß die Geschwornen (le jury) auf die Eigenschaft des Zeugen als Denuncianten aufmerksam zu machen sind, und ein Zeuge, der sich ohne Aufforderung, mithin aus eigenem Antriebe zur Zeugenschaft anbiethet, wird für verdächtig gehalten. Daher die Vorschrift des Art. 74, daß sich der Zeuge vor seiner Vernehmung mit der ihm schriftlich zugekommenen Citation zur Ablegung der Zeugenschaft ausweisen müsse, um sich zu überzeugen, ob der Zeuge bloß in Folge dieser Citation oder aus eigenem Antriebe zur Vernehmung erschienen sey (S. auch Rogron a. a. O. S. 79.)

heit übertreiben, besonders da, wo seine Vernehmung gleich nach der an ihm verübten That erfolgt, mithin sein noch nicht abgekühltes Gemüth zu sehr angegriffen ist, und wo es sich um Entschädigung desselben handelt. Da, wo nur einige, noch so unbedeutende Gründe gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage des Beschädigten vorhanden sind, wird der Inquirent die Beeidigung desselben verschieben, und in der Zwischenzeit andere Erhebungen einleiten, um aus diesen die Glaubwürdigkeit des Beschädigten prüfen, und sodann entscheiden zu können, ob dessen Beeidigung zulässig sey. Ueberhaupt kann die Beeidigung des Beschädigten vorzüglich in wichtigeren Fällen verschoben bleiben, weil hierdurch außer jenen Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, wie z. B. wenn der Verwundete in Todesgefahr wäre, dem Untersuchungsgeschäfte kein Nachtheil erwächst, und der Inquirent Zeit gewinnt, die Glaubwürdigkeit des verletzten Theiles gründlicher prüfen zu können. Nie darf aber die Beeidigung des Beschädigten da sogleich veranlaßt werden, wo der Inquirent augenscheinlich Gefahr laufen würde, durch die voreilige Beeidigung der Begehung eines Verbrechens Statt zu geben, wie dieß z. B. dann der Fall wäre, wenn derjenige, der im Civilprocesse auf Grund des von seinem Gegner abgelegten Eides sachfällig geworden ist, nun den letzteren wegen des Verbrechens des falschen Eides bei dem Criminalgerichte anzeigt; denn diese Anzeige gibt der Vermuthung Raum, daß der Anzeiger in dem Civilprocesse außer dem Eide keine sonstigen Beweismittel gegen seinen Gegner hatte, und eben deßhalb sachfällig wurde. Wie könnte man ihn nun im criminalgerichtlichen Verfahren zum Eide über dasjenige Factum zulassen, dessen Gegentheil bereits die Gegenpartei in dem Civilprocesse beschworen, und auf Grund dieses Eides das Recht zur Executionsführung gegen den Anzeiger erworben hat? Bisher kann Niemand mit Gewißheit sagen, der im Civilprocesse siegende Theil habe einen falschen Eid abgelegt, wohl aber müßte dieser Theil oder der Anzeiger falsch geschworen haben, sobald

auch der letztere zur Beeidigung seiner Behauptung zugelassen werden würde. Die Erfahrung bestätiget es nur zu oft, daß der in solchen Fällen sachfällige Theil sein letztes Rettungsmittel gegen seinen Gegner in der wider ihn gemachten Criminalanzeige wegen eines falschen Eides zu suchen pflegt; allein der Criminalrichter wird ihm zur Erreichung seiner Absicht nicht voreilig die Hände biethen, sondern sich außer der Vernehmung des Anzeigers durch anderweitige Wege über die Wahrheit der Anzeige Ueberzeugung zu verschaffen suchen, und wenn dieß nicht möglich ist, den Anzeiger, ohne ihn über seine Angabe zu beeiden, mit seinem Begehren zurückweisen.

§. 39.

Ueber das Benehmen des Inquirenten bei der Vernehmung des Selbstanklägers.

Selten sind wohl die Fälle, wo sich Jemand eines Verbrechens bei dem Gerichte selbst anklagt. Diese Seltenheit ist aus der menschlichen Natur erklärbar, da Niemand sich selbst ein Uebel zufügen will, sondern vielmehr, letzteres nach Möglichkeit von sich abzuwenden bemüht ist. Es kann zwar immerhin geschehen, daß der Verbrecher durch die nach Begehung der That in ihm entstandenen Gewissensbisse angetrieben, durch die nach dieser Begehung entstandene Reue über die Gräuelthat, und durch die auf Religion gebaute Hoffnung und Sehnsucht, die verbrecherische That durch baldige Bestrafung hiernieden abzubüßen *), oder endlich durch die

*) Das Gewissen spricht wahrer, ernster und hörbarer nach, als vor der That, weil dieser innere Richter, sobald die That verübt wurde, mehr Zeit, mehr Sammlung, mehr Erfahrung hat, als vorher. Treffend hat dieß D. Tischer a. a. O. Bd. 2, S. 341—351 gezeigt. Hieraus ist erklärbar, warum sich der Bösgesinnte von der Ausführung der That nicht abhalten läßt, und doch nach Verübung derselben aus eigenem Antriebe das Verbrechen gegen sich anzeigt, solches bekennet, und sich

Hoffnung, wegen seines über das Verbrechen aus eigenem Antriebe abgelegten Bekenntnisses eine gelindere Strafe zu bewirken, veranlaßt wird, sich der sträflichen That unaufgefordert selbst anzuklagen. Es kann aber auch Fälle geben, wo sich Jemand eines von ihm nicht begangenen Verbrechens anklagt. Eine solche falsche Selbstanklage kann Statt finden: 1.) Um jene Person, die das Verbrechen begangen hat, und die der Selbstankläger innigst liebt, der Strafe zu entziehen. Verwandtschafts- und Liebesverhältnisse können, vorzüglich da, wo das Verbrechen keine bedeutende Strafe nach sich zieht, und wo der Thäter selbst aus dieser Strafe weit verderblichere Folgen als der Selbstankläger zu besorgen hat, leicht zur Quelle der Selbstanklage werden. Man denke z. B. der Strafe willig unterzieht. Diese Betrachtung belehret den Inquirenten zugleich, wie wichtig es sey, den Gemüthszustand, in welchem sich der Inquisit nach vollbrachter That befindet, zur Bewirkung des Geständnisses zu benützen, und daher das Verhör vorzüglich in den ersten Tagen nach der Verhaftung des Beschuldigten zu beschleunigen. Dagegen kann die Gemüthsruhe des Verdächtigen sehr für denselben sprechen, wenn diese Ruhe auf das vorwurfsfreie Gewissen des Verdächtigen folgern läßt, was vorzüglich bei großen Gräuelthaten, da solche diese Ruhe immerwährend stören, der Fall seyn kann. So erzählt uns die Geschichte, daß Titus Cölius, der des Abends nach der Mahlzeit mit seinen beiden, schon herangewachsenen Söhnen in sein Schlafzimmer zur Ruhe gegangen war, des Morgens erwürgt gefunden wurde. Da der Verdacht nur die Söhne, die den Mord nicht einmal gemerkt zu haben versicherten, treffen konnte; so wurden dieselben des Vatermordes angeklagt. Da es indessen den Richtern erwiesen wurde, daß man die Söhne (nach Entdeckung der That) bei offenen Thüren schlafend gefunden hat, so wurden sie durch das richterliche Erkenntniß losgesprochen. Denn Niemand hielt es für glaublich, daß ein Mensch, der wider alles, was heilig und ehrwürdig ist, durch eine Gräuelthat gefrevelt, gleich nach derselben des Schlafes hätte genießen können (Ciceronis oratio pro Sext. Rosc. Amerino cap. XXIII und Val. Max. I., 8, 1, 13).

den Fall, daß sich der Beamte eines Verbrechens schuldig macht, und daß ihm nun nicht bloß die Bestrafung, sondern auch die Dienstesentlassung bevorstehet. Sein ihm innigst zugethaner Sohn könnte allerdings veranlaßt werden, die Schuld seines Vaters auf sich zu nehmen. 2.) Um sein Leben, dessen man im vollen Maße überdrüßig ist, zu enden, indem der Selbstankläger nicht den Muth hat, zur gewaltsamen Lebensberaubung selbst zu schreiten. 3.) Um eine Belohnung zu erhalten. Man nehme an, es handle sich um ein Verbrechen, das höchstens eine einjährige Kerkerstrafe zur Folge, und dessen sich ein bisher wohlverhaltener, reicher Mann schuldig gemacht hat. Wenn nun dieser dem A., der sich in der drückendsten Armuth befindet, und für eine zahlreiche Familie sorgen muß, eine nahmhafte Geldsumme für den Fall zusichert, wenn er die Begehung der That auf sich nimmt; so kann der A. leicht veranlaßt werden, durch die Selbstanklage seine drückende Lage zu verbessern. 4.) Um sich seine Lage (ohne Rücksicht auf eine Belohnung) zu erleichtern *). 5.) Um einer bereits zuerkannten Strafe zu entgehen **). 6.)

*) So hat sich Christian P. der Vergiftung seines Vaters in der Absicht beschuldiget, um das Curhaus, wo er sehr wenig verdiente und Schläge bekam, mit dem Untersuchungsgefängnisse zu vertauschen. S. Hudwalcker's criminalistische Beiträge, Bd. 1, S. 138.

**) Ein Sträfling, welcher wegen des Verbrechens des Diebstahls zu einem mehrjährigen, schweren Kerker verurtheilt wurde, zeigte bei dem Criminalgerichte in B. . . . an, daß er einen ihm dem Namen nach unbekannten Menschen ermordet und den Leichnam verscharret habe. Derselbe beschrieb den Ort, an welchem die That verübt und der Ermordete verscharret wurde. Das Criminalgericht konnte aber ungeachtet aller angewandten Mühe diesen Ort nicht ausfindig machen, und erhob mehrere Umstände, welche mit der Angabe des Sträflinges in einem offenbaren Widerspruche standen. Nachdem man dem Selbstankläger das Unwahrscheinliche seiner Aussagen vorgehalten, und ihn hierüber zur Verantwortung gezogen hat, gestand derselbe ein, daß er durch

Um jene Strafe, die dem Thäter wegen des von ihm wirklich verübten Verbrechens bevorstehet, zu beseitigen, in der Hoffnung, daß sich die Selbstanklage, da sie falsch ist, nicht bewähren, und daß daher das Gericht auch jenes Geständniß, welches der Thäter über das von ihm wirklich begangene Verbrechen abgelegt hat, und welches Geständniß abgelegt zu haben, ihn in der Folge reuet, in Zweifel ziehen, und sofort nicht für wahr annehmen werde *). 7.) Um das wirklich begangene Verbrechen zu verbergen; wie z. B. wenn der eines Mordes Beschuldigte von dem zur nämlichen Zeit, als die Mordthat vor sich ging, jedoch an einem anderen Orte durch den A. verübten Diebstahle Kenntniß hat, und nun in der Absicht, den Verdacht dieser von ihm wirklich verübten That von sich zu entfernen, behauptet, daß er diesen Diebstahl verübt habe, und folglich nicht der Mörder seyn könne. 8.) Um seine Rachgier oder sonstige Leidenschaft zu befriedigen **). 9.) Aus Patriotismus. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn ein Staat durch Mißhandlung, die an seinen Personen ersten Ranges durch Unterthanen eines anderen Staates verübt wurde, auf eine äußerst herabwürdigende Art beleidiget worden wäre, und nun auf der Ausforschung und Bestrafung des Beleidigers so sehr beharren würde, daß er jenen Staat, dem der Beleidiger angehöret, für den Fall der Nichtausforschung und Nichtbestrafung des Schuldigen, mit einem

seine falsche Selbstanklage beabsichtiget habe, zum Auffinden des Leichnams an den bezeichneten Ort geführet zu werden, um hierdurch die Gelegenheit zur Ergreifung der Flucht zu erhalten.

*) So hat sich Xaver Reth des Verbrechens des Vatermordes angeklagt, um der Strafe des eingestandenen Diebstahls zu entgehen. S. Feuerbach's Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Bd. 1, S. 245—263.

**) Christian P. hat den Hapcke der Mitschuld des erwähnten Mordes aus dem Grunde beschuldiget, weil er einmal mit Hapcke in Streit gerieth, von ihm geprügelt, und mit einem Taschenmesser gestochen wurde, und sich daher an demselben durch die Beschuldigung rächen wollte. S. Hudtwalcker a. a. O. S. 138

Kriege bedrohet, und diesen Staat in eine große augenscheinliche Gefahr versetzet. Der Schuldige kann nicht ausgeforschet werden, und, um das Vaterland vor dieser Gefahr zu schützen, tritt ein wahrer Patriot auf, und klagt sich der Beleidigung an, die er nie verübte. 10.) Endlich kann die Selbstanklage auch die Geisteszerrüttung des Selbstanklägers zur Quelle haben *). Es kann demnach Fälle geben, wo sich Jemand des Verbrechens anklagt, ohne daß letzteres überhaupt, oder doch von dem Selbstankläger verübt worden wäre. Der Inquirent kann sofort in solchen Fällen, vorzüglich aber dann leicht getäuscht werden, wenn das Verbrechen wirklich verübt worden ist, und Spuren zurückgelassen hat, in welchem Falle der Selbstankläger seine Behauptung, daß er der Thäter sey, wahrscheinlicher zu machen im Stande ist, und es leuchtet daher von selbst ein, daß der Inquirent bei Vernehmung des Selbstanklägers mit großer Vorsicht zu Werke gehen müsse.

Der Inquirent muß trachten, den Selbstankläger über die That mit möglichster Vollständigkeit zu vernehmen, die Gründe, welche den angeblichen Thäter zu der Selbstanklage bewogen, zu erforschen, die allenfälligen Beweise darüber zu erheben, und insbesondere auch jene Personen, denen sich der Selbstankläger rücksichtlich der Thatausführung vielleicht bereits früher entdecket hat, über die Art und Weise dieser Entdeckung zu vernehmen **), um hiernach prüfen zu können,

*) Einen solchen geisteskranken Zustand setzet die Preuß. Crim. Odg. insbesondere als Quelle der Selbstanklage voraus, indem daselbst §. 122 bei Vernehmung solcher Personen, die sich selbst als Verbrecher angeben, dem Richter zur Pflicht gemacht wird, auf den Gemüthszustand derselben mit vorzüglicher Sorgfalt Acht zu geben, und von Zeit zu Zeit das Resultat seiner Beobachtungen in den Acten anzumerken. Da aber nach dem Gesagten die Quellen der falschen Anklage mannigfaltig seyn können, so wäre es wohl sehr gefehlt, wenn der Inquirent bloß auf den Gemüthszustand des Selbstanklägers seine Aufmerksamkeit beschränken möchte.

**) S. Preuß. Crim. Ordg. §. 121.

ob und in wie fern diese Entdeckung mit den gerichtlich abgelegten Aussagen des Selbstanklägers übereinstimme.

Die Beobachtung des Gemüthszustandes des Selbstanklägers wird wichtig, und wenn sich dießfalls auch nur entfernte Bedenken zeigen, so muß die ärztliche Beobachtung, so wie die Vernehmung jener Personen, welche mit dem Selbstankläger einen näheren Umgang pflegen, über dessen Benehmen eingeleitet werden, um über den Gemüthszustand möglichst vollständige Aufklärung zu erhalten. Die bloße Selbstanklage wird aber nicht hinreichen, die förmliche Untersuchung gegen den Geständigen einzuleiten, weil die Selbstanklage noch keine Grundlage zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens darbiethet, sondern nur eine Veranlassung gibt, diese Grundlage durch weitere Erhebungen zu bilden *). Der Inquirent muß vielmehr den Thatbestand doppelt vorsichtig erheben, nur darf die Vernehmung des Selbstanklägers bis zu dieser Erhebung nicht verschoben werden, damit der Thäter

*) Die N. N. hat bei dem Criminalgerichte —x— angezeigt, sie habe mehrere eigene Kinder (immer einige Zeit nach deren Geburt) umgebracht. Die Selbstanklage wurde in der That so umständlich angegeben, und deren Wahrheit von der Selbstanklägerinn so oft und so kräftig betheuert, daß an der Richtigkeit der eingestandenen Verbrechen nicht so leicht hätte gezweifelt werden können. Man hielt schon diese Selbstanklage für zureichend, die N. N. der ordentlichen Untersuchung zu unterwerfen, was auch wirklich geschah. Doch zeigte der Verfolg der Untersuchung, daß die Selbstanklage falsch, und eine Folge der Geisteszerrüttung der N. N. gewesen sey. — In England, wo der Richter und das Publicum oft eine übertriebene Aengstlichkeit äußern, daß ja der Angeklagte sich nicht übereile und ein Geständniß zu seinem Nachtheile ablege, kann auf ähnliche Selbstanklagen in Fällen, wo man von der Existenz des angeblich begangenen Verbrechens noch gar nichts weiß, gar keine Anklage gebauet werden. (S. Mittermaier über den englischen Strafproceß, im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 9, S. 534 u. 535.) Diese Ansicht ist nur eine Consequenz des in der dritten Anmerkung zum §. 2 dieser Abh. erwähnten Grundsatzes.

nicht Gelegenheit erhalte, den gethanen Schritt zu bereuen, und mit dem Geständnisse, zu dessen Ablegung er gleich nach der verübten That gestimmt war, zurückzuhalten *). Es darf daher nicht gezögert werden, den Gestehenden sogleich umständlich zu vernehmen, und auf Grund dieser Vernehmung die weiteren nöthigen Erhebungen einzuleiten. Die einstweilige Verhaftung des Selbstanklägers läßt sich aber, besonders in wichtigen, ein größeres Verbrechen betreffenden Fällen immerhin rechtfertigen, und wird in vielen Fällen sogar unabläßig nothwendig; denn leidet der Selbstankläger an Geisteskrankheit, so ist dessen Freiheit anderen Staatsbürgern gefährlich, und die stete Beobachtung seines Gemüthszustandes setzet die Verwahrung des Selbstanklägers voraus; ist dagegen der Selbstankläger wirklich der Thäter, und die auf das Verbrechen gesetzlich bestimmte Strafe sehr bedeutend, wie z. B. die Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe, so kann der Selbstankläger durch die bei ihm über das abgelegte Geständniß späterhin erwachte Reue zur Ergreifung der Flucht gereitzet werden, und letztere auch wirklich ergreifen; hat er endlich die Selbstanklage zur Erreichung irgend einer eigennützigen Absicht fälschlich vorgebracht, so ist er ohnehin strafwürdig, und kann sich daher hinsichtlich seiner einstweiligen Verhaftung über ein ihm zugefügtes Unrecht nicht beklagen. Bei der in der Folge über den Selbstankläger auszusprechenden Strafe kann aber auf den bisherigen Verhaft Rücksicht genommen werden. Wenn es sich jedoch nicht um die Erforschung des bedenklichen Gemüthszustandes des Selbstanklägers handelt, so kann er während der Thaterhebung in minder wichtigen Fällen, und insbesondere dann auf freiem Fuße bleiben, wenn die Erfordernisse des §. 306 vorhanden sind **).

*) Mittermaier, Strafv. §. 112.

**) Das Baier. St. G. B. II. Th. Art. 67 gestattet die Verhaftung des Selbstanklägers nach Beschaffenheit der Umstände.

§. 40.

Die Zeugen sind einzeln zu vernehmen.

Daß jeder Zeuge für sich allein (einzeln) vernommen werden müsse, verstehet sich von selbst *), und folgt auch aus der Analogie der §§. 381 und 395, nach welchen jene Zeugen, welche in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht übereinstimmen, darüber einzeln gegen einander abzuhören, und im Falle deren Confrontationen mit dem Beschuldigten, dem letzteren ebenfalls nur einzeln **) entgegen zu stellen sind; denn würde man die Zeugen im Beiseyn des Beschuldigten vernehmen, so könnte seine Gegenwart leicht die ruhige Fassung des Zeugen, und folglich dessen Unparteilichkeit stören, und es wäre zu befürchten, daß verschiedene Leidenschaften, z. B. Haß, Rachsucht (wohl auch Mitleid) in dem Zeugen erregt werden, und ihn vom Wege der Wahrheit abführen würden ***). Würden die Zeugen (unter welche auch der Beschädigte gehöret) nicht einzeln, sondern einer in Gegenwart des anderen vernommen werden, so wäre eine Menge von Suggestionen unvermeidlich, und an eine beruhigende Entdeckung der Wahrheit nicht zu denken. Da die Richtigkeit des Gesagten von selbst einleuchtet, so erscheint jede weitere Begründung derselben überflüssig †).

*) Baier. St. G. B., II. Thl., Art. 107. Code d'instruction crim. art. 73 und 317.

**) Baier. St. G., II. Th. Art. 226. Dagegen Filangieri, scienza della legisl., V. III, p. 172; Feuerbach über die Oeffentl. und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Cap. V. — Gegen denselben, Costantini sopra l'esame, p. 532 u. f. — Die Preuß. Crim.-Ordnung gestattet dem Vertheidiger des Inculpaten die Gegenwart bei den Zeugenvernehmungen.

***) Kleinschrod im alt. Arch. des Cr. R., Bd. 7, S. 195 u. 196. Rogron a. a. O. S. 78.

†) Nähere Erörterungen hierüber liefert uns Tittmann im neuen Archive des Cr. R., Bd. 3, S. 478—485.

§. 41.

Die Zeugen sind schnell nach einander zu vernehmen.

Die Zeugen müssen so viel möglich schnell nach einander vernommen werden, um die wichtigen Vortheile einer schleunigen Thaterhebung zu erzielen und jeder möglichen Collusion vorzubeugen. Zu diesem Ende ist es zweckmäßig, wenn der Inquirent besonders jene Zeugen, die mit einander bekannt sind, oder in einem und demselben Orte wohnen, sobald es möglich ist, einen nach dem anderen schnell und unausgesetzt vernimmt. Zugleich kann der Inquirent auf eine nicht auffallende Art die Verfügung treffen, daß die Zeugen in einem Zimmer oder sonst an einem Orte beisammen bleiben, jedoch nicht allein gelassen werden, sondern, daß wenigstens ein Vertrauen verdienender Gerichtsdiener (oder Gefangenwärter) unter ihnen verbleibe und Acht gebe, daß keine Verabredungen Statt finden *) und daß die einzelnen Zeugen, sobald sie vernommen worden, zu den noch zu vernehmenden nicht mehr kommen, sondern sich sogleich aus dem Gerichtshause entfernen, um hierdurch den noch nicht verhörten Zeugen die Gelegenheit zu benehmen, jenes zu erfahren, worüber die schon

*) Kleinschrod im alt. Arch. des Cr. R., Bd. 7, S. 165 u. 179. Diese Vorsichtsmaßregeln enthält auch der neue Entwurf einer Criminalordnung für das Königreich der Niederlande. S. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, Bd. 1, S. 393 und 394. Der Himmel möge uns aber vor jenen, die persönliche Freiheit untergrabenden Maßregeln bewahren, welche Lamberg (in seinem Entwurfe zum Gerichtsverfahren in peinl. Sachen, S. 63) ausspricht, daß dem Inquirenten zur Vermeidung von Verabredungen der Zeugen alle mögliche Mittel, ja selbst provisorische Haft der Zeugen gestattet werden sollen. Der Präsident des Assisenhofes soll nach dem Code d'instr. crim., art. 316, jene Maßregeln treffen, welche zur Verhinderung der Verabredung der Zeugen zweckmäßig erscheinen; doch dürfen die Zeugen nicht verhaftet werden.

abgehörten Zeugen vernommen worden sind, und was sie ausgesagt haben. Hieraus folgt von selbst, daß den Zeugen in der an sie erlassenen schriftlichen oder mündlichen Vorladung, bei Gerichte zu erscheinen, der Gegenstand ihrer Vernehmung nicht eröffnet werden dürfe.

§. 42.

Bei Vernehmung der Zeugen kann sich der Inquirent an eine bestimmte Ordnung nicht binden.

In welcher Ordnung die Zeugen zu vernehmen sind, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Die Aussagen des Beschädigten bilden die Grundlage des Thatbestandes, und die Natur der Sache bringt es daher mit sich, in der Regel mit der Vernehmung des Beschädigten den Anfang der Thatbestandserhebung zu machen. Der Inquirent befolgt in Fällen, wo über eine und dieselbe Thatausführung mehrere Zeugen vorhanden sind, jedoch einzeln betrachtet, nicht die ganze That, sondern nur einen Theil derselben bestätigen können*), die Ordnung der Vernehmung in der Art, daß zuerst jene Zeugen abgehöret werden, welche von den vorbereitenden Handlungen des Beschuldigten zu dem Verbrechen Wissenschaft haben, und hiernach wird die Vernehmung der übrigen Zeugen in der Art eingeleitet, daß hierbei die chronologische Ordnung, in welcher die einzelnen von jedem Zeugen zu bestätigenden Theile der Thatausführung aufeinander folgten, beobachtet werde, um durch Beobachtung dieser Ordnung die actenmäßige Uebersicht der ganzen That zu erleichtern. Dieß ist jedoch bei übrigens gleichen Umständen nur als Regel anzunehmen, von welcher es in einzelnen Fällen nach den besonderen die That begleitenden Umständen, und nach den besonderen Verhältnissen der Zeugen sehr häufige Ausnahmen geben muß. So wird z. B. der Inquirent von allen ande-

*) Dieß kann dem Inquirenten z. B. aus der Vernehmung des Beschädigten bekannt seyn.

ren unbedingt jenen Zeugen zuerst vernehmen, hinsichtlich dessen zu besorgen ist, daß er sich mit dem Beschuldigten oder anderen Personen rücksichtlich der abzulegenden Aussage auf eine, die Wahrheit verletzende Art besprechen, oder daß er bei seiner Erkrankung mit Tode abgehen, oder aber seinen bisherigen, dem Sitze des Criminalgerichtes nahen Wohnort verlassen, und sich in eine entferntere Provinz oder wohl gar in das Ausland übersiedeln könnte, u. s. f.

Bisweilen gibt der Beschädigte oder der Beschuldigte dem Criminalgerichte die Ordnung, in welcher, so wie die Umstände, über welche die Zeugen zu vernehmen sind, selbst an. Allein diese Angabe kann den Inquirenten durchaus nicht binden, sondern derselbe wird bei den Zeugenvernehmungen jene Ordnung befolgen, welche der Entdeckung der Wahrheit am zweckmäßigsten ist, und er wird bloß jene Umstände erheben, welche für sich allein oder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte etwas zur Sache beitragen könnten, ohne sich in eine Erhebung der von den Parteien angegebenen, gänzlich unentscheidenden (irrelevanten) Umstände einzulassen *).

§. 43.

Die an die Zeugen zu stellenden besonderen Fragen sind zweckmäßig abzufassen.

Um von den Zeugen die Wahrheit zu erfahren, müssen die an sie zu stellenden besonderen Fragen zweckmäßig verfaßt seyn. In dieser Beziehung ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen wurde. Die Fragen sind nach dem §. 251 so zu stellen, daß

*) Nach dem Code d'instr. crim., art. 317 wird die Ordnung, in welcher die Zeugen zu vernehmen sind, von dem Generalprocurator (procureur-général) bestimmt, bei welcher Bestimmung jedoch derselbe wohl nicht ganz willkürlich verfahren kann, sondern diese Ordnung in der Art wählen muß, daß die materielle Wahrheit zweckmäßig entdeckt werde.

der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, und nur dasjenige, was an der Vervollständigung der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesuchet werde*). Diese Vorschrift gibt nur einigen Anhaltspunct dem Inquirenten, wie derselbe bei Stellung der Fragen vorzugehen hat. Eine nähere Vorschrift war dießfalls auch nicht nothwendig, weil der Inquirent bei der Mannigfaltigkeit der Rechtsfälle durch eine die Zweckmäßigkeit der Fragen betreffende (diese Mannigfaltigkeit ohnehin niemals erschöpfende) Vorschrift in seinem Vorgange bei den Zeugenvernehmungen nicht in der Art beschränket werden kann, daß seinem eigenen Ermessen kein Spielraum übrig bliebe, und weil er jene wichtigen Regeln, welche bei den Zeugenvernehmungen zu einer zweckmäßigen Erforschung der Wahrheit dienlich sind, aus eben jenen gesetzlichen Vorschriften leicht entnehmen kann, welche in Beziehung auf die an den Inculpaten zu stellenden Fragen in dem §. 353, lit. a bis i, enthalten sind. So wie es rücksichtlich des Inquisiten dem Inquirenten daran liegt, die Wahrheit von dem ersteren zu erfahren, eben so liegt dem Inquirenten daran, auch den Zeugen zur Angabe der Wahrheit zu vermögen, und da die in dem §. 353 von dem Gesetzgeber gegebenen Winke dem Inquirenten dazu dienen sollen, von dem Thäter die Wahrheit auf eine zweckmäßige Art zu erfahren, so muß der Inquirent diese Winke auch bei dem Befragen der Zeugen benützen, weil ihm auch hier nur darum zu thun ist, die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art zu erfahren **). Der im Ein-

*) Die nämliche Vorschrift enthalten die Art. 212 und 214 des Baier. St. G. B. II Thls. Die in dem gegenwärtigen §. 43 in Beziehung auf die Zeugen zu erörternden Fragen enthält zum Theil der Art. 213.

**) Man könnte vielleicht gegen die Richtigkeit dieser Ansicht einwenden, daß der §. 382, welcher sich auf jene Paragraphe des

gange des §. 353 angegebene Zweck der besonderen Fragen, den Befragten (Inquisiten) dahin zu führen, daß er die

Strafgesetzbuches beziehet, die bei Stellung der Fragen an die Zeugen zu beobachten sind, den §. 353 nicht enthält, und daß daher dieser letzte §. dem Inquirenten bei den Zeugenvernehmungen nicht zur Richtschnur dienen könne. Daß jedoch diese Einwendung von keinem Belange ist, läßt sich leicht einsehen, weil durch den in dieser Einwendung enthaltenen Beweis offenbar zu viel bewiesen würde; denn es würde mit der Rechtspflege (besonders in Beziehung auf das Criminalrecht) sehr übel aussehen, wenn der Richter da keinen Schritt vorwärts thun wollte, wo das positive Gesetz dieser Schritt nicht geradezu ausdrücklich zu thun gestattet, obschon eben dieser Schritt zur Erreichung des gesetzlich vorgezeichneten Zweckes sehr nothwendig erscheint, und nichts enthält, was der gesunde Menschenverstand, mithin der Gesetzgeber selbst nicht billigen sollte. Sehr wahr sagt Zeiller in dieser Beziehung: »Die Kürze eines Gesetzbuches kann nur dadurch erzielet werden, daß man, ohne sich in das Einzelne zu verlieren, über die bei den verschiedenen Arten der Rechtsgeschäfte gewöhnlich zur Sprache kommenden Rechte und Verbindlichkeiten fruchtbare Begriffe und Rechtsregeln aufstellt und die von selbst einleuchtenden Folgerungen und Gegensätze der eigenen Einsicht überläßt« (S. Zeiller's Beiträge zur öster. Gesetzkunde, B. 4, S. 72). Es ist eine unverkennbare Wahrheit, daß es ein fruchtloses Beginnen sey, die Erscheinungen des vielgestaltigen Lebens erschöpfen und die Richter fesseln zu wollen. Schon das nächste Jahr würde diesen nach Vollständigkeit haschenden Gesetzgeber von der Nichtigkeit seines Versuches belehren, und die Quelle der Gesetzgebung dürfte nie zu fließen aufhören. Das wahre Verhältniß des Richters bei der Gesetzanwendung, und die unaufhaltsam fortschreitende Bildung macht es selbst unmöglich, den Richter zu binden. (S. Mittermaier, über die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechtes, S. 36 u. f. f.; so auch Henke im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 1, S. 258, 267 u. 275. Weber eben da S. 385 u. 386, und Tittman über die wissenschaftliche Behandlung des peinl. Rechtes S. 44 u. 45. —

That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne, ist auch der Zweck der besonderen an den Zeugen zu stellenden Fragen; denn auch hier will der Inquirent die That mit ihren wahrhaften Umständen oder doch die Gründe, aus welchen dem Zeugen von der That oder deren Umständen nichts bekannt seyn solle, erfahren. Das Wesentliche bei der Abfassung dieser besonderen Fragen bestehet ebenfalls darin:

Soll aber der untersuchende und der erkennende Richter bei der eigenen (durch gesetzliche Bestimmungen nicht geleiteten) Einsicht nicht irre gehen, so muß er sich, wie Weber (im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 1, S. 367 u. 368.) sehr richtig bemerket, über die gemeine Routine erheben, und die Criminalrechtswissenschaft und die Philosophie mit der Erfahrung verbinden, welche Betrachtung insbesondere auch für jene, die zu Legislationsarbeiten berufen sind, höchst wichtig ist. Gerade der Criminalist (fährt Weber a. a. O., S. 394 u. 397 fort) bewegt sich in einer durch das positive Gesetz immer nur lax umschriebenen Sphäre. Seine Kenntnisse dürfen sich am wenigsten auf positives Recht beschränken. Der gute Criminalist muß überall mehr, als nur Jurist (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) seyn; er muß sich auch als Rechtsphilosoph bewähren; er muß vorzüglich auch in das innere und äussere Triebwerk des Menschenlebens, in die allgemeinen und besonderen Verhältnisse des Staates und seiner Bewohner gereifte Einsichten haben; er muß nicht nur den Menschen (theoretisch), sondern auch die Menschen (practisch) kennen. Um aber wirklich gute Subjecte für das Criminalfach zu gewinnen, muß auch für theoretische und practische Vorbereitung und Vorübung und eine für diese besondere Geschäftssphäre angemessene Dienst-Carrière von Staatswegen gesorgt werden. —

Doch darf der Gesetzgeber auf der anderen Seite nicht von der Ansicht ausgehen, mit einigen allgemeinen Grundsätzen, aus welchen für jeden einzelnen Fall zu dessen richtigen Beurtheilung zureichende Folgerungen hergeleitet werden könnten, auslangen zu wollen, weil ein solches Generalisiren auf die Rechtspflege ebenfalls nachtheilig wirken würde. (S. Mittermaier's citirte Abhandlung. S. 11 u. f. f.)

a.) daß jeder Fragepunct an und für sich, oder in Hinsicht auf das ganze Untersuchungsgeschäft zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschicksames eingemenget werde *);

b.) daß die Fragen zusammen genommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht und Bewegungsursache der That **), des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hilfeleistung erschöpfen ***).

Der Inquirent würde daher allerdings sehr fehlen, wenn er durch die besonderen Fragen die Art und Weise der verübten That, oder den Ort und die Zeit ihrer Ausführung außer Zweifel zu stellen unterlassen würde, und diese Lücken könnten, besonders da, wo der Beschuldigte die That läugnet, und daher diese Lücken durch sein Geständniß nicht ausgefüllet werden können, die Nothwendigkeit der Ergänzung der Untersuchung leicht zur Folge haben.

c.) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Zeugen durch Zweideutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefaßt sey †), damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantworten könne ††).

*) Hier zeigt sich vorzüglich die Umsicht des Inquirenten. Gegen diese Vorschrift verstoßen meistens die Anfänger, welche aus Besorgniß, nicht etwas zur Sache Gehöriges zu übersehen, manche Fragen stellen, die sowohl einzeln, als in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte betrachtet, ganz zwecklos erscheinen. Dieser Fehler ist aber doch eher nachzusehen, als der entgegengesetzte, nämlich wenn der Inquirent manches zur Sache Gehörige unerhoben läßt.

**) Auf diese Absicht und Bewegungsursache kann aus den Umständen der That, aus den Verhältnissen des Beschuldigten, aus dessen Aeußerungen vor oder nach der That u. dgl. geschlossen werden. (S. §. 17 u. f. dieser Abh.)

***) Baier. St. G. B. II. Thl. Art. 213, Nr. 1.

†) Baier. St. G. B. II. Thl. Art. 213, Nr. 2, 3, 4.

††) Bestimmte Antworten zu erhalten, ist eine der ersten Pflich-

Die Stellung captiöser Fragen an Zeugen ist noch gefährlicher als bei dem Beschuldigten, weil die Zeugen ohnehin, da es sich nicht um ihr eigenes Interesse handelt, die Frage oft nicht so genau erwägen, und leichtsinnige Antworten geben *);

d.) daß eine Frage aus der anderen fließe, wie sich nämlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen.

Um den gegen diese Vorschrift laufenden Fehler zu vermeiden, muß der Inquirent trachten, die That, wenn sie auch der Zeuge nicht gerade in jener Ordnung, wie sich dieselbe mit den ihr vorhergehenden, sie begleitenden, und ihr nachfolgenden Umständen ereignete, angeben sollte **), doch

ten des Inquirenten; denn eine unbestimmte Antwort läßt verschiedene, einander oft ganz entgegengesetzte Auslegungen zu, woraus für den Beschuldigten die nachtheiligsten Folgen entstehen können. Man denke nur an den von Bentham (in seinem Traité des preuves judiciaires T. I. p. 56) erzählten Fall. Einer von den dem vermeintlichen Mörder entgegengestellten Zeugen erkannte in dem letzteren nicht den wirklichen Thäter, indem er sagte; Ce n'est pas là l'assassin. — Nach dieser Bestätigung rief der Inquisit aus: Dieu soit loué! en voici un, qui ne m'a pas reconnu. — Der Richter legte nun diesen Ausruf so aus, als wenn der Inquisit gesagt hätte: Je suis coupable et on ne m'a pas reconnu. — Dieser unbestimmte Ausruf, den man wegen seiner Zweideutigkeit in einem unrichtigen Sinne auffaßte, war einer der Hauptgründe, aus welchen der Inquisit zum Tode verurtheilt wurde. Einige Tage nach seiner Hinrichtung wurde seine Unschuld entdecket. — Indessen läßt sich die gedachte Auslegung schwerlich rechtfertigen; denn im Zweifel darf man nicht gegen den Inquisiten argumentiren; für jeden Fall hätte dem Inquisiten über den Ausruf eine nähere Erklärung abgefordert werden sollen.

*) Mittermaier's Straf. §. 161, S. 221.

**) Dieß ist öfters der Fall, besonders bei Zeugen eines noch jugendlichen oder bereits zu hohen Alters, bei Zeugen aus der minder gebildeten Volksclasse, insbesondere — man vergebe uns

in dieser Ordnung in das Protokoll aufzunehmen, und dann jene Umstände, die in der Erzählung nicht enthalten, oder nicht genügend aufgekläret sind, und auf den betreffenden Fall zum Behufe dessen gründlichen Beurtheilung Einfluß haben könnten, in eben dieser, dem Ideengange angemessenen Ordnung durch besondere Fragen zu erheben und aufzuklären. Wenn dagegen der Inquirent diese Umstände durch solche Fragen erhebet und aufkläret, daß diese Umstände, wie aus einem Chaos, ganz ordnungslos zusammengeraffet, beantwortet erscheinen; so wird hierdurch der Ideengang auf eine, die schnelle Beurtheilung und die Uebersicht des Lesers erschwerende Art gestöret, und der Inquirent selbst kann einen oder den anderen zu erhebenden oder näher aufzuklärenden Umstand leicht übersehen.

e.) daß die Frage nicht zum voraus Umstände enthalte und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten *).

Vor solchen suggestiven Fragen muß sich der Inquirent vorzüglich hüthen. Durch dieselben werden dem Zeugen jene Umstände, die er beantworten soll, vorhinein bekannt gemacht, und ihm auf diese Art die Antworten gleichsam in den

diese erfahrungsmäßige Bemerkung — bei dem weiblichen Geschlechte, bei welchem die zu lebhafte Einbildung im Erzählen mit in's Spiel tritt, und die Ordnung störet, endlich überhaupt bei Personen von beschränkteren Geisteskräften. Jeder aufmerksame praktische Criminalist wird bemerket haben, wie schwer es sey, solche Zeugen dahin zu bringen, die That dem gehörigen Ideengange entsprechend zu erzählen. Aus der Mitte der Thatgeschichte beginnen sie deren Erzählung, setzen diese mit Angabe der der That vorhergehenden Umstände fort, und knüpfen an diese Angabe jenes an, was erst nach der That vor sich ging. — Der Inquirent läßt daher die ganze Thatgeschichte, ohne solche gleich beim Beginnen der Aussage des Zeugen zu protocolliren, vollends erzählen, und erst hierauf wird alles Gesagte nach der chronologischen Ordnung zu Protocoll dictiret.

*) Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 213, Nr. 5.

Mund gelegt. Es hängt dann von dem Zeugen ab, die Frage mit einem bloßen Ja oder Nein zu beantworten, und welche Bürgschaft hat man dann für die Wahrheit dieses inhaltsleeren Ja oder Nein? Man vernimmt mehrere Zeugen über eine und dieselbe Thatsache, um durch die Uebereinstimmung der Aussagen die größtmögliche Gewißheit über diese Thatsache zu erlangen, und diese Uebereinstimmung könnte außer dem Falle eines zwischen den Zeugen obwaltenden Einverständnisses nicht erzielet werden, wenn die Zeugen ihre Zuflucht zu Lügen nehmen wollten. Zur Erzielung dieses Uebereinstimmens trachtet der Inquirent, jedes Einverständniß zwischen den Zeugen zu beseitigen, und liefert auf der anderen Seite durch suggestive Fragen das Mittel zu diesem Einverständnisse den Zeugen in die Hand, sobald er z. B. die Aussage des einen Zeugen in der an den zweiten Zeugen gestellten Frage diesem eröffnet, und dieser zweite Zeuge die Wahrheit der Aussagen des ersten mit einem bloßen Ja bestätigen kann *), oder wenn er z. B. den betreffenden Gegenstand, ohne ihn zu benennen, in der Frage so genau beschreibt, daß der Zeuge durch diese Beschreibung auf diesen Gegenstand geführet wird. Im ersten Falle ist die Frage materiell, im zweiten formell suggestiv **). Die erste Art suggestiver Fragen kommt am häufigsten vor. — Um diesen dem Beweise alle Grundlage raubenden, und daher auf das Untersuchungsgeschäft äußerst nachtheilig wirkenden Fehler zu vermeiden, muß der Inquirent die Frage immer so stellen, daß der Zeuge nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständig-

*) Dieser heillose Fehler pflegt vorzüglich dann zu unterlaufen, wenn die Zeugenvernehmungen von den Wirthschaftsämtern und Magistraten des flachen Landes im Namen des Criminalgerichtes gepflogen werden.

**) Jenull's Commentar zum §. 353, lit. c.

keit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen gesuchet werde *). Handelt es sich z. B. um das Verbrechen des Diebstahls, und um den dießfälligen Thäter, so ist es hinreichend, wenn dem Zeugen, der die Ursache seiner Vernehmung nicht zu wissen angibt, in der Frage vorgehalten wird, es sey an dem A. ein Diebstahl verübt worden, und der Zeuge möchte demnach angeben, was ihm von dieser That und dem Thäter bekannt sey. Hierdurch erhält der Zeuge die Gelegenheit, das ihm Bewußte selbst zu erzählen, und vermag er keine bestimmte Auskunft zu geben, so wird der Inquirent die Frage mehr speciell stellen, und z. B. den Gegenstand des Diebstahls, oder die Zeit dessen Ausführung näher bezeichnen, um dem Gedächtnisse des Zeugen zu Hilfe zu kommen **). Bei Stellung der Fragen muß daher der Inquirent von dem Allgemeinen nach und nach, und immer mehr und mehr zu dem Besonderen übergehen, wo sich dann allerdings sehr oft ereignet, daß der Inquirent mehrere, von dem Zeugen noch gar nicht, oder doch nicht erschöpfend angegebene Umstände dem letzteren eröffnen muß ***), wenn die Vernehmung nicht mangelhaft seyn soll. Allein dieses Eröffnen kann man dann nicht mehr eine Suggestion nennen, sondern dasselbe erscheint unter der gedachten Beschränkung als ein nothwendiges, zur Erforschung der Wahrheit führendes Mittel, welches das Gesetz (§. 353, lit. f.) selbst billiget, und welches Mittel, wie dieß tiefer unten gezeigt werden wird, auch bei der Zeugenvernehmung Statt

*) Dieß schreibt der §. 251 vor, und verbiethet daher ausdrücklich die Stellung suggestiver Fragen bei Zeugenvernehmungen.

**) Suggérez à un témoin honnête (sagt Bentham sehr richtig in seinem Traité des preuves judiciaires T. I. p. 217) un fait qu'il oublie, un nom, une circonstance; vous resproduisez dans son esprit toute une série de souvenirs: c'est comme le rèveil d'une foule d'idées dormantes.

***) Doch immer so, daß diese Umstände wirklich actenmäßig constatiret sind.

finden muß, wiewohl dieses Mittel auch nach den Worten des §. 251: »nur dasjenige, was an der Vervollständigung der Erzählung mangelt, muß durch besondere Fragen zu ergänzen gesuchet werden« für zulässig angesehen werden muß; denn soll der Inquirent diese Vervollständigung durch besondere Fragen bewirken, so muß er den betreffenden Umstand, wenn die Vervollständigung durch allgemeinere Fragen zu bewirken nicht möglich ist, dem Zeugen in der besonderen Frage bekannt zu machen auch berechtiget und verpflichtet bleiben.

Ist einmal die suggestive Frage unterlaufen, und die Antwort hierauf bejahend erfolgt, so muß der Inquirent den Schlußsatz des §. 251 mit doppelter Sorgfalt in Anwendung bringen, und daher mit möglichster Vorsicht zu erforschen trachten, wie der Zeuge zur Wissenschaft der von ihm durch Bejahung der Frage bestätigten Thatsache gekommen sey, um die Beweiskraft dieser Bestätigung, wenigstens so weit es noch möglich ist, aufrecht zu erhalten. Der Inquirent wird sich aber mit der bloßen Angabe des Zeugen, er seye zur Kenntniß der That oder des Umstandes aus diesem oder jenem Grunde — z. B. weil er, als sich die That oder der Umstand ereignete, gegenwärtig war — gelangt, nicht begnügen, sondern er muß seine Thätigkeit dahin richten, sich über die Richtigkeit des angegebenen Grundes Gewißheit zu verschaffen, und daher alle jene Umstände erheben, aus welchen der Beweis über diese Richtigkeit hergestellet, und hiernach der auf suggestiven Fragen beruhenden Aussage mehr Glaubwürdigkeit verschaffet werden kann *).

*) Der Inquirent wird diese Vorsichtsmaßregeln schwerlich einleiten; denn entweder hat er die suggestive Frage geflissentlich (was wohl äußerst selten der Fall seyn dürfte), oder (wie es vorzüglich bei noch nicht gewandten Inquirenten geschieht) aus Unkenntniß gestellet. Im ersten Falle wird er die gedachte Erforschung nicht pflegen wollen, im zweiten dagegen nicht pflegen können. Wohl aber kann dieß dann geschehen, wenn ein

f.) Daß bei einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen der betreffenden Thatsache vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bei einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgelegt, die Zeugen namhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden.

Es scheint sehr sonderbar zu klingen, wenn man von einem läugnenden Zeugen spricht, und ihn durch stufenweise Vorhaltung der Beweismittel, gleich einem Inquisiten zum Bekennen dessen, was ihm von der That oder von den Umständen, über die er aussagen soll, bekannt ist, zu vermögen sucht. Allein solche Fälle können, wenn auch nur selten, allerdings eintreten. Nehmen wir an, daß zwei Zeugen das begangene Verbrechen dem Beschuldigten zur Last legen, und sich zur Bekräftigung ihrer Aussage auf den A. als den dritten bei der Thatausführung gewesenen Zeugen berufen. Der A. läugnet aber, gleich dem Beschuldigten, von der Thatbegehung irgend eine Kenntniß zu haben, oder er gibt die That auf eine ganz andere, mit den Vernehmungen der zwei Zeugen in einem solchen Widerspruche stehende Art an, daß nach dieser Angabe die That gar kein Verbrechen bilden würde. In diesem Falle, wo wir zwei Aussagen für, und zwei Aussagen gegen die Thatverübung und den Thäter haben, muß der Inquirent allerdings mit aller Umsicht den A. zum Geständnisse der ihm bekannten wahren Thatsache zu bewegen trachten. Das Mittel

anderer Referent bei Erstattung des Vortrages über die Voruntersuchung oder über die Hauptuntersuchung die suggestiven Fragen wahrnimmt.

hierzu liefert ihm der Inhalt der Aussagen der beiden vernommenen Zeugen. Der Inquirent darf jedoch dem A. diesen Inhalt *), um jede suggestive Frage zu vermeiden, nicht auf einmal, sondern nur nach und nach in der Art eröffnen, daß die in dem Inhalte der Aussagen liegenden schwächeren Beweisgründe in den Fragen vorausgehen, die stärkeren Beweisgründe dagegen nachfolgen, und wenn alles dieses fruchtlos bleibt, so werden dem A. auch die betreffenden Zeugen bekannt gemacht **). Erst dann, wenn auch diese Bekanntmachung den beabsichtigten Erfolg nicht hat, muß zu der im §. 381 angeordneten Gegenstellung der Zeugen geschritten werden.

g.) Daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinaus laufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müssen.

Es leuchtet von selbst ein, daß der Inquirent, besonders da, wo die Verübung des Verbrechens auf mehrere Thäter deutet, alles anwenden müsse, um durch die Zeugenvernehmungen von allen Thätern Kenntniß zu erhalten, und daß in jenen Fällen, in welchen die Zeugen die Mitschuldigen namentlich nicht angeben können, oder aber die Mitschuldigen die Flucht ergriffen haben, die Fragen auf eine genaue Beschreibung der Mitthäter gerichtet werden müssen, um deren Ausforschung und Zustandbringung mit

*) Hier ist insbesondere und vorzüglich auch von jenem Inhalte der Zeugenaussagen die Rede, aus welchen gegen den A. die Gründe streiten, daß er von der That oder deren Umständen Wissenschaft habe, und daher mit der Angabe der Wahrheit geflissentlich zurück halte.

**) Dieß früher zu thun, wäre nicht zweckmäßig; denn sobald der A. die That auf eine mit den übrigen Zeugen übereinstimmende Art bestätiget, muß er die Namen dieser Zeugen von selbst angeben, um hierdurch wenigstens die Ueberzeugung zu erhalten, daß diese Zeugen bei der sich ereigneten That oder deren Umständen wirklich gegenwärtig waren.

Schnelligkeit und Verläßlichkeit einleiten und bewirken zu können *).

h.) Daß die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen kann.

Daß diese Vorschrift auch bei den Zeugenvernehmungen Statt finden müsse, leuchtet von selbst ein; auch ist diese Vorschrift in dem, die Zeugenvernehmungen betreffenden §. 374 ausdrücklich enthalten.

i.) Daß auch alles dasjenige zu den Fragen gehöre, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen oder zu erleichtern.

Die Beobachtung dieser Vorschrift ist für den Inquirenten vorzüglich dann wichtig, wenn das Verbrechen die Ver-

*) Es bedarf keiner Erwähnung, daß dieses auch dann seine volle Giltigkeit habe, wenn das Verbrechen nur von einem Thäter verübt wurde. Auch ist es einleuchtend, daß die Beschreibung nicht bloß die Person und Kleidung, sondern auch die nähere Angabe des Geburts- und Wohnortes, so wie die persönlichen Verhältnisse (z. B. den Charakter, den Stand, die Religion u. dgl.) der Thäter betreffe. Je vollständiger die Beschreibung ist, desto mehr entspricht sie dem Zwecke. Nur muß man sich bei den zur Ausforschung der Thäter entworfenen, zum Mittheilen an die Behörden bestimmten Beschreibungen hüthen, darin jedes noch so unbedeutende Merkmal der Person ersichtlich machen, und alle Merkmale derselben gleichsam erschöpfen zu wollen. Dadurch könnte die Beschreibung leicht unfaßlich werden, und daher zur Verwechslung des Beschuldigten mit anderen Personen Veranlassung geben, wie z. B. wenn man die Schwärze der Haare, die Biegung der Nase, die Größe der Kopfplatte mit voller Bestimmtheit beschreiben wollte. Man würde eine ungeheuere Menge von Merkmalen erhalten, aus welchen die Einbildungskraft kein Bild des beschriebenen Thäters zusammen zu setzen vermöchte, (S. Krug's Denklehre §. 122, Anm. 3).

letzung des Eigenthumes in sich schließt (wie z. B. bei dem Raube, Diebstahle und Betruge), und wenn zur Ausforschung und Habhaftwerdung des entzogenen Gutes noch einige Hoffnung vorhanden ist. Hier wird der Inquirent durch zweckmäßige Fragen den Zeugen die Gelegenheit verschaffen, alles anzugeben, was ihnen von dem allenfalls verhehlten, vertuschten oder verborgenen Gute bekannt ist, und was zu dessen baldigen Auffinden und Habhaftwerden führen könnte, um hiernach dem Beschädigten zur Erlangung seines Eigenthumes zu verhelfen, und zugleich nach Umständen dringendere Anzeigungen gegen den läugnenden Thäter zu erhalten, oder dessen Geständnisse eine stärkere Beweiskraft zu verschaffen.

§. 44.

Der Inquirent darf sich zur Ausforschung der Wahrheit keiner List gegen die Zeugen bedienen.

Nach dem §. 300 darf gegen den Inquisiten weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was immer für ein, obwohl gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu anderen Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freiwillig sich verstehet. Hieraus folgt von selbst, daß diese Mittel auch gegen den Zeugen nicht angewendet werden dürfen. Die Gründe, warum dieß in Beziehung auf die Züchtigung, Drohung oder Verheißung nicht geschehen darf, sind leicht einzusehen; denn die Anwendung dieser Mittel verursachet dem Zeugen körperliche Schmerzen, versetzet denselben in Furcht, oder gewähret ihm die Hoffnung zur Erreichung irgend eines Vortheils, und es ist sofort in allen diesen Fällen mit Grund zu besorgen, daß der Zeuge von dem Pfade der Wahrheit abzugehen, und seine Zuflucht zu falschen Aussagen zu nehmen veranlaßt werden könnte. Zweifelhafter bleibt es aber, ob sich der Inquirent gegen den Zeugen auch der Kunstgriffe oder der List *) bedienen dürfe. Man könnte

*) Kunstgriff und List bilden sinnverwandte Wörter. (Vergleiche

leicht versuchet werden, die Anwendung dieses Mittels zu billigen, und wir wollen zur Bestätigung dessen einen practischen Rechtsfall, der die Benützung der List zu rechtfertigen scheint, wörtlich, wie derselbe vorkommt *), anführen:

»Eine Frau wurde beschuldiget, ihren Ehemann vergiftet zu haben. Zu den übrigen Vermuthungen, welche ihr »entgegen standen, gesellten sich noch die Aussagen ihres vier»zehnjährigen Sohnes, welcher versicherte, er habe es selbst »gesehen, daß sie das Gift in das für den Vater bestimmte »Gefäß gegossen habe. Die unglückliche Mutter wurde ihrem »Kinde entgegen gestellet; durch rührende Gegenvorstellun»gen suchte sie es zum Widerruf seiner Aussagen zu bewe»gen; aber vergebens fragte sie den Sohn mit thränenden »Augen, was ihn bewege, der das Leben zu rauben, welcher »er das seinige zu verdanken habe. Er blieb unbeweglich bei »seiner Aussage, und rief das Crucifix zum Zeugen an, wel»ches vor ihm stand, worauf er seine Blicke gerichtet, und »wornach er seine gefalteten Hände ausgestrecket hatte.«

»Die Mutter erlag unter ihren Schmerzen bei dem An»blicke dieser grausamen Standhaftigkeit. Sie wendete ihre »in Thränen schwimmenden Blicke von ihm ab, und ent»schloß sich, ihrem Schicksale nichts weiter entgegen zu setzen, »als die Gelassenheit, mit welcher sie es ertrug. Gleichwohl »widerstand sie den Martern, durch welche man von ihr das »Bekenntniß zu erpressen suchte. Nun fing man an, an ihre »Unschuld zu glauben; der Richter begab sich in das Ge»fängniß, wo der Sohn aufbewahrt wurde, und seine An»rede an ihn war folgende.«

»Unglücklicher! du hast also geglaubt, du könntest dich »ohne Nachtheil auf Gott, den Zeugen deiner Lüge, berufen?

Beer's Handwörterbuch der deutschen Sprache v. J. 1827, Bd. 2, S. 63, 96 und 180, bei den Wörtern: Finesse, Kunstgriff und List.)

*) Im alten Archive des Cr. R. Bd. 1, St. 2, S. 52 und 53.

»Du wußtest also nicht, daß dieser Gott auch der Gott der »Richter ist?«

»Nichtswürdiger! dieser Gott hat uns alles entdecket; »wir wissen nun von ihm, daß du ein Betrüger bist, und »daß du deine Mutter verleumdet hast!«

»Diese Anrede machte ihn verwirrt und schwankend; »man drang weiter in ihn, und erhielt nun das Bekenntniß „seiner schrecklichen Lüge« *). —

Ein vortreffliches Mittel, welches sich hier dem Inquirenten in der Benützung der List darboth, und dessen Anwendung die Rettung einer unglücklichen Mutter zur Folge hatte! Kann es etwas Edleres, etwas Verdienstvolleres geben, als den Unschuldigen zu retten? und könnte man daher die Benützung der List, als eines zu so erhabenen Zwecken dienlichen Mittels für unerlaubt halten? — Sehr menschenfreundlich klingen diese Worte, und ziehen uns fast unwillkürlich auf die Seite derjenigen, welche die Benützung eines so wohlthätig wirkenden Mittels unbedingt zu billigen keinen Anstand nehmen. Und doch können wir dieser Billigung nicht beistimmen, so bald wir die Haltbarkeit dieser, für die Benützung der List sprechenden Gründe einer strengeren Prüfung unterziehen.

Der erzählte Rechtsfall erwähnet mit keiner Silbe, daß der Sohn aus eigenem Antriebe als Anzeiger gegen seine Mutter aufgetreten wäre, und es muß daher vorausgesetzet werden, er habe das Zeugniß gegen die Mutter auf die Aufforderung des Inquirenten abgelegt. War nun dieß der Fall, so bleibt es unbegreiflich, wie der Sohn an seiner eigenen Mutter zum Verräther hätte werden können, wenn letztere den Meuchelmord nicht wirklich ausgeführet hätte. Kein Haß, keine Feindseligkeit, kein Unwille, oder sonst eine Leidenschaft, welche der Sohn gegen die Mutter

*) Dieß ist der ganze Inhalt des Rechtsfalles, und ein näheres Raisonnement darüber wird nicht geliefert.

hegen sollte, ist dargethan, und solche ohne Grund voraus-zusetzen, wäre wohl wider alles richtige Denken, indem vielmehr das in der Regel zwischen so nahen Verwandten bestehende, durch die Natur selbst innigst geknüpfte Band, die unverbrüchlichste Eintracht und das hieraus entspringende, zwischen Sohn und Mutter bestehende wechselseitige Wohlwollen vorausgesetzet, und daher angenommen werden muß, daß der Sohn nur im Interesse der Wahrheit gegen seine Mutter das Zeugniß abgelegt habe. Oder sollte man doch, selbst in Ermanglung aller Gründe, dem Sohne, der zur Bekräftigung seiner Aussage das vor ihm stehende Crucifix, eines der heiligsten Symbole der Religion, zum Zeugen anruft, darnach seine Blicke richtet, und seine gefalteten Hände ausstrecket, eine wahrlich mehr als teuflische Bosheit zumuthen? einem Sohne, der erst vierzehn Jahre alt und daher noch viel zu jung ist, um einer solchen Bosheit empfänglich zu werden? einem Sohne, der bereits seinen Vater verlor, und nun ohne alles Interesse auch seiner Mutter durch ein lügenhaftes Zeugniß den Untergang zu bereiten, und sich auf diese Art gegen das eigene Interesse aller ihm in seinem minderjährigen Alter so nothwendigen Stütze zu berauben trachten sollte? Nein, diese Zumuthung wäre in der That ein wahres Hirngespinnst! — Wir müssen aus allen den angeführten Gründen vielmehr die entgegengesetzte Vermuthung gelten lassen, nämlich, daß die Aussage des Zeugen auf Wahrheit beruhe, besonders, wenn noch erwogen wird, daß nach dem Inhalte des Rechtsfalles außer dieser Aussage auch noch andere Vermuthungen gegen die Beschuldigte, sie habe ihren Ehemann vergiftet, bereits vorhanden waren, daß mithin eben durch diese Vermuthungen die Wahrheit der Zeugenaussage unterstützt wurde. — Der Sohn war vielleicht seinem Vater innigst zugethan, und scheute sich nach dessen Vergiftung nicht, die Mutter, welche ihn um seinen zärtlich geliebten Vater brachte, der Wahrheit gemäß einer solchen Gräuelthat, welche die Zuneigung und Hochachtung

des Zeugen gegen seine Mutter im hohen Grade vermindern mußte, zu Tage zu fördern. — Zwar hat der Zeuge später seine Aussagen widerrufen; wer bürgt uns aber dafür, daß dieser Widerruf für ein glaubwürdiges Bekenntniß seiner (wie es in dem Rechtsfalle heißt) schrecklichen Lüge gehalten werden könne? Dieser Widerruf ist ja sehr erklärbar, ohne daß hieraus geschlossen werden könnte, daß die ursprünglichen Zeugenaussagen falsch waren. Der Zeuge war in einem Gefängnisse verwahrt *), und befand sich daher in einer bedrängten Lage. Nun tritt der Richter in das Gefängniß ein, nennet den Zeugen einen Unglücklichen, einen Nichtswürdigen, und hält ihm vor, er dürfe nicht glauben, daß er sich ohne Nachtheil auf Gott, den Zeugen seiner Lüge, berufen könne; dieser Gott habe den Richtern alles entdecket, und sie wissen nun von ihm, daß der Zeuge ein Betrüger sey, und daß er seine Mutter verleumdet habe, welche Anrede den Zeugen so verwirrt, und schwankend machte, daß er auf weiteres Andringen des Richters das Bekenntniß seiner schrecklichen Lüge abgelegt habe. — Versetzen wir uns nun in diese Lage des Zeugen, und urtheilen wir unbefangen, ob wir nicht eben so wie er gehandelt haben würden. Ein noch nicht herangewachsener, im Gefängnisse verwahrter Jüngling wird von seinem Richter ein Unglücklicher, ein Nichtswürdiger, ein Lügner, ein Betrüger genannt! Was kann er nun hieraus schließen, als daß dem Richter daran gelegen ist, ihn (den Zeugen) zum Widerrufe seiner Aussagen, sey es auch auf Kosten der Wahrheit, zu bewegen, und die Mutter vor dem ihr drohenden Sturze zu schützen? Was liegt nun dem Zeugen daran, diesem Wunsche seines Richters nachzukommen und seine ursprüngliche Aussage zu widerrufen? Wahr-

*) Der Grund, warum dieß geschah, ist nicht angegeben; wahrscheinlich aber aus dem Grunde, um Collusionen vorzubeugen; denn eine Mitschuld des Zeugen an der Vergiftung ist nicht zu begreifen, und in diesem Falle würde seine Aussage allerdings sehr viel an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

heit wollte er sagen; allein wenn er durch eine Lüge seine sträfliche Mutter retten kann, warum sollte er es auf das so stürmische, ihn überdieß sehr herabwürdigende Andringen seines Richters nicht thun? Und eben der Umstand, daß er es that, scheint zu bewähren, daß seine ursprüngliche Aussage wahr gewesen sey; denn wäre einmal der Zeuge so gottlos, so verrucht gewesen, seine eigene Mutter eines widernatürlichen Verbrechens aus Bosheit zu beschuldigen; so ließe sich nicht einsehen, warum er bei seiner ursprünglichen Aussage selbst noch dann nicht geblieben wäre, als ihn der Richter zum Widerrufe der letzteren zu bewegen versuchte. Auf eine personificirte Bosheit hätten die Thränen und der traurige Anblick einer unglücklichen Mutter nichts gewirkt; diese Bosheit läßt sich mit keinen, auch nur oberflächlichen Religionsgrundsätzen vereinbaren, und es läßt sich daher nicht voraussetzen, daß die von dem Richter mit Berufung auf das höchste Wesen gemachten Vorstellungen allein die hinreichenden Gründe waren, den Zeugen, in dessen Busen Satansbosheit nistet, zum Widerrufe seiner Aussagen zu bewegen. Richtig bleibt es aber für jeden Fall, daß sich durchaus nicht beurtheilen lasse, ob die ursprüngliche Aussage oder aber der Widerruf derselben auf Wahrheit beruhe, und daß man demnach durchaus nicht sagen könne, der Richter habe durch Benützung der List die Wahrheit entdecket, und daher auf eine ihn beruhigende Art die Unschuld gerettet.

Ueberdieß können wir das Benehmen des Inquirenten in keiner Beziehung billigen. Derselbe nennet den Zeugen einen Unglücklichen, einen Nichtswürdigen, einen Lügner, einen Betrüger. Wir fragen aber diesen Inquirenten, auf welche erwiesene Thatsachen derselbe alles dieses gründe? Woher weiß er den nichtswürdigen, den lügenhaften, den betrügerischen Charakter des Zeugen? Könnte man nicht vielmehr sagen, daß er (Inquirent) selbst gelogen habe, indem er fälschlich vorspiegelte, von Gott erfahren zu haben, daß der Zeuge ein Betrüger ist? Doch diesen Vorwurf dürfen

wir dem Inquirenten nicht machen; denn eben in solchen Vorspieglungen liegt das Wesen der List, und diese hat der Inquirent vorausgesetzter Maßen zu einem löblichen Zwecke, zur Rettung der Unschuld benützen wollen; nur leider, daß nicht erwiesen vorliegt, ob er durch dieses Benehmen nicht vielmehr (wie es doch wahrscheinlich zu seyn scheint) die Schuldige der gerechten Strafe entzogen habe. Wahrscheinlich hat die verhängnißvolle Lage der Mutter dem Inquirenten die innere (folglich keine actenmäßige) Ueberzeugung abgenöthiget, die Angeklagte für schuldlos, und ihren Sohn für einen Lügner zu halten, und diese Ueberzeugung mag den Inquirenten zu dem gedachten Benehmen verleitet haben. Daß aber eine solche Ueberzeugung dem Inquirenten zu keiner Richtschnur dienen könne, leuchtet von selbst ein, und nur bei Geschworenengerichten, die von ihrer Ueberzeugung keine Gründe anzugeben schuldig sind, kann die innere Ueberzeugung die Verurtheilung oder Lossprechung des Inculpaten zur Folge haben.

§. 45.

Fortsetzung.

Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß der Inquirent durch Anwendung der List in einzelnen Fällen seine Absicht vollkommen erreichen, nämlich die Wahrheit auf eine unbezweifelbare Art entdecken könne. Eine andere Frage ist aber, ob dieser Vortheil nicht durch jene Nachtheile überwogen werde, welche dann entstehen, wenn dem Inquirenten, die List zu benützen, gestattet würde. — Das Wort »List« bedeutet in seinem gewöhnlichen Sinne die Fertigkeit, sich der, dem andern verborgenen Umstände zur Erreichung seiner Absicht vortheilhaft zu bedienen *). Den Begriff dieses Wortes ganz

*) S. Adelung's grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart v. J. 1808, II. Thl., S. 2079. Heinsius, Wörterbuch der deutschen Sprache v. J. 1829, II. Bd., S. 803. Beer's citirtes Wörterbuch I. Bd., S. 180. Eberhard's synonymisches Handwörterbuch v. 1807, S. 57.

genau zu bezeichnen, dürfte wohl eine sehr schwere Aufgabe seyn, da dasselbe mit so vielen anderen Wörtern, als : Betrug, Rank, Täuschung, Kunstgriff, Finesse u. a. m. verwandt ist *). Indessen ist aus der angeführten Erklärung doch so viel zu entnehmen, daß man sich bei der List solcher Umstände bediene, welche den anderen täuschen; eben diese Täuschung, welche dem anderen irgend einen Umstand verborgen hält, erzeugt in ihm irrige Vorstellungen, letztere bewirken falsche Urtheile, und diese haben jenes Handeln zur Folge, welches derjenige, der sich der List bedienet, durch dieselbe zu bewirken beabsichtiget hat. Man denke an die List jenes Inquisiten, welcher, während sich die Glieder der Untersuchungscommission zu den Fenstern des Verhörszimmers begaben, um wahrzunehmen, was der plötzlich auf der Gasse entstandene Lärm zu bedeuten habe, den Hut seines Inquirenten aufgesetzet, sich in den Mantel desselben bis an die Stirn eingehüllet, und dann das Verhörszimmer schnell verlassen hat. Der bei der Vorhausthüre stehende Gefangenwärter hielt den so verkleideten Inquisiten für den Inquirenten, machte ihm die gebührende Verbeugung und ließ ihn ohne allen Anstand passiren, um ihn nie wieder zu Gesichte zu bekommen. Die Verkleidung täuschte den Gefangenwärter; diese Täuschung, welche demselben den Umstand, der vermeintliche Inquirent sey der Inquisit selbst, verborgen hielt, die hierdurch in dem Gefangenwärter erzeugten irrigen Vorstellungen, und das hieraus entspringende falsche Urtheil des Gefangenwärters, er sehe den Inquirenten, hatte die Handlung (im engeren Sinne Unterlassung) des Gefangenwärters zur Folge, daß er den Inquisiten ungehindert die Flucht ergreifen ließ. — Der berüchtigte Beaumont faßte den Entschluß, eine öffentliche Kasse in Frankreich zu bestehlen. Die Hauptsache war, unbemerkt hinein zu kommen, nicht beim Diebstahle gestö-

*) Beer's Wörterbuch I. Bd., S. 63, 96, 180. Eberhard's cit. Wörterbuch S. 57.

ret zu werden, und ungehindert wieder die Präfectur zu verlassen. Dicht neben der Kasse war das Zimmer des Chefs der Sicherheitspolizei, eines der ausgezeichnetesten, von den Dieben allgemein gefürchteten, und ange malin (böser Geist) genannten Beamten. Beaumont (der sich schon früher falsche Schlüssel zu dem Zimmer, wo sich die Kasse befand, zu verschaffen wußte), lauerte lange Zeit vergeblich auf eine günstige Gelegenheit, wo dieser Beamte sein Büreau verlassen würde. Endlich wurde letzterer eines Morgens in Dienstgeschäften zum Minister gerufen; Beaumont zieht rasch ein schwarzes Kleid (eine damals gewöhnliche Tracht aller hohen Beamten) an, kommt zum Thürsteher, der ihn achtungsvoll passiren läßt, und ihm auf sein Bitten einen Soldaten aus der Wache mitgibt, um ihm den Weg zu zeigen. Diesen Soldaten stellt nun Beaumont mit der Weisung an die Thür des Ganges, der zur Kasse führt, Niemanden passiren zu lassen, was dieser auch redlich thut, in der Meinung, den Befehl von einem hohen Beamten erhalten zu haben. Mit der größten Bequemlichkeit suchte sich nun Beaumont unter der Fülle von werthvollen Gegenständen, die sich da im Depositorium befanden, das Kostbarste aus, lobte dann den Soldaten für die gut gehaltene Wache und verschwand *). — Auch hier sind die gedachten Merkmale der List anzutreffen, so wie in dem vorausgeschickten Rechtsfalle, aus welchem sich zugleich ergibt, daß derjenige, der sich der List bedient, nicht gerade etwas Böses beabsichtigen müsse.

Die List erregt oft unsere Bewunderung, und wir können dann dem Listigen nicht einmal unseren Beifall versagen, wie dieß rücksichtlich des so eben erwähnten verschmitzten Inquisiten und des äußerst vorsichtig zu Werke gegangenen Beaumont der Fall ist **). Der Grund hievon liegt darin, daß beide Thä-

*) Merker's Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practischen Polizei, 8. Jahrgang, 1. Heft, S. 15.

**) Bloß in der Absicht, um die Richtigkeit dieser Behauptung

ter als sehr sinnreich erscheinen, und daher höhere Verstandeskräfte (Witz und Scharfsinn) und ein richtiges Combinationsvermögen zu erkennen geben, und solchen Eigenschaften, an und für sich betrachtet, können wir unsern Beifall nicht versagen. Die Handlungen beider Thäter sind mit einer planmäßigen Klugheit ausgeführt; der eine schreitet als Inquirent einher, nöthiget dem ihn sonst strenge behandelnden Gefangenwärter eine achtungsvolle Begrüßung ab; der Zweite nimmt den Charakter eines höheren Beamten an, und läßt sich, während er einen bedeutenden Diebstahl verübt, durch einen Soldaten bewachen, um desto sicherer die That auszuführen. Der Gefangenwärter, der Inquirent, der Soldat und jener Beamte, dem die Aufsicht über die Kasse anvertraut war, sind zwar über die Thatausführung bestürzt, da sie hieraus eine Verantwortung zu besorgen haben, und auch ein Dritter wird diese Individuen wegen ihrer Verantwortung gewisser Maßen bemitleiden, woraus selbst bei dem Dritten ein Gefühl des Unangenehmen entspringt; dieses unangenehme Gefühl wird aber durch das in den Handlungen der Thäter enthaltene Komische, welches unser Gemüth belustiget, überwogen, und eben dieses Ueberwiegende bringt uns zum Lachen *), in welchem Falle wir das Lächerliche, an und für sich betrachtet, da es unser Gemüth auf eine angenehme Art afficiret, ebenfalls billigen.

§. 46.

Fortsetzung.

Ausgehend von dem hier angedeuteten zweifachen Gesichtspuncte, der oft auch dann eintritt, wenn sich der Inquirent einer List bedient, läßt sich daher gegen das Listige nichts einwenden, ja wir billigen es sogar, wenn wir bloß

anschaulicher zu machen, sind die listigen Thaten beider umständlich angeführet worden.

*) Krug's Geschmackslehre, Abth. 1, §. 47 nebst Anmerkungen.

das darin vorkommende Sinnreiche und Lächerliche im Augenmerke halten. Allein dieser Gesichtspunct gibt bei Entscheidung der Frage, ob dem Inquirenten gestattet sey, sich der List zu bedienen, keinen Ausschlag; denn es darf noch ein dritter Gesichtspunct nicht übersehen werden, der gerade der wichtigste, und daher bei Entscheidung der gedachten Frage insbesondere und vorzüglich zu berücksichtigen ist. — Der Staat kann nur das offene Benehmen seiner Bürger billigen, weil nur da, wo ein solches Benehmen herrscht, eine wechselseitige Achtung Statt finden kann. Nur da, wo die Staatsbürger in ihrem Benehmen, solches mag schon bloß in Aeußerungen oder in Handlungen bestehen, offen zu Werke gehen, läßt sich ein wechselseitiges Zutrauen erwarten. Diese Achtung ist ein sehr wirksames Mittel gegen Rechtsverletzungen; denn jenen Menschen, den ich achte, werde ich in seinen angeborenen oder erworbenen Rechten (vorzüglich, welche sich auf sein Leben, seine Gesundheit, seinen guten Namen beziehen) nicht so bald kränken, weil ich ihn sonst nicht achten würde. Dieses Zutrauen bringt die Gemüther einander näher und befestiget sonach noch inniger das Band der wechselseitigen Achtung. Dem Staate muß demnach daran liegen, diese Achtung, dieses Zutrauen immer inniger zu knüpfen und fester zu begründen. Einen Menschen, der uns überlistet, können wir nicht mehr achten; denn er hat uns gegen unseren Willen zu etwas verleitet, zu dem wir uns ohne seine List nicht herbeigelassen haben würden. Zu einem solchen Menschen können wir nie unser Zutrauen haben; denn er kam uns nicht mit offener Redlichkeit entgegen, sondern suchte uns auf eine versteckte, ihn herabwürdigende Art für seine Zwecke zu benützen, und wir können ihm daher auch in künftigen Fällen nicht mehr trauen. Wir verachten daher einen solchen Menschen, und sind gegen ihn mißtrauisch, woraus leicht die Folge entstehen kann, daß wir, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten, unsere Handlungsweise nach jener, die wir aus dem Benehmen ei-

nes solchen Menschen abstrahirten, einzurichten trachten, und wornach nur List gegen List auftreten würde, so zwar, daß nur der Listigere den Sieg davon zu tragen sich erfreuen könnte. Doch dann wäre jede edlere Gesinnung, jeder Keim zur Moralität, sofort auch die Grundfeste alles Rechtes erstickt und untergraben. Man hätte dann einen Staat, dessen Bürger einzig dahin streben würden, durch Ränke, Betrug und Täuschung einander zu überlisten, und sich bloß in dieser, den Menschen herabwürdigenden Kunst so viel möglich zu üben. Der Staat muß demnach trachten, solchen heillosen Uebeln vorzubeugen, und jedes etwa zum Vorschein kommende Beispiel eines solchen Uebels mit der Wurzel auszurotten. — Wie ließe sich nun eine Vorschrift rechtfertigen, welche den Inquirenten gestatten möchte, sich gegen die Inquisiten oder Zeugen zur Ausforschung der Wahrheit der List zu bedienen? Würde hier der Staat nicht selbst jenes schädlich wirkende Beispiel geben, an dessen Beseitigung ihm nach dem Gesagten so viel gelegen seyn soll? Und könnte dann der Staat die von ihm selbst sanctionirte Handlungsweise seiner inquirirenden Beamten bei anderen Staatsbürgern mißbilligen? Oder sollte es sich wohl rechtfertigen lassen, nur den Inquirenten ein Privilegium zu trügerischen und ränkevollen Handlungen geben zu dürfen? Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus den vorgedachten allgemeinen Erörterungen von selbst, so wie hieraus auch die Folgen leicht hergeleitet werden können, die sich aus dem Befugnisse der Inquirenten zur Benützung der List gegen die Inquisiten oder Zeugen ergeben müßten, und wir wollen daher nur noch einige Worte über die Unzweckmäßigkeit dieses Wahrheitserforschungsmittels im criminalgerichtlichen Verfahren bemerken.

§. 47.

Fortsetzung.

Durch Anwendung der List soll der Inquirent die Wahrheit ausforschen. Actenmäßige Anhaltspuncte kön-

nen ihn hierbei nicht leiten, weil er sonst, sobald sich die Fragen auf die Actenlage gründen, nicht mehr listig, sondern actenmäßig zu Werke gehet. Der Inquirent muß daher bei Anwendung der List von irgend einer Voraussetzung ausgehen, welche sich lediglich auf seine innere Ueberzeugung gründet. Dieß geschah auch in dem gegebenen Rechtsfalle. Der Inquirent hatte keine, auf actenmäßige Erhebungen gegründete Ueberzeugung, daß der Sohn gegen seine Mutter ein falsches Zeugniß abgelegt habe, sondern diese Ueberzeugung war lediglich eine innere, welche in dem Inquirenten aus dem Eindrucke, den das vermeintliche Unglück der Inquisiten auf ihn gemacht haben mag, entstanden ist. Nehmen wir aber an, daß ein anderer Inquirent die Aussagen des Zeugen für wahr gehalten hätte, besonders als deren Richtigkeit noch durch andere Vermuthungen unterstützet war, und sofort diese Aussagen, wie bereits erwähnt wurde, immerhin für wahr gehalten werden könnten. Hier hätte der Inquirent, wenn er einmal zur Benützung der List berechtiget wäre, letztere gegen die Inquisitin benützen können. Je nachdem nun die innere Ueberzeugung stärker oder schwächer ist, kann dann nach den individuellen Einsichten und Gefühlen des Inquirenten die List bald gegen den Inquisiten, bald gegen den Zeugen benützet werden, ohne daß man den Inquirenten — da die Einsichten und vorzüglich die Gefühle sehr verschieden sind — zur Verantwortung ziehen könnte. Die Willkür des Inquirenten hat dann einen zu freien Spielraum, und er kann die List bald zur Schonung des Inquisiten, bald zu dessen Unterdrückung nach Belieben benützen. Welches von beiden der Inquirent in dem mehrgedachten Rechtsfalle eigentlich zu thun beabsichtigte, läßt sich nicht so leicht beurtheilen, und eben hierin liegt der Grund, warum der die List benützende Inquirent nicht controllirt und verantwortlich gemacht werden kann.

Vorzüglich ist die Anwendung der List gegen den Zeu-

gen gefährlich. Der Inquisit läßt sich nicht sobald überlisten, denn er hat hieraus einen ihn treffenden Nachtheil zu besorgen, und wird daher denselben so lang und so gut, als er nur kann, zu vermeiden suchen. Nicht so der Zeuge. Dieser hat aus seinen Aussagen nichts Widriges zu befürchten, und kann daher leicht veranlaßt werden, seine Aussagen, es sey nun schon zum Nachtheile des Beschuldigten oder der allgemeinen Sicherheit, zu ändern. Es ist daher gar keinem Zweifel unterworfen, daß dem Inquirenten nicht gestattet werden dürfe, sich der List zu bedienen. Man darf aber jene Handlungen des Inquirenten, welche beim ersten Anblicke listig zu seyn scheinen, es aber doch nicht sind, mit der eigentlichen List nicht vermengen. Wenn z. B. der Zeuge jenes Messer, mit welchem jemand ermordet wurde, für das dem Beschuldigten gehörige anerkennet; so ist der Inquirent, besonders wenn der Zeuge die Merkmale des Messers nicht genau anzugeben vermag, sofort ein Irrthum des Zeugen zu besorgen ist, verpflichtet, mehrere Messer, die mit dem in Frage stehenden Aehnlichkeit haben, dem Zeugen zu dem Ende vorzulegen, um nun das Messer des Beschuldigten auszuscheiden. Hier bedienet sich der Inquirent keiner List *); er gehet zwar mit Vorsicht und Klugheit, doch aber ganz offen zu Werke, um sich zu versichern, ob der Zeuge nicht irret, oder geflissentlich die Unwahrheit angibt. Es stehet dem Zeugen frei, jedes einzelne Messer genau zu besichtigen und dann seine Antwort abzugeben, ohne daß er hierzu durch irgend eine falsche Vorspiegelung veranlaßt wird. Oder nehmen wir an, daß über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebe, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten

*) Wenn nun Tittmann den von Cavan aufgestellten Grundsatz, daß man dem hartnäckig läugnenden Verbrecher nach der Confrontation mehrere Zeugen auf einmal vorstellen könne, um ihn zum Geständnisse zu bewegen, eine List nennet, so kann dieser Ausdruck wohl nur im uneigentlichen Sinne verstanden werden (S. Neues Arch. des Cr. R., Bd. 3, S. 484).

den Zeugen persönlich sehen zu lassen (§. 389). Wenn nun zu besorgen wäre, daß sich der Zeuge in der Person des Beschuldigten irren könnte *), so wäre der Inquirent allerdings berechtiget und verpflichtet, den Inquisiten nebst mehreren ihm ähnlichen Personen, die dem Zeugen unbekannt sind, dem letzteren vorzustellen **), um auf diese Art das aus dem gedachten Irrthume leicht entspringende Verkennen der Person des Inquisiten zu beseitigen. Solche mit Vorsicht und Klugheit gepaarte Handlungen des Inquirenten sind oft ein unerläßliches Mittel, den verschmitzten Inquisiten oder Zeugen in seiner eigenen List zu fangen, und ihn zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen ***).

§. 48.

Der Inquirent muß eine vollständige Kenntniß der Sprache des Zeugen besitzen.

Als ein vorzügliches Beförderungsmittel zur Ausforschung der Wahrheit ist von Seite des Inquirenten dessen vollkommene Kenntniß derjenigen Sprache, deren der Zeuge kundig ist, anzusehen. Daß der Inquisit, nach dem Inhalte des §. 298 in der ihm eigenen Sprache zu verhören sey, ist von mir an einem andern Orte darzuthun versucht worden †). Analog geschlossen, können wir behaupten, daß dieß auch

*) Dieß wäre z. B. der Fall, wenn die vorläufig von dem Zeugen über die Person des Beschuldigten abgegebene Beschreibung sehr schwankend und daher unverläßlich ausfiele.

**) Das Bair. St. G. II. Thl., Art. 215 verpflichtet den Inquirenten zu dieser Vorsichtsmaßregel unbedingt.

***) Einen merkwürdigen, hierher gehörigen Rechtsfall liefert uns das alte Archiv des Crim. R., Bd. 4, St. 2, S. 110—140.

†) Ich habe in dieser und in der weiteren Beziehung, daß der Inquirent eine vollkommene Kenntniß der Sprache des Inquisiten besitzen müsse, einen Aufsatz für Wagner's Zeitschrift geliefert, der aber in dieselbe zur Zeit, als ich die gegenwärtige Abhandlung schrieb, noch nicht aufgenommen war, und auf den ich mich daher nicht näher beziehen konnte.

hinsichtlich der Vernehmung der Zeugen Statt finden, und daß daher der Inquirent eine vollständige Kenntniß der dem Zeugen eigenen Sprache besitzen müsse *); denn ist der Inquirent der Sprache des Zeugen nicht vollkommen mächtig, so wird er sich diesem nicht so genau, wie er es wünscht, und wie es das höchst wichtige Criminalgeschäft erheischt, mittheilen können, und eben so kann der Inquirent leicht Gefahr laufen, die Aussagen des Zeugen nicht in ihrem eigentlichen wahren Sinne aufzufassen. Daß hieraus die verderblichsten Folgen für das Untersuchungsgeschäft entstehen können, leuchtet von selbst ein, da es jedem Inquirenten bekannt ist, wie sehr daran liegt, die Aussagen gerade und nur in der Art und in jenem Sinne actenmäßig zu machen, wie sie aus dem Munde des Zeugen selbst fließen. Der Inquirent bleibt dem Zeugen gewisser Maßen fremd, und das soll er nicht, weil ein fremder Mensch das Zutrauen eines Dritten nicht so leicht gewinnt, und weil eben dieses Zutrauen die Ausforschung der Wahrheit, wie wir dieß in dem §. 51 zeigen werden, in einem hohen Grade befördert. Derjenige Inquirent, welcher eine vollkommene Kenntniß der dem Zeugen eigenen Sprache nicht besitzet, sieht sich dann genöthiget, die Zeugenaussagen in der dem Zeugen fremden Sprache zu Protocoll zu dictiren, und die Vorlesung des Geschriebenen bloß durch eine dem Zeugen verständliche Uebersetzung zu veranlassen. Beides kann abermals leicht sehr nachtheilig werden. Das Eintragen der Aussagen des Zeugen in einer fremden Sprache fordert eine besondere, auf eine

*) Daß auch die Beisitzer der Sprache des zu Vernehmenden kundig seyn müssen, leuchtet von selbst ein; denn wie wären sie sonst im Stande, für die richtige Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig zu wachen, mithin diese ihnen von dem Gesetze (§. 288) auferlegte Pflicht zu erfüllen? In Beziehung auf den Actuar gilt eben diese Bemerkung, deren Richtigkeit von selbst in die Augen fällt, und durch das Hofd. vom 14. Mai 1806, Z. 766 ganz außer Zweifel gestellet wird.

langjährige sorgfältige Uebung sich stützende Gewandtheit, und eben diese Gewandtheit wird auch in dem umgekehrten Falle vorausgesetzet, nämlich, wenn es sich um die Uebersetzung des Eingetragenen in die dem Zeugen verständliche Sprache handelt. Daß aber der Inquirent diese Gewandtheit nicht besitze, ist eben unsere Voraussetzung, und es geschieht daher nur zu leicht, daß der Inquirent, wenn er auch den eigentlichen wahren Sinn der Zeugenaussagen auffaßt, solchen doch bei dem in seiner eigenen Sprache vor sich gehenden Dictiren nicht behält, oder aber bei dem Uibersetzen des Geschriebenen in die dem Zeugen verständliche Mundart den Sinn der protocollirten Aussagen durch das nicht genug genaue Uebersetzen entstellet. — Diese Gebrechen sucht der Inquirent dadurch zu beseitigen, daß er die Aussagen des Zeugen in der dem letzteren eigenen Sprache durch den dieser Sprache mächtigen Actuar in das Protocoll aufnehmen läßt, ohne daß der Inquirent dem Actuar diese Ausfagen felbst in die Feder dictiret. Allein dieses Verfahren bringt neue Gebrechen mit sich; denn der Inquirent muß bei diesem Verfahren die Art und Weise, wie die Fragen in der dem Zeugen verständlichen Mundart in das Protocoll aufzunehmen sind, dem Actuar in der ihm (Inquirenten) eigenen Sprache angeben *); der Actuar protocolliret dann die Fragen in der Mundart des Zeugen, und besorget die Eintragung der Antworten in eben dieser Mundart. Wie leicht kann nun der Actuar den wahren Sinn des ihm von dem Inquirenten angegebenen Inhaltes der betreffenden Frage bei deren Uebersetzung in die Sprache des Zeugen verfehlen, und wie leicht

*) Es wäre doppelt gefehlt, wenn der Inquirent auch die Art und Weise der zu stellenden Fragen dem Actuar überlassen wollte; denn nur jener, nicht aber auch dieser kann und soll gehörig beurtheilen, welche Fragen mit Rücksicht auf alle bisher erhobenen Umstände zur Ausforschung der Wahrheit als zweckmäßig erscheinen, und der Actuar darf überhaupt nie das Geschäft des Inquirenten übernehmen.

kann dieß auch in Beziehung der Eintragung der Antworten geschehen, besonders, wenn erwogen wird, daß der Actuar (wenigstens in der Regel) dem, so viel Aufmerksamkeit und Genauigkeit voraussetzenden, nur dem Inquirenten obliegenden Geschäfte nicht gewachsen ist, und daß seine Aufmerksamkeit durch das Protocolliren der Fragen und Antworten sehr gestöret wird, abgesehen von dem Nachtheile, daß der Inquirent durch dieses Verfahren fast sein ganzes ihm so nothwendiges Ansehen verlieret. Der Inquirent muß daher bemühet seyn, sich die vollkommene Kenntniß derjenigen Sprache zu erwerben, welche in dem Bezirke seiner Amtirung üblich ist, und zwar noch bevor er das hochwichtige Amt eines Inquirenten antritt *).

*) Wenn der Inquirent der Sprache des Zeugen gar nicht kundig, oder wenn der Zeuge stumm oder taub, oder beides zugleich ist, so sind jene Vorsichten zu beobachten, welche das Gesetz (§§. 356 und 357) rücksichtlich des Inquisiten, der sich in einem der gedachten Fälle befindet, vorschreibt. Wenn dagegen nur der Inquirent, nicht aber auch die Beisitzer der Sprache des Zeugen kundig sind, so dürfte die Beiziehung eines Dolmetschers ebenfalls Statt finden, weil sonst die Beisitzer, wie bereits erinnert wurde, nicht im Stande wären, die Richtigkeit der Aussagen zu bestätigen. (S. Wagersbach's Handbuch Bd. 2, S. 128, Anmerkung *). In dem Falle, als der Actuar jenes, was ihm der Dolmetscher in der fremden, dem letzteren und dem Zeugen eigenen Sprache dictiret, nieder zu schreiben außer Stande wäre, müßte ein anderes hierzu geeignetes Individuum als Actuar beigezogen werden, oder sollte es vielleicht in diesem Falle genügen, daß der Dolmetscher die Aussagen des Vernommenen selbst niederschreibt? Dafür scheint der Inhalt des §. 356 zu sprechen, weil es daselbst heißt, der Dolmetscher müsse den Eid dahin ablegen, daß er alles so zu Papier bringen (also nicht zu Protocoll dictiren) werde, wie er es vernommen hat. Da jedoch der Dolmetscher zugleich die Aufmerksamkeit darauf richten muß, die Aussagen des Vernommenen genau aufzufassen, so wäre seine Aufmerksamkeit, wenn er die Aussagen zugleich auch selbst niederschreiben müßte, einiger Maßen gestöret.

§. 49.

Der Styl, dessen sich der Inquirent bedienet, muß einfach seyn.

Der Erforschung der Wahrheit kann auch der Styl, dessen sich der Inquirent beim Dictiren der Aussagen in das Protocoll bedienet, dann Abbruch thun, wenn der Inquirent nicht bei der einfachen, sich nach der Aussage des Zeugen richtenden Schreibart stehen bleibet, sondern, nach Zierlichkeit im Ausdrucke strebend, die Worte des Zeugen und deren Zusammenhang in selbst geschaffene Ausdrücke und Sätze einzukleiden sich bemühet. Hiedurch gehet oft die Originalität und der eigentliche wahre Sinn der Aussagen verloren, besonders, wenn man bedenket, wie schwer es hält, nach der Sinnverwandtschaft ein Wort dem anderen ohne alle Aenderung des Sinnes zu substituiren. Werden dann die Aussagen vorgelesen, so geschieht es leicht, daß der Zeuge die nicht mit seinen Worten und Ausdrücken eingetragenen Aussagen dennoch als richtig bestätiget, indem er, unbekannt mit dem feineren Unterschiede jener Worte und Sätze, welche den nämlichen Sinn zu haben scheinen, in den geänderten Ausdrücken eben jenen Sinn zu finden glaubet, welcher seinen ursprünglichen Aussagen eigen ist, woraus allerdings sehr verderbliche Mißverständnisse entstehen. Fällt dagegen dem mehr gebildeten Zeugen dieser Unterschied auf, so gibt dieß nur zu zeitraubenden Berichtigungen des bereits Eingetragenen Veranlassung. Der Inquirent muß demnach trachten, in seinem Dictiren jene Einfachheit zu behalten, welche den Zeugenaussagen selbst entspricht. Hiermit wollen wir jedoch keineswegs sagen, daß die Aussagen nur gerade so, wie sie aus dem Munde des Zeugen fließen, in das Protocoll aufgenommen werden müssen; denn es gibt Zeugen, die von so beschränkten Geisteskräften sind, daß sie in ihrer Erzählung von einem Gegenstande auf den anderen oft ganz heterogenen übergehen, die chronologische Ordnung der Erzäh-

lung verkehren, und den zur leichteren Auffassung des Erzählten nothwendigen bündigen Zusammenhang zu behalten, außer Stande sind. Solchen Zeugen muß der Inquirent zu Hülfe kommen, und beim Dictiren der Aussagen die gehörige Ordnung und den Zusammenhang des Ganzen vor Augen halten, die eigenen Worte und Ausdrücke des Zeugen aber für jeden Fall, und selbst dann behalten, wenn einzelne Worte oder Sätze (wohin vorzüglich Provinzial- und Local-Ausdrücke gehören) dem Inquirenten unverständlich wären; es verstehet sich aber von selbst, daß in solchen Fällen der Zeuge über den eigentlichen Sinn dieser Worte oder Sätze befragt, und die hierüber abgegebene Aufklärung an der betreffenden Stelle eingeschaltet werden müsse, um den wahren Sinn zum ferneren Gebrauche actenmäßig ersichtlich zu machen *). Die Einfachheit des Styles wäre auch dann verletzet, wenn die Aussagen in langen Perioden mit vielen einzelnen Zwischensätzen gekleidet wären, indem auch hierdurch das leichte Auffassen des Niedergeschriebenen erschweret wird, und hieraus eben jene Nachtheile entstehen können, von welchen wir oben Erwähnung machten **).

§. 50.

Die Einfachheit des Styles muß auch bei Erstattung der Vorträge beibehalten werden.

Eben so nachtheilig wirkend ist das Streben mancher Inquirenten, die Vorträge (über die Vor- oder Hauptun-

*) Daß das hier Erörterte in Beziehung auf das Verhör des Beschuldigten vorzüglich wichtig sey, verstehet sich von selbst.

**) Musterhaft ist die Schreibart, deren sich Dr. Kudler im Anhange zu seinem Commentare über schwere Polizeiübertretungen bedienet. Das Einfache, Klare, Biegsame und Angenehme des Styles ist hier vortrefflich vereiniget, und dieser Styl sollte jedem Inquirenten zum nachahmungswürdigen Beispiele, und daher zur Vermeidung der gerügten Gebrechen dienen. Daß in den Zeugenvernehmungen und Verhören keine Abkürzungen der einzelnen Wörter oder Sätze vorkommen dürfen, leuchtet von selbst ein.

tersuchung) in einer eleganten Schreibart, gleich einem Redner zu erstatten, und hierin eine mißverstandene Auszeichnung zu suchen. Dem aufmerksamen Richter kann die Betrachtung nicht entgehen, wie sehr man sich durch eine solche Schreibart von der richtigen Beurtheilung des vorgetragenen Gegenstandes entfernet. Nur die Einfachheit der Darstellung wirket auf den Verstand, der allein die jeder Ausschmückung entblößte Wahrheit mit Unbefangenheit beurtheilet; der rednerische Ton wirket dagegen mehr auf das Herz und das Gefühl, und so können durch letzteres der unbefangenen Urtheilskraft des Verstandes Fessel angeleget werden, und diesen in der Beurtheilung des Wahren auf eine solche Art hemmen, daß der Richter durch die aus dem höheren Style entspringende Rührung seines Gemüthes zu einer falschen, oder doch nicht dem Gesetze vollkommen entsprechenden Urtheilsfällung verleitet wird *). Man lasse nur die an einem Menschen verübte Mordthat in einem rednerischen, rührenden Tone darstellen, und man wird sich überzeugen, wie sehr der Richter von dem Mitleiden rücksichtlich des Ermordeten ergriffen, und wie sehr er dagegen wider den Thäter eingenommen, und daher geneigt seyn wird, für eine größtmögliche Bestrafung des letzteren zu stimmen. Umgekehrt wird der Thäter gewinnen, wenn sein Verbrechen durch einen declamatorischen Vortrag beschöniget erscheint, besonders, wenn man erwägt, daß der Mensch bei solchen widrigen Ereignissen, wie Verbrechen sind, meistens seinen Gefühlen folget, und daß, wenn diese Gefühle durch die Rednerkunst noch gerühret, sofort die Neigungen der Richter für den Verbrecher gestimmt werden, so zu sagen lediglich das Herz

*) Sehr richtig bemerket daher Berenger da, wo er die Mängel des französischen Strafverfahrens rügt, daß der Präsident nicht als Redner auftreten, sondern ruhig und mit dem Wunsche, die Wahrheit zu entdecken, die Verhandlungen leiten soll (Berenger, de la justice criminelle en France, Paris 1818, p. 472).

über den letzteren entscheidet, da uns doch nur der Verstand allein über die Beschaffenheit des aus dem Verbrechen für die bürgerliche Gesellschaft entstandenen Uebels, über den Zweck der zur Abwendung solcher Uebel bestehenden Gesetze, und über die gerechte Strafbemessung Auskunft geben kann *), und dieß ist nur dann der Fall, wenn das Pnunkvolle und Rednerische in dem Vortrage beseitiget, die nackte Wahrheit, so wie sie die Untersuchungsacten darbiethen, dargestellet, und so alles vermieden wird, was den Verstand in seinem Urtheile fesseln, mithin veranlassende Ursache werden könnte, den Verbrecher gelinder, oder — was noch schlimmer wäre — strenger zu bestrafen, als es die Gerechtigkeit und das auf der letzteren beruhende Gesetz erheischt. Die Richtigkeit des bisher Gesagten bewähren die von Cicero für den Verbrecher geführten Reden, und die Folgen seiner Reden waren ihm sehr gut bekannt, indem derselbe da, wo er von der Rednerkunst im Gegensatze zu der Philosophie spricht, in Beziehung auf die erstere sagt: »Et enim, si oraticnes, quas nos multitudinis judicio probari volebamus (popularis est enim illa facultas, et effectus eloquentiae est audientium adprobatio — — — Est enim philosophia paucis contenta judicibus, multitudinem consulto ipsa fugiens — —« **). Cicero bemerket hiernach sehr richtig, daß der Redner nach dem Beifalle der Volksmenge strebe, die Philosophie sich dagegen mit wenigen Richtern begnüge, und die Volksmenge mit reifem Bedachte scheue. Der für die Vertheidigung des Beschuldigten so sehr gestimmt gewesene Filangieri hat sich doch nicht enthalten können, gegen die declamatorische

*) Nicht das Herz, nur der Verstand hat bei widrigen Ereignissen zu handeln, sagt Dr. Tischer in seinem Werke: Ueber das menschliche Herz und seine Eigenheiten, und hat auch daselbst (Bd. 1, S. 13—21) die Richtigkeit dieses Satzes sehr gut dargestellet.

**) S. dessen Tusc. Quaest. Lib. II.

Vertheidigung des Inculpaten zu eifern. Auch nach dem englischen Anklagsprocesse ist dieß dem Vertreter des Inculpaten verbothen, und es ist nicht zu erwarten, daß der von Lamb im J. 1826 gemachte Vorschlag, den Beschuldigten durch seinen Vertreter mittelst einer öffentlichen Rede vertheidigen zu dürfen, jemals Eingang finden werde, weil gegen die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages die Erfahrung nur zu laut das Wort führet. Gewiß in keiner anderen Absicht, als um die Geschworenen (Jury) vor jeder Uebereilung gegen den Beschuldigten zu verwahren, ist nach dem französischen Strafverfahren die Anklageschrift so zu verfassen, daß darin das Factum schlechtweg und ohne solche Ausdrücke erzählet werde, welche dazu dienen sollten oder könnten, einen besonderen Unwillen gegen den Verbrecher zu erregen. Dagegen hat das französische Ministerium auch die entgegengesetzte Erfahrung gemacht, nämlich, daß es den Vertheidigern des Beschuldigten oft gelungen ist, durch ihre Declamation die gegen den Beschuldigten aufgetretenen Zeugen dem Publicum und den Gerichtsgeschwornen verhaßt zu machen, und so den Thäter auf Kosten der Gerechtigkeit der Bestrafung zu entziehen *).

§. 51.

Das Betragen des Inquirenten während der Zeugenvernehmungen muß gelassen und anständig seyn.

Soll das Verhör mit dem Inquisiten mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden (§. 358), so muß diese Vorschrift auch bei den Zeugenvernehmungen Statt finden. Nur das mit Gelassenheit und Anstand vereinte Benehmen des Inquirenten kann ihm dafür bürgen, daß er am sichersten seinen erhabenen Zweck erreichen, nämlich von den Zeugen die Wahrheit erfahren werde. Zur Begründung

*) S. Costantini, sopra l'esame dei testimonj, p. 206, 231, und alt. Arch. des Cr. R., Bd. 1, St. 3, S. 33, 34, St. 4, S. 68; und Bd. 5, St. 4, S. 86.

dieser Behauptung bedürfen wir keines tiefen Nachdenkens, keiner Berufung auf vorhandene Werke der Schriftsteller. Wir schlagen nur das Buch der Erfahrung auf, und schöpfen hieraus die ewig dauernde Ueberzeugung, daß wir am sichersten von jenen Menschen die Entdeckung der Wahrheit erwarten können, deren Anhänglichkeit, Liebe und Zutrauen wir uns erworben haben. Diese Quellen der Wahrheit erwerben wir uns aber nur dann, wenn wir die Menschen mit Gelassenheit und Anständigkeit behandeln. Unser humanes Betragen nimmt die Menschen für uns ein, und wir können dann darauf rechnen, daß sie uns ihr Inneres unverholen eröffnen werden. Ein rauhes und auffahrendes, oder wohl gar zorniges Benehmen hat das Gegentheil zur Folge *). Das Kind fliehet seinen ungestümen und auffahrenden Vater, schmieget sich an die zarte gelassene Mutter, und nur diese macht es mit seinem Anliegen aufrichtig bekannt. Mit zuvorkommender Gelassenheit und Anständigkeit behandeln wir denjenigen, von dem wir über eine Thatsache die Wahrheit erfahren wollen, und wir verfehlen unseren Zweck durch das entgegengesetzte Benehmen **). Was aber im gemeinen

*) Cicero sagt (in seinen Quaest. Tuscul. Lib. III.): Et enim sanos (Gesunde am Verstande) intelligi necesse est, quorum mens motu, quasi morbo, perturbata nullo sit, qui contra adfecti sunt, hos insanos adpellari necesse est.« Wenn wir also dieser Ansicht beistimmen — und es läßt sich auch kein Grund dagegen anführen — so müßten wir jenen Inquirenten, der sich auf die oben erwähnte Art benehmen würde, einen Seelenkranken nennen. Dafür wird aber kein Inquirent gelten wollen, mithin jeder trachten, ein solches Benehmen durch Selbstbeherrschung zu vermeiden.

**) Ich bin überzeugt (heißt es in Montaigne's Gedanken und Meinungen, Bd. 3, S. 114), was man nicht durch Vernunft, Klugheit und richtige Behandlung ausrichten kann, wird man viel weniger mit Gewalt ausrichten. In dem Gebietherischen liegt, ich weiß nicht, wie viel Sclavisches. — Diese Wahrheit wird daselbst auch durch den aus der Vorzeit entlehn-

Leben gilt, das gilt auch in dem Gerichtszimmer, denn auch hier ändert der Mensch nicht seine Natur *). Diesem von der Erfahrung gegebenen Winke folgend, wird der Inquirent alles aufbiethen, jeden Zeugen ohne Unterschied anständig und gelassen zu behandeln, und so wie ihm dieses Benehmen die Entdeckung der Wahrheit sichert, eben so wird jedes Auffahren gegen den Zeugen diesen verstummen machen. Selbst das steife Benehmen hat etwas Unfreundliches an sich, und wirkt eben so, wie die Annahme der s. g. Amtsmiene auf die Entdeckung der Wahrheit nachtheilig; denn es gibt Personen, die schon von Natur in Beziehung auf die Mittheilung dessen, was ihnen bekannt ist, verschlossen und zurückhaltend sind, um so mehr aber dann, wenn sie zum ersten Male vor Gericht erscheinen, und hier anstatt eines freundlichen, gelassenen Inquirenten, der sie durch sein humanes und einnehmendes Betragen zur Eröffnung der Wahrheit gleichsam einladen soll, einen auffahrenden Richter mit einer steifen Amtsmiene

ten, sehr richtigen Spruch bestätiget: — — Et errat longe, mea quidem sententia, qui imperium credat esse gravius aut stabilius, vi quod fit, quam illud, quod amicitia adjungitur (Terent. Adelph. Act. 1).

*) Sehr richtig sagt in dieser Beziehung Costantini: Il modo, nel quale si ha dai giudici da conseguir contezza e certezza dei fatti, che cadono sotto la condizione della legge, non può esser essenzialmente diverso da quello, in cui si acquista contezza e certezza dei fatti in generale nella vita giornaliera, giacchè l'uomo resta sempre l'uomo, nè per sedere pro tribunali, nè per comparirvi dinanzi diventa differente da quello che è. E pur troppo l'averlo dimenticato, e l'aver voluto ritenere, che nei tribunali abbiasi da procedere altrimenti di quello, che nella vita ordinaria, o l'aversene forse per non lodevole vanità voluto dar l'apparenza di ritenerlo, quasi che si potesse nei momenti, in cui l'uomo sta dinanzi al giudice, renderlo diverso da quello, che è in tutta la sua vita, cagionò non lievi disordini nell' andamento degli affari di giustizia. S. dessen saggio pratico sopra l'esame dei testimonj, S. 51.

antreffen. Kein Wunder, wenn dann der Zeuge entweder absichtlich, um nur bald fertig und des ihm lästigen Inquirenten los zu werden, nicht alles, was ihm bekannt ist, angibt; oder wenn der scheue und furchtsame Zeuge, vor Angst zitternd, etwas Unrichtiges bestätiget, und, diese Unrichtigkeit zu berichtigen sich nicht getrauend, bei dem einmal Gesagten verbleibet. In beiden Fällen hat das Benehmen des Inquirenten auf die Entdeckung der Wahrheit einen sehr schädlichen Einfluß, welcher nur durch gelassenes und anständiges Verhalten hätte vermieden werden können.

§. 52.

Die Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen müssen noch während der Voruntersuchung durch die Gegenstellung behoben werden.

Ergeben sich zwischen den Zeugenaussagen Widersprüche, so muß deren Behebung durch die Gegenstellung noch während der Voruntersuchung vorgenommen, und es darf diese Gegenstellung nicht bis auf die Zeit des, mit dem bereits zur Untersuchung für geeignet befundenen Inquisiten eingeleiteten ordentlichen Verhöres verschoben werden, weil sonst die Thatbestandserhebung, die doch für das ordentliche Verhör die Grundlage bildet (§. 9, d. A.) nicht für erschöpfend angesehen werden könnte. Den Thatbestand aber erst im Zuge des ordentlichen Verhöres erschöpfen, beziehungsweise, die einander widersprechenden Zeugenaussagen erst während dieses Verhöres berichtigen wollen, hieße die persönliche Freiheit des Beschuldigten einer großen Gefahr preisgeben; denn nach Berichtigung der in den Zeugenaussagen enthaltenen Widersprüche durch die Gegenstellung kann sich die That ganz anders gestalten, es können manche ursprünglich angegebenen Merkmale der That hinwegfallen, und hievon kann wieder die Folge seyn, daß die ursprünglich für ein Verbrechen gehaltene That nicht mehr als solches erscheint, oder doch in eine ganz andere, vielleicht minder strafbare Gattung

oder Art der Verbrechen sich umstaltet. Im ersten Falle kann der Beschuldigte aus Mangel eines Verbrechens in keine Untersuchung gezogen, im zweiten Falle dagegen kann die Untersuchung mit ihm nach Umständen auf freiem Fuße gepflogen werden; beide diese für den Schutz der persönlichen Freiheit sprechenden Vortheile würden aber schon viel zu spät eintreten, wenn sie durch die, erst während des ordentlichen Verhörcs eingeleitete Gegenstellung zum Vorschein kämen. Uebrigens leuchtet von selbst ein, daß die Gegenstellung auch dann vorgenommen werden müsse, wenn die Aussagen der Zeugen mit jenen des Beschädigten in Widersprüchen stehen, denn der Beschädigte selbst ist ebenfalls als Zeuge zu betrachten. — Der Inquirent muß sich jedoch hüthen, über jeden noch so unbedeutenden Widerspruch zu dessen Behebung die Gegenstellung einzuleiten; denn sobald der Widerspruch auf das Untersuchungsgeschäft gar keinen Einfluß hat, erscheint die Gegenstellung zwecklos, zeitraubend, und für die Parteien wegen Vernachlässigung ihrer Geschäfte äußerst beschwerlich. Daher verordnet der §. 381 die Gegenstellung der Zeugen dann vorzunehmen, wenn sie in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht übereinstimmen. Welche Umstände aber wichtig sind, muß der Beurtheilung des Inquirenten in dem einzelnen Falle mit Rücksicht auf dessen besondere Umstände überlassen werden, weil sich dießfalls eine allgemeine, für alle Rechtsfälle ausreichende Regel nicht geben läßt. Doch kann in dieser Beziehung als Grundsatz angenommen werden, daß die Gegenstellung immer nothwendig werde: a.) wenn es nach den gegenseitigen, einander widersprechenden Aussagen zweifelhaft ist, ob die That ein Verbrechen bilde oder nicht, wie z. B., wenn es sich um das im §. 70 bezeichnete Verbrechen handelt, und ein Zeuge behauptet, der Thäter habe an die obrigkeitliche, in Amtssachen abgeordnete Person erst dann gewaltsam Hand angelegt, nachdem der obrigkeitliche Auftrag bereits vollzogen war; der andere Zeuge (oder der Beschädigte) aber gerade

das Gegentheil, nämlich, daß die gewaltsame Handanlegung noch vor dem Vollzuge des obrigkeitlichen Auftrages, und in der Absicht, diesen Vollzug zu vereiteln, geschehen sey, behaupten würde, wo daher (mit Rücksicht auf den erwähnten §. 70, und das h. Hofd. vom 5. October 1804, Z. 691) nur nach der letzten, nicht aber auch nach der ersten Zeugenaussage von dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit die Rede seyn könnte; b.) wenn die einander widersprechenden Zeugenaussagen den Zweifel erwecken, ob die That zu dieser oder jener Gattung oder Art von Verbrechen gehöre. Nehmen wir an, daß ein Dienstbothe beschuldiget wird, er habe seinem Dienstgeber mehrere Effecten im Werthe von 60 fl. gestohlen. Nach den einander widersprechenden Aussagen bleibt es zweifelhaft, ob dem Dienstbothen diese Effecten zur eigenen Aufsicht und Verwahrung von dem Dienstgeber anvertrauet waren oder nicht. Im ersten Falle würde die That eine Veruntreuung (auf welche nur einfacher Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestimmt ist, [§. 164]), im zweiten Falle dagegen einen Diebstahl (der mit schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen wäre, [§. 153, 156 Nr. II. lit. a. und §. 158]), bilden *); c.) wenn über den eigentlichen Thäter ein Zweifel obwaltet, indem der eine Zeuge den A., der andere Zeuge den B. für den Thäter erkläret. Könnte dieser Zweifel durch die vorgenommene Gegenstellung nicht behoben werden, so müßte auf eine vorsichtige Art die im §. 380 vorgeschriebene Recognoszirung vorgenommen werden; d.) wenn der Widerspruch einen für und wider den bösen Vorsatz des Thäters sprechenden Umstand betrifft; z. B. der eine Zeuge behauptet, A. habe den B. absichtlich getödtet, der zweite Zeuge dagegen erkläret diese Tödtung für ganz zufällig; e.) wenn

*) S. Jenull über den Unterschied zwischen Hausdiebstahl und Veruntreuung in Pratobevera's Materialien, Bd. 3, S. 205 — 215.

der Widerspruch einen, die Strafe des Beschuldigten erschwerenden oder mildernden Umstand betrifft, da z. B. (in Fällen, wo mehrere Beschuldigte als Mitschuldige eintreten) ein Zeuge behauptet, der A. habe das Verbrechen auf Antrieb des B. verübt (§. 39 lit. c.), ein zweiter Zeuge aber gerade das Gegentheil bestätiget; f.) wenn der Umstand, auf den sich der Widerspruch bezieht, zur Begründung einer Anzeigung gegen den Beschuldigten, oder zur Ueberweisung desselben etwas beitragen kann. Der Umstand, daß der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von anderen Anwesenden beschrieben wird, ist (nach §. 412, Nr. IV, lit. g) von der so eben gedachten Art, und stimmen in dieser Beziehung die Zeugenaussagen nicht überein, so muß zur Gegenstellung der Zeugen geschritten werden *). In einigen der hier angedeuteten Fälle ist die Gegenstellung während der Thatbestandserhebung mit Rücksicht auf Schonung der persönlichen Freiheit unbedingt nothwendig, nämlich in den Fällen unter lit. a., c. und d., indem sonst der Beschuldigte leicht wegen einer That, die (nach ihren äußeren oder inneren Merkmalen) kein Verbrechen bildet, in Verhaft und Untersuchung gezogen, oder aus Irrthum in der Person des Thäters ein ganz Unschuldiger seines unbescholtenen Rufes und seiner Freiheit beraubt werden könnte. In den Fällen lit. b. und f. ist die Gegenstellung bedingt nothwendig, nämlich dann, wenn die Verschiedenheit der Gattung oder der Art des Verbrechens eine solche Verschiedenheit in der auf die verbrecherische That

*) Hier wäre also dieser Umstand wichtig; bei einem vorhandenen Geständnisse des Beschuldigten, oder wenn sonst seine Person außer Zweifel gestellet ist, würde sich der Widerspruch der Zeugen in der gedachten Beziehung bloß auf einen unerheblichen Nebenumstand beziehen, und daher keinen wichtigen Umstand betreffen.

gesetzlich bestimmten Strafe hervorbringen könnte, daß man im Falle der durch die Gegenstellung außer Zweifel gestellten minder strafbaren Gattung oder Art die Untersuchung mit dem Beschuldigten (bei dem Vorhandenseyn der übrigen dießfälligen Bedingungen des §. 306) auf freiem Fuße zu führen verpflichtet wäre; oder wenn die bisher erhobenen, rechtlich erwiesenen Umstände noch nicht von der Art sind, daß sie gegen den Beschuldigten rechtliche Anzeigungen zu begründen vermöchten, weil in diesem Falle getrachtet werden muß, diese Begründung zu bewirken. Außer dem ist die Gegenstellung, da das Verbrechen *) (wenn gleich nicht auch die Art **) desselben) und der Thäter ausgemittelt ist, eben so wie in dem Falle unter lit. e. nicht unbedingt nothwendig, wohl aber zweckmäßig, und der Inquirent wird daher auch hier die Gegenstellung einleiten, und dieß um so mehr, als der Beschuldigte noch die Freiheit genießt, und die letztere, wenn die Gegenstellung erst während des Verhaftes des Thäters eingeleitet wird, offenbar Abbruch leidet. — Liegt das

*) Das Verbrechen muß erwiesen seyn; denn wäre dieses nicht der Fall, so könnte von einer Untersuchung keine Rede seyn. Handelt es sich z. B. darum, ob der Diebstahl während einer Feuersbrunst verübt wurde (§. 154, I, lit. a.), so wird vorausgesetzet, daß der Diebstahl schon aus irgend einem anderen Grunde ein Verbrechen darstellet, z. B. aus der Betragshöhe, oder weil er 5 fl. übersteigt und zugleich am versperrten Gute verübt wurde; fände diese Voraussetzung nicht Statt, so müßte die besondere Art des während der Feuersbrunst verübten Diebstahls allerdings erwiesen, und im Falle der dießfälligen Widersprüche der Zeugen, diese Widersprüche durch die Gegenstellung unbedingt nothwendig behoben werden, bevor von einer Untersuchung des Beschuldigten die Rede seyn könnte.

**) Die Gattung des Verbrechens muß aber immer außer Zweifel zu stellen getrachtet werden, weil man sonst nicht bestimmen könnte, wegen was für eines Verbrechens die Untersuchung mit dem Beschuldigten einzuleiten ist.

Geständniß des Beschuldigten bereits vor, so wird die Gegenstellung über die Widersprüche der Zeugen oft entbehrlich, wie z. B. in den Fällen unter lit. c. e. f., wo die Widersprüche erst im ordentlichen Verhöre behoben werden können, und oft erst da, sie gründlich zu beheben, möglich ist. Bei der Gegenstellung der Zeugen ist es sehr zweckmäßig, wenn der Inquirent, besonders da, wo die Zeugenaussagen über die Thatausführung einander widersprechen, den Zeugen in dem über die Confrontation aufgenommenen Protokolle nicht ihre ganze bereits abgelegte Aussage in der Frage vorhält, sondern ihnen auch hier bloß die Gelegenheit verschaffet, die ganze Thatgeschichte noch einmal zu erzählen *); denn es kann immer seyn, daß einer der Zeugen nicht aus bloßem Irrthume, sondern geflissentlich durch unwahre Angaben das eigentliche Verhältniß der Thatsache entstellet, und dem Inquirenten muß daher daran liegen, durch die Widerholung der Thaterzählung nach Möglichkeit die Ueberzeugung zu erlangen, welcher von den Zeugen der Wahrheit treu geblieben ist; denn es ist (wenigstens in der Regel) nicht vorauszusetzen, daß derjenige, der sich lügenhafter Angaben bedienet, in den wiederholten Aussagen sich consequent bleibet **).

*) Der Inquirent wird daher zu diesem Zwecke die Frage beiläufig in folgender Form stellen: „Der Zeuge hat die an dem A. verübte That bereits angegeben; derselbe wird demnach aufgefordert, diese That noch einmal umständlich anzugeben.“ — Hat nun der Zeuge die Thatgeschichte vollends erzählet, so schreitet der Inquirent zur Vernehmung des zweiten Zeugen, dessen Aussagen mit jenen des ersten im Widerspruche stehen, und stellet an ihn die Frage in der Form: „Der Zeuge hat jetzt gehöret, auf welche Art die Thatausführung vor sich ging, und derselbe hat nun auch seinerseits die Erzählung der Thatgeschichte zu wiederholen.“ —

**) Vergleiche hiermit den §. 36 dieser Abhandlung.

§. 53.

Bei der Gegenstellung darf der Inquirent keines Zeugen Partei ergreifen.

Der Inquirent muß sich bei der Gegenstellung hüthen, die Partei des einen oder des anderen Zeugen zu ergreifen, und zu erkennen zu geben, er halte die Aussage des einen vor jener des anderen für wahrscheinlicher; er erspare sich eine solche voreilige Aeußerung auf jenen Zeitpunct, wo es sich um Prüfung der inneren und äußeren Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen handelt, nämlich, wo auf diese Aussagen der Beschluß, ob der Beschuldigte des Verbrechens rechtlich beanzeiget sey, gebauet werden soll; denn durch eine solche Aeußerung kann der Inquirent leicht den Schein der Parteilichkeit gegen sich erwecken, den Zeugen, auf dessen Seite er sich schlägt, und dessen Aussage doch vielleicht gerade am wenigsten der Wahrheit entspricht, im Beharren auf seiner Angabe bestärken, den anderen Zeugen dagegen, dessen Aussage immerhin die wahre und richtige seyn kann, in einen Unwillen versetzen, mithin den ersteren zum wiederholten Behaupten dessen, was er bereits angab, anspornen, den letzten hingegen von der treuen Schilderung der That und deren Umstände abschrecken, und hierdurch auf die Erforschung der materiellen Wahrheit verderblich wirken *). Dem Inquirenten kann aber, wenn er nach der Actenlage die eine Zeugenaussage vor der anderen für glaubwürdiger hält, nicht verwehret werden, die Beeidigung des minder glaubwürdigen Zeugen zu verschieben.

*) In diese Lage kann der Inquirent vorzüglich bei der zwischen dem Inquisiten und dem Zeugen eingeleiteten Gegenstellung kommen, weil man den des Verbrechens bereits beanzeigten Inquisiten für den Thäter hält, mithin auch seine Aussage für minder glaubwürdig als jene des Zeugen zu halten geneigt ist. Auch hier muß der gerügte Fehler behuthsam vermieden werden, wenn man jeden Schein einer Befangenheit beseitigen, und der Erforschung der Wahrheit keinen Abbruch thun will.

§. 54.

Die Zeugen dürfen in ihren wechselseitigen, heftigen Gemüthsbewegungen nicht unterbrochen werden.

Wenn die Zeugen bei der Gegenstellung aus ihrer Gemüthsruhe gebracht werden, und gegen einander in Heftigkeit gerathen, so soll zwar der Inquirent die allenfälligen, grobbeleidigenden, wechselseitigen Beschimpfungen der Zeugen mit Anstand und Ernst untersagen; abgesehen von diesen persönlichen Beleidigungen wird dagegen der Inquirent die Zeugen in ihren wechselseitigen, wenn gleich mit heftigen Ausbrüchen gepaarten Aussagen nicht unterbrechen, indem der heftige Gemüthszustand der Zeugen oft erwünscht ist; denn die Erfahrung bestätiget es zur Genüge, daß gerade das angegriffene und gereitzte Gemüth oft Wahrheiten zu Tage fördert, an welche bei der gewöhnlichen Gemüthsruhe nicht zu denken ist. Der in einem solchen Zustande befindliche Zeuge kann daher oft jene persönlichen Verhältnisse des anderen Zeugen zu dem Beschuldigten, oder überhaupt solche Umstände an's Tageslicht bringen, welche die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen, wo nicht ganz vernichten, doch gewiß in einem hohen Grade schwächen, und so auf die, aus der Zeugenaussage rücksichtlich des durch dieselbe zu beweisenden Factums hergeleitete Wahrscheinlichkeit einen wichtigen Einfluß nehmen *).

§. 55.

Das Betragen der Zeugen muß in dem Protokolle genau angemerket werden.

So wie der Inquirent nach dem §. 362 verpflichtet ist, jede an dem Inquisiten wahrgenommene Gemüthserschütterung, oder auffallende Regung in das Protokoll einzurü-

*) Noch rücksichtswürdiger ist diese Bemerkung bei den Gegenstellungen zwischen Inquisiten und Zeugen.

cken *), eben so muß er dieß auch in Beziehung auf den Zeugen thun; denn aus dem Betragen des Inquisiten läßt sich oft bald mit mehr, bald mit weniger Wahrscheinlichkeit die Folgerung herleiten, ob seine Aussagen auf Wahrheit beruhen, und ob er demnach das ihm zur Last gelegte Verbrechen verübt habe oder nicht. Wir sagen »mit Wahrscheinlichkeit,« weil dieses Betragen mannigfaltige Triebfedern, welche der Inquirent mit Gewißheit zu ergründen nicht vermag, veranlassen können, und daher dieses Betragen mit der Schuld oder Schuldlosigkeit des Inculpaten auch vielleicht in gar keinem Zusammenhange stehet, wie z. B. bei einem schüchternen, zum ersten Male vor Gericht erscheinenden Inquisiten, der nur eben deßhalb, weil er schüchtern ist, und noch nie gerichtlich vernommen wurde, verwirrte, unterbrochene Antworten gibt, die Gesichtsfarbe ändert, oder eine Furcht äußert. Mit Recht legt demnach unser Strafgesetz §. 268 auf ein solches Betragen kein besonderes Gewicht **). Nichtsdestoweniger kann das Betragen des Inquisiten über seine Schuld oder Schuldlosigkeit oft bedeutende Aufschlüsse geben, indem sich der Mensch äußerst selten (wie es z. B. bei verschmitzten, schon oft in der Untersuchung gestandenen Inquisiten der Fall zu seyn pflegt) in der Art verstellen kann, daß der mit der Physiognomik vertraute Inquirent, diese Verstellung durchzublicken, und die wahre Deutung des Betragens seines Inquisiten nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit zu entziffern vermöchte ***). Da, wo das Verhör mit dem

*) Preuß. Crim. Ordnung §. 231 und Baier. St. G. B. II. Thl. Art. 196.

**) Baier. St. G. II. Thl. Art. 313.

***) Sehr wahr sagt in dieser Beziehung Pernetty: „Un homme dissimulé veut-il masquer ses sentiments? Il se passe dans son interieur un combat entre le vrai, qu'il veut cacher, et le faux, qu'il voudroit presenter. Ce combat jette la confusion dans le mouvement de ressorts, le coeur, dont la fonction est, d'exciter les eprits, les pousse

Beschuldigten in Gegenwart der urtheilsprechenden Richter vor sich gehet (wie z. B. bei Geschwornengerichten), sofort die Richter das Betragen des Inquisiten unmittelbar selbst wahrnehmen, ist dieses Betragen von vorzüglicher Wichtigkeit; denn, wenn auch der Inquirent das Benehmen des Inquisiten noch so treu und vollständig actenmäßig darstellet, so bleibt diese Darstellung doch immer nur ein unvollständiger Commentar dieses Benehmens, und vermag dem urtheilenden Richter nicht jene richtige Folgerungen zu verschaffen, welche er in dem Falle herzuleiten im Stande wäre, wenn er dieses Benehmen unmittelbar selbst wahrgenommen hätte. Hierin liegt auch vorzüglich der Grund, aus welchem oft der Inquirent, da auf ihn die aus dem Benehmen des Inquisiten entspringenden Eindrücke heftig wirken, den letzteren eher für schuldig (oder für unschuldig) zu halten geneigt ist, als die urtheilenden Richter, welche für diese Eindrücke nie in jenem Grade, wie der Inquirent, empfänglich seyn können, und hierin liegt der weitere Grund, aus welchem die urtheilenden Richter, oder auch andere Personen, welche an öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen, auf das Betragen des Inculpaten oft ein größeres Gewicht legen, als auf die übrigen für oder gegen denselben sprechenden Beweise *), was aber durchaus nicht Statt finden darf,

où ils doivent naturellement aller. La volonté s'y oppose, elle les bride, les tient prisonniers, elle s'efforce d'en detourner le cours et les effets pour donner le change. Mais il s'en échappe beaucoup, et les fuyards vont porter des nouvelles certaines de se qui se passe dans le secret du conseil. Ainsi plus on veut cacher le vrai, plus le trouble augmente, et mieux on se découvre. »Und Montaigne« Quoi des soureis, quoi des époules? Il n'est mouvement, qui ne parle, et un langage intelligible, sans discipline, et un langage public.« (S. Lavater's Physiognomik, Wien 1829, Bd. 1, S. 111 und 113.

*) Der Verfasser der Bittschrift für die Witwe Gamm sagt: »Cette chaleur, si l'en pouvoit ainsi parler, est le pouls de

indem das Benehmen des Inquisiten bei weitem nicht jene Beweiskraft haben kann, die sich dem Richter in den gewöhnlichen Beweismitteln darbiethet, und wenn daher das Benehmen des Inquisiten noch so sehr für seine Unschuld spricht, so können bei der Beurtheilung dieser Unschuld doch nur die übrigen Beweismittel den Ausschlag geben, so zwar, daß die Schuldlosigkeitserklärung nicht erfolgen kann, wenn derselben andere Beweise (z. B. Zeugen, oder Urkunden) entgegenstehen.

§. 56.

Fortsetzung.

Kann gleich aus den Geberden des Beschuldigten nicht einmal eine für sich bestehende rechtliche Anzeigung hergeleitet werden (§. 268), so biethen solche dem Inquirenten doch

l'innocence; l'innocence a des accents inimitables; et malheur au juge, qui ne se point les entendre!" (Lavater's Physiognomik Bd. 1, S. 113); und Cicero: „Ac mihi quidem, Quirites, cum illa certissima sunt visa argumenta atque indicia sceleris, tabellae, signa, manus, deinde unius cujusque confessio: tum multo illa certiora, color, oculi, vultus, taciturnitas. Sic enim obstupuerant, sic terram intuebantur, sic furtim nonnunquam inter se adspiciebant, ut non jam ab aliis indicari, sed ipsi a se viderentur." (Ciceronis in Catilinam oratio III. cap. V). Jener spricht für die Unschuld, und dieser für die Schuld der Inculpaten; beide aber vorzüglich aus dem Betragen der Beschuldigten, und dem Cicero gilt dieses Betragen mehr, als die übrigen, gewiß sehr wichtigen Beweise, welche gegen die Verbündeten des Catilina in den von ihnen gefertigten Urkunden, worin der Hochverrath sehr deutlich ausgesprochen ist, in den gegen dieselben auftretenten Zeugen und selbst in den theilweisen Geständnissen der Hochverräther das Wort führen. Nur dürfen wir nicht vergessen, daß hier Cicero noch nicht als Richter, sondern bloß als Redner spricht, und als Richter dem Betragen der Thäter die übrigen wichtigeren Beweise wohl vorgezogen haben würde.

manchen bedeutenden Nutzen dar. Nehmen wir an, daß der des Verbrechens des Raubes rechtlich beanzeigte Thäter die Thatbegehung läugnet; sein Ton ist anmaßend, sein Benehmen kühn und trotzbiethend; nie war an ihm während der ganzen Untersuchung Verwirrung, Angst oder Furcht zu bemerken; Muth und Frohsinn schienen ihn nie zu verlassen, und so wird sein Benehmen auch nach den hierüber eingeleiteten Leumundserforschungen geschildert. Dem Inquirenten gelang aber inzwischen, unter den Habseligkeiten des Inquisiten einige aus dem Raube herrührende Kostbarkeiten zu finden. Diese werden nun dem Inquisiten mit dem Befragen, ob er solche kenne, vorgewiesen. Dieser unerwartete Umstand bringt den bisher so standhaften Inquisiten ganz aus der Fassung; sein kühnes und trotzbiethendes Benehmen schwindet; anstatt des sonst offenen Blickes senkt er nun die Augen; anstatt seiner sonst festen Stellung tritt deren Mattheit ein; seine sonst feste und helle Stimme wird nun matt und dumpf; Verwirrung, Angst und Furcht ist in seinem Antlitze wahrzunehmen, und anstatt die Frage, wie gewöhnlich, schnell mit Fassungskraft zu beantworten, verfällt er in einen mit Stillschweigen gepaarten Tiefsinn. Sollte nun dieses Benehmen dem Inquirenten gleichgiltig seyn? Gewiß nicht; denn er schöpfet hieraus den weiteren Stoff zur Fortsetzung des Verhöres, sucht durch passende Fragen auf den Grund dieses so plötzlichen, ganz entgegengesetzten Betragens zu kommen, und wenn er hierüber von dem Inquisiten keine beruhigenden Aufschlüsse erhält, so muß er wohl aus der Aenderung des Betragens auf die Schuld des Thäters schließen *), und ihn, diesen günstigen Zustand be-

*) Dieser Schluß ist vorzüglich in dem Falle sehr richtig, wenn dem Inquisiten noch nicht eröffnet wurde, daß man die aus dem Verbrechen herrührenden Gegenstände in seiner Wohnung vorgefunden habe, indem man sonst im entgegengesetzten Falle auch auf den Gedanken kommen könnte, der Inquisit habe seinen Zustand vielleicht auch aus dem Grunde so auffallend ge-

nützend (§. 362 *), zum Geständnisse der That zu bewegen suchen. Es ist demnach unverkennbar, daß die Geberden des Inquisiten, wie es der §. 268 ausspricht, neben anderen auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern, mithin die bereits vorhandenen Anzeigungen unterstützen. Allein schon aus dem hier Gesagten ergibt sich, daß diese gesetzliche Vorschrift nicht unbedingt nach dem bloßen Wortlaute verstanden werden dürfe; denn wie könnten verwirrte, unterbrochene Reden, die Veränderung der Gesichtsfarbe, das Zittern, die geäußerte Furcht, oder die rauhere Gemüthsart die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern, wenn die über den Charakter des Inquisiten eingeholten Erhebungen bewähren, daß derselbe schon von Natur aus schüchtern, ängstlich und furchtsam sey, oft bei den gleichgiltigsten Gesprächen erröthe, u. s. f.? Unmöglich kann man in diesem Falle aus dem angedeuteten Betragen des Inquisiten auf seine Schuld schließen, ohne demselben durch einen solchen Schluß zu nahe zu treten; wohl aber dann, wenn dieses Betragen in dem gewöhnlichen Charakter des Inquisiten nicht liegt, oder wenn vielleicht der Inquisit sonst gerade das entgegengesetzte Benehmen an Tag legt, und wenn sich das in dem gedachten §. 268 angedeutete Benehmen aus keinen sonstigen Gründen rechtfertigen läßt. — Daß die genaue Beobachtung und Benützung der Geberden des Inquisiten wichtig sey, leuchtet aus dem Angeführten von selbst ein **),

ändert, weil er, in dem Bewußtseyn seiner Unschuld, und bei der Voraussetzung, daß ein unglücklicher Zufall oder die Bosheit der Menschen die Gegenstände des Verbrechens in seine Wohnung gebracht habe, nunmehr sicher für den Thäter gehalten zu werden besorget.

*) Baier. St. G. B. II. Thl. Art. 179, und Mittermaier im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 1, S. 328 und 349.

**) Ausführlich hat dieß Mittermaier mit dem ihm eigenen Scharfsinne im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 1, S. 328 u. d. f. dargestellet.

und der Inquirent muß demnach bemüht seyn, das ganze Betragen des Inquisiten zu beobachten und actenmäßig zu machen, z. B., ob der Inquisit mit Trotz, Ungestüm oder Ruhe; ob er langsam nach längerem Nachdenken, oder schnell ausgesagt habe; wie seine Stimme, seine Haltung, sein Gang, seine Blicke, überhaupt seine Mienen beschaffen waren; ob er Furcht, Angst, Verwirrung, Zorn, Veränderung der Gesichtsfarbe äußerte u. dgl. Es müssen die Aeußerungen, welche dem Inquisiten entfallen, zum Inhalte seiner Aussagen aber nicht gehören (wie z. B., wenn sich der Inquisit des Ausrufes bedienet:« O Gott! wäre ich lieber nicht geboren worden; wie weit ist es mit mir gekommen! wenn meine Eltern meine traurige Lage wüßten!« u. dgl.), ebenfalls protocollirt und gegen denselben zweckmäßig benützet werden, indem sich auch hieraus ein weiterer Stoff zur Fortsetzung des Verhöres ergeben kann.

§. 57.

Fortsetzung.

Aus der vorausgeschickten Darstellung rechtfertiget sich nun die Behauptung von selbst, daß auch das Betragen des Zeugen während der Vernehmung desselben beobachtet und actenmäßig gemacht werden müsse *); denn auch bei dem

*) Baier. St. G. B. II. Thl. Art. 216. — Hoffentlich werden mir die Leser nicht den Vorwurf machen, daß ich hier und da dem Inquirenten auch solche Winke gebe, die oft erst während des ordentlichen Verhöres benützet werden können, und daher, streng genommen, zur Voruntersuchung, von der doch nur allein hier die Rede seyn soll, nicht gehören; denn diese Winke bahnen den Weg, dasjenige, was hinsichtlich des Inquisiten gilt, in Beziehung auf die Zeugen richtiger aufzufassen. Dessen ungeachtet aber betrifft meine gegenwärtige Abhandlung vorzüglich und hauptsächlich das Benehmen des Inquirenten bei der Voruntersuchung, und die einzelnen, in das ordentliche Verhör einschlagenden Bemerkungen verrücken die Gränzen dieser Abhandlung keineswegs, besonders als diese Gränzen haarklein zu bestimmen

Zeugen handelt es sich um Ausforschung der Wahrheit, und auch der Zeuge kann ein Interesse haben, die Wahrheit zu verheimlichen. Seine Geberden können daher ebenfalls die Glaubwürdigkeit der Aussagen bald mehr, bald weniger schwächen oder bestärken *). Ein Zeuge, der schon früher, bevor die Frage an ihn gestellet wird, mit Hastigkeit den Vorgang erzählet; hierbei gegen den Beschuldigten (oder Beschädigten) Unwillen äußert; sich vielleicht sogar Schimpfworte gegen ihn erlaubt; seinen ganzen Lebenswandel, ohne hiernach befragt zu werden, aus eigenem Antriebe in ein schiefes Licht zu stellen sich bemühet; den Inquirenten, bevor er nicht seine Aussagen vollends geendiget hat, gar nicht zu Worten kommen läßt; der nach jedem dem Beschuldigten ungünstigen einzelnen Satze den Inquirenten versichert, daß er die Wahrheit redet; der sich sogar in Erzählung solcher dem Beschuldigten zur Last fallenden sträflichen Thaten einläßt, welche den Gegenstand der Vernehmung gar nicht betreffen; dagegen aber jeden ihm während der Vernehmung zur näheren Aufklärung vorgehaltenen, aus anderen Zeugenaussagen sich ergebenden Umstand, der für den Beschuldigten spricht, für unrichtig erkläret, und die Versicherung beifügt, dem Beschuldigten sey durchaus nichts Gutes zuzumuthen, ungeachtet der Zeuge über diesen Umstand aus eigener Kenntniß keine Auskunft zu geben vermag — ein sol-

unmöglich ist, und eben deßhalb hier der Grundsatz: a potiori fit denominatio — seine Anwendung findet.

*) Bentham legt auf das Benehmen des Zeugen sogar mehr Gewicht, als auf den abzulegenden Zeugeneid selbst. Derselbe sagt: „Un juge expérimenté scrute le temoin: il examine son ton, son air, la simplicité de ses discours ou de son embarras, ses variations, son accord avec lui-même et avec les autres: il a des signes pour estimer la probité de celui qui parle, il n'en a pas pour juger de sa religion.“ (S. dessen Traité de preuves judiciaires, T. I. p. 181; s. auch Filangieri, scienza della legislazione, Vol. III. p. 171, Anmerkung 2.)

cher Zeuge gehöret gewiß nicht zu den unbedenklichen, indem sich aus seinem Benehmen auf irgend ein Interesse, auf Haß oder Feindschaft wohl mit Grund schließen läßt, und solche Bedenken kommen nur zum Vorschein, wenn der Inquirent auf die Geberden und Aeußerungen des Zeugen entweder gar nicht oder nur oberflächlich aufmerksam ist, und wenn er diese Geberden und Aeußerungen (da vorzüglich letztere oft als zur Sache nicht gehörig angesehen, sofort gar nicht beachtet werden) nicht zu Protokoll bringet *).

§. 58.

Fortsetzung.

Die Bemerkungen sind laut des §. 362 nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken, welche Vorschrift auch mit jener des §. 394, der vom Anmerken des Verhaltens des Zeugen und des Inquisiten bei der Gegenstellung spricht, übereinstimmt. Hieraus folgt, daß der Inquirent nur dasjenige, was er an dem Zeugen oder Inquisiten wirklich wahrgenommen hat, mithin nur die durch seine äußeren Sinne aufgefaßten Thatsachen in dem Protokolle anzumerken habe, keineswegs aber auch jene Resultate, welche er nach seiner Einsicht aus diesen Thatsachen herzuleiten gedenket. Wenn daher der Inquisit öfters in Thränen ausbricht, so wird der Inquirent nur diese Thatsache in dem Protokolle bemerken, nicht aber auch (oder wohl gar nur allein), daß der Inquisit über seine That Reue gezeiget habe. Dadurch würde der Inquirent den ur-

*) Die Beobachtung des Zeugen und des Inquisiten ist vorzüglich bei Confrontationen wichtig, wo die Affecte weit mehr als sonst bei der Vernehmung geweckt werden, und sich an dem Confrontanten, und Confrontaten auf eine für den Psychologen besonders wahrnehmbare Art zeigen. Nur muß sich der Inquirent (wie Mittermaier a. a. O. S. 342 bemerket) hüthen, bloß auf den Inquisiten aufmerksam zu seyn, sondern er muß die Aufmerksamkeit auf den Zeugen eben so gut, als auf den Inquisiten wenden.

theilenden Richtern in Beziehung auf die Folgerung des Resultats aus den Thatsachen offenbar vorgreifen, und dieselben leicht zu unrichtigen Folgerungen verleiten *), besonders als diese Folgerungen oft nur der sehr geübte Physiognom richtig herleiten, mithin der Inquirent, wenn er es nicht ist, leicht selbst getäuscht werden kann. Eine vorzügliche Pflicht des Inquirenten wird hierbei darin bestehen, auch jede Aeußerung, welche die Geberden begleitet, dem Protokolle vollständig beizurücken, um durch diese Beirückung den erkennenden Richtern die richtigen Folgerungen aus den Geberden zu erleichtern. Wenn daher der geständige Inquisit, die Hände über den Kopf ringend, in Thränen ausbricht, und sich hierbei z. B. des Ausdruckes: »Gott! was habe ich gethan, jetzt bin ich verhaftet; ich kann für meine Gattin, für meine Kinder nichts verdienen, und meine Familie ist der größten Noth preisgegeben,« bedienet; so wäre es äußerst gefehlt, bloß das Weinen des Inquisiten, mit Uebergehung dieser Aeußerung, in das Protokoll aufzunehmen; denn eben diese Aeußerung erleichtert dem erkennenden Richter, richtiger zu folgern, daß das Thränenvergießen nicht sowohl auf die Reue über die verübte That, als vielmehr auf das Bemitleiden der dem Nothstande preisgegebenen Familie des Inculpaten zu schließen berechtige, welche Folgerung dann auf die geringere oder größere Strafbemessung des Inculpaten allerdings Einfluß nimmt, je nachdem die Reue des Thäters vorausgesetzet wird oder nicht.

Selten finden wir aber, daß in der Praxis den hier angedeuteten Bemerkungen entsprochen werde. Gewöhnlich findet man am Schlusse des Verhöres die wahrlich nichts bedeutende Bemerkung beigefügt: daß sich der Inquisit im Verhafte ruhig und bei dem Verhöre anständig benommen, und Reue über das Verbrechen gezeiget habe, oder umge-

*) Klein im alt. Arch. Bd. 7, S. 353, und Mittermaier im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 1, S. 335.

kehrt: daß sich der Inculpat im Verhafte unruhig, und bei dem Verhöre unanständig benommen habe. Aus welchen Thatsachen aber das eine oder das andere hergeleitet sey, darüber findet man weder in einer solchen Anmerkung, noch in den Acten nähere Auskunft. Bei den Zeugenvernehmungen sind fast nie Bemerkungen über die Geberden und Aeußerungen der Zeugen zu finden, und der Grund hievon dürfte darin liegen, daß die Geberden und Aeußerungen bei den Zeugen (da es sich nicht um deren Verantwortung und Strafe handelt, mithin die Verstellungskunst und Verdrehung der Wahrheit seltener ist) nicht so oft, wie bei den Inquisiten Statt finden, und weil man diese Geberden und Aeußerungen eben dieser Seltenheit wegen bei den Zeugen nicht sehr oft wahrnimmt, solche daher der Aufmerksamkeit nicht in jenem Grade würdiget, wie dieß hinsichtlich der Inquisiten der Fall ist.

§. 59.

Die Gegenstellung der Zeugen darf nicht zu früh eingeleitet werden.

Die Gegenstellung der Zeugen darf nicht zu früh eingeleitet werden. Wenn z. B. zwei Zeugen über eine und dieselbe That oder deren Umstände einander widersprechende Aussagen ablegen, und über eben diese That oder Umstände noch mehrere Zeugen zu vernehmen sind; so muß die Gegenstellung zwischen den zuerst vernommenen zwei Zeugen verschoben, und vorläufig zur Vernehmung der noch übrigen Zeugen geschritten werden; denn es können sich aus den Aussagen dieser noch zu vernehmenden Zeugen solche Umstände ergeben, welche, wenn sie den bereits vernommenen Zeugen nachträglich vorgehalten werden, den Widerspruch aufzuklären geeignet sind, und selbst wenn dieß nicht der Fall wäre, so kann nach Vernehmung aller Zeugen die Gegenstellung zwischen denselben auf einmal (d. h. an einem, und dem folgenden Tage) vorgenommen werden, woraus

sich für den Inquirenten der Vortheil ergibt, daß er die Gegenstellung ununterbrochen, und ohne die Acten wiederholt zu einem und demselben Zwecke lesen zu müssen, vornehmen und beendigen kann. Auch wird derselbe in den Stand gesetzet, reiflicher beurtheilen zu können, welche der einander widersprechenden Aussagen der Wahrheit näher komme, was aber in dem Falle, als nur erst zwei Zeugen vernommen sind, und einer dem anderen rücksichtlich der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gleich stehet, nicht so leicht möglich ist; wohl aber dann, wenn alle Zeugen vernommen wurden, indem sich doch wenigstens in der Regel eine Mehrheit der Zeugen für diesen oder jenen Inhalt der widersprechenden Aussagen ergeben muß, und unter übrigens gleichen Umständen eben diese Mehrheit die Wahrscheinlichkeit für die Glaubwürdigkeit der einen von den einander widersprechenden Aussagen begründet *). Endlich werden bei diesem Verfah-

*) Wir sagen »Wahrscheinlichkeit«; denn von einer Gewißheit kann auch in diesem Falle keine Rede seyn. Nehmen wir an, daß drei Zeugen ein Factum einstimmig bestätigen, der vierte Zeuge aber gerade das Gegentheil behauptet. Wenn nun alle Zeugen in gleich hohem Grade glaubwürdig wären, so könnte die Ueberweisung des Inculpaten doch nicht Statt finden. Das Josephinische Strafgesetzbuch (§. 130, lit. d.) ließ in einem solchen Falle die Berechnung in der Art Statt finden, daß die Aussage des einen der drei Zeugen gegen jene des vierten für aufgehoben angesehen, und daher die Sache so betrachtet wurde, daß durch die noch erübrigenden übereinstimmenden zwei Zeugenaussagen die Ueberweisung des Inquisiten Statt finden konnte. — (Aehnliche Vorschriften enthält das Baier. St. G. II. Thl. Art. 294. So denket auch Bentham T. I. page 84). Nachdem aber diese Vorschrift in das gegenwärtige Strafgesetzbuch nicht aufgenommen wurde, und der §. 414 des letzteren zur Richtschnur festsetzet, daß die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, mithin der Beweis nicht mehr für rechtlich betrachtet werden kann, die Aussage des vierten Zeugen in dem gegebenen Falle aber wirklich eine solche entgegen stehende Er-

ren den Zeugen die sonst öfters nothwendigen Gänge zu der theilweise vorzunehmenden Gegenstellung ersparet.

§. 60.

Vor Behebung der Widersprüche in den Aussagen dürfen die Zeugen nicht beeidet werden.

So lange die Widersprüche durch die Confrontation nicht behoben sind, muß der Inquirent mit der Beeidigung der Zeugen innehalten *), und er darf sich zu der Beeidigung nicht durch die Ansicht verleiten lassen, daß wenigstens jene Zeugen schon vor der Gegenstellung beeidet werden können, welche in Beziehung auf die ihren Aussagen entgegenstehende Zeugenschaft eine Mehrheit bilden, und für deren Glaubwürdigkeit daher Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen; denn durch die Verschiebung der Beeidigung bis nach der Gegenstellung gehet dem Untersuchungsgeschäfte kein Vortheil verloren, und aus der Gegenstellung kann sich vielleicht doch ergeben, daß gegen die Mehrheit der Zeugen rücksichtlich ihrer Glaubwürdigkeit Bedenken entstehen, und daß vielleicht eben die Aussage des einzigen Zeugen, dem die Mehrheit

fahrung darstellet; so kann die Ueberweisung in diesem Falle nicht Statt finden (S. auch dafür Kleinschrod im alt. Arch. des Cr. R. Bd. 7, S. 211, und Mittermaier Strafv. §. 166). Eine Wahrscheinlichkeit bildet aber doch der Beweis in ähnlichen Fällen, und da schon die Wahrscheinlichkeit hinreichend ist, gegen den Beschuldigten rechtliche Anzeigungen zu begründen (§§. 258 und 259); so kann der letztere auch auf Grund eines solchen Beweises der Untersuchung unterzogen, nie aber der That für überwiesen gehalten und zur Strafe verurtheilet werden.

*) Rücksichtlich aller Zeugen kann dieß nicht immer Statt finden, wie z. B. wenn der Zeuge mit dem Beschädigten übereinstimmend aussagt, und die Beeidigung, zu deren Verschiebung kein Grund vorhanden ist, vorgenommen wird, in der Folge aber Zeugen zum Vorschein kommen, deren Aussagen mit jenen des bereits beeideten Zeugen und Beschädigten im Widerspruche stehen.

widersprach, als eine glaubwürdige und der Wahrheit am meisten entsprechende erscheinet. Erst nach vollendeter Gegenstellung muß der Inquirent erwägen, welche von den confrontirten Zeugen, wenn die Widersprüche ihrer Aussagen nicht behoben wurden, in Eid genommen werden sollen, zu welchem Ende eine genaue Prüfung der inneren und äußeren Glaubwürdigkeit der Zeugen nothwendig wird. Widersprechen die Zeugenaussagen einander bloß in Nebenumständen, welche auf die Untersuchung keinen bedeutenden Einfluß nehmen (wie z. B. in Beziehung auf die Kleidung des des Verbrechens geständigen Thäters); so ist hierüber die Gegenstellung, wie bereits §. 52 d. Abh. bemerkt wurde, nicht nothwendig, und ein solcher, wohl nur aus einem Irrthume der rücksichtlich der wesentlichen Umstände in ihren Aussagen vollkommen übereinstimmenden Zeugen entstandener Widerspruch kann auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen keinen Einfluß haben, mithin auch die Beeidigung derselben nicht hindern.

§. 61.

Weitere Fälle, in welchen die Beeidigung der vernommenen Parteien zu verschieben ist.

Außer dem vorhergehenden, und den bereits in den §§. 36—38 dieser Abhandlung angedeuteten Fällen muß der Inquirent mit der Beeidigung der vernommenen Parteien bis zur näheren Aufklärung innehalten: a.) Wenn mehrere Zeugen zu dem Beschädigten in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die Begehung des Verbrechens dem einen Zeugen eben so gut, wie dem anderen zugemuthet werden kann. Es handelt sich z. B. um das Verbrechen des Diebstahles, welcher nur den Hausgenossen des Beschädigten zugemuthet werden kann; oder es ist in einem Handgemenge Jemand um's Leben gekommen, ohne daß der Thäter ausgeforschet werden kann. In solchen Fällen wäre der Inquirent der Gefahr ausgesetzet, sehr leicht den Thäter selbst schwören zu

lassen. b.) Wenn der Beschädigte eine ganz unbekannte Person ist; denn die Erfahrung weiset eine Menge Fälle nach, daß solche Personen bloß, um Mitleiden zu erwecken, und hiernach die Zahl derjenigen, von welchen sie eine Unterstützung hoffen, zu vermehren, oder sonst in einer mit Interesse verbundenen Absicht das Verbrechen erdichten *). c.) Auch bei unbekannten fremden Zeugen ist es räthlich, deren Beeidigung zu verschieben, indem oft erst aus den über deren persönliche Eigenschaften und Verhältnisse eingeholten Auskünften solche Bedenklichkeiten zum Vorschein kommen, welche die Beeidigung des Zeugen nicht zulassen. d.) Wenn zwar der Beschädigte eine bekannte Person ist, seine Vermögensumstände aber so beschaffen sind, daß an der Wirklichkeit des das Vermögen schmälernden Verbrechens gezweifelt werden kann, indem uns auch in dieser Beziehung die Erfahrung belehret, wie oft der Eigennutz zum Vorspiegeln eines nie begangenen Verbrechens Veranlassung gibt. e.) Wenn bei dem Verbrechen mehrere Mitschuldige eintreten, welche dem Gerichte noch nicht bekannt sind, indem zu besorgen ist, daß sich der vernommene und beeidete Zeuge späterhin als einer der Mitschuldigen darstellen könnte **).

*) Ich selbst hatte Gelegenheit, diese Erfahrung zu machen. Ein Handwerksbursche zeigte dem Criminalgerichte an, er sey von seinem ihm unbekannten Gesellschafter bestohlen worden, und verlangte ein gerichtliches Zeugniß über die Wirklichkeit der That. Dieses Zeugniß wurde ihm mit Recht verweigert; der angebliche Beschädigte konnte in der Folge nach dem von ihm angegebenen Nationale nicht ausgeforschet, vielweniger aber der Diebstahl zur Gewißheit gebracht werden. Bei dem die Jahrmärkte besuchenden Fremden treten oft ähnliche Fälle ein, indem der Handelsmann, der seine Zahlungsunfähigkeit fühlet, letztere dem vorgeschützten Diebstahle zuzuschreiben, und so den Credit bei seinen Gläubigern aufrecht zu erhalten beabsichtiget.

**) S. Mittermaier im neuen Arch. des Cirm. R. Bd. 2, S. 412 u. d. f.

§. 62.

Die Beeidigung findet ferner nicht Statt, wenn die Aussagen nichts zur Sache Beitragendes enthalten.

Sind die Zeugenaussagen von der Art, daß sie gar nichts zur Sache Beitragendes, sondern nur unbedeutende Nebenumstände enthalten, so wäre die Eidesabnahme überflüssig. Je sparsamer überhaupt mit Eiden verfahren wird, so, daß nur die Zeugen, auf deren Aussagen etwas zur Verurtheilung oder Entschuldigung ankommen kann, beeidiget werden *), desto mehr darf der Staat auf die Wirksamkeit der Achtung vor dem Eide rechnen.

Wann kann man aber sagen, daß die Zeugenaussage etwas zur Sache Beitragendes enthalte?

Wir sind des Dafürhaltens, daß diese Frage in folgenden Fällen ihre bejahende Antwort findet: 1.) wenn durch die Aussagen die Wirklichkeit des Verbrechens oder das Gegentheil bestätiget wird; 2.) wenn die Aussage den Beweis für oder wider den angeblichen Thäter liefern soll; 3.) wenn diese Aussagen Beweismittel gegen oder für die Mitschuldigen und Theilnehmer darbiethen; 4.) wenn die Aussagen Gründe für oder gegen den bösen Vorsatz des Thäters enthalten; 5.) wenn sich aus den Aussagen Milderungs- oder Erschwerungsgründe ergeben; 6.) wenn die Aussagen auf die Ausmittelung des durch das Verbrechen zugefügten Schadens Einfluß nehmen. — In allen diesen Fällen ist die Zeugenaussage von der Art, daß deren Benützung die Gründlichkeit des über den betreffenden Fall zu schöpfenden Erkenntnisses des Richters befördert, mithin etwas zur Sache Beitragendes enthält. Die angegebenen Puncte sind Zwecke der Thatbestandeserhebung **); sobald sich daher die Zeugenaussage auf

*) Sagt Mittermaier in seinem Strafverf. Abth. 2, S. 83, und im neuen Archive des Crim. R. Bd. 2, S. 412; siehe auch Kleinschrod im alten Arch. Bd. 7, S. 178, und 184.

**) S. §. 68 dieser Abhandlung.

diese Zwecke bezieht, so trägt sie auch zu deren Erreichung etwas bei, und der Zeuge ist über den Inhalt seiner Aussage zu beeiden. Man kann demnach aus den so eben angedeuteten Puncten die Regel ableiten, daß der Zeuge dann zu beeiden sey, wenn dessen Aussage zur richtigeren Schöpfung des Endurtheils etwas beizutragen geeignet ist.

§. 63.

Ob der Zeuge zu beeiden sey, wenn er angibt, von dem betreffenden Gegenstande gar nichts zu wissen.

Wie aber, wenn der Zeuge angibt, von der That oder deren Umständen gar nichts zu wissen; soll er doch über diese verneinende Angabe beeidet werden? Die richtige Beantwortung dieser Frage ist nicht ohne alle Schwierigkeit. Läßt man einen solchen Zeugen unbeeidet, so läuft man Gefahr, daß er das, was er wußte, geflissentlich verschweiget, daß mithin das Wahre unentdeckt bleibet; man könnte daher den Zeugen immerhin in der Absicht beeiden, um sich zu überzeugen, daß er geflissentlich nichts verschwiegen habe, was ihm bekannt war, und um hierdurch zum warnenden Beispiele für Andere den Beweis zu liefern, daß der Staatsbürger durch eine bloße Verneinung mit der Wahrheit nicht zurückhalten könne, sondern auch die Richtigkeit dieser Verneinung eidlich bekräftigen müsse. — Allein die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht sind ebenfalls rücksichtswürdig. Es muß sich doch nach der Actenlage wenigstens in der Regel beurtheilen lassen, ob der Zeuge in solchen Verhältnissen stehet, daß er von der That oder von jenen Umständen, über welche derselbe vernommen wird, wahrscheinlich einige Kenntniß haben kann, oder nicht. Im ersten Falle entstehet gegen den Zeugen das Bedenken, daß er die Wahrheit nicht sagen wolle, und man könnte daher, besonders als ihn die vorläufige, zweckmäßig gemachte Erinnerung zur Aussage der Wahrheit (§. 249) zur Angabe der letzteren zu bewegen nicht vermochte, voraussetzen, der Zeuge werde seine verneinende Angabe

gegen sein besseres Wissen und Gewissen auch eidlich bekräftigen. Es wäre demnach voreilig, einen solchen Zeugen zum Eide zuzulassen, sondern der Inquirent müßte in diesem Falle dem Zeugen alle jene Gründe, welche dafür streiten, daß er von dem Gegenstande der Vernehmung Wissenschaft habe, nach und nach in den an ihn zu stellenden Fragen vorhalten, und auf diese Art in den Zeugen dringen, die Wahrheit anzugeben, und wenn diese Gründe in den Aussagen anderer Zeugen enthalten sind, so wäre auch die Gegenstellung allerdings ein zweckmäßiges Mittel, den läugnenden Zeugen zum Bekenntnisse der Wahrheit zu vermögen. Führen auch diese Mittel zu keinem Zwecke, und erscheinen die Gründe, welche dafür sprechen, daß der Zeuge von dem Gegenstande seiner Vernehmung Wissenschaft habe, nicht behoben, so ließe sich die Beeidigung eines solchen Zeugen schwerlich rechtfertigen, weil man mit Grund vermuthen müßte, daß den Zeugen irgend ein Verständniß, eine Anstiftung, Bestechung, Belohnung, oder sonstige persönliche Verhältnisse von der Angabe der Wahrheit abhalten, und daß daher dieser Zeuge bedenklich sey (§. 403). Die Beeidigung desselben müßte daher unterbleiben (§. 256). Im zweiten Falle, nämlich, wenn keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der Zeuge von dem Gegenstande seiner Vernehmung Wissenschaft habe, oder, wenn die vorhandene Wahrscheinlichkeit durch die Vorhaltung deren Gründe, oder durch die erwähnte Gegenstellung verschwunden ist, scheint die Beeidigung des Zeugen überflüssig zu seyn; denn da keine Gründe bestehen, welche auf die Wissenschaft des Zeugen rücksichtlich des betreffenden Gegenstandes hindeuten, so hat man auch keinen Grund, in die Glaubwürdigkeit des Zeugen Mißtrauen zu setzen, und es läßt sich daher annehmen, daß demselben von dem betreffenden Gegenstande nichts bekannt sey, und daß daher derselbe wirklich die Wahrheit angegeben habe. Wenn überdieß der Zeuge als eine wohlverhaltene, wahr-

heitsliebende Person bekannt ist, mithin auch dieser Charakter die Voraussetzung rechtfertiget, daß dem Zeugen von dem fraglichen Gegenstande nichts bekannt sey, so sollte wohl die Beeidigung des Zeugen über seine, rücksichtlich des betreffenden Gegenstandes inhaltsleere Aussage unterbleiben. Diese Ansicht entspricht auch dem positiven Gesetze; denn nach dem §. 254 sind die Aussagen demjenigen Zeugen vorzulesen, der etwas zur Sache Beitragendes anzugeben wußte, was aber bei jenem Zeugen, der nichts anzugeben vermag*), nicht der Fall ist; denn er weiß nichts. Nach Vorlesung der Aussagen, die etwas zur Sache Beitragendes enthalten, muß gemäß dieses §. die Erinnerung gemacht werden, daß der Zeuge seine Aussagen beschwören müsse, und die bei dieser Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind laut des §. 255 dem Protokolle nachzutragen. Diese Gesetzesstellen machen daher von jenem Zeugen, der gar nichts zur Sache Beitragendes anzugeben wußte, keine Erwähnung. Im innigsten Zusammenhange mit diesen Vorschriften sagt nun der folgende §. 256: »Dann (nämlich nachdem die Aussage dem Zeugen, der etwas zur Sache Beitragendes anzugeben wußte, vorgelesen, und seine allenfälligen Bemerkungen in das Protokoll eingetragen wurden) ist dem Zeugen (verstehet sich also, einem solchen Zeugen, dessen Aussagen von der gedachten Art sind) der Eid abzunehmen. Aus dem Gegensatze dieser Vorschriften muß demnach gefolgert werden, daß jener Zeuge, der etwas zur Sache Beitragendes nicht anzugeben weiß, nicht zu beeiden ist, sofort um so weniger jener Zeuge, der über den Gegenstand seiner Vernehmung gar nichts anzugeben vermag.

*) Man darf aber einen solchen Zeugen nicht mit jenem vermengen, der behauptet, er wisse, daß sich diese That oder deren Umstände entweder gar nicht, oder doch nicht so, wie es angegeben wird, ereignet haben; denn ein solcher Zeuge hätte allerdings etwas zur Sache Beitragendes angegeben.

§. 64.

Ueber das Benehmen des Inquirenten bei Vorlesung der Zeugenaussagen.

Das im §. 254 vorgeschriebene Vorlesen der Zeugenaussagen kann auf die Entdeckung der Wahrheit ebenfalls nachtheilig wirken, wenn es nicht im Geiste des Gesetzes zweckmäßig veranstaltet wird. Zweckmäßig ist aber dieses Vorlesen dann nicht, wenn dasselbe nur oberflächlich, um nur bald fertig zu werden, geschieht. Der Zeuge kann leicht übereilet werden, und, besonders wenn er von beschränkter Fassungskraft ist, manche wichtige Umstände überhören, und auf diese Art etwas als wahr bestätigen, was er nicht gethan haben würde, wenn ihn der Inquirent bei dem Vorlesen der Aussagen nicht übereilet hätte *). Der Inquirent muß daher, um dieses Gebrechen zu vermeiden, trachten, daß dem Zeugen die Aussagen deutlich und sehr langsam vorgelesen werden **), und daß der Zeuge, besonders bei jenen Aussagen, die auf das Untersuchungsgeschäft einen bedeutenderen Einfluß haben, nach der Vorlesung jeder ***) einzelnen Frage †) und Antwort befragt werde, ob er das Vorgelesene richtig aufgefaßt habe, und

*) Von einer besonderen Wichtigkeit ist das hier Gesagte in Beziehung auf die Vorlesung des Verhöres des Inquisiten, obgleich dieser aus eigenem Interesse auf das, was ihm vorgelesen wird, mehr Aufmerksamkeit richtet, als der Zeuge.

**) Die Vorlesung kann auch durch den Actuar geschehen (Baier. St. G. II. Thl., Art. 40; Code d'instr. crim. art. 333).

***) Kleinschrod im alt. Arch. des Cr R. Bd. 1, St 2, S. 109.

†) Der Gebrauch, bloß die Antworten und nicht auch die Fragen dem Zeugen vorzulesen, kann durchaus nicht gebilliget werden; denn durch den Inhalt der Frage gelangt der Zeuge zur Kenntniß, um welchen Umstand es sich in der Antwort eigentlich handelt, und nur durch die Verbindung der Frage mit der Antwort wird es daher dem Zeugen möglich, den wahren Gegenstand der Antwort vollständig zu wissen, und das richtige oder unrichtige Eintragen der letzteren gehörig zu beurtheilen.

ob dieß seinem Willen und der Wahrheit gemäß eingetragen erscheine? Auf solche wichtige Aussagen muß der Zeuge insbesondere und vorzüglich aufmerksam gemacht werden *). Verlangt der Zeuge die wiederholte Vorlesung seiner Aussage über diesen oder jenen Umstand, oder bemerket der Inquirent, daß der Zeuge den Inhalt des Vorgelesenen nicht richtig aufgefaßt habe; so muß die Vorlesung über den betreffenden Punct wiederholet werden, was vorzüglich dann der Fall seyn kann, wenn die Antworten lang und verwickelt sind **), und daher deren Inhalt von dem Zeugen nicht so leicht aufgefaßt werden kann, wie bei kurzen und einfachen Antworten. Auch hier muß dem Inquirenten ein humanes Betragen empfohlen werden; er darf die Mühe und den Zeitverlust nicht beachten, welche sich bei diesem Vorlesen, besonders wenn man mit Zeugen von beschränkter Fassungskraft zu thun hat, sehr oft ergeben; er muß vielmehr ohne alle Rücksicht alles anwenden, was dazu dienlich ist, den Zeugen vor der Bestätigung unwahrer Umstände zu verwahren. Jedes Auffahren des Inquirenten gegen den Zeugen, ja selbst der bloß geäußerte Unwille des ersteren, wenn der Zeuge nicht eben so schnell und richtig, wie der geübte Inquirent selbst, die von diesem vorgehaltenen Aussagen auffaßt, und zum Behufe dieses richtigen Auffassens wiederholte Fragen an den Inquirenten stellet, kann der Erforschung der Wahrheit ein nicht mehr zu behebendes Hinderniß werden. Der Zeuge getrauet sich dann nicht mehr, dem Inquirenten durch

*) Die Außerachtlassung der hier angedeuteten Vorsichten hatte in einem sich ereigneten Rechtsfalle die Folge, daß eine Beschuldigte wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit in Untersuchung gezogen, und nach Beendigung der letzteren aus dem Grunde für unschuldig erklärt wurde, weil die zur Confrontation bestellten Zeugen, den Inhalt ihrer Aussage mit dem Beifügen widerrufen haben, daß man ihnen ihre Aussagen nicht deutlich genug vorgelesen hat.

**) Kleinschrod im alt. Arch. des Cr. R. Bd. 1, St. 2, S. 109.

wiederholtes, diesem so lästiges Fragen, abermals ein Aufbrausen oder einen Unwillen abzunöthigen, und läßt sich daher lieber herbei, mit Vermeidung jeder weiteren Frage, die ihm weiterhin vorgelesenen Aussagen, welche er oft aus Unkenntniß des Gesetzes für unbedeutend hält, als richtig eingetragen zu bestätigen, um bald fertig zu werden, und sich der unliebsamen Behandlung des Inquirenten nicht wiederholt preiszugeben. Aus eben diesem Grunde könnte der Zeuge auch veranlaßt werden, selbst jene Puncte seiner Aussagen, die er gehörig verstanden hat, welche aber nicht seinem Willen und der Wahrheit gemäß protokolliret sind, unberichtiget zu lassen; denn der Zeuge hat einmal den heftigen Charakter des Untersuchungscommissärs kennen gelernt, und wird sich demnach hüthen, durch die aus der Berichtigung der Aussagen nothwendig folgende Abänderung des Geschriebenen, beziehungsweise durch die Eintragung der berichtigten Aussagen in das Protokoll dem Inquirenten, der in den meisten Fällen ein Vorgesetzter des Zeugen ist, neue Mühe und neuen Verdruß zu verursachen *). — Geduld ge-

*) Die hier geschilderten aus dem auffahrenden Benehmen und Unwillen des Inquirenten sich ergebenden nachtheiligen Folgen sind rücksichtlich des Inquisiten in der Regel nicht zu besorgen, weil die Motive, welche den Zeugen bei den Aussagen leiten, von jenen des Inquisiten ganz verschieden sind. Der Zeuge hat aus seinen Aussagen weder Vortheil noch Nachtheil zu besorgen, denn er sagt nur in Beziehung auf einen Dritten aus. Von den Aussagen des Inquisiten hängt dagegen seine Verurtheilung oder Lossprechung ab. Der Inquisit wird daher auf die Heftigkeit des Inquirenten nicht achten, und sich nicht abhalten lassen, darauf zu dringen, damit ihm jede Antwort, so oft es nothwendig erscheint, gehörig wiederholet und seinem Willen gemäß berichtiget werde. Bei furchtsamen, noch unverdorbenen Inquisiten wird dieß aber nicht der Fall seyn. Indessen wirket auch hier das gedachte Benehmen des Inquirenten sehr nachtheilig; denn abgesehen davon, daß der Inquirent durch dieses Benehmen seine Würde und sein Ansehen verlieret (welches letz-

höret zu den vorzüglichen Eigenschaften eines brauchbaren Inquirenten, und der diese Eigenschaft nicht besitzet, wird sein eben so wichtiges als beschwerliches Amt kaum mit einem günstigen Erfolge zu verwalten vermögen.

§. 65.

Von der Meineidserinnerung und Eidesablegung.

Soll der Eid für die Richtigkeit der Aussagen bürgen, und daher zur Bekräftigung der Wahrheit beitragen, so muß dessen Wichtigkeit dem Schwörenden mit möglichster Sorgfalt an's Herz gelegt werden. Dieß geschieht durch die Meineidserinnerung, wenn sie nicht als eine bloße, in trockenen Worten bestehende Förmlichkeit erscheinet, sondern auf das Gemüth des Schwörenden so einwirket, daß derselbe, die Folgen des Meineides einsehend, nur die reine Wahrheit anzugeben bewogen wird, mithin weder von den ihm bekannten Umständen etwas verschweigt, noch die letzteren anders, als sie sich wirklich verhalten, angibt. Zu diesem Ende muß der Inquirent trachten, dem Zeugen alle jene Folgen lebhaft zu schildern, und an's Herz zu legen, welche den falsch Schwörenden mit Rücksicht auf die göttlichen Gebothe und auf die positiven Strafgesetze, mithin dießseits und jenseits des irdischen Lebens treffen. — Je weniger der Zeuge gebildet, und je leichtsinniger sich derselbe dem Inquirenten

tere derselbe aus Unkenntniß der menschlichen Natur gerade durch dieses Benehmen zu erhalten wähnet); so bewirket er hierdurch leicht eine Zurückhaltung und Verstocktheit des Inquisiten; das Zutrauen des letzteren gegen den Inquirenten verschwindet; der Inquisit muß auf den Gedanken kommen, daß dem Inquirenten äußerst viel an dem Geständnisse des ersteren gelegen sey, und daß er sich eben deßhalb ärgere, weil er dieses Geständniß zu erhalten nicht vermag. Der Inquisit erhält nun, da er die Schwäche seines Commissärs kennen lernte, über diesen die Oberhand, legt es geflissentlich darauf an, denselben zu necken, und auf das Geständniß des Thäters ist kaum mehr zu denken. S. auch Jenull's Commentar zum §. 358.

darstellet, desto kräftiger muß ihm die Meineidserinnerung gemacht werden, weil es einem solchen Zeugen an eigener Einsicht in die Folgen des falschen Eides gebricht, und weil ihm daher diese Einsicht durch den Inquirenten verschaffet werden muß. Eine kräftige Meineidserinnerung ist vorzüglich auch dann nothwendig, wenn der Inquirent bemerket, daß der Zeuge aus manchen Vorurtheilen Bedenken trägt, den Eid abzulegen. Die Erfahrung hat häufig die Ueberzeugung geliefert, daß sich der Zeuge unter der Aeußerung, der Eid wäre nach seinen Religionsbegriffen eine zu wichtige Sache, als daß er ihn in dieser (nach seinem Dafürhalten) so geringfügigen Angelegenheit abzulegen sich getraue, der Beeidigung zu entziehen sucht. Solche Zeugen bedürfen einer eingreifenden Belehrung über den Zweck der Eide, und über das Verdienst, die Entdeckung der Wahrheit zu befördern *). Es wird in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf den Charakter des Schwörenden immerhin sehr zweckmäßig seyn, dem Zeugen noch unmittelbar vor der Eidesablegung vorzüglich jene Umstände aus seinen Aussagen, welche auf die Untersuchung wichtigen Einfluß haben, in Erinnerung zu bringen, oder ihn auf diese Umstände — wenigstens während der Vorlesung der Aussagen — insbesondere und vorzüglich aufmerksam zu machen. — Die nur oberflächlich gemachte Meineidserinnerung kann auf die Entdeckung der Wahrheit sehr nachtheilig wirken, indem der minder gebildete oder der leichtsinnige Zeuge, mit den Folgen des falschen Eides nicht gehörig bekannt, keine hinreichenden Motive hat, seine abgelegten Aussagen der Wahrheit gemäß zu berichtigen, und so kann es geschehen, daß der Zeuge bloß aus Verschulden des Inquirenten, der aus Bequemlichkeit die Folgen des Meineides dem Schwörenden umständlich darzustellen unterließ, etwas zu verschweigen oder falsch anzugeben veranlasset wird.

Die während der Eidesablegung zu beobachtenden Förm=

*) Kleinschrod, im alt. Arch. des Cr. R. Bd. 7, S. 173.

lichkeiten dürfen nicht aus der Acht gelassen werden, um diesen religiösen Act so viel möglich feierlich zu machen. Das Feierliche erhebt stets das Gemüth zu einer ernsten, religiösen Stimmung, besonders wenn sich dasselbe auf etwas Religiöses, wie es hier wirklich der Fall ist, beziehet. Das Andenken an die höhere, übersinnliche Bestimmung des Menschen und an Gott als Lenker menschlicher Schicksale wird dadurch, wenn auch nur mit dunklem Bewußtseyn, aufgeregt *). Zu diesem Ende müssen daher alle Anwesenden während der Eidesablegung stehen, und ein diesem Acte angemessenes tiefes Stillschweigen beobachten **). Würde und tiefer Ernst muß auf der Stirne jedes Commissionsgliedes ruhen. Durch äußere Symbole und durch äußeren Glanz wird das Feierliche und daher die Stimmung des Gemüths selbst erhöhet ***), und aus diesem Grunde muß (versteht sich mit Rücksicht auf die Religion des Schwörenden) auch das Crucifix nebst zwei brennenden Wachskerzen herbeigeschaffet werden †). Durch das Feierliche wird der Schwörende in eine solche Stimmung versetzet, daß sein Gemüth von dem Irrdischen ab-, und bloß auf das Uebersinnliche hingelenket wird, und in einem solchen Zustande wird er das beschwören, was ihm sein innerer Richter, sein Gewissen als wahr zu bestätigen gebiethet. — Jedes unanständige Benehmen der Anwesenden, ja man kann sagen, jedes gleichgiltige, auf diesen religiösen Act nicht achtende Verhalten, oder wohl gar das Geschwätz der Anwesenden während der Eidesablegung benimmt dem Acte das Feierliche, und störet daher das auf diesen Act durch die vorhergegangene Meineidserinnerung vorbereitete Gemüth des Schwörenden auf eine solche Art,

*) Krug's Geschmackslehre I. Abth. §. 40 nebst Anmerkung.

**) Instruction für Justizstellen vom 9. September 1785, II. Abth. §. 17.

***) Krug a. a. O.

†) Allerh. Entschließung vom 28. October 1826, intimirt durch das h. Hofdecret vom 17. November n. J., Z. 7297.

daß er leicht auf den Gedanken gebracht werden kann *), es müsse der Eid doch nicht von einer solchen Wichtigkeit seyn, wie man es bei der Meineidserinnerung darzustellen bemühet war, weil sonst die Anwesenden durch ihr Benehmen diesem Acte mehr Aufmerksamkeit und mehr Ehrerbiethung bezeigen würden. Selbst dann, wenn der Schwörende nicht zu jener Religion, welcher die Commissionsglieder zugethan sind, gehöret, müssen die letzteren während der Eidesablegung alle Hochachtung für diesen wichtigen Act an Tag legen, und es wird mit vollem Rechte behauptet **), daß es eine höchst nachtheilige Flugrichtung unseres Zeitalters sey, auch die Gerichtsfeierlichkeiten als leere Förmlichkeiten aufzuheben. Die Gründe für diese Behauptung ergeben sich aus dem Angeführten von selbst ***).

§. 66.

Der Inquirent soll die Zeugen erinnern, das Ausgesagte zu verschweigen.

Die Erfahrung bestätiget es, daß die Zeugen nach ihrer Vernehmung und Entlassung von dem Gerichte, über

*) Bei einem gebildeten, tugendhaften und religiösen Menschen ist die Entstehung eines solchen Gedankens nicht zu besorgen, wohl aber bei dem minder Gebildeten, da sich dieser mehr nach dem Beispiele, als nach den Worten zu richten pflegt, besonders wenn ihm sein Vorgesetzter, den er für einen vernünftigen Mann hält, mit bösen Beispielen vorgehet.

**) S. Werner im alten Archive des Cr. R. Bd. 6, St. 1, S. 54.

***) Um die Wichtigkeit und Feierlichkeit der Eidesablegung zu erhöhen, verordnet die preuß. Crim. Ordg. §. 339: »Es bleibe dem Ermessen des Richters überlassen, einen Geistlichen von der Religionspartei des Zeugen zuzuziehen; dieß müsse besonders dann geschehen, wenn von einem wichtigen Verbrechen die Rede ist, oder wenn der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger es verlangen.« — Bei uns ist in Fällen, wo der Eid von einem jüdischen Glaubensgenossen abgelegt wird, die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verbothen. S. Hofdecret vom 19. September 1806, Z. 786.

das, was sie befragt wurden und sie ausgesagt haben, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Befragen Anderer Auskünfte ertheilen. Dieß kann in einzelnen Fällen auf die Entdeckung der Wahrheit sehr verderblich wirken. Es können noch mehrere Zeugenvernehmungen nothwendig werden; es können bei der in Frage stehenden That mehrere Mitschuldige oder Theilnehmer, um deren Ausforschung es sich handelt, eintreten, und wie leicht kann dann der Inhalt der bereits aufgenommenen Zeugenaussagen zur Kenntniß der Mitschuldigen, der Theilnehmer, der noch zu vernehmenden Zeugen, und selbst des eigentlichen unmittelbaren Thäters gelangen, und diese Kenntniß kann sehr leicht eine reichhaltige Quelle schädlicher Collusionen werden, besonders, wenn sowohl der Thäter, als dessen Mitschuldige und Theilnehmer während der Thatbestandserhebung noch auf freiem Fuße sind, und daher nicht nur auf die noch zu vernehmenden Zeugen auf eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art einwirken, sondern sich auch unter einander darüber besprechen können, auf welche Art der Inhalt der bereits aufgenommenen Zeugenaussagen zweckmäßig zu entkräften, oder doch die Glaubwürdigkeit der letzteren bedenklich zu machen wäre. Der zu besorgende Verlust des Lebens, der Ehre, der Freiheit und des Vermögens ist die kräftigste Triebfeder, welche die Schuldigen zur Erreichung dieses Zweckes anspornen wird. Wir haben kein gesetzliches Mittel, durch welches diesem Uebel gesteuert werden könnte, und es läßt sich ein solches Mittel auch nicht denken; denn man kann die oft mit der größten Vorsicht und Raffinerie zur Vertuschung der Wahrheit gespielten Umtriebe durch die hierauf gesetzten Strafen nicht hindern. In so fern sich der Thäter, dessen Mitschuldige und Theilnehmer zur Unterdrückung der Wahrheit, beziehungsweise zur Entkräftung der in Erfahrung gebrachten Zeugenaussagen, unter einander einverstehen, kann man wohl aus den dießfälligen erwiesenen Bemühungen und Besprechungen dringendere Anzeigungen gegen die Beschuldig-

ten erhalten; allein dieselben bloß hierwegen noch insbesondere strafen zu wollen, würde nie zum Zwecke führen, weil der Gesetzgeber schon voraus überzeugt ist, daß die Androhung dieser besonderen Strafe die Beschuldigten von den gedachten Vorgängen nicht abzuhalten vermöchte; denn der menschliche Trieb gegen Abwendung der auf das Verbrechen, dessen Urheber und Mitthäter ausgeforscht werden sollen, gesetzlich bestimmten Strafe ist zu mächtig, als daß er durch eine besondere Strafe, welche auf die zur Vereitelung dieser Ausforschung führenden Handlungen der Beschuldigten bestimmt wäre, unterdrücket werden könnte. Die Besprechungen des Thäters, dessen Mitschuldigen und Theilnehmer zur Unterdrückung der Wahrheit, und deren zu diesem Ende wechselseitig geschmiedeten Pläne können daher einer besonderen Strafe nicht unterzogen werden. Sollten die Schuldigen dagegen auf die noch zu vernehmenden Zeugen in der Art einwirken, daß sich diese zu einer falschen Aussage verleiten lassen, so unterläge es wohl keinem Zweifel, daß sich die Zeugen nach Beschaffenheit der Umstände des Verbrechens des Betruges, und die Beschuldigten der Mitschuld an diesem Verbrechen schuldig machen würden (§§. 5, 176 und 178, lit. a). — Für den Fall, als die Zeugen dasjenige, worüber sie bei Gericht gefragt wurden, und was sie aussagten, Anderen mittheilen, läßt sich ebenfalls keine zweckmäßige Strafe bestimmen. Es kommt daher bloß darauf an, daß der Inquirent in jenen Fällen, wo die baldige Mittheilung der Zeugenaussagen durch den Zeugen an Andere zu nachtheiligen Collusionen Veranlassung geben könnte, nach Möglichkeit dahin wirke, den Zeugen zur Geheimhaltung seiner Aussagen und dessen, worüber er vernommen wurde, zu vermögen, zu welchem Behufe sich die hier und da übliche (wenn gleich nicht gesetzlich gebothene, doch auch nirgends verbothene) Erinnerung des Zeugen durch den Inquirenten zur Beobachtung des Stillschweigens über den Gegenstand der Vernehmung als zweckmäßig darstellet, und

daher selbst in positiven Gesetzgebungen dem Inquirenten zur Pflicht gemacht wird *). Diese von einer Gerichtsperson ausgehende Erinnerung wird doch in vielen Fällen die Verschwiegenheit des Zeugen über den Gegenstand seiner Vernehmung zur Folge haben; denn der Zeuge wird auf die Wichtigkeit dieser Verschwiegenheit wenigstens aufmerksam gemacht, und solche wenigstens da beobachten, wo die Eröffnung der Aussagen mit keinem Interesse für ihn verknüpft ist, da er sonst diese Verschwiegenheit für gleichgiltig ansieht, mithin solche oft verletzet, ohne an die Folgen dieser Verletzung gedacht zu haben, und gesetzet, daß sich der gedachte Vortheil selten ergäbe, so bleibt auch diese Seltenheit doch immer ein Gewinn für die Erforschung der Wahrheit, und auch diesen seltenen Gewinn muß der Inquirent zu erringen trachten.

II. Unterabtheilung.

Von dem Augenscheine.

§. 67.

Von dem Augenscheine überhaupt.

Jene Mittel, welche dem Inquirenten über das Verbrechen und den Thäter juristische Gewißheit verschaffen, können auch in der eigenen unmittelbaren Wahrnehmung des Inquirenten bestehen. Der zu erhebende Gegenstand kann von der Art seyn, daß der Inquirent darüber ohne Zuhilfnahme anderer Personen die erforderliche Gewißheit erlangen kann, und sich solche nach dem Gesetze auch selbst verschaffen darf **), oder aber, daß er zur Erlangung dieser Ge-

*) S. Preußische Criminalordnung §. 342, und Baier. Strafg. Art. 217, Kleinschrod a. a. O. Bd. 7, S. 201.

**) Dieser Beisatz ist nicht überflüssig; denn es gibt oft Fälle, in welchen der Inquirent über den betreffenden Gegenstand zwar ohne Zuziehung anderer Personen die erforderliche Gewißheit sich verschaffen kann, dieß aber mit Rücksicht auf das Gesetz nicht

wißheit andere Personen, welche die dem Inquirenten nicht eigenen Kenntnisse zur Beurtheilung des zu erhebenden Gegenstandes besitzen, beizuziehen genöthiget wird. In beiden Fällen biethet dem Inquirenten der Augenschein die Erkenntnißquelle dar; im ersten unmittelbar, im zweiten Falle aber mittelst der Kunstverständigen *).

Der Augenschein ist die Erforschung sinnlich gegebener Merkmale eines Gegenstandes durch eigene Sinnenerkenntniß des Richters **), oder diejenige Handlung des letzte-

thun darf. So kann z. B. der Inquirent öfters den Werth des gestohlenen Gutes beurtheilen und angeben; allein er darf dieß nach dem Gesetze nicht thun, sondern muß in Fällen, wo der Beschädigte rücksichtlich der Angabe des Werthes seines ihm entwendeten Gutes bedenklich erscheinet, diesen Werth durch andere Personen erheben lassen (§. 253); (die Preuß. Cr. Ordg. §. 182 gestattet dem Inquirenten, diesen Werth selbst anzugeben. Nicht so das Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 293). Aber auch in anderen Fällen stehet dem Inquirenten nicht zu, die Stelle eines Kunstverständigen zu vertreten, wenn er auch die hierzu erforderlichen Kenntnisse in vollem Maße besitzen sollte, wie es z. B. bei jenem Inquirenten der Fall wäre, der die medicinischen Studien mit dem besten Erfolge zurückgelegt, als Mediciner die Doctorswürde erlangt, und nun als Inquirent ein in das Fach der Heilkunde einschlagendes Gutachten nothwendig hätte; denn er ist immer nur als Inquirent, nie aber als Kunstverständiger anzusehen. Die Rolle beider in einer Person zu verbinden, wäre auch nicht rathsam, weil der Begriff einer bei dem Augenscheine nothwendigen Controlle hinwegfallen würde, abgesehen davon, daß ein gründliches Gutachten nur von solchen Kunstverständigen erwartet werden kann, welche ihre Kenntnisse, fortwährend zur Anwendung zu bringen, Gelegenheit haben.

*) Jeder Kunstverständige ist ein Sachverständiger, aber nicht umgekehrt, indem nur die wissenschaftlich gebildeten Sachverständige Kunstverständige heißen (Mittermaier's Strafv. §. 85, Anm. Nr. 1).

**) Feuerbach's peinliches Recht §. 574; Mittermaier's Strafv. §. 83, S. 299.

ren, wodurch er als solcher suchet, sich von dem Daseyn irgend einer Thatsache, außer den Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen (mit oder ohne Zuziehung der Kunstverständigen) durch seine äußeren Sinne zu überzeugen *), und er (der Augenschein) erscheint in der Criminalrechtspflege aus dem Grunde von großer Wichtigkeit, weil er dem Richter unter allen übrigen Beweismitteln die größte Gewißheit verschaffet, indem der Inquirent den Gegenstand der Erhebung durch eigene Sinne, mithin unmittelbar selbst wahrnimmt, und daher, wenn seine Sinnesorgane im beobachtungsfähigen Zustande sich befinden, und der Inquirent eine richtige Beurtheilungskraft besitzet, was immer als unerläßliche Bedingungen zur zweckmäßigen Vornahme des Augenscheines vorausgesetzet wird, nicht in die Lage kommt, durch die Aussagen anderer Personen über den betreffenden Gegenstand getäuscht zu werden. — Dieß ist aber nur in Beziehung auf jenen Augenschein zu verstehen, bei welchem die Intervenirung der Kunstverständigen nicht nothwendig ist, indem die letzteren in ihren, aus den vorhandenen Daten hergeleiteten Folgerungen unabsichtlich getäuscht werden, oder auch absichtlich den Richter täuschen können **).

§. 68.

Fälle, in welchen der Augenschein vorzunehmen ist.

In welchen Fällen tritt aber die Nothwendigkeit ein, den Augenschein vorzunehmen?

Unser Strafgesetz (§. 238) löset diese Frage mit den Worten: »Läßt das Verbrechen Merkmale an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück, so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen.« — In eine nähere Aufzählung der speci-

*) Grolman's Crim. R. W. §. 463; Jenull §. 238, S. 104; Kudler über schwere Pol Uebertret. §. 301; Pratobevera a. a. O. Bd. 8, S. 216.

**) Pratobevera a. a. O. S. 236.

ellen Fälle des vorzunehmenden Augenscheines hat sich das Gesetz aus leicht begreiflichen Gründen nicht eingelassen *); sondern nur in Beziehung auf körperliche Verletzungen, und jene des Eigenthumes, und auch hier bloß über die Art und Weise, wie der Augenschein vorzunehmen ist, einige Vorschriften gegeben (§§. 242 und 243); denn es kann ein bestimmtes Verbrechen (z. B. jenes des Diebstahles) in dem einen Falle Spuren zurückgelassen, wogegen in einem anderen Falle eben dieses Verbrechen dergestalt verübt wird, daß gar keine Spuren zurückbleiben **), es konnte daher eine bestimmte Classification jener Verbrechen, bei deren Ausführung die Vornahme des Augenscheines nothwendig wäre, nicht festgestellet werden. Hieraus ist erklärbar, warum sich das Gesetz (§. 238) bloß der allgemeinen Weisung bedienet, daß die Vornahme des Augenscheines dann geschehen soll, wenn das Verbrechen Merkmale an einem Orte oder an einer beschädigten Person zurückläßt. Doch kann der Sinn dieser gesetzlichen Vorschrift nicht in dem Verstande genommen werden, daß die Vornahme des Augenscheines bei jedem, sinnliche Merkmale zurücklassenden Verbrechen unbedingt Statt finden müßte. Die Erhebung des Thatbestandes hat zum Zwecke: 1.) Die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens

*) Das an speciellen Fällen so reichhaltige Baier. St. G. B. hat sich in dieser Beziehung ebenfalls in keine nähere Bestimmungen eingelassen, indem dasselbe im II. Thl., Art. 232 bloß festsetzet, daß der Augenschein vorzunehmen sey, sobald irgend ein auf die Unterfuchung oder Straferkenntniß einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch den Augenschein erhoben werden kann.

**) Verbrechen, welche gewöhnlich sinnlich wahrnehmbare Merkmale zurück lassen (crimina facti permanentis), sind: a.) Verfälschung öffentlicher Creditspapiere; b.) Münzverfälschung; c.) Nothzucht; d.) Mord und Todtschlag; e.) Abtreibung der Leibesfrucht; f.) Verwundung; g.) Zweikampf; h.) Brandlegung (seltener); i.) Diebstahl; k.) Raub; l.) Betrug.

zu bestätigen (§§. 233 und 234, lit. a. und e.), 2.) den Thäter zu entdecken *) (§. 234, lit. c. und d.), 3.) die Mitschuldigen und Theilnehmer auszuforschen (§. 234, lit. d.), 4.) den bösen Vorsatz, so weit es in der Voruntersuchung thunlich ist, außer Zweifel zu stellen, mithin alle jene Umstände, welche für oder wider diesen Vorsatz sprechen, zu erheben, weil ohne solchen kein Verbrechen gedacht werden kann (§. 1), 5.) die erschwerenden und mildernden Umstände zur Gewißheit zu bringen (§. 234, lit. b.), 9.) die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, insofern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen (§. 234, lit. f.) **).

Da nun der Augenschein als Mittel zur Erhebung des Thatbestandes dienet (§. 238), so wird dessen Vornahme in allen jenen Fällen nothwendig, in welchen sich dieses

*) Da es sich immer nur um die Ausforschung und Bestrafung des wahren Thäters handelt, so ist die Vornahme des Augenscheines besonders in jenen Fällen, wo der Thäter ganz unbekannt ist, und sein Geständniß durch die eingeholten Erfahrungen vielleicht nur in einem geringen Grade bestätiget werden könnte, auch zu dem Ende nothwendig, um diesem Geständnisse die gesetzliche Beweiskraft (§. 399, lit. e.) zu verschaffen, denn sobald das Geständniß mit allen jenen Umständen, welche durch den Augenschein erhoben wurden, übereinstimmet; so ist nicht zu besorgen, daß dasselbe von Jemanden, der das Verbrechen nicht verübte, abgelegt, mithin ein Unschuldiger zur Strafe gezogen werden könnte. Das Geständniß der That macht aus diesem Grunde den Augenschein nicht immer überflüssig, sondern öfters, besonders bei Capital-Verbrechen, zur Controlle, daß das Geständniß wahr sey, nothwendig, und so kann es geschehen, daß der Augenschein auch dann vorgenommen werden muß, wenn das Verbrechen keine Spuren zurückläßt, z. B. über den Ort, an welchem die That verübt wurde. (Kleinschrod im alt. Arch. d. Cr. R. Bd. 5, St. 3, S. 12, Mittermaier's Strafv. §. 84, S. 303 und 305.)

**) Zu beschränkt ist daher Kleinschrod's Ansicht (a. a. O. S. 4), daß der Augenschein bloß als Mittel zum Beweise des objectiven corpus delicti anzusehen sey.

Mittel zur gedachten Erhebung als zweckmäßig darstellet, und der Inquirent wird demnach bei der Beurtheilung, ob der Augenschein vorzunehmen sey, von dem Gesichtspuncte ausgehen, ob durch diese Vornahme ein, oder der andere, oder zugleich mehrere der eben erwähnten sechs einzelnen Zwecke erreicht werden könne oder nicht. Im ersten Falle muß die Vornahme des Augenscheines eingeleitet werden, im letzten Falle wäre diese Vornahme überflüssig; es wäre denn, daß sich dieselbe unter den in der so eben angeführten Anmerkung erwähnten Umständen als zweckmäßig darstellen sollte, welche Fälle aber selten vorkommen. Beispiele sollen das Erörterte deutlicher machen. Nehmen wir an, daß es sich um das Verbrechen des Mordes, der Verfälschung der als Münze geltenden Creditspapiere, oder der Münzverfälschung handle. In diesen Fällen ist die Vornahme des Augenscheines (unter Zuziehung der Kunstverständigen) nothwendig, um beurtheilen zu können, ob der Getödtete ermordet, das Creditspapier oder die Münze verfälschet worden sey, und ob daher die angegebene That wirklich ein Verbrechen bilde. — A. ist des an B. verübten Mordes verdächtig, und der Inquirent gelanget zur Kenntniß, daß an dem A. Merkmale wahrzunehmen sind, welche von der bei der Mordthat durch den B. geleisteten Gegenwehr herzurühren scheinen. Hier muß mit Beiziehung der Kunstverständigen, welche die Beschaffenheit der Merkmale und die Art und Weise deren Entstehens anzugeben haben, an der Person des A. der Augenschein vorgenommen werden *), um den Thäter zu entdecken. Der In-

*) Der im §. 238 vorkommende Ausdruck »beschädigte Person« ist, wie es von selbst einleuchtet, nicht bloß auf den durch das Verbrechen beleidigten Theil, sondern auch auf den Thäter, sobald an dessen Person Merkmale des Verbrechens zurückbleiben, auszudehnen. Mitter maier ist (in seinem Strafv. §. 84, S. 302) der Meinung, daß für den Fall, als der Augenschein an einer Person vorgenommen werden soll, die eines Verbrechens beschuldiget wird, zu dieser Vornahme ein schon

quisit ist des ihm zur Last gelegten Diebstahls geständig; derselbe behauptet, den Diebstahl ganz allein verübet zu haben. Dagegen sagt aber der Beschädigte aus, der Ort, an welchem der Diebstahl geschah, sey so beschaffen, daß mit Rücksicht auf die das Verbrechen begleitenden Umstände nicht angenommen werden könne, daß der Inquisit den Diebstahl ohne Mithilfe Anderer ausgeführet hätte. Unter diesen Umständen müßte das Locale genau in Augenschein genommen werden, um hieraus die näheren Anhaltspuncte gegen den Inquisiten zu gewinnen, daß er das Verbrechen nicht allein habe ausführen können, und um auf diese Art nichts unversuchet zu lassen, was zur Ausforschung der Mitthäter dienlich ist. — A. wird beschuldiget, daß er den B. in einen Abgrund gestürzet, und ihn auf diese Art um's Leben gebracht habe. Der Beschuldigte gestehet zwar diese That ein, bemerket jedoch, daß dieß nicht vorsetzlich geschehen sey; er gibt an, er habe mit dem B. am Orte der That einen Streit gehabt; der B. habe nach ihm mit einem Stocke hauen wollen, und um dem Hiebe auszuweichen, habe er den B. von sich gestoßen; da es jedoch schon dunkel zu werden anfing, und er (A.) früher noch nicht an diesem Orte gewesen ist, ihm daher unbekannt war, daß er sich mit seinem Gegner am Rande eines Abgrundes befinde, so sey es nur zufällig geschehen, daß sein Gegner durch den erlittenen Stoß in den Abgrund gestürzet, und so um das Leben gekommen ist. Hier müßte der Augenschein über den Ort, an welchem sich die That ereignete, vorgenommen werden, um zu ersehen, wie dieser Abgrund und dessen Umgebung beschaffen ist, und um hieraus weitere Schlüsse für oder gegen die Behauptung des Beschuldigten, er habe seinen Gegner nicht vorsetzlich um's Leben gebracht, herzuleiten; denn es könnte sich vielleicht aus der Vornahme des Augenscheines ergeben, daß der Ab-

hoher Grad von Verdacht, und Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes gehöre. Diese Meinung ist auch nach unserem Gesetze §. 272 gegründet.

grund gegen jeden zufälligen Sturz in denselben gehörig verwahret gewesen ist, aus welchem Umstande dann auf den bösen Vorsatz des Beschuldigten allerdings mit Grund gefolgert werden könnte. Der eines schon aus der Betragshöhe zum Verbrechen geeigneten Diebstahles Beschuldigte gestehet dieses Verbrechen mit dem Beisatze ein, daß er in jenes Gewölbe, in welchem er die That verübte, durch die offen gewesene Thür gekommen sey, wogegen aus der Angabe des Bestohlenen hervorgehet, daß der Thäter das Fenstergitter des Gewölbes gewaltsam erbrochen habe, und dann in das letztere durch das Fenster gelanget sey. Da dieser Umstand auf eine besondere Gefährlichkeit des Thäters zu schließen berechtiget, und die Strafbarkeit (§. 158) erhöhet; so muß dieser Umstand durch den Augenschein zur Gewißheit gebracht werden *). — A. wird beschuldiget, daß er die Wiese des B. durch eine bewirkte Ueberschwemmung derselben aus Bosheit beschädiget habe. Es entstehen Bedenken, daß der B. den ihm hierdurch zugefügten Schaden übertreibe, und es muß daher zur Ausmittelung der Größe des wahren Schadens mit Zuziehung der Kunstverständigen der Augenschein vorgenommen werden.

Hiernach haben wir beispielsweise die unter Nr. 1 bis 6 dieses §. angedeuteten Fälle des vorzunehmenden Augenscheines zur Anwendung gebracht. Treten diese Fälle nicht ein, so ist die Vornahme des Augenscheines, wie bereits gesagt wurde, nicht nothwendig, und würde die Thaterhebung nur zwecklos verzögern. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn der Dieb den mittelst gewaltsamen Einbruches verübten Diebstahl auf eine mit den Aussagen des Beschädigten und der

*) Die Beschaffenheit der That wird zwar nach dem §. 404, lit. a) durch die eidliche Angabe des Beschädigten erwiesen; doch nur in dem Falle, wenn dieser Beweis auf eine andere Art herzustellen nicht möglich wäre; da, wo dieß möglich ist, muß der Inquirent, abgesehen von der Beweiskraft der Aussagen des Beschädigten, in anderen Wegen die Gewißheit zu erlangen trachten.

Zeugen vollständig übereinstimmende Art sogleich eingestehet, nach allen Erhebungen die That nur von ihm allein verübt wurde, und die Vornahme des Augenscheines überhaupt in keiner sonstigen Hinsicht nothwendig erscheint. Hier wäre die Vornahme des Augenscheines über den gewaltsamen Einbruch wohl ganz überflüssig. Da aber der Inquirent vorhinein oft nicht wissen kann, was der Thäter zu seiner Entschuldigung vorbringen werde, und da der Thäter dem Inquirenten im Beginnen der Thaterhebung sehr oft noch gar nicht bekannt ist, sich überdieß die rückgebliebenen Spuren schnell verlieren können, und daher deren Besichtigung, wenn sich solche in der Folge als nothwendig darstellet, nicht mehr eingeleitet werden kann; so wird er die Vorsicht nicht unterlassen, auch dann den Augenschein vorzunehmen, wenn ihm der eigentliche Zweck, zu dessen Erreichung die Besichtigung dienen könnte, noch nicht bekannt ist.

§. 69.

Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Vornahme des Augenscheines zu beobachten sind.

Damit die Vornahme des Augenscheines die Entdeckung der Wahrheit verbürge, müssen hierbei folgende Maßregeln beobachtet werden:

1.) Da, wo Kunstverständige eintreten, wird der Inquirent jene derselben beiziehen müssen, welche für den bestimmten Fall vom Staate ausdrücklich ernennet sind *); denn es streitet die Vermuthung dafür, daß der Staat nur solche Männer als Kunstverständige ernenne, deren Rechtlichkeit, Wahrheitsliebe, Geschicklichkeit, Verschwiegenheit und Fleiß erprobet sind. Es kann aber Fälle geben, in welchen dennoch andere Kunstverständige beigezogen werden müssen, z. B.

*) Dieß ist z. B. hinsichtlich der Leichenbeschau der Fall, welcher — nach der für Aerzte und Wundärzte erflossenen Instruction vom Jahre 1814, §. 2 — auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici und die Stadtwundärzte beizuziehen sind.

wenn Gefahr am Verzuge haftet, und der vom Staate bestimmte Kunstverständige krank oder abwesend ist, oder wenn derselbe in einem Verwandtschaftsverhältnisse mit dem Beschädigten, oder mit dem Beschuldigten stehet, u. dgl. *). Sind vom Staate für gewisse Fälle keine Kunstverständige eigens bestellet; so bleibet deren Wahl dem Inquirenten vorbehalten **), jedoch in der Art, daß er hierbei dem unbefange-

*) Ueberhaupt müssen die Kunstverständigen die Eigenschaften vollgiltiger Zeugen besitzen (Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 264; Pratobevera a. a. O. Bd. 8., S. 230; Allg. b. G. O. §. 191).

**) Mittermaier's Ansicht (a. a. O., S. 309), es lasse sich nicht beweisen, daß jeder, den das Gericht als Sachverständigen requiriret, auch der Aufforderung Folge leisten müsse, sondern daß sich dieß nur in Beziehung auf die vom Staate angestellten Sachverständigen behaupten lasse, können wir nicht beistimmen; denn jeder Staatsbürger ist verpflichtet, zur gerechten Handhabung der Strafgesetze beizutragen, folglich auch der Sachverständige. Der Zeuge kann zur Aussage gezwungen werden (§. 375), warum also nicht auch der Sachverständige, da er dann in gewisser Hinsicht auch als Zeuge betrachtet wird? Zwar könnte man einwenden, daß der Zeuge nicht so wie der Kunstverständige gewählet werden kann, indem bei jenem nicht so, wie bei diesem eine Substitution Statt findet, und daß der Kunstverständige — durch dessen häufige Berufung zur Vornahme des Augenscheines — in seinem Nahrungserwerbe gehindert werden würde; allein dagegen muß bemerket werden, daß eben in der dem Richter zuständigen Wahl der Kunstverständigen auch zugleich der Grund liegt, jenen Sachverständigen, den der Inquirent als den Geeignetesten findet, zur Vornahme des Augenscheines verhalten zu dürfen; und wie, wenn gerade nur dieser oder jener Kunstverständige unter allen übrigen der taugliche wäre, sollte man seiner Weigerung, dem Augenscheine beizuwohnen, nachgeben, und den Augenschein gar nicht, oder nur unzweckmäßig aufnehmen? Auch die Zeugen werden in ihrem Erwerbe gehindert; doch dieses geringe Opfer müssen sie sich eben so gut als der Kunstverständige gefallen lassen; übrigens sind die Fälle, bei denen Kunstverständige eintreten, gewiß selten, daher die Kunstverständigen in ihren Geschäften auch nicht

nen und als geschickt bewährten Sachverständigen vor dem in diesen Rücksichten minder Geeigneten den Vorzug gibt *); daher auch der Arzt, welcher den Getödteten in seiner letzten Krankheit behandelte, zur Vornahme der Section nicht zugelassen werden kann **), indem seine, aus der Behandlungsart des Getödteten zu besorgende Befangenheit auf die Wahrheit des Gutachtens leicht einen nachtheiligen Einfluß haben könnte. 2.) Es müssen die Kunstverständigen, wenn sie nicht schon für Criminalfälle überhaupt beeidet sind, auf die im §. 241 vorgeschriebene Art in Eid genommen ***), sonst aber des schon abgelegten Eides erinnert, diese Erinnerung, oder die Eidesablegung aber in dem Protokolle ersichtlich gemacht werden †). 3.) Da der Augenschein einen Theil des Thatbestandes bildet, und zur Erhebung des letzteren nur der Inquirent berechtiget und verpflichtet ist; da ferner der Thatbestandserhebung die Beisitzer und der Actuar zugezogen werden müssen (§§. 237 und 288): so darf die Vornahme des Augenscheines nur durch den Inquirenten selbst unter Beiziehung der Beisitzer und des Actuars geschehen ††). Der

sehr häufig gehindert werden können. Wir glauben daher, daß jeder Sachverständige verpflichtet sey, auf Aufforderung des Inquirenten dem Augenscheine beizuwohnen und das Gutachten abzugeben. Nur darf der Inquirent, wie es von selbst einleuchtet, nicht aus Chikane immer nur einen und denselben Kunstverständigen in Anspruch nehmen, wenn ihm eine größere Auswahl zu Gebothe stehet; denn sonst wäre der Kunstverständige allerdings berechtiget, gegen den Inquirenten Beschwerde zu führen. S. auch Pratobevera a. a. O. Bd. 8, S. 232 u. 233.

*) Die angef. Instr. §. 2 u. 14; Mittermaier's Strafv. §. 86, S. 306.

**) Die angef. Instr. §. 12; Mittermaier a. a. O., S. 307; Kleinschrod im alt. Arch. des Cr. R., Bd. 5, St. 3, S. 29; Baier. St. G. B. II. Thls., Art. 243.

***) Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 237 u. 264.

†) Hofdecret vom 10. December 1808, Z. 876 lit. c.

††) Kleinschrod im alt. Arch. d. Cr. R. Bd. 5, St. 3, S. 5, u. f.; Grolman a. a. O., §. 463, S. 492, und Hofdecret

Gerichtsbrauch, nach welchem zur Vornahme des Augenscheines bloß der Actuar abgesendet zu werden pflegt, kann daher nicht gebilliget werden; auch fehlet dem Actuar in der Regel jene Umsicht, welche hierbei nothwendig ist. Da, wo der Inquirent wegen Entfernung des Ortes, an welchem der Augenschein vorzunehmen ist, nicht erscheinen kann, muß den letzteren jener Richter, in dessen Bezirke dieser Ort liegt, vornehmen, und zwar mit Zuziehung der eben gedachten Personen *). Der vorzunehmende Augenschein ist bisweilen von der Art, daß hierbei eine Gerichtsperson nicht interveniren kann, wie z. B. bei der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere, oder bei der Münzverfälschung. Die Kunstverständigen, welche über diese Nachmachung oder Verfälschung ihr Gutachten abzugeben haben, sind oft von dem Sitze des Criminalgerichtes sehr weit entfernet, und es bleibt nichts anderes übrig, als das Falsificat den Kunstverständigen zur Erstattung ihres Gutachtens einzusenden. Doch müssen in diesen Fällen jene Puncte, auf deren Ausmittelung es mit Berücksichtigung des Gesetzes ankommt, den Kunstverständigen vollständig mitgetheilet werden. Der Gerichtsbrauch billiget dieses Verfahren, und das Gesetz stehet demselben nicht entgegen. Der §. 240 spricht zwar von Beiziehung der Kunstverständigen, woraus, so wie aus der Betrachtung, daß der Inquirent die Kunstverständigen auf jene Fragepuncte, deren Beantwortung nothwendig ist, aufmerksam machen, und sie, wenn auch nicht in Beziehung auf die nur ihnen eigene Wissenschaft, doch wenigstens hinsichtlich der äußeren, in die Sinne fallenden Merkmale, deren richtige Beurtheilung bloß den gesunden

vom 10. December 1808, Z. 876, lit. b.). Nach dem baier. St. G. II. Thl., Art. 235, sollen der Richter und der Actuar bei dem Augenscheine interveniren.

*) Soll der Inquirent zum Behufe des Augenscheines einen fremden Gerichtsbezirk betreten, so muß er sich bei dem betreffenden Gerichte ausweisen, daß er zu dieser Amtshandlung berechtiget ist.

Menschenverstand voraussetzet, controlliren soll *), zwar hervor gehet, daß der Inquirent oder sonst eine andere Gerichtsperson dem Augenscheine beizuwohnen hat, wie dieß auch das citirte Hofdecret vom 10. December 1808, Z. 876, lit. b.) ausdrücklich verordnet; allein das Gesetz gehet hier offenbar von der Ansicht aus, daß die Intervenirung des Richters nur da Statt finden müsse, wo dieß nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles thunlich ist **). Uebrigens ist der gedachte Gerichtsbrauch hinsichtlich der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere auch durch das Ge-

*) Die Ansicht, daß der Richter (Inquirent) die Kunstverständigen leiten solle, dürfte kaum richtig seyn; denn der Begriff der Leitung setzet voraus, daß der Leitende dem Geleiteten an Kenntnissen überlegen sey. Wie kann man dieß aber in Beziehung auf den Richter behaupten, da er gerade und eben darum, weil ihm die erforderlichen Kenntnisse mangeln, die Kunstverständigen beizuziehen genöthiget ist? Wildberg hat daher unseres Erachtens Recht, wenn er die Richtigkeit der gedachten Ansicht bestreitet. (S. dessen Lehrbuch §§. 24 und 26).

**) Als Ausnahme von der Regel, daß der Richter bei der Beobachtung der Kunstverständigen gegenwärtig seyn müsse, nimmt Mittermaier a. a. O., S. 308 und 309 an: a.) wenn der Augenschein an einer Person vorgenommen wird, wo nur kunstgeübte Beobachtung ein Resultat geben kann, und die Gegenwart des Richters die Schamhaftigkeit der untersuchten Person verletzen würde, z. B. bei Besichtigung der Geburtstheile; b.) wenn es auf die Vornahme größerer, lange dauernder Versuche ankommt, durch welche allein die Sachverständigen ein Resultat finden können, z. B. bei Vornahme von Giftproben; c.) wenn nur über einen gewissen Punct, der keine besondere Beobachtung an einer Person oder Sache brauchet, die Meinung der Sachverständigen eingeholet werden soll. Indessen ist es sehr zweckmäßig, wenn der Richter auch bei den chemischen Untersuchungen, vorzüglich aber bei jenen, welche die Giftproben betreffen, gegenwärtig ist, um jedem möglichen Unterschleife vorzubeugen. (S. Renner, im alt. Arch. des Cr. R. Bd. 6, St. 4, S. 58 — 79.)

setz selbst bestätiget *). 4.) Da zu besorgen ist, daß die Spuren des Verbrechens ihrer Natur nach bald verschwinden, oder geflissentlich beseitiget, oder aber in einen anderen Zustand, als in dem sie sich ursprünglich befanden, versetzet werden könnten **); so muß der Augenschein mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden ***). Der Inquirent wird daher unter übrigens gleichen Umständen die Vornahme des Augenscheines vor der Aufnahme der übrigen Beweismittel einleiten. Ist der Inquirent gehindert, den Augenschein sogleich vorzunehmen, so muß er dafür sorgen, daß an dem zu besichtigenden Orte, oder an der zu besichtigen-

*) Hofdecret vom 8. October 1824, Z. 2042; ebenso Preuß. Cr. Ordg. §. 200.

**) Da, wo Veränderungen wahrscheinlich bereits geschehen sind, muß durch die hierum Wissenschaft habenden Personen erhoben werden, welche Veränderungen und durch wen sie geschehen sind, (Mittermaier's Strafv. §. 84, S. 302). Aus dieser Erhebung kann sich der Vortheil ergeben, daß man einerseits in Kenntniß kommt, wie der ursprüngliche Zustand vor dieser Veränderung beschaffen war, und daß man andererseits aus der gewöhnlich von dem Beschuldigten absichtlich vorgenommenen Veränderung mit mehr Wahrscheinlichkeit auf denselben als den Thäter oder Mitschuldigen schließen kann. Wäre der Gegenstand, an welchem Merkmale des Verbrechens zurückblieben, beseitiget worden, so müßte dessen Herbeischaffung nach Thunlichkeit bewirket werden; es müßte daher der ohne gehörig vorgenommener Leichenbeschau bereits beerdigte Leichnam wieder ausgegraben, und dessen Besichtigung eingeleitet werden, insofern dieß wegen der eingetretenen Fäulniß noch möglich ist. Kann der zu besichtigende Gegenstand nicht mehr herbeigeschaffet werden, so sind die Personen, denen derselbe bekannt war, über die Beschaffenheit des Gegenstandes in der Art zu vernehmen, daß die Sachverständigen in den Stand gesetzet werden, auf diese Vernehmung ihr Gutachten zu gründen. Dieß wäre z. B. bei jenen gestohlenen Effecten der Fall, deren Schätzung durch Sachverständige nothwendig ist.

***) Bentham traité des preuves judiciaires, vol. II. p. 86; Kleinschrod a. a. O. S. 14; Grolman a. a. O. S. 493.

den Person in der Zwischenzeit bis zur Vornahme des Augenscheines (in so fern dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, §. 239) nichts geändert werde, zu welchem Ende der Ort oder die Person einstweilen bewachet, oder der betreffende Gegenstand in gerichtliche Verwahrung genommen, nach Umständen versiegelt oder verschlossen wird, u. dgl. *). Obgleich der Augenschein immer ohne Verzug vorgenommen werden soll, so wird die Beschleunigung desselben vorzüglich da zu einer dringenden Pflicht, wo nach der Natur des Vorfalles durch beschleunigte Vorkehrung noch Rettung, oder doch Verringerung des Nachtheiles verschaffet werden kann, z. B. bei einem lebensgefährlich Verwundeten. Es muß in solchen Fällen zugleich dafür gesorget werden, die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel sogleich anwenden zu können **). 5.) Wenn der Inquirent die nöthigen Kenntnisse nicht besitzet, um die auf den Augenschein zu bauende Entscheidung richtig fällen zu können, oder wenn er diese Kenntnisse zwar besitzet, von denselben aber dennoch keinen Gebrauch machen darf ***), sofort die Beiziehung der Kunstverständigen nothwendig wird, so müssen, wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, wenigstens zwei Kunstverständige beigezogen werden (§. 240); denn die Folgen ihres Ausspruches sind für den Beschuldigten, so wie für die allgemeine Sicherheit zu wichtig, als daß dieser Ausspruch einem einzigen Sachverständigen überlassen werden könnte. Der Inquirent kann die Kunstverständigen, wie bereits erwähnet wurde, ohnehin nur rücksichtlich jener sinnlichen Merkmale controlliren, deren Beurtheilung keine besondere Kenntnisse erheischet. Die Schlüsse und Folgerungen aus diesen Merkmalen herzuleiten, bleibt le-

*) Kleinschrod a. a. O. S. 12; Grolman S. 493; Jenull §. 239, S. 107.

**) S. §. 304, St. G. B. II. Thls.

***) S. §. 67 dieser Abhandlung nebst Anmerkung *.

diglich der Einsicht der Sachkundigen überlassen, und der einzige Kunstverständige bliebe daher in dieser Beziehung ohne alle Controlle. Die Kunstverständigen sind (abgesehen von ihren besonderen Kenntnissen) als Zeugen anzusehen *),

*) S. Stübl's Thatbestand §. 346, u. f.; Grolman's Cr. R. W. §. 466. In so fern die Kunstverständigen bloß die äußeren Merkmale beobachten, und deren Existenz bestätigen, können sie wohl immerhin als Zeugen angesehen werden; allein in dieser Hinsicht wird sie der Inquirent beizuziehen nicht nothwendig haben, indem er sich von solchen Merkmalen selbst die Ueberzeugung verschaffen kann. Sobald aber die Erkenntniß dieser Merkmale besondere Kunstkenntnisse erheischet (z. B. ob die in dem Leichname vorgefundene Substanz wirklich Gift sey), erscheinen die Kunstverständigen nicht mehr als Zeugen, sondern als Kunstverständige, indem sie nur mittelst Anwendung ihrer Kunst über die Eigenschaft der wahrgenommenen Merkmale urtheilen können. In dieser Beziehung sind sie demnach eben so gut für Kunstverständige anzusehen, als wenn sie aus den wahrgenommenen Merkmalen das eigentliche Gutachten herleiten, (z. B. ob das in dem Leichname vorgefundene Gift den Tod verursachet habe). Freilich geben die Kunstverständigen in den beiden letzten Rücksichten ein Zeugniß, allein nur ein solches, das bloß als Resultat ihrer Kunst angesehen, und von einem dritten, wenn gleich mit gesundem Menschenverstande begabten Zeugen nicht gegeben werden kann. Der Ausdruck »Zeuge« scheint daher auf die Kunstverständigen nicht zu passen. Das Gutachten ein rationales Zeugniß zu nennen, ist ebenfalls nicht passend; denn auch die Zeugnisse anderer Personen (außer den Kunstverständigen) erscheinen in der Beziehung rationale, daß der Zeuge den Gebrauch des Verstandes (rationis) haben muß, wenn sein Zeugniß für beweisend angesehen werden soll. Bezieht man dagegen den Ausdruck »rational« auf die höhere, wissenschaftliche Bildung der Kunstverständigen, so erscheinen dieselben durch eben diese Beziehung als Kunstverständige, und nicht als Zeugen, indem sie eben diese höhere Bildung zu Kunstverständigen machet. Eben so wenig können die Kunstverständigen Gehilfen des Richters genannt werden, weil auch die Zeugen dem Richter helfen, eine gerechte Entscheidung zu fällen. Das Merkmal »Gehilfe« kann daher eben

und da wir zum vollständigen Beweise über eine Thatsache wenigstens zwei unbefangene Zeugenaussagen fordern, so müssen wir analog auch die Zuziehung zweier Kunstverständigen für zweckmäßig und nothwendig anerkennen *), besonders als das Gutachten der Kunstverständigen oft einzig und allein die Frage, ob die That ein Verbrechen bildet, beantwortet, wie dieß z. B. in Beziehung auf die Lösung der Frage, ob der Tod des angeblich Ermordeten eine nothwendige Folge der Handlung des Thäters sey, der Fall ist. Dieß erwägend, wird der Inquirent selbst in jenen wichti-

so gut auf die Zeugen, als auf die Kunstverständigen bezogen werden. Da nun derlei besondere Benennungen der Wissenschaft keinen Nutzen gewähren, so wäre es wohl am zweckmäßigsten, den Kunstverständigen bloß jenen Namen beizulegen, der ihnen als solchen gebühret.

*) Kleinschrod a. a. O. S. 18. — Indessen haben wir, um die Zuziehung zweier Kunstverständigen zu rechtfertigen, nicht nothwendig, unsere Zuflucht zu dieser Analogie zu nehmen, besonders als eben diese Zuflucht die verschiedenen, in der vorhergehenden Anmerkung angedeuteten Benennungen der Kunstverständigen veranlaßt zu haben scheint. Die Verpflichtung des Inquirenten, die materielle Wahrheit zur größtmöglichen Evidenz zu bringen, und die Betrachtung, daß die Kunstverständigen — da sie es nicht mit gewöhnlichen Gegenständen zu thun haben, zu deren richtigen Beurtheilung der gemeine Menschenverstand hinreichend ist, sondern die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen auf Schlüsse und Folgerungen bauen müssen — in ihren Ansichten sehr leicht bedeutend differiren können, sind jene Gründe, welche die Zuziehung zweier Kunstverständigen nothwendig machen. Wollten wir aber aus der Nothwendigkeit der Aussagen zweier Zeugen zum vollständigen Beweise auf die Beziehung zweier Kunstverständigen schließen, so könnten wir, ohne die letzteren gerade hin als Zeugen ansehen zu müssen, so argumentiren: Wenn das Gesetz zum vollständigen Beweise irgend einer Thatsache die Aussagen zweier Zeugen erfordert, so muß dieß rücksichtlich der Kunstverständigen um so mehr der Fall seyn, als ein gegründetes Gutachten oft mit weit größeren Schwierigkeiten verknüpfet ist, als eine bloße Zeugenaussage.

gen Fällen, wo er einen zweiten Kunstverständigen zu der Besichtigung nicht beiziehen könnte, nicht unterlassen, wenigstens späterhin noch einen zweiten Sachkundigen vorzuladen, und ihm das ausgestellte Gutachten zu dem Ende zur Einsicht mitzutheilen, damit er hierüber seine Meinung eröffne; denn wenn gleich dieser Kunstverständige den Gegenstand selbst nicht besichtiget hat, so sind doch in dem Gutachten jene Merkmale enthalten, welche der bei dem Augenscheine gegenwärtig gewesene Kunstverständige unter Controlle des Inquirenten wahrgenommen hat, und woraus er seine Schlüsse und Folgerungen (das eigentliche Gutachten) herleitet. Der zweite Kunstverständige kann daher allerdings beurtheilen, ob und in wiefern diese Schlüsse und Folgerungen richtig, und die dafür angeführten Gründe haltbar sind. Sollten aus dieser Beurtheilung gegen das Gutachten keine Bedenken entstehen, so kann der Richter auf dasselbe seine weiteren Entscheidungen mit mehr Beruhigung stützen; im entgegengesetzten Falle werden die entstandenen Bedenken dem ersten Kunstverständigen zu deren allenfälligen Behebung, oder zur Berichtigung des Gutachtens mitgetheilet, oder wenn es nothwendig seyn sollte, noch ein dritter Kunstverständiger beigezogen, und so kann die Richtigkeit des Gutachtens nach dessen näheren Prüfung außer Zweifel gestellet werden. Diese Bemerkungen sind vorzüglich bei Tödtungen und körperlichen Verletzungen wichtig. 6.) Von einer besonderen Wichtigkeit für den Inquirenten ist die Rücksicht, daß den Kunstverständigen alle jene Umstände, von deren Entscheidung die Lösung der Frage, ob die betreffende That ein und welches Verbrechen bilde, abhängt, und welche auf die höhere oder geringere Strafbarkeit des Thäters Einfluß nehmen (überhaupt alle jene Puncte, um deren Aufklärung es sich handelt) in der Art vollständig angegeben, und von den Kunstverständigen so vollständig erörtert werden, daß weder bei Erstattung des Vortrages über den erhobenen Thatbestand hinsichtlich der Beantwortung der

gedachten Frage, noch bei Schöpfung des Urtheiles nach geschlossener Untersuchung hinsichtlich der auf das Verbrechen zu bemessenden Strafe irgend ein Zweifel entstehet, der bei der Aufnahme des Augenscheines und Erstattung des Gutachtens der Sachverständigen hätte vermieden werden können, wenn der Inquirent hierbei vorsichtiger gewesen wäre. Nehmen wir beispielsweise an, daß es sich um das Verbrechen der schweren Verwundung handle. Die Aerzte beschreiben die Wunden nach ihrer Beschaffenheit, lassen aber den Umstand unberühret, ob die Verwundung nach physisch-medicinischen Grundsätzen zu den schweren oder zu den leichten gehöre. In diesem Falle wäre das ärztliche Gutachten so mangelhaft, daß das Criminalgericht den Beschluß, ob die Verwundung ein Verbrechen bilde, nicht fassen könnte. — Oder es handelt sich um das Verbrechen der Münzverfälschung. Die Kunstverständigen erklären, daß die in Frage stehende Münze wirklich falsch sey. Das Verbrechen der Münzverfälschung wäre hiernach keinem Zweifel unterworfen; Allein den Umstand, ob die geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich sey, haben die Kunstverständigen nicht näher angegeben, und da eben dieser Umstand, nämlich, wenn Schrott und Korn der echten Münze gleich ist, die Strafe in der Art mildert, daß dieselbe zwischen einem und fünf Jahren auszumessen ist, wo sie sonst, unter übrigens gleichen Umständen, zwischen zehn und zwanzig Jahren bemessen werden müßte (§. 104); so wäre es für das Criminalgericht bei der Urtheilsschöpfung zweifelhaft, welche Strafe auf das Verbrechen zu bestimmen sey. — Um solchen Anständen zu begegnen, muß der Inquirent den Begriff des Verbrechens mit allen jenen Umständen, welche nach dem Gesetze die Strafe erhöhen oder mildern, scharf in's Auge fassen, und mit Rücksicht auf diesen Begriff und diese Umstände die nothwendigen Puncte, über welche nicht das Criminalgericht, sondern lediglich die Kunstverständigen gründlich urtheilen können, herausheben, und hierüber den

letzteren ihr Gutachten abfordern. Der Inquirent wird vorsichtig handeln, wenn er den Kunstverständigen lieber mehrere als zu wenig Umstände zur Beantwortung vorlegt, und dieß gilt vorzüglich rücksichtlich jener Umstände, von denen es oft zweifelhaft ist, ob deren Erörterung in das Fach der Sachkundigen einschlägt, oder aber, ob diese Erörterung eben so gut von dem Criminalgerichte, als von den Kunstverständigen geschehen kann, sofort keine besonderen Kenntnisse voraussetzet. Ein solcher Umstand wäre z. B. bei der Erörterung der Frage, ob die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf eine solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist? (§. 137, lit. b.). — 7.) Die Kunstverständigen haben das Recht, die Herbeischaffung aller jener Mittel von dem Inquirenten zu fordern, welche sie zur Erstattung ihres Gutachtens für nothwendig erachten. Selbst die Zeugenaussagen und andere actenmäßige Erhebungen müssen ihnen mitgetheilet werden, wenn deren Inhalt über jene Umstände, hinsichtlich deren das Gutachten zu erstatten ist, einige Aufklärung geben, und so die Gründlichkeit des Gutachtens befördern kann *). Hier wäre das Besorgniß des Inquirenten, etwas aus den Acten zum Nachtheile des Untersuchungsgeschäftes zu verrathen, ganz am unrechten Orte. Doch will hiermit nicht gesagt werden, daß der Inquirent in dieser Beziehung keine Vorsicht beobachten, und den Kunstverständigen die Einsicht der sämmtlichen Untersuchungsacten gestatten dürfe **),

*) Dieß erhellet auch aus der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction vom Jahre 1814, §. 20, und aus dem Hofdecrete vom 21. September 1822, Z. 1895. S. auch Wildberg a. a. O. §. 34, und Vietz's gerichtl. Arzneik. S. 150.

**) Dieß darf nach dem Hofdecrete vom 21. September 1822, Z. 1895, selbst dann nicht geschehen, wenn über einen ärztlichen Befund das Gutachten der medicinischen Facultät, oder der Professoren der Heilkunde nothwendig ist, indem auch in diesem Falle nur jene Acten mitgetheilet werden dürfen, die zur richtigen Bestimmung des Falles beitragen können.

sondern der Sinn unserer Bemerkung gehet nur dahin, daß den Kunstverständigen bloß jene Stellen der in den Acten enthaltenen Erhebungen mitzutheilen sind, welche zur Erstattung und Begründung des Gutachtens etwas beitragen können. Zu diesem Ende ist es zweckmäßig, wenn die Kunstverständigen jene Puncte, worüber sie noch nähere Aufklärungen wünschen, dem Inquirenten genau angeben, und dieser dann bloß über diese Puncte die Acteneinsicht den Sachverständigen gestattet, oder denselben die dießfälligen Auszüge aus den Acten mittheilet *). Auf diese Art wird jeder dem Untersuchungsgeschäfte möglicherweise nachtheiligen Neugierde vorgebeuget, und den Sachverständigen die Gelegenheit und jedes Mittel, das zur Erforschung der Wahrheit dienet, verschaffet. Halten es die Kunstverständigen für nothwendig, daß zur Aufklärung einiger, zur verläßlicheren Erstattung des Gutachtens dienlichen Umstände, Erhebungen zu pflegen wären, so muß der Inquirent die letzteren einleiten, und actenmäßig machen **). Daß diese Erhebungen und die Mittheilung der Untersuchungsacten an die Kunstverständigen unter der gedachten Vorsicht oft sehr nothwendig und zweckmäßig sey, kann nicht bezweifelt werden. Es handelt sich z. B. um die Erörterung der Frage, ob der angeblich Vergiftete wirklich vergiftet, und dessen Tod die Folge dieser Vergiftung gewesen sey. Bei der vorgenommenen Leichenbeschau können die Aerzte diese Frage nicht mit Verläßlichkeit beantworten. Dieselben wünschen zu erfahren, ob und was für Materie der Getödtete vor seinem Hinscheiden ausgebrochen habe, welche Symptome an ihm zeitweise, besonders aber unmittelbar vor dem erfolgten Tode zu bemerken waren, und wie überhaupt sein Benehmen in der letzten Periode seines Lebens beschaffen war ***). Diese

*) Mittermaier's Strafv. §. 86, S. 310.

**) Kleinschrod a. a. O. S. 28.

***) Solche Aufklärungen können am verläßlichsten von jenem Arzte gegeben werden, der den Getödteten in seiner letzten Krankheit

Umstände, vorzüglich aber die an dem Verunglückten wahrgenommenen Symptome können den Aerzten sehr wichtige Anhaltspuncte gewähren, nach welchen — im Zusammenhange mit den übrigen Umständen — die Schlüsse und Folgerungen auf die eigentliche Ursache des Todes allerdings sehr erleichtert werden können, und der Inquirent wird daher zu diesem Ende den Aerzten die actenmäßige Aufklärung ohne Anstand geben *), oder die dießfälligen Zeugen über Aufforderung der Aerzte vernehmen **). Eben so muß der Inquirent den Kunstverständigen auch alle jene Gegenstände mittheilen, welche denselben zur richtigen Abfassung des Gutachtens dienlich seyn können, z. B. die Werkzeuge, womit der nun Getödtete ermordet worden seyn soll, um dieselben mit den Wunden zu vergleichen, und aus dieser Vergleichung auf die Art und Weise der Thatausführung mit mehr Sicherheit schließen zu können. Aber auch hier darf diese Mittheilung aus den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Gründen nicht voreilig geschehen. Aus solchen Vergleichungen können sich auch gegen den Thäter starke Verdachtsgründe ergeben; wenn z. B. ausgemittelt ist, wem das am Orte der Thatausführung gefundene Werkzeug gehöret, und wenn dieses Werkzeug in die verursachte Wunde vollkommen paßt; so wird daraus gebehandelte, daher dessen Vernehmung öfters nothwendig wird. Kleinschrod a. a. O. S. 29, und die gedachte Instruction §. 12.

*) Nur darf die Acteneinsicht nicht voreilig gestattet werden, weil sonst die Kunstverständigen durch die in den Acten schon vorkommenden Geständnisse und Aussagen zu einer gewissen Meinung verleitet werden könnten, und dadurch die Unbefangenheit ihres Urtheiles verloren gehen würde. — Mittermaier a. a. O. S. 309 u. 310. — Es ist daher sehr zweckmäßig, wenn die Kunstverständigen zuerst den Augenschein vollständig vornehmen, und daß ihnen erst dann, wenn sie hieraus ihr Gutachten nicht gehörig begründen können, sondern hierzu die Einsicht der Acten oder Vernehmungen der Zeugen benöthigen, dießfalls von dem Inquirenten die Hand gebothen werde.

**) Mittermaier a. a. O., S. 311 u. 312.

schlossen, daß diese Wunde mit diesem Werkzeuge verursachet wurde, und daß, da dieses Werkzeug dem A. gehöret, dieser der Thäter sey, wenn sonst keine entgegenstehenden Erfahrungen die Richtigkeit dieses Schlusses bedenklich machen. Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die Kunstverständigen und der Inquirent einander wechselseitig unterstützen müssen, wenn der Zweck ihrer Thätigkeit, nämlich die Ausforschung der Wahrheit erreicht werden soll. — 8.) Oft wird die Beiziehung des Beschuldigten *), oder auch anderer Personen nöthig. Insbesondere ist dieß der Fall, wenn der zu besichtigende Gegenstand nicht lange in seinem zur Zeit der Beaugenscheinigung bestehenden Zustande verbleibet, und daher in der Folge dem Thäter zur Anerkennung nicht mehr vorgezeigt werden könnte, und dem Inquirenten an dem Beweise der Identität des zu besichtigenden Gegenstandes mit jenem, welcher aus dem Verbrechen herrühret, zum Behufe der Bekräftigung des Geständnisses des Thäters, oder zur Ausmittelung jener Personen, welchen der Thäter Entschädigung oder Genugthuung zu leisten verpflichtet ist, oder sonst in einer anderen Rücksicht viel gelegen ist. Nehmen wir an, daß der Thäter die von ihm ermordete Person nicht kennet, und letztere auch dem Gerichte unbekannt ist. Hier wird zur Erreichung der gedachten Zwecke nothwendig, dem Thäter oder jenen Individuen, welche den Ermordeten kannten, den Leichnam zur Anerkennung vorzuweisen **). Kann eine

*) Kleinschrod a. a. O., S. 12; Mittermaier a. a. O., S. 303.

**) S. preuß. Crim. Ordg. §. 161; bair. St. G. II. Thl., Art. 75, 154, 177, 240. Da, wo es geschehen kann, wird der Inquirent, um jede Suggestion zu vermeiden, dem Thäter oder dem Zeugen vorläufig eine genaue Beschreibung der Person des Ermordeten abfordern, solche actenmäßig machen, und erst hiernach die Vorweisung des Leichnams veranstalten. Bei der Section selbst ist die Anwesenheit dieser Personen nicht nothwendig, und jene des Thäters gar nicht zulässig, weil er aus der Obduction eine genaue Kenntniß über die einzelnen Wunden u. dgl. erhalten, mithin in dieser Beziehung ebenfalls eine

solche Anerkennung nicht erzielet werden, so muß der besichtigte Gegenstand desto genauer beschrieben werden, um auf Grund dieser Beschreibung die gedachten Zwecke im Verfolge der weiteren Untersuchung zu erreichen. — 9.) Kann die Person oder Sache, an welcher Merkmale des Verbrechens sichtbar sind, von einem Orte zum anderen übertragen werden, und wird durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder der Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzet; so wird der Augenschein im Gerichtsorte selbst vorgenommen, und es ist dann nicht nothwendig, diese Vornahme an eben jenem Orte, wo an der Person oder Sache die Merkmale entstanden sind, einzuleiten *). Da, wo die Vornahme des Augenscheines längere Zeit dauern soll, wird es sogar nothwendig, solche an einem ganz anderen Orte (entweder im Gerichtshause, oder an einem bereits hierzu für gewöhnlich bestimmten Orte, wie z. B. bei der Leichenbeschau im Krankenhause) einzuleiten. Die Besichtigung des Ortes, an welchem die Person oder Sache verletzet oder beschädiget wurde, kann den Kunstverständigen manche wichtige, die Gründlichkeit des abzugebenden Gutachtens befördernde Aufklärung geben; auch können die Kunstverständigen am verläßlichsten beurtheilen, ob die Uebertragung der Person oder Sache von einem Orte auf den anderen ohne wesentliche Veränderung des Zustandes der Person oder Sache keinem Bedenken unterliege, und wie die Uebertragung zur Vermeidung dieser Veränderung am zweckmäßigsten zu veranlassen sey. In dieser Beziehung haben die Kunstverständigen vor dem Richter eine entscheidende Stimme, und es wird demnach sehr oft nothwendig, selbst zum Behufe der gedachten Uebertragung die Kunstverständigen beizuziehen, was vorzüglich bei Mordthaten, Todtschlägen und Verwundun-

nachtheilige Suggestion eintreten würde. S. Feuerbach's merkw. Criminalrechtsfälle, S. 314 Anm. *.

*) S. §. 301 des St. G. B. II. Thl., Art. 238.

gen der Fall ist *). Eine allgemeine Regel läßt sich hierüber nicht aufstellen, sondern es muß auch in dieser Beziehung das Meiste bloß der Einsicht des Inquirenten überlassen werden. — 10.) Alles, was bei dem Augenscheine vorgefunden wird, muß actenmäßig gemacht werden. Sind dem Augenscheine keine Kunstverständigen beigezogen worden, so wird der Inquirent das Wahrgenommene in ein Protokoll dictiren, und letzteres nicht nur selbst unterfertigen, sondern zur eigenen Deckung auch von dem Actuar und den Beisitzern unterfertigen lassen **). Zweckmäßig wird es seyn, das Protokoll gleich an Ort und Stelle, wo der Augenschein vorgenommen wird, zu verfassen ***), weil in dem Falle, als sich bei dessen Vorlesung (welche immer geschehen muß (§. 257), Unrichtigkeiten zeigen sollten, letztere nach wiederholter Vornahme des Augenscheines, rücksichtlich jenes Punctes, den die Unrichtigkeit betrifft, sogleich berichtiget und behoben werden können †), was aber, wenn das Protokoll erst im Amtszimmer des Inquirenten verfaßt wird, oft nicht mehr möglich ist, so wie im letzten Falle dem Gedächtnisse der Commissionsglieder auch manche Umstände leicht entfallen können ††). Das Pro-

*) S. Wildberg's Lehrbuch §. 29, und die cit. Leichenbeschau-Instruction §. 27.

**) §. 257 und Hofdecret vom 10. December 1808, Z. 876, lit. e.

***) Hofdecret vom 10. December 1808, Z. 876, lit. b.

†) Es versteht sich von selbst, daß nach Analogie des §. 16 der cit. Instruction hier nicht von jenem Falle die Rede ist, wo sich der zu besichtigende Gegenstand in den Händen des Gerichtes befindet, und wo daher der Ort der Augenscheinsvornahme und jener der Amtirung des Inquirenten ein und derselbe ist.

††) Hier und da bestehet der Gerichtsbrauch, daß der Inquirent das Wahrgenommene nur in Kürze auf einem Bogen Papier anmerket, und hieraus dann in der Amtskanzelei das Protokoll verfaßt. Wenn diese Anmerkungen am Orte der Augenscheinsvornahme vorgelesen, und von allen Anwesenden gefertiget werden, so läßt sich dagegen nichts Erhebliches einwenden, wohl aber im entgegengesetzten Falle, weil dann alle Controlle des

tokoll muß mit einer solchen Vollständigkeit und Klarheit aufgenommen werden, daß es den bei dem Augenscheine nicht gegenwärtig gewesenen Richtern eben jene Erkenntniß verschaffe, die sie sonst, wenn der Augenschein in ihrer Gegenwart vorgenommen worden wäre, erlangt haben würden. Dieß ist zwar selten möglich, denn es ist etwas ganz anderes, über dasjenige zu urtheilen, was man selbst wahrgenommen hat, und was man nur nach einer, wenn gleich klaren und vollständigen Beschreibung beurtheilen soll. Allein eben diese Betrachtung muß den Inquirenten anspornen, nach einer vollständigen und klaren schriftlichen Darstellung des von ihm Wahrgenommenen zu streben. Er muß daher selbst jene Merkmale, die über den betreffenden Gegenstand gar keinen Aufschluß zu geben scheinen, genau aufnehmen, weil sich die Wichtigkeit derselben im Zusammenhange mit den übrigen Umständen in der Folge ergeben kann *). Sind dem Augenscheine Kunstverständige beigezogen worden, und ist das abzugebende Gutachten von der Art, daß dessen Erstattung kein längeres Nachdenken erheischet (wie z. B. bei Schätzung gestohlener Sachen), so wird das Gutachten von dem Inquirenten zu Protokoll genommen, und letzteres von allen Anwesenden gefertiget. Setzet dagegen das Gutachten ein längeres, reifliches Nachdenken voraus (wie dieß gewöhnlich in Fällen, wo zur Erstattung des Gutachtens besondere wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, eintritt), so muß den Kunstverständigen hierzu eine angemessene Frist gestattet werden **). Dessenungeachtet muß aber der Inquirent über das,

Inquirenten hinweg fällt. Solche Anmerkungen müssen jedoch gleichzeitig mit dem daraus geschöpften Protokolle wiederholt vorgelesen werden, um sich zu überzeugen, ob deren Inhalt jenem des Protokolles gleichlautend ist.

*) Grolman a. a. O., §. 465.

**) Bei der Leichenbeschau können die Aerzte zur Erstattung des Gutachtens eine Frist von wenigstens 24 Stunden begehren. S. die ang. Instruction §. 18.

was man bei dem Augenscheine wahrgenommen hat, ein Protokoll aufnehmen, und letzteres von Allen fertigen lassen, um jedem Zweifel vorzubeugen, der über das Wahrgenommene in der Folge entstehen, und der vielleicht nicht mehr behoben werden könnte *). Das Gutachten selbst wird dann nachträglich zu Protokoll gegeben, oder dem Gerichte schriftlich überreichet. Letzteres ist rücksichtlich jener Sachverständigen, welche zu den wissenschaftlich Gebildeten gehören (z. B. Aerzte, Chemiker) zweckmäßiger, weil sonst oft Uebereilung oder schlechtes Protokolliren der dem Actuar unbekannten technischen Ausdrücke **) eintreten könnte ***). — 11.) Bis-

*) Da die Kunstverständigen nur auf den Grund dessen, was sie bei dem Augenscheine wahrgenommen haben, ihr Gutachten bauen können; so werden sie sehr zweckmäßig handeln, wenn sie sich die auf das Gutachten Bezug nehmenden Puncte aus dem erwähnten Protokolle herausheben, um davon bei der Verfassung dieses Gutachtens Gebrauch zu machen, um sich in dieser Beziehung nicht bloß auf ihr Gedächtniß, das so oft untreu wird, verlassen zu müssen. Auch können dieselben zu diesem Behufe von dem Protokolle eine beglaubte Abschrift verlangen, deren Erfolgung ihnen der Inquirent nicht verweigern darf. Dieses Mittel ist noch zweckmäßiger als das erstere, wie es von selbst einleuchtet. Die Aufnahme des gedachten Protokolles kann übrigens auch aus der Analogie der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction vom Jahre 1814 hergeleitet werden, wo es §. 9 der Gerichtsperson zur Pflicht gemacht wird, während der Leichenbeschau ein ordentliches und genaues Gestionsprotokoll über das, was bei diesem Acte, und wie es geschah, zu führen, und wo dieses Protokoll für eine Controlle des von den Aerzten abzugebenden Fundscheines — wenigstens in Hinsicht des historischen Theiles desselben — erkläret wird. Bei Leichenbeschauen müssen die Aerzte laut der gedachten Instruction §. 10 über die wahrgenommenen Merkmale ein eigenes Protokoll führen.

**) So viel es geschehen kann, müssen die technischen Ausdrücke in fremden Sprachen, der Deutlichkeit wegen vermieden, oder deren Verständlichkeit durch Einschaltung des jedermann bekannten Ausdruckes ersichtlich gemacht werden. Leichenbeschau-Instruction v. J. 1814, §. 18.

***) Mittermaier's Strafv. §. 86, S 311.

weilen ist es zweckmäßig, über den besichtigten Ort, oder Gegenstand genaue Zeichnungen durch Kunstverständige aufnehmen zu lassen *). Dieß ist vorzüglich dann der Fall, wenn die Anschaulichkeit des Locales für die urtheilenden Richter nothwendig ist, und die Beschreibung desselben dem Gerichte nicht jene sinnliche Klarheit darstellen würde, wie solche aus dem vollständig aufgenommenen Plane ersichtlich gemacht werden kann. Zweckmäßig ist es in diesem Falle, daß der Inquirent solche Zeichnungen genau vergleiche, um sich zu überzeugen, ob darin alles getreulich enthalten ist, und da es Richter gibt, die in der richtigen Auffassung und Beurtheilung solcher Zeichnungen nicht hinreichend geübet sind; so wird der Inquirent nicht unterlassen, über den Inhalt der Zeichnung im Einverständnisse mit den Kunstverständigen ein Protokoll in der Art aufzunehmen, daß darin eine vollständige Erklärung der einzelnen Bestandtheile der Zeichnung ersichtlich gemacht werde. — 12.) Bei der Vornahme des Augenscheines darf außer dem Richter, dem Actuar, den Beisitzern und den Kunstverständigen sonst Niemand gegenwärtig seyn, ausgenommen, wenn das Gesetz für einzelne Fälle etwas anderes bestimmet **). Der Inquirent muß daher darauf sehen, daß alle unnütze Zuseher entfernet werden ***); denn abgesehen davon, daß durch eine größere Anzahl von Menschen die Aufmerksamkeit der bei dem Augenscheine beschäftigten Indivi-

*) Kleinschrod a. a. O. S. 13; Mittermaier S. 303; Grolman S. 493.

**) So gestattet z. B. die allerh. Entschließung vom 16. August 1811, daß der Professor der gerichtlichen Arzneikunde bei den gerichtlichen Leichenschauen, welche in Prag vorgenommen werden, mit seinen Schülern erscheinen dürfe, wenn sonst der Criminalgerichtsvorsteher die Ausschließung der letzteren von der Leichenschau in einzelnen Fällen nicht für räthlich findet. S. Borschitzky's Handbuch des öster. Gesetzes über Verbrechen v. J. 1815, S. 235.

***) Mittermaier a. a. O., Abth. 2, S. 305, und die angef. Instr. §. 13.

duen gestöret wird, so können derlei Zuseher dem Untersuchungsgeschäfte auch dadurch nachtheilig werden, daß sie über das Wahrgenommene dem Beschuldigten Nachricht ertheilen, und daß derselbe, diese Mittheilung benützend, veranlaßt werden kann, die Entdeckung der Wahrheit zu vereiteln, und wie leicht könnte es geschehen, daß der Beschuldigte, dem an dem Resultate des Augenscheines gelegen ist, sich unter die Zuschauer zu mengen Gelegenheit findet. Diese Betrachtung würdigend, wird der Inquirent selbst solche Personen, welche die nöthigen Gegenstände herbeizuschaffen bestimmet sind, (z. B. jene, welche den Leichnam in das Sectionszimmer übertragen), zu entfernen trachten, sobald sie mit Verrichtung des ihnen obliegenden Geschäftes fertig geworden *). — 13.) Alles, was bei der Besichtigung vorgefunden wird, und in irgend einer, es sey noch so entfernten Hinsicht auf das Verbrechen oder den Beschuldigten Beziehung haben könnte, muß, in sofern dieß thunlich ist, genau beschrieben und in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Lassen die vorgefundenen Gegenstände nach ihrer Natur deren gerichtiche Aufbewahrung nicht zu (wie z. B. die zur Zierde eines Gebäudes dienlichen, boshafter Weise beschädigten Statuen), so muß die Beschreibung dieser Gegenstände mit einer desto größeren Genauigkeit geschehen, um wenigstens hieraus gegen den läugnenden Inquisiten, da ihm der auf das von ihm verübte Verbrechen deutende Gegenstand nicht vorgezeigt werden kann, Verdachtsgründe zu benützen, oder durch die mit dem Geständnisse des Inculpaten übereinstimmende Beschreibung dem Geständnisse die erforderliche Beweiskraft zu verschaffen. Insbesondere muß der Inquirent trachten, alles, was von den Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, vom ge-

*) Vorsichtsweise wird der Inquirent nach Beschaffenheit der Umstände nicht unterlassen, einen Polizeimann oder Gerichtsdiener mitzunehmen, um durch ihn das Andrängen des Volkes zu verhindern.

stohlenen, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habseligkeiten vorgefunden wird, genau zu beschreiben, und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen (§. 244). Selbst solche Gegenstände, die im ersten Augenblicke auf das Verbrechen oder den Thäter keine Beziehung zu haben scheinen, müssen doch im Zweifel, ob diese Beziehung Statt finde, in Verwahrung genommen werden. Ueberhaupt kann hier der Inquirent an dem Grundsatze festhalten, daß es besser sey, etwas vorsichtsweise in Verwahrung zu nehmen, von dem man im Zuge der weiteren Untersuchung Gebrauch zu machen vielleicht gar keine Veranlassung finden werde, als etwas unbeachtet zu lassen, was in der Folge wichtige Gründe zur Entdeckung der Wahrheit liefern könnte, wo aber dessen Habhaftwerdung nicht mehr möglich wäre; denn oft gehören die leblosen Gegenstände gerade zu jenen Mitteln, welche am zweckmäßigsten zur Entdeckung der Wahrheit führen, wie wir dieß bereits aus den im §. 4 angedeuteten Bemerkungen ersehen haben.

§. 70.

Von den Bestandtheilen des Gutachtens.

Die Bestandtheile des Gutachtens sind: a.) Die Berufung auf den gerichtlichen Auftrag (besonders, wenn dieser schriftlich an die Kunstverständigen erlassen wurde) als Veranlassungsgrund der Augenscheinsvornahme, (Eingang des Gutachtens); b.) Der Gegenstand und der Ort der Untersuchung; c.) Eine genaue Angabe alles dessen, was die Kunstverständigen bei der Besichtigung wahrgenommen haben, (der historische Theil des Gutachtens); d.) Das Urtheil über die ihnen von dem Inquirenten vorgelegten Fragen, als jenes Resultat, welches die aus den wahrgenommenen Merkmalen hergeleiteten Schlüsse und Folgerungen bilden; e.) Jene Gründe, auf welche die Kunstverständigen dieses Urtheil bauen, (dieser und der vorhergehende Punct enthalten den rationellen Bestandtheil des Gutachtens, und beide zusammen bilden

das Gutachten im eigentlichen, engeren Verstande des Wortes); f.) Die Datirung und die Unterschrift der Kunstverständigen, (Schluß des Gutachtens) *).

§. 71.

In wie fern sich der Inquirent in eine Prüfung des Gutachtens einlassen dürfe.

Den Kern des Gutachtens bildet das Urtheil und dessen Gründe. Das Urtheil mag nun wie immer ausfallen, so darf der Inquirent dessen Giltigkeit niemals anfechten; denn dieses Urtheil ist das Resultat jenes Nachdenkens, welches die, nur den Kunstverständigen eigene Wissenschaft erläutert, und worüber daher der Inquirent abzusprechen nicht competent ist **). Die Inquirenten fehlen daher oft darin, daß sie von den Kunstverständigen ein in jeder Beziehung völlig bestimmtes Urtheil verlangen. Die Aussprüche der Kunstverständigen: Wir glauben; es scheinet uns; wir vermuthen; es ist wahrscheinlich, zweifelhaft u. dgl. beleidigen den Inquirenten, der nicht bedenket, daß es die Kunstverständigen nicht mit einer Urtheilsschöpfung über sinnlich wahrnehm-

*) Kleinschrod a. a. O., S. 25, und die citirte Instruction §. 18. — Letztere fordert bei den, die Leichenbeschau betreffenden Gutachten noch mehrere Förmlichkeiten, z. B. die Geschäftszahl des erhaltenen gerichtlichen Auftrages, das Datum, dessen Zustellung, die Versicherung, daß der ganze Obductionsbericht nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sey, die Beidrückung des Siegels der Kunstverständigen u. dgl., was bei diesen so wichtigen Gutachten allerdings zweckmäßig ist.

**) Dieß darf selbst dann nicht geschehen, wenn der Inquirent wirklich die zur Erstattung des Gutachtens nöthigen Kenntnisse besitzen sollte. Stübel's Thatbestand §. 339. Doch kann und muß er in diesem Falle, wie weiter unten bemerket werden wird, das Gutachten von anderen Kunstverständigen prüfen lassen.

bare Gegenstände, rücksichtlich deren die Urtheile bisweilen ebenfalls nur schwankend und unbestimmt ausfallen, zu thun haben; sondern daß sie ihr Urtheil aus Schlüssen und Folgerungen von gegebenen, durch den äußeren Sinn wahrnehmbaren Merkmalen auf solche Objecte des Denkens herleiten, die sich jeder Wahrnehmung durch äußere Sinne entziehen. Die Kunstverständigen (vorzüglich die Aerzte) kommen meistens in die Lage, von einer Wirkung auf die Ursache, von einer Folge auf den Grund derselben zu schließen, und schon die einzige Betrachtung, daß eine und dieselbe Wirkung aus mehreren, ganz verschiedenen Ursachen; eine und dieselbe Folge aus mehreren, ganz verschiedenen Gründen entstehen kann, mithin der Schluß von den letzteren auf die ersteren oft sehr unsicher ist *), sollte den Inquirenten belehren, daß er Unmöglichkeiten fordern würde, wenn er jedes auf Wahrscheinlichkeiten, Vermuthungen oder Zweifel gebaute Urtheil der Kunstverständigen zu verbannen sich bestreben, und stets ein apodictisches Urtheil erlangen wollte. Ein solcher Inquirent gibt nur seine Unwissenheit im Fache der Kunst und Wissenschaft zu erkennen, und würde die Kunstverständigen zu einem ungerechten Urtheile verleiten, wenn diese seinem Begehren nachgeben wollten, was sie aber durchaus nicht thun können, so lange sie nicht auf richtiges Denken und Urtheilen in ihrem Fache Verzicht leisten, und über den Beschuldigten nicht willkürlich den Stab brechen wollen **). Wenn aber das Gutachten, beziehungs-

*) S. Krug's Denklehre §. 82 Anmerkung. — Die Kunstverständigen können in solchen Fällen leicht verleitet werden, aus dem zufälligen Zusammentreffen oder Aufeinanderfolgen gewisser Erscheinungen in der Zeitreihe einen ursächlichen Zusammenhang derselben zu folgern, und hiernach jenen Fehlschluß zu machen, den die Logik mit dem Ausdrucke: sophisma cum hoc vel post hoc, ergo propter hoc, bezeichnet. S. Krug a. a. O. §. 117, S. 495.

**) Vortrefflich drucket sich die gedachte Instruction §. 22 in dieser

weise das Urtheil unverständlich ist, oder Widersprüche enthält, so leuchtet von selbst ein, daß der Inquirent für Behebung dieser Gebrechen sorgen müsse.

Die Gründe sind es, aus welchen die Richtigkeit des auf dieselben gestützten Urtheiles beurtheilet werden kann, und deren Anführung ist daher unerläßlich *); denn die Gründe sind es eben, welche oft selbst den gemeinen Menschenverstand von der Unrichtigkeit des Urtheiles überzeugen, und auch dann, wenn diese Gründe von der Art sind, daß

Beziehung mit folgenden Worten aus: „Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen; sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.« S. auch Vietz's gerichtl. Arzneikunde Bd. 1, S. 91.

*) Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 264. — Bei ganz einfachen Gutachten, z. B. über die Schätzung gestohlener Sachen, pflegt man die Gründe gewöhnlich hinweg zulassen; doch auch hier ist deren Anführung sehr zweckmäßig. Der Inquisit wendet gegen den von ihm geforderten Schadenersatz oft ein, daß die Schätzung des Entwendeten übertrieben sey. Kann man aber demselben jene Gründe vorhalten, und begreiflich machen, welche die Sachverständigen für den Schätzungsbetrag anführten, (z. B. die gestohlene Wäsche sey von sehr feiner Leinwand und noch wenig abgetragen gewesen u. dgl.), so wird dem Inquisiten in vielen Fällen die ihn beruhigende Einsicht verschaffet, daß ihm hinsichtlich der Ersatzforderung kein Unrecht geschehe.

deren richtige Beurtheilung und Prüfung höhere wissenschaftliche, dem Inquirenten fremde, nur den Kunstverständigen als solchen eigene Bildung voraussetzet, ist der Inquirent für den Fall, als ihm das Urtheil der Kunstverständigen nicht entsprechend vorkommt, oder jeder der Kunstverständigen ein anderes Urtheil fällt, im Stande, das Gutachten durch andere Kunstverständige prüfen zu lassen, welche Prüfung lediglich von der Beurtheilung der für oder wider das Urtheil angeführten Gründe abhängt, und daher gar nicht Statt finden könnte, wenn diese Gründe in dem Gutachten nicht ersichtlich wären*). Dem Inquirenten kann daher das Recht nicht abgesprochen werden, ein Gutachten, für welches keine Gründe angeführet sind, den Kunstverständigen zum Behufe der Beisetzung der Gründe zurückzustellen. Dieses Recht (oder vielmehr diese Pflicht) des Inquirenten kommt auch da zur Ausübung, wo die in dem Gutachten angeführten Gründe nicht giltig sind. Hier tritt jedoch die Beschränkung des Inquirenten ein, daß er bloß

*) Ein Gutachten ohne Gründe nennet Kleinschrod (a. a. O. S. 25) eine bloße Meinung. Allein auch eine Meinung setzet einige, obschon zur völligen Ueberzeugung nicht hinreichende Gründe voraus, weil sonst die Meinung selbst zum bloßen Wahne (Ueberredung) herabsinket, der gar keinen Glauben verdienet. (Krug's Fundamentalphilosophie §. 109, und Darstellung des Kantischen Systemes von Metz S. 142, Anmerkung *. Ueberdieß ist das Gutachten, wenn auch die Gründe dafür angeführt sind, oft nur eine bloße Meinung, sobald die Gründe zur Hervorbringung einer vollständigen Ueberzeugung nicht zureichen. Nach Verschiedenheit dieser Gründe kann daher das Urtheil der Kunstverständigen eine bloße Vermuthung, Meinung, Zweifel, Wahrscheinlichkeit, oder Gewißheit darstellen, und so lange für das Urtheil keine Gründe angeführet sind, so lange bleibt es noch immer ein unbegründetes Urtheil (ein durch Worte bezeichneter Satz), und es kann ohne Einsicht in die Gründe dieses Urtheiles nur nicht erwogen werden, ob und welchen der so eben bezeichneten Grade des Fürwahrhaltens dieses Urtheil in sich schließt.

die Giltigkeit jener Gründe beurtheilen darf, welche nicht in das Fach der Kunstverständigen einschlagen, und daher auch von dem Inquirenten beurtheilet werden können *). Der Inquirent sieht z. B. aus dem Gutachten, daß die Aerzte auf eine Vergiftung des Getödteten unter anderen auch aus den Gründen folgern, weil mehrere vernommene Zeugen diese oder jene Symptome, aus welchen die Statt gehabte Vergiftung vermuthet wird, an dem Kranken wahrgenommen haben. Gesetzt nun, daß die Aerzte diese Symptome ganz anders angegeben haben, als sie in den actenmäßigen Zeugenaussagen enthalten sind. Hier müßte der Inquirent den Aerzten das Gutachten zur Berichtigung dessen Gründe allerdings zurückstellen, um sich zu überzeugen, ob die Aerzte selbst nach dieser Berichtigung noch bei ihrem Ausspruche beharren. Sollte aber der Inquirent jene Kenntnisse besitzen, welche zur Prüfung der in das Fach der Kunstverständigen einschlagenden Gründe des Gutachtens erforderlich sind; so wird er zwar, wenn er diese Gründe für ungiltig hält, das Gutachten nicht unbedingt verwerfen; da aber Niemand gegen eigene Ueberzeugung auf Grund eines ungiltigen Gutachtens eine Entscheidung schöpfen darf, so wird der Inquirent verpflichtet seyn, die Gründe des Gutachtens von anderen Kunstverständigen prüfen zu lassen. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn es sich bei dem Verbrechen des Kindsmordes um die Ausmittelung handeln würde, ob das Kind lebend zur Welt kam, und die Aerzte diese Frage bloß aus dem Grunde mit Bestimmtheit bejahend beantworten würden, weil sich bei der vorgenommenen Lungenprobe zeigte, daß die Lunge auf dem Wasser geschwommen habe. Ist nun dem Inquirenten bekannt, wie sehr die Verläßlichkeit der Lungenprobe in Zweifel gezogen wird, und daß das Schwimmen der Lunge auf dem Wasser für sich allein keinen Beweis liefern könne, das Kind sey lebend zur Welt gekommen **);

*) Stübl a. a. O. §. 340 und 341.

**) Plouquet über gewaltsame Todesarten §. 100, u. f.; Wild-

so wird ihm ein solches, mit Bestimmtheit abgegebenes Gutachten nicht gleichgiltig seyn, sondern er wird auf dessen nähere Prüfung durch andere Kunstverständige um so mehr antragen, als er sonst gegen seine Ueberzeugung die Beschuldigte in Untersuchung ziehen müßte *). Sind die Gutachten der Kunstverständigen verschieden, so wird der Inquirent bei dem hierdurch entstandenen Zweifel jene Meinung zum Grunde seiner Entscheidung legen, welche für den Beschuldigten die gelindere ist, um nicht in diesem Zustande des Zweifelns einen Unschuldigen zur Strafe zu ziehen **).

berg's Lehrbuch der medicinischen Rechtsgelehrtheit §. 342, u. f.; Gans im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 7, S. 542. Bernt's Gutachten §. 351.

*) Schon aus dieser Betrachtung allein zeiget sich, wie wichtig es für den Inquirenten ist, medicinische Kenntnisse in Beziehung auf Criminalrechtsfälle zu besitzen. S. Gründe dafür und dagegen in Vietz's Arzneikunde §§. 18 und 20.

**) In dieser Beziehung weiß ich mich eines interessanten Rechtsfalles zu erinnern. Die N. N. war des Verbrechens des Kindsmordes beschuldiget. Von der Geburt konnte gar keine Spur ausgeforschet werden. Mehrere vernommene Zeugen bestätigten, daß die N. N. dem Ansehen nach wirklich bereits sehr hoch schwanger gewesen sey, und daß aus der plötzlichen Leibesveränderung auf eine Niederkunft der N. N. geschlossen werden müsse. Die N. N. läugnete, schwanger gewesen zu seyn, und gab an, sie habe getrachtet, ihrem Leibe durch Anlegung von Tüchern, Pölstern u. dgl. von Zeit zu Zeit immer einen größeren Umfang zu verschaffen, um sich dadurch das Ansehen zu geben, als wenn sie wirklich schwanger gewesen wäre, weil sie noch niemals ein Kind hatte, und daher in ihrem Dorfe unter den übrigen Weibern die Meinung erwecken wollte, daß sie doch einmal schwanger gewesen, um das Kind aber durch eine Fehlgeburt gekommen sey. Ihr Ehemann hat sich der Zeugenschaft entschlagen (§. 377). Die obrigkeitlichen Aerzte haben die N. N. untersuchet und erkläret, sie sey vor kurzer Zeit entbunden worden. Die Merkmale, aus welchen sie auf die Entbindung mit voller Bestimmtheit geschlossen haben, waren in dem Gutachten vollständig angegeben. Eine kurze Zeit (und so viel ich

§. 72.

Die Beweisführung durch den Augenschein kann auch durch andere Beweismittel ersetzet werden.

Obschon es nach dem §. 68 d. A. mehrere Zwecke gibt, zu deren Erreichung der Augenschein vorgenommen wird, so geschieht diese Vornahme doch größten Theils zu dem Ende, um die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, nämlich den objectiven Theil der verbrecherischen That zur Gewißheit zu bringen. Da nun dieser Zweck des vorzunehmenden Augenscheines der erste und wichtigste ist, indem durch dessen Erreichung dem ganzen weiteren Verfahren eine feste Grundlage verschaffet wird, so muß der Inquirent vor

mich entsinne, schon den dritten Tag) nach dieser Untersuchung haben auch die Criminalärzte die N. N. besichtiget, und stellten das Gutachten dahin aus, daß von den, in dem Ausspruche der obrigkeitlichen Aerzte enthaltenen Merkmalen gar nichts wahrzunehmen sey, und daß diese Merkmale, wenn sie vorhanden gewesen wären, in so kurzer Zeit nicht hätten verschwinden können; endlich, daß man mit Bestimmtheit behaupten könne, die N. N. sey nie schwanger gewesen, vielweniger daher entbunden worden. Nach wiederholter Vernehmung beiderseitiger Aerzte über ihre einander geradezu widersprechenden Gutachten blieb jede Partei bei ihrem ersten Gutachten fest stehen. — Was sollte nun der Inquirent thun? Die obrigkeitlichen Aerzte hatten den Umstand für sich, daß sie die N. N. gleich nach ruchbar gewordener That untersuchet haben. Für das Gutachten der Criminalärzte sprach dagegen der Umstand, daß sie als solche vom Staate bestellet waren, und von ihnen bei der fortwährenden Praxis in Criminalfällen in Beziehung auf den gegebenen Rechtsfall eine gründlichere Beurtheilung des letzteren vorausgesetzet werden konnte. Der Inquirent trug daher ganz zweckmäßig an, daß sich das Verbrechen nicht erheben lasse, und daher von jeder weiteren Nachforschung einstweilen abzulassen sey. Noch zweckmäßiger wäre es aber gewesen, wenn vorläufig noch das Gutachten der mediciniſchen Facultät eingeholt worden wäre; (Hofd. v. 21. September 1822 und 8. Mai 1829, und Biez a. a. O. S. 159 u ff.).

allem anderen auf die Erreichung dieses Zweckes sein Augenmerk richten (§. 10 d. Abh.), um jedem Zweifel über die Existenz des (objectiven) Verbrechens vorzubeugen. Man würde aber offenbar zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß jene Verbrechen, deren Existenz in der Regel nur durch den Augenschein erprobet wird, bei Unterlassung der Augenscheinsvornahme nicht zur Gewißheit gebracht werden könnten *). Kleinschrod **), und nach ihm auch Andere ***) führen zur Begründung der Meinung, daß das Verbrechen, abgesehen von dem Augenscheine, auch durch andere Beweismittel außer Zweifel gestellet werden könne, das Beispiel an †), da mehrere Zeugen gesehen haben, wie der Inculpat Jemanden, welcher zu der Zeit noch sprach, oder auf andere Art sich thätig bewies, und sichere Zeichen des Lebens von sich gab, den Kopf abgeschnitten oder ihn in's Wasser geworfen habe, und derselbe sodann in Gegenwart der Zeugen todt aus dem Wasser herausgezogen worden sey. Hier wäre das Verbrechen durch Zeugen vollständig erwiesen, wenn auch die Leichenbeschau aus Versehen oder wegen Beseitigung des Leichnames nicht vorgenommen worden wäre ††); denn, daß hier der Tod eigne Folge der Handlung des Thäters gewesen ist, muß schon der gemeine Men-

*) Grolman §. 436, und Feuerbach §. 577 a. a. O.

**) Alt. Arch. d. Cr. R. Bd. 6, St. 1, S. 10 und 11.

***) Stübel §. 337, und Feuerbach §. 577, Anm. lit. a.) a. a. O.

†) Einen hierher gehörigen Rechtsfall finden wir in Zeiller's Beiträgen zur Gesetzkunde Bd. 2, S. 142 u. f. f. — Indessen muß man in solchen Fällen sehr vorsichtig zu Werke gehen, weil die Zeugen bei ihrer Beurtheilung, ob z. B. der Angefallene von dem Thäter wirklich getödtet wurde, leicht getäuscht werden können, wie uns hierüber ein im (alten) Archive des Criminalrechtes Bd. 2, St. 1, S. 134 — 174 enthaltener merkwürdiger Rechtsfall genügend belehret.

††) Hiermit stimmet auch das Baier. St.G.B. II. Thl, Art. 292 überein.

schenverstand anerkennen, ohne daß zu dieser Anerkennung besondere Kenntnisse, mithin das Gutachten der Kunstverständigen unbedingt nothwendig vorausgesetzet werden müßte *). Aehnliche Fälle lassen sich aber auch bei anderen Verbrechen denken, wie z. B. bei der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, oder bei der Münzverfälschung. Das Creditspapier, oder die Münze kann so auffallend nachgemacht worden seyn, daß Jedermann die Unechtheit sogleich erkennet, und daß es daher zum Beweise, das Creditspapier oder die Münze sey falsch, eines Gutachtens der Kunstverständigen unbedingt nothwendig nicht bedarf. Gesetzt nun, die falsche Münze geräth in Verstoß, und die Kunstverständigen können aus diesem Grunde über die Münzverfälschung kein gründliches Gutachten abgeben; hier wäre an der Existenz des Verbrechens doch nicht zu zweifeln, wenn nur die Merkmale der Verfälschung auf eine glaubwürdige Art actenmäßig ersichtlich sind, z. B. wenn der Inquirent im Beiseyn der Untersuchungscommissionsglieder die falsche Münze in Augenschein genommen, und die Merkmale der Verfälschung actenmäßig gemacht hat. Dessenungeachtet wird aber der Inquirent den Augenschein, da, wo es thunlich ist, immer vornehmen, und sich von dieser Vornahme durch

*) Daher sagt auch der §. 240. »Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden; so sind Kunstverständige beizuziehen.« Daß sich nun die Beschaffenheit der That in dem gegebenen Falle auch ohne diese Kunstkenntnisse erforschen lasse, ist wohl einleuchtend. — Sobald äußere Verletzungen erwiesen sind, wo die einfachste sinnliche Wahrnehmung zureicht, sie als den einzigen und nothwendigen Grund des augenblicklich erfolgten Todes aufzustellen; so wäre es ein Spiel mit der Rechtspflege, den Mörder nicht als Mörder zu behandeln, wenn man den Leichnam nicht mehr kunstgemäß zergliedern konnte. (S. Meister, in s. Urtheilen und Gutachten in peinl. und anderen Straffällen S. 382).

die Betrachtung, daß das Verbrechen in den angeführten, und anderen denselben ähnlichen Fällen für erwiesen anzusehen sey, keineswegs abhalten lassen, besonders als die Ansichten hinsichtlich der Richtigkeit dieser Betrachtung in der Praxis noch immer sehr verschieden sind, und der Inquirent daher darauf bedacht seyn muß, dieser Verschiedenheit, die auf die Handhabung der Strafgesetze sehr nachtheilig wirket, durch Vornahme des Augenscheines vorzubeugen. — Ist es nach dem Angeführten keinem Zweifel unterworfen, daß das Verbrechen in manchen Fällen auch ohne Augenscheinsvornahme erwiesen werden kann, so muß dieß auch in Beziehung auf die übrigen in dem §. 68, Nr. 2 — 6 d. Ab. angedeuteten Puncte, zu deren Erhebung die Augenscheinsvornahme als nothwendig dargestellet wurde, der Fall seyn, was einer näheren Erörterung wohl nicht bedarf *).

§. 73.

Von der Hausdurchsuchung.

Eine Art des Augenscheines ist auch die Hausdurchsuchung. In Beziehung auf die Frage, wann die Hausdurchsuchung Statt finde, und wie sie vorzunehmen sey, hat unser Strafgesetz solche Vorschriften festgestellet, daß einerseits der öffentlichen Sicherheit nichts vergeben werde, anderseits

*) Es könnten hier noch jene Verhaltungsregeln angegeben werden, welche der Inquirent bei Benützung des erhobenen Augenscheines zu beobachten hat. Da aber diese Beobachtung vorzüglich bei dem ordentlichen Verhöre des Inculpaten nothwendig wird, und da ich mir vorgenommen habe, nur über den Thatbestand und dessen Erhebung (nicht aber auch über die zweckmäßige Führung des ordentlichen Verhöres) meine Gedanken niederzuschreiben; so würde ich durch nähere Angabe der gedachten Verhaltungsregeln die Gränzen meiner beabsichtigten Unternehmung überschreiten, und müßte dann, um consequent zu handeln, noch darüber meine Ansichten aussprechen, wie sich der Inquirent auch bei Benützung der übrigen Beweismittel gegen den Inculpaten zu benehmen habe.

aber auch der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide (§. 272). Soll die Hausdurchsuchung ihrem Zwecke entsprechen, d. i. die Entdeckung solcher Sachen oder Merkmale, welche sich auf das Verbrechen beziehen, zur Folge haben, so wird der Inquirent nachstehende Maßregeln beobachten müssen: 1.) Das Besorgniß, daß die Gegenstände oder Merkmale des Verbrechens bald beseitiget, oder vertilget werden könnten, führet die Nothwendigkeit herbei, die Hausdurchsuchung unverzüglich vorzunehmen *). 2.) Um die nächtliche Ruhe nicht zu stören, und die betreffenden Gegenstände und Spuren des Verbrechens desto sicherer zu finden, muß die Hausdurchsuchung in der Regel bei Tage, und nur dann zur Nachtszeit vorgenommen werden, wenn es die Nothwendigkeit dringend erheischet, und Gefahr am Verzuge haftet **). — 3.) Da der Inquirent den Thatbestand zu erheben hat, und zu diesem Behufe, vorzüglich aber zur Entdeckung des Thäters die Hausdurchsuchung oft ein sehr zweckmäßiges Mittel darbiethet, dessen Benützung nicht selten viele Umsicht voraussetzet; so wird der Inquirent, besonders in wichtigen Fällen die Hausdurchsuchung selbst vornehmen, und solche nicht so leicht dem Actuar allein überlassen, wenn gleich diese Vornahme, strenge genommen, nicht zu der Amtspflicht des Inquirenten gerechnet werden kann ***), (§. 235

*) Jenull's Commentar §. 272, S. 179 und 182; Kleinschrod im alt. Arch. d. Cr. R. Bd. 2, St. 3, S. 51 und 52.

**) Rogron (a. a. O. S. 88) glaubt, daß der juge d'instruction die Haussuchung erst bei'm Tagesanbruche vornehmen dürfe, während der Nacht aber den verdächtigen Ort genau bewachen lassen müsse. Wie aber, wenn die Gegenstände des Verbrechens während der Bewachung des Hauses — im Inneren des letzteren ganz vertilget oder beseitiget werden?

***) Nach der Preuß. Cr. O. §. 128 muß die Haussuchung der Richter selbst vornehmen; doch gibt es von dieser Regel nach eben diesem §. bei jenen Gerichten eine Ausnahme, welche einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben. Solche Gerichte können von dem Obergerichte der Provinz die Erlaubniß er-

und Justiz=Hofdecret vom 17. März 1829 in Wagner's Zeitschr. Jahrg. 1829, Bd. 3, S. 103). — 4.) Bei Vornahme der Hausdurchsuchung ist die Beobachtung des Beschuldigten und seiner Angehörigen nothwendig; auch muß der Inquirent über seinen Vorgang und das Resultat der Amtshandlung einen legalen Beweis haben. Zu diesem Ende, und aus dem weiteren Grunde, daß die Hausdurchsuchung einen Theil des Thatbestandes bildet, und zur Erhebung des letzteren die Beisitzer und der Actuar gehören (§. 237 und 288), wird der Inquirent sehr vorsichtig handeln, wenn er auch diese Personen, für jeden Fall aber wenigstens einen Beisitzer und den Actuar zu dieser Amtshandlung beizieht. 5.) Der Haussuchung muß auch der Beschuldigte, oder (in dessen Abwesenheit) der Hausvater beigezogen werden (272), um jeder möglichen Ausflucht des Verdächtigen in der Folge vorzubeugen *). — 6.) Es kann mit Grund vorausgesetzet werden, daß der Beschuldigte, sobald er von der vorzunehmenden Hausdurchsuchung Kenntniß erhält, die auf das Verbrechen sich beziehenden Gegenstände oder Merkmale beseitiget, und diese Betrachtung räth daher dem Inquirenten, die Hausdurchsuchung so viel möglich geheim, und unvermuthet vorzunehmen **), und von dieser Vornahme den dazu beizuziehenden Personen nicht früher etwas zu eröffnen, als bis diese Vornahme selbst zu geschehen hat. 7.) Da, wo es sich um Ausforschung solcher Gegenstände handelt, welche sich durch ihre

halten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbediente die Haussuchungen vornehmen zu lassen. — Wenn aber diese Erlaubniß in jedem einzelnen Falle erst bei dem Obergerichte eingeholet werden sollte, so müßte wohl der Zweck der oft äußerst schleunig vorzunehmenden Untersuchung vereitelt werden. Nach dem Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 254 findet die gedachte Ausnahme nicht Statt.

*) Eben so nach dem Art. 254, des Baier. St. G. B. II. Thls.

**) Kleinschrod a. a. O. S. 52; Mittermaier in s. Strafv. Abth. 1., §. 61, S. 242.

Merkmale von anderen ähnlichen Sachen nicht verläßlich unterscheiden lassen, mithin die auszuforschenden Gegenstände leicht übersehen werden, und unentdecket bleiben können, muß der Beschädigte, dem die Gegenstände gehören, oder in dessen Verhinderung sonst jemand, dem diese Gegenstände bekannt sind, der Hausdurchsuchung beigezogen werden. Es ist aber sehr zweckmäßig, dem Beschädigten vorläufig eine genaue Beschreibung der betreffenden Effecten abzufordern, und solche actenmäßig zu machen, (was ohnehin schon bei der Vernehmung des Beschädigten im Zuge der Thaterhebung und in der Regel vor der Haussuchung zu geschehen pflegt), weil sonst bei einem leichtsinnigen, und gegen den Beschuldigten vielleicht erbitterten Beschädigten zu besorgen wäre, daß er Gegenstände, die ihm nicht gehören, für sein Eigenthum anerkennet; das auf einer, in der voreiligen Vorweisung der dem Beschädigten gehörig seyn sollenden Effecten gegründeten Suggestion beruhende Gebrechen kann aber nicht so leicht unterlaufen, wenn bereits eine genaue, den Beschädigten controllirende Beschreibung der ihm gehörigen Gegenstände actenmäßig vorliegt. — 8.) Da der Beschuldigte, im Bewußtseyn der Schuld, nur zu leicht veranlaßt werden kann, selbst noch zu der Zeit, als die Commission bei ihm erscheint, die Gegenstände und Spuren des Verbrechens der Wahrnehmung der Commission zu entziehen; so muß der Inquirent schon vorhinein die Verfügung treffen, daß der Beschuldigte und seine Angehörigen von den Commissionsgliedern genau beobachtet, und jeder Collusion vorgebeugt werde. Aus diesem Grunde darf daher der Beschuldigte und dessen Hausgenossen nicht aus den Augen gelassen werden, indem sonst die Collusionen und die Beseitigung der Gegenstände und Spuren des Verbrechens leicht Statt finden könnten *). Auch hier-

*) Kleinschrod a. a. O. S. 52; Mittermaier's Strafv., Abtheilung 1, §. 61, S. 242; Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 258.

aus ergibt sich die Nothwendigkeit, der Hausdurchsuchung mehrere Individuen beizuziehen, um den Beschuldigten und seine Hausgenossen besser beobachten und controlliren zu können. Diese Beobachtung des Beschuldigten ist auch deßhalb nothwendig, weil der Beschuldigte, besonders dann, wenn sich die Commission jenem Orte nähert, an dem sich die betreffenden Gegenstände oder Merkmale befinden, unwillkürlich Aengstlichkeit und Verlegenheit äußert, in welchem Falle gerade an diesem Orte die Durchsuchung sehr genau und vorsichtig vorgenommen werden muß. — 9.) Wenn einmal die Hausdurchsuchung für zulässig erkannt wurde, so muß sie genau und vollständig vorgenommen werden, d. i. es müssen alle Ubicationen und Behältnisse, in welchen sich die betreffenden Gegenstände möglicherweise befinden könnten, untersuchet werden, ohne sich hievon durch die Betrachtung, daß an dem einen oder anderen Orte die Gegenstände wahrscheinlich nicht angetroffen werden dürften, abhalten zu lassen *); denn solche Gegenstände werden, besonders in jenen Fällen, wo der Thäter einen Verdacht gegen sich erwecket zu haben glaubet, gerade an solchen Oertern verborgen gehalten, an welchen man sie am wenigsten zu finden vermuthen kann, um das allenfällige Aufsuchen dieser Gegenstände zu erschweren, und deren Auffinden zu vereiteln. Auch darf man die Aeußerung des Beschuldigten und seiner Hausleute, an diesem oder jenem Orte befinde sich gar nichts aufbewahret, durchaus nicht berücksichtigen, und die allenfälligen, auf diesen oder jenen Ort, mit Aengstlichkeit und Verlegenheit gerichteten Blicke des Beschuldigten machen eine genaue Durchsuchung eben dieses Ortes nothwendig. — 10.) Es verstehet sich aber von selbst, daß die Untersuchung an jenem Orte beginne, wo man die betreffenden Gegenstände zu finden mehr Wahrscheinlichkeit hat **). Es darf aber durchaus keiner zwecklosen, den näheren

*) Jenull a. a. O., S. 183; Kleinschrod a. a. O., S. 53.

**) Jenull's Comm. a. a. O., S. 182; Kleinschrod a. a., O. S. 52.

häuslichen Verhältnissen nachforschenden, auf den Zweck der Durchsuchung keinen Einfluß nehmenden Neugierde Statt gegeben werden, und es wäre daher äußerst zu tadeln, wenn der Inquirent da, wo es sich z. B. um Ausforschung gestohlener Sachen handelt, die brieflichen Correspondenzen des Beschuldigten lesen wollte *); es wäre denn, daß vermuthet werden könnte, daß der Briefwechsel auf das Verbrechen oder dessen Gegenstände Beziehung hat **); außer dem würde der Inquirent weiter gehen, als es der Zweck der Durchsuchung erheischet, und solche Schritte könnten nur zu leicht eine Störung der häuslichen Ruhe und unzeitiges Enthüllen geheimer Privatverhältnisse verursachen. — 11.) Bei der Hausdurchsuchung darf man sich durchaus in kein Gespräch rücksichtlich des in Frage stehenden Verbrechens mit den Beschuldigten oder seinen Hausgenossen einlassen, indem hierurch der Zweck des künftigen Verfahrens vereitelt, oder doch erschweret werden könnte; wohl aber wird der Inquirent jede Außerung der gedachten Individuen, welche rücksichtlich des Untersuchungsgeschäftes von einigem dem letzteren entsprechenden Belange seyn könnte, in das, über die Hausdurchsuchung zu verfassende Protokoll vollständig eintragen lassen; z. B. wenn der Beschuldigte aus eigenem Antriebe angibt, wie er zum Besitze der bei ihm vorgefundenen Gegenstände gekommen ist. In dieses Protokoll ist auch das Benehmen des Beschuldigten einzutragen, weil auch hieraus, so wie aus seinen Außerungen, oft starke Verdachtsgründe gegen ihn geschöpfet werden können. — 12.) Sind die gefundenen Gegenstände oder Merkmale, welche sich auf das Verbrechen beziehen, von der Art, daß deren Uebertragung Statt findet ***), so müssen diselben zum Behufe des weiteren Ver-

*) Kleinschrod a. a. O., S. 52.

**) Mittermaier's Stafv. Abth. 1, §. 62, S. 243 u. 244; Preuß. Cr. Ordg. §. 305-307.

***) Immer ist dieß nicht der Fall. Man nehme an, daß im Hause des Beschuldigten eine Mordthat verübt wurde, und daß man

fahrens in gerichtliche Aufbewahrung genommen, zugleich aber auch genau beschrieben werden; im entgegengesetzten Falle (z. B. wenn bloß an der Person des Beschuldigten Merkmale angetroffen werden) muß diese vollständige Beschreibung genügen *). Ist es zweifelhaft, ob der betreffende Gegenstand aus dem Verbrechen herrühre (z. B. wenn der Beschädigte der Durchsuchung nicht beigezogen werden konnte, und der vorgefundene Gegenstand mit jenem des Diebstahles nur eine entfernte Aehnlichkeit hat); so wäre der vorgefundene Gegenstand bis zur näheren Aufklärung dennoch vorsichtsweise in gerichtliche Aufbewahrung zu übernehmen **).

13.) Der Ort, an welchem die Effecten oder Merkmale des Verbrechens angetroffen wurden, muß in dem Protokolle bemerket werden, weil man aus diesem Umstande oft starke Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten schöpfen kann. Setzen wir voraus, daß es sich um das Verbrechen der Diebstahlstheilnahme handelt, und daß das bei dem Beschuldigten gefundene, aus dem Diebstahle herrührende Gut, an einem sol-

daselbst außer mehreren, an dem Fußboden und an den Wänden ersichtlichen Blutflecken sonst keine anderen Merkmal entdecket.

*) Kleinschrod a. a. O., S. 53.

**) Nach Analogie des §. 244 wäre es vorzüglich in diesem Falle, so wie überhaupt zweckmäßig, dem Besitzer solcher Gegenstände über dieselben den Empfangsschein einzuhändigen. Indessen läßt sich gegen den hier und da bestehenden Gerichtsbrauch, anstatt der Erfolgung des Empfangscheines a den Besitzer, von dem letzteren jenes Protokoll unterfertigen zu lassen, in welchem die in gerichtliche Aufbewahrung genommnen Gegenstände enthalten sind, nichts einwenden. Die in Beschlag genommenen Papiere und andere bewegliche Sachen können unter ein Couvert oder in ein Behältniß verwahret und mittelst Gerichtssiegels verschlossen werden. Auch ist den Verdächtigen oder anderen dabei interessirten Personen gestattet, das eigene Siegel beizudrücken. Die Entsiegelung geschieht dann in Gegenwart dieser Personen oder des Verdächtigen. Diese Vorsicht enthält das Baier. St. G. B. II. Thls., Art. 256 u. 257. und macht dieselbe dem Inquirenten zur Pflicht.

chen Orte verborgen angetroffen wurde, an welchem solche Gü=ter, wenn deren Erwerbung sich auf einen redlichen Besitz grün=det, nie aufbewahret zu werden pflegen. Dieser Umstand würde gegen die Angabe des Beschuldigten, er habe nicht gewußt, daß das betreffende Gut gestohlen worden sey, allerdings sehr stark das Wort führen *). — 14.) Da, wo es nach Be=schaffenheit der Umstände darauf ankommt, zur richtigen Be=urtheilung irgend einer Thatsache, oder zur Entdeckung der Gegenstände und Merkmale des Verbrechens Kunstkenntnisse zu benützen, müssen auch die Kunstverständigen beigezogen werden; z. B. zur Entdeckung verborgener Fächer u. s. f. **). 15.) Ueber das Resultat der Hausdurchsuchung ist ein Pro=tokoll aufzunehmen, und von allen, dieser Amtshandlung zugezogenen Individuen (mithin auch von dem Beschuldigten) zu unterfertigen, um jeder zu besorgenden Einwendung gegen den Vorgang bei dieser Amtshandlung und gegen das Resultat derselben vorzubeugen. Es ist aber zweckmäßig, das Protokoll gleich in der Wohnung des Beschuldigten aufzunehmen ***), weil man hier Gelegenheit hat, das Mangelhafte, vorzüglich da, wo die Gegenstände oder Merkmale des Verbrechens von der Art sind, daß deren gerichtliche Aufbewahrung nicht Statt

*) K. K. war der Diebstahlstheilnahme verdächtig; das Resul=tat der bei ihm vorgenommenen Hausdurchsuchung bestand da=rin, daß das gestohlene Tuch auf dem Hausdache hinter dem über das letztere hervorragenden Schornsteine, mit einem Brete zugedeckt, gefunden wurde. Dieser einzige Umstand hatte das Ge=ständniß des, die Diebstahlstheilnahme läugnenden Beschuldigten zur Folge. Hierdurch bewähret sich zugleich die Richtigkeit der Ansicht unter Nr. 9, daß sich die Hausdurchsuchung auch auf solche Oerter erstrecken müsse, an welchen die Gegenstände des Verbrechens nicht vermuthet werden.

**) Jenull's Commentar §. 272, S. 179. Anmerk. lit. c.; Kleinschrod a. a. O, S. 53.

***) Auch in dieser Hinsicht stellet sich die Beiziehung des Actuar's als zweckmäßig dar. S. auch Kleinschrod a. a. O., S. 49, 53, und Mittermaier's Strafv., Abth. I, §. 61, S. 242.

finden kann, zu ergänzen, und zu diesem Ende das Locale, so wie diese Gegenstände und Merkmale noch einmal in Augenschein zu nehmen. Außer diesen Fällen ist zwar die sogleiche Protokollaraufnahme nicht nothwendig, wohl aber zweckmäßig, weil sich der Inquirent auf sein Gedächtniß, das ihm vielleicht, besonders, wenn die Hausdurchsuchung außer dem Orte des Criminalgerichtes vorgenommen wird, mithin bis zu der erst in diesem Orte Statt findenden Protokollsaufnahme einige Zeit vergehet, untreu werden könnte, nicht ganz verlassen darf.

§. 74.

Fortsetzung.

Der §. 272 spricht zwar nur von einer, bei dem Beschuldigten vorzunehmenden Hausdurchsuchung; allein es folgt aus dem Grunde und der Absicht dieses Gesetzes von selbst, und ist auch in der Wesenheit des criminalgerichtlichen Verfahrens gegründet, daß die Hausdurchsuchung auch bei anderen Individuen vorgenommen werden müsse *), sobald die eingeholte Erkundigung den gegründeten Verdacht erwecket, daß bei denselben Spuren des Verbrechens anzutreffen seyn dürften. Dieß wäre der Fall, wenn erhoben vorläge, daß der Thäter mit den entwendeten Sachen bei dem A. gewesen sey, und sich von da mit Zurücklassung der letzteren entfernet habe; daß der A. mit dem Thäter einen vertrauten Umgang pflege, dem Müßiggange ergeben seye, und überhaupt einen tadelhaften Lebenswandel führe, und wenn daher zu besorgen wäre, daß die entwendeten Sachen verheimlichet oder sonst unterschlagen werden könnten. Oder die Kindsmörderinn gibt an, daß sie das Kind in einem fremden Hause verscharret habe, u. dgl. Wenn aber eine Vertuschung oder Vertilgung dieser Spuren offenbar nicht zu be-

*) Der Code d'instruction crim. verordnet dieß im Art. 88 ausdrücklich.

sorgen ist, so wäre es überflüssig, und dem Geiste des Gesetzes zuwider, die häusliche Durchsuchung vorzunehmen, indem das Criminalgericht die Gegenstände des Verbrechens von dem betreffenden Individuum anstandslos erhalten kann, und daher die häusliche Ruhe nur zwecklos gestöret werden würde. Dieß wäre der Fall, wenn z. B. ein wohlhabender, tadelloser Bürger die gestohlenen Sachen um einen, dem Werthe derselben angemessenen Preis gekauft hätte, diese Sachen öffentlich trägt, den Kauf nicht im geringsten verheimlichet, und daher eine Vertuschung und Verheimlichung der entwendeten Gegenstände gar nicht zu besorgen ist *). Nur da, wo die gerichtliche Uebernahme der Gegenstände oder Spuren des Verbrechens nicht möglich ist, muß der Augenschein hierüber an Ort und Stelle vorgenommen werden. — Die Hausuntersuchung wird gewöhnlich dann vorgenommen, wenn es sich um Feststellung des Verbrechens oder um Erhebung rechtlicher Anzeigungen gegen den Thäter handelt. Allein es lassen sich auch Fälle denken, in welchen die Hausdurchsuchung zu einem anderen Zwecke vorgenommen werden kann. Nehmen wir an, daß das Verbrechen und der Thäter ganz außer Zweifel gestellet sind, daß sich jedoch der Thäter in einem Hause verborgen hält; oder daß der Thäter über das Verbrechen ein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenes Geständniß ablegt, den Ort aber, wo sich die aus dem Verbrechen herrührenden, dem Beschädigten gehörigen Effecten befinden, nicht angeben will, und die Wahrscheinlichkeit über den Ort vorhanden ist, wo diese Effecten auf-

*) Für jeden Fall ist es aber zur Schonung des guten Rufes und des Hausfriedens sehr zweckmäßig, da, wo es nach der Natur der Sache geschehen kann, den Inhaber der aus dem Verbrechen herrührenden Gegenstände wegen freiwilliger Herausgabe der letzteren vorläufig zu vernehmen, und erst im Falle der Verweigerung dieser Herausgabe die Haussuchung, jedoch in diesem Falle sogleich vorzunehmen, um dem Inhaber jede Gelegenheit zur Beseitigung der Gegenstände zu benehmen.

bewahret seyn dürften. Im ersten Falle muß die Hausdurchsuchung zur Habhaftwerdung des Thäters *), im letzten Falle zum Behufe des Auffindens des entwendeten Gutes, und dessen Zurückstellung an den Beschädigten vorgenommen werden **).

§. 75.

Fortsetzung.

Ob die Hausdurchsuchung von dem Inquirenten allein, oder aber nur in Folge eines, von dem Criminalgerichte selbst gefaßten Beschlusses vorgenommen werden könne, darüber enthält das Gesetz keine Weisung. Die Praxis überläßt es der Einsicht des Inquirenten, ob er mit Rücksicht auf den §. 272 die Hausdurchsuchung vorzunehmen, für nothwendig erachtet oder nicht. Gegen diesen Gerichtsbrauch läßt sich wohl nichts Gegründetes einwenden; denn die Hausdurchsuchung bildet einen Theil des Thatbestandes, und die Art und Weise, wie dieser am zweckmäßigsten zu erheben sey, muß wohl bloß der Einsicht des Inquirenten überlassen werden ***), sobald das Criminalgericht den Beschluß: »Der Thatbestand sey zu erheben« gefaßt hat. Dieser Gerichtsbrauch ist auch in der Hinsicht zweckmäßig, daß der Inquirent die Hausdurchsuchung unverzüglich vornehmen kann, da sonst, wenn er zu dieser Vornahme vorläufig den Beschluß des Criminalgerichtes einholen müßte, doch immer einige Zeit vergehen würde, und dieß das günstige Resultat der Haussuchung in

*) Kleinschrod a. a. O., S. 44, 45; Mittermaier a. a. O., §. 61, S. 241, 242; Feuerbach's Lehrbuch §. 536. — In diesem Falle läßt sich die nächtliche Haussuchung rechtfertigen, weil der Thäter vor jeder Ausforschung gesichert zu seyn glaubet, mithin dessen Habhaftwerdung am verläßlichsten bewirket werden kann.

**) Preuß. Crim. Ordn. §. 125 und Kleinschrod a. a. O., S. 46.

***) S. §. 25 dieser Abhandlung.

einzelnen Fällen vereiteln könnte. Es ist aber unverkennbar, daß eine voreilige Hausdurchsuchung auf den Ruf des Beschuldigten, der des Verbrechens noch nicht rechtlich beanzeiget ist *), und selbst auf den Ruf desjenigen, in dessen Hause oder Wohnung überhaupt die Hausdurchsuchung vorgenommen wird, sehr nachtheilig wirke. Diese Betrachtung überwiegt jene Gründe, welche für den gedachten Gerichtsbrauch so eben angeführet wurden, und unsere Gesetzgebung hat sich durch diese Betrachtung bewogen gefunden, zwar nicht in dem Strafgesetzbuche, doch aber an einem anderen Orte **) zu bestimmen, daß die Hausdurchsuchung niemals von dem untersuchenden Commissäre verfügt werden könne, sondern daß zu dieser Verfügung der Beschluß des Criminalgerichtes erforderlich seye. Diese gesetzliche Bestimmung streitet offenbar gegen den gedachten Gerichtsbrauch, und zwar dergestalt, daß das Bestehen des letzteren wohl nicht mit haltbaren Gründen verfochten werden könnte; denn hat sich einmal das Gesetz, wenn gleich nur in Beziehung auf die Criminalgerichte der einen Provinz dahin erkläret, daß der Inquirent die Hausdurchsuchung für sich allein nicht vornehmen darf; so muß dasselbe Gesetz auch den Criminalgerichten einer anderen (zum nämlichen Staate gehörigen) Provinz zur Richtschnur dienen ***). Um aber das, aus der

*) Ist der Beschuldigte des Verbrechens bereits rechtlich beanzeiget, so ist die Hausdurchsuchung für ihn minder nachtheilig, weil ihn dieselbe nur als einen Verdächtigen darstellet, dagegen aber durch den vorliegenden Beschluß: er sey des Verbrechens beanzeiget, nicht ein bloßer Verdacht, sondern die Wahrscheinlichkeit, daß er der Thäter sey, begründet wird. Im Falle dieses Beschlusses ist der Beschuldigte in der Regel auch bereits in Untersuchung und Verhaft gezogen, mithin sein Ruf durch Vornahme der Hausdurchsuchung nicht mehr stark angegriffen.

**) Instruction für die galizischen Criminalgerichte vom 28. October 1808, Z. 867, §. 39.

***) Wenigstens läßt sich dieß nach der Analogie aus dem Hofdecrete vom 29. December 1785, Z. 509 schließen.

unverzüglichen Vornahme der Hausdurchsuchung zu erwartende günstige Ergebniß durch einen längeren Verschub dieser Vornahme nicht zu vereiteln, muß der Inquirent seinen Antrag, daß die Hausdurchsuchung vorzunehmen nothwendig sey, dem Criminalgerichte sogleich (nämlich sobald sich diese Nothwendigkeit ergibt) zur Schlußfassung vorlegen, und der Vorstand des Criminalgerichtes wird dafür sorgen, daß die Zusammentretung der Räthe sogleich, und diese Schlußfassung unverzüglich vor sich gehe, und mit derselben durchaus nicht bis zur nächstfolgenden Sitzung gewartet werde. In einer äußerst kurzen Zeit kann der Beschluß gefaßt werden, und auf diese Art werden jene Vortheile, die sich aus einer schleunigen Vornahme der Hausdurchsuchung ergeben, erreichet, dagegen aber jene Nachtheile vermieden, welche eine, bloß der Einsicht des Inquirenten überlassene voreilige Vornahme der Hausdurchsuchung zur Folge haben könnte*).

III. Unterabtheilung.

Von den Urkunden.

§. 76.

Von den Urkunden überhaupt.

Im gewöhnlichen und eigentlichen Sinne verstehet man unter Urkunden schriftliche Aufzeichnungen, insofern daraus eine

*) Die Beantwortung der Frage, inwiefern bei jenen Personen, welche mit dem Beschuldigten in einem, im §. 377 bezeichneten Verhältnisse stehen, die Haussuchung vorgenommen werden kann, ergibt sich aus dem, was in dem §. 86 dieser Abhandlung über die Haussuchung bemerket werden wird, welche bei den im §. 377 genannten Personen vorzunehmen ist. — Der französische juge d'instruction kann zwar die Haussuchung selbst, mithin auch ohne Requisition der Staatsbehörde (ministere public) vornehmen, (Code d'instr. crim. art. 87, und Rogron am angeführten Orte, S. 87). Dagegen darf man nicht vergessen, daß nach sei-

Thatsache erkannt wird *). Die Urkunden sind entweder öffentliche oder Privaturkunden, je nachdem sie unter Autorität des Staates ausgestellet werden oder nicht (§. 112 der allg. bürg. G. O.). Nur jenen wird voller Glaube beigemessen, nicht aber auch diesen (§§. 385, 405 und 406). Die Urkunden sind von der Art, daß sie entweder das Object des Verbrechens selbst bilden (z. B. ein verfälschter Reisepaß, oder eine falsche, nachgemachte Schuldverschreibung), oder es wird in der Urkunde auf ein (außer derselben) bestehendes Verbrechen gedeutet, und zwar entweder von dem Thäter selbst (wenn er z. B. das Verbrechen in der Urkunde eingestehet), oder von anderen Personen (wenn z. B. dieselben in der Urkunde Jemanden eines begangenen Verbrechens beschuldigen), oder endlich die Urkunde beziehet sich auf andere, mit dem Verbrechen oder mit dem Thäter in keiner unmittelbaren Verbindung stehende Umstände (wie z. B. die Bestätigung über das Vermögen und den sittlichen Lebenswandel des Beschuldigten). Oft wird die Vornahme des Augenscheines nothwendig, z. B. um sich über die in dem Reisepasse enthaltenen einzelnen verfälschten Stellen Ueberzeugung zu verschaffen. Ueber den Inhalt der Urkunde müssen die Zeugen oder der Thäter vernommen werden, es wäre denn, daß die Urkunde als eine öffentliche nach den erwähnten Gesetzen (§§. 385, 405 u. 406), schon an und für sich betrachtet, jene Umstände, die sie enthält, vollständig erweiset, wie es z. B. rücksichtlich des ämtlichen Zeugnisses über das Vermögen und den Lebenswandel, oder rücksichtlich des Taufscheines über das Alter des Beschuldigten der Fall ist. — Die Urkunden bilden daher, streng genom-

nem Verhältnisse zu den vorgesetzten Behörden die Haussuchung oft vereitelt werden würde, wenn er hierzu vorläufig von diesen Behörden autorisiret werden müßte.

*) Jenull §. 405, S. 97; Mittermaier's Strafv. §. 91; Feuerbach's Lehrbuch §. 578; Kleinschrod im alten Arch. des Cr. R., Bd. 5, St. 2, S. 86; Pratobevera in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege Bd. 4, S. 11.

men, keine eigene, in der Art für sich bestehende Beweisquelle rücksichtlich des Verbrechens und des Thäters, daß uns diese Quelle nicht schon der Augenschein und die Zeugenaussagen darböthen. Hierin mag wohl der Grund liegen, warum unser Strafgesetz in dem ganzen, von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That handelnden zweiten Hauptstücke (§§. 226—257) bloß über jene zur Feststellung des Verbrechens und Ausforschung des Thäters dienlichen Beweismittel Vorschriften ertheilet, welche die Aussagen der Kunstverständigen und der Zeugen darbiethen. Der Beweismittel durch Urkunden wird daselbst nicht erwähnet; erst da, wo das Gesetz den Begriff einer rechtlichen Anzeigung näher bestimmet, und einzelne Anzeigungen heraushebet (§§. 258, 259 u. f. f.), deutet dasselbe nur beispielsweise auch auf Urkunden als solche Umstände, welche gegen den Beschuldigten rechtliche Anzeigungen begründen (§. 262, lit. e.). Ferner bestimmet das Gesetz, welche Zeugnisse auch ohne Beeidigung, Glauben verdienen, und beweiswirkend sind (§§. 385, 405 u. 406). — Da nun dem Gesagten zu Folge bei Erhebung des Verbrechens und Ausforschung des Thäters durch Benützung des Urkundenbeweises entweder die Vornahme des Augenscheines, oder die Vernehmung der Zeugen nothwendig wird, so war es auch nicht nothwendig, bei Bestimmung jener Vorschriften, welche die Erhebung des Thatbestandes betreffen, besondere, die Beweisführung durch Urkunden betreffende Anordnungen zu erlassen, indem der Inquirent die bei dieser Beweisführung zu beobachtenden Vorsichten aus den über den Beweis durch Kunstverständige und Zeugen gegebenen gesetzlichen Weisungen leicht entnehmen kann. So wie sich aber in Beziehung auf die Beweisführung durch Kunstverständige und Zeugen, abgesehen von dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes, manche Vorsichtsmaßregeln für den Inquirenten geben lassen, so ist dieß auch hinsichtlich der Beweisführung durch Urkunden der Fall.

§. 77.

Zwecke, welche durch Benützung der Urkunden erreichet werden können.

Die einzelnen Zwecke, zu deren Erreichung die Benützung der Urkunden Statt finden kann, sind eben jene, welche bei dem Beweise durch Kunstverständige im §. 68 dieser Abhandlung angedeutet wurden. Denn 1.) kann die Urkunde das Verbrechen selbst enthalten, (so schließt z. B. die falsche Schuldverschreibung den Betrug in sich). — 2.) Insofern die Urkunde das Geständniß des Thäters rücksichtlich des von ihm begangenen Verbrechens enthält, oder sonst der Inhalt der Urkunde auf den Thäter hindeutet, kann letzterer auch ausgeforschet werden. — 3.) Deutet der Inhalt der Urkunde auf Mitschuldige und Theilnehmer, so kann hieraus die Ausforschung derselben eingeleitet werden *). — 4.) Hätte der Beschuldigte die That eingestanden, den bösen Vorsatz aber geläugnet, ungeachtet er den letzteren in einer besonderen Urkunde umständlich eingestanden hat; so kann aus der letzteren dieses Eingeständniß gegen den läugnenden Inquisiten benützet werden. — 5.) Dieß ist auch der Fall, wenn der Inquisit in der Urkunde das Verbrechen mit allen, dasselbe erschwerenden Umständen eingestanden hätte, in dem ordentlichen Verhöre aber diese Umstände nicht als wahr gelten las-

*) Carl Sand, der die Ermordung Kotzebue's beschloß, bediente sich in einem seiner Briefe der Ueberschrift: »Meinen Freunden teutschen Sinnes in Jena«, und in dem Inhalte dieses Briefes kommen die Worte vor: »Ich kann nimmer ruhen, bis der Spottbube Kotzebue durch meine Hand seinen Lohn erhalten wird; möge der Erfolg für unser gemeinsames Streben segenreich werden!« Die Ausdrücke »Meine Freunde teutschen Sinnes,« — und »unser gemeinsames Streben« mußten den Inquirenten allerdings auf die Vermuthung führen, daß mit Sand rücksichtlich der Mordthat mehrere Mitschuldige verflochten seyn dürften. (S. Hitzig's Annalen der Criminal-Rechtspflege, Jahrgang 1830. Bd. 1, S. 334 und 335.)

sen wollte; so wie 6.), wenn derselbe behaupten würde, daß er z. B. das gestohlene Gut bereits für sich verwendet habe, die von ihm verfaßten Briefe aber zu erkennen geben, daß er das entwendete Gut an einem bestimmten Orte aufbewahret habe.

Es ist zwar richtig, daß die Urkunden in der Regel nur zur Erreichung der unter Nr. 1 und 2 angedeuteten Zwecke benützet werden; allein der Gebrauch derselben kann, wie dieß so eben gezeigt wurde, auch zur Constatirung der übrigen Puncte unter Nr. 3, 4, 5, 6 wichtige Dienste leisten *).

§. 78.

Von dem Benehmen des Inquirenten, wenn eine öffentliche Urkunde verfälschet oder falsch nachgemacht ist.

Ist die Urkunde verfälscht oder fälschlich nachgemacht, mithin von der Art, daß sie das Verbrechen (letzteres objectiv betrachtet) selbst darstellet, so muß man weiter unterscheiden, ob die Urkunde zu den öffentlichen, oder zu den Privaturkunden gehöre. Im ersten Falle wird die Urkunde an jenen Beamten, von welchem dieselbe ausgestellet wor-

*) Kleinschrod bemerket im alten Archive des Criminalrechtes Bd. 5, St. 2, S. 69 und 70, und im neuen Arch. Bd. 4, S. 569, daß die Urkunde das Verbrechen selbst, oder das Geständniß des Thäters, oder eine Anzeige (Anzeigung, indicium) begründen könne, welcher Ansicht auch Feuerbach in seinem Lehrbuche des peinlichen Rechtes §. 579, und Mittermaier in seinem Strafv. §. 91, S. 326 folgen. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht ist auch nichts zu erinnern; nur darf man den Ausdruck „Anzeigung“ nicht in dem beschränkten Sinne nehmen, als wenn durch die Urkunden nur solche Anzeigungen begründet werden könnten, welche auf Jemanden als den unmittelbaren Thäter hindeuten; denn der Inhalt der Urkunde kann, wie oben gezeiget wurde, auch solche Anzeigungen bilden, welche zur Ausforschung der Mitschuldigen und der Theilnehmer, des bösen Vorsatzes, der das Verbrechen erschwerenden Umstände, und zur Ausmittelung des Schadenersatzes dienlich seyn können.

den seyn soll, zu dem Ende eingesendet, damit derselbe diese Urkunde in Augenschein nehme (recognoscire), und dann dem Criminalgerichte unter Rückschluß der Urkunde Auskunft ertheile, ob und auf welche Art die Urkunde verfälschet sey, um durch diese Auskunft das Verbrechen außer Zweifel zu stellen. Mit dieser Auskunft begnüget sich der Inquirent, ohne auf eine förmliche Vernehmung des betreffenden Beamten zu dringen. Dieser Gerichtsbrauch scheint auf der Ansicht zu beruhen, daß, da die von den Beamten ausgestellten öffentlichen Urkunden nach den Gesetze vollen Glauben verdienen, dieser Glaube auch jenen Auskünften, welche sich auf solche Urkunden beziehen, beigemessen werden könne. Bisweilen ist die Urkunde von einer, aus mehreren Gliedern bestehenden Gerichtsbehörde ausgestellet, und von allen diesen Gliedern unterschrieben, (wie z. B. ein criminalgerichtliches Urtheil), und man müßte dann die Vernehmung aller auf der Urkunde gefertigten Individuen einleiten. Die Fälle der letzten Art sind wohl äußerst selten, und es ließe sich immerhin rechtfertigen, über die Verfälschung der Urkunde bloß die Vernehmung des Vorstandes der betreffenden Behörde einzuleiten, indem der letztere für sich allein das Sachverhältniß aufzuklären im Stande ist. Diese und die weitere Betrachtung, daß eine — obschon ämtliche — Auskunft selten mit jener Ueberlegung und Vollständigkeit ertheilet wird, welche einer gerichtlich eingeleiteten Vernehmung eigen ist, rechtfertiget die Ansicht, daß der Inquirent wenigstens in wichtigen Fällen, wo es sich um eine längere Bestrafung des Beschuldigten handelt, die förmliche Vernehmung des betreffenden Beamten einer bloßen Auskunft desselben vorzuziehen verpflichtet ist. Dieß ist auch dann der Fall, wenn der Inquisit behauptet, er habe die öffentliche Urkunde in eben jenem Zustande, in dem sie sich dermal befindet, und welcher auf eine Verfälschung der Urkunde deutet, von dem Amte erhalten, und wenn daher derselbe die Richtigkeit der ämtlichen Auskunft, die Urkunde sey

verfälschet, in Abrede stellet. Hier wäre es zu gewagt, sich bloß auf die ämtlich ertheilte Auskunft zu verlassen; auch müßte in einem solchen Falle zwischen dem Inquisiten und dem Beamten die Gegenstellung vorgenommen werden, und diese kann nur auf eine förmliche Vernehmung gestützet werden. Ueberdieß betrifft die gedachte Auskunft Amtsverrichtungen des Beamten, und in dieser Beziehung ist diese Auskunft anderen (Privat-) Zeugnissen gleich zu halten (§. 385); die förmliche Vernehmung des Beamten ist daher selbst mit Rücksicht auf das Gesetz nothwendig *).

Die öffentliche Urkunde ist öfters auf eine so auffallende Art verfälschet, daß diese Verfälschung jedermann leicht erkennbar ist, und an der Existenz der letzteren nicht gezweifelt werden kann, wie z. B. wenn die Rasuren in dem Reisepasse in die Augen fallen, oder wenn die darin enthaltenen Zusätze eine ganz andere Handschrift verrathen, als von welcher der ganze übrige Inhalt der Urkunde herrühret. In solchen Fällen pflegt der Inquirent die ämtliche Auskunft, ob die Urkunde wirklich und auf welche Art verfälschet sey, nicht einzuholen, sondern er schließt die Untersuchung mit der Bemerkung, daß die Einholung der erwähnten Auskunft aus dem Grunde unterblieb, weil die Verfälschung der Urkunde schon nach Einsicht der letzteren klar vor Augen liegt. — Dieses Verfahren kann nur in dem einzigen Falle gebilliget werden, wenn der Inquisit die Fälschung eingestehet, wenn derselbe nur auf eine sehr kurze Zeit, (vielleicht nur auf vierzehn Tage), zur Strafe verurtheilet werden kann, und die Einholung der gedachten Auskunft einen längeren Zeitraum erheischen sollte, so zwar, daß der durch diese Einholung veranlaßte Verhaft dem Inquisiten schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde. In einem solchen Falle handelt der Inquirent im Geiste des Gesetzes (§. 340), wenn er die gedachte Aus-

*) Dieses Gesetz (§. 385) scheint daher den vorher angedeuteten Gerichtsbrauch nicht zu billigen.

kunft einzuholen, (beziehungsweise die Vernehmung über die Verfälschung der Urkunde einzuleiten), unterläßt. Außer diesem Falle, und besonders wenn der Inculpat die Fälschung läugnet, oder wenn er auf freiem Fuße untersuchet wird, oder wenn die erwähnte Auskunft bald eingeholet werden kann, oder aber, wenn zwar diese Einholung einen längeren Zeitraum erfordert, inzwischen aber auch noch andere Erhebungen ebenfalls innerhalb einer längeren Frist gepflogen werden müssen, muß die Auskunft eingeholet, oder die Vernehmung eingeleitet werden, weil die Gründe der dießfälligen Unterlassung verschwinden, und es — unter übrigens gleichen Umständen — immer sehr zweckmäßig, und bei einem läugnenden Inculpaten unbedingt nothwendig ist, das Verbrechen, objectiv betrachtet, da, wo es geschehen kann, zur Gewißheit zu bringen.

§. 79.

Von dem Benehmen des Inquirenten bei Verfälschung, oder falscher Nachmachung der Privaturkunden.

Im zweiten Falle, nämlich, wenn das Falsum eine Privaturkunde ist, muß deren Unechtheit durch die hierum Wissenschaft habenden Personen erprobet werden. Ist die Urkunde zugleich von Zeugen mitgefertiget, so sind über den Inhalt derselben zuerst die letzteren, und hiernach derjenige, den die Urkunde zur Zahlung oder sonstigen Leistung verpflichten soll, zu vernehmen, weil, wenn die Zeugen behaupten, von dem Inhalte der Urkunde nichts zu wissen, und solche auch nicht unterschrieben zu haben, oder wenn sie bestätigen, daß die in der Urkunde ersichtlichen Rasuren und Aenderungen in der fraglichen, von ihnen gefertigten Urkunde nicht enthalten waren, sondern erst nachträglich geschehen seyn müssen, die Glaubwürdigkeit des Verpflichteten, auf den die Urkunde lautet, sehr erhöhet wird, und derselbe für den Fall, als seine Aussagen mit jenen der Zeugen

vollkommen übereinstimmen, unter einem in Eid genommen werden kann. Auch liegt es in der Natur der Sache, zuerst jene Individuen über ein Factum zu vernehmen, welche hierbei am wenigsten befangen sind, um aus ihren Aussagen auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen der mehr befangenen Parteien schließen zu können. Wenn dagegen die Zeugen behaupten, daß die Urkunde von ihnen gefertiget sey, und der Inhalt derselben durchaus seine Richtigkeit habe, der verpflichtete Theil aber darauf beharret, daß die Urkunde verfälschet sey; so könnte weder der Verpflichtete, noch die Zeugen beeidet werden, weil dieser Widerspruch gegen die Zeugenaussagen Bedenken erwecket, und der verpflichtete Theil schon wegen dieser Verpflichtung nicht ganz unbefangen erscheint. Die Beeidigung muß daher bis zur näheren Aufklärung der Sache verschoben bleiben, welche Aufklärung in einzelnen Fällen die nähere Ausforschung der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und deren Verhältnisse zu dem Beschuldigten und dem Verpflichteten, so wie die Gegenstellung zwischen dem letzteren und den Zeugen darbiethen kann. — Ist hingegen die Urkunde bloß von dem Verpflichteten, mithin von keinem Zeugen gefertiget, so fängt zwar die Thatbestandserhebung unmittelbar mit der Vernehmung des verpflichteten Theiles an; dieser darf aber bis zur näheren Ausmittelung der Wahrheit durchaus nicht beeidet werden, weil seine, auf der urkundmäßigen Verpflichtung ruhende Bedenklichkeit vorläufig durch nähere Nachforschungen behoben werden muß. Bleiben alle Nachforschungen fruchtlos, und führet selbst die Vernehmung des Beschuldigten zu keinem bestimmten Resultate; so bleibet nichts anders übrig, als die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Die angeblich verfälschte Urkunde ist bisweilen von der Art, daß zur Beurtheilung deren Unechtheit besondere Kenntnisse erfordert werden, sofort Kunstverständige beigezogen werden müssen, wie z. B. wenn es sich um Entscheidung

der Frage handelt, ob die in den Handlungsbüchern enthaltenen Rechnungen verfälschet sind, oder nicht; hier kann oft nur der Rechnungskundige den in den Büchern rechnungsmäßig verhüllten Betrug entdecken. — Welche Vorsichten noch bei Vernehmungen über den Inhalt der Urkunden anzuwenden sind, wird tiefer unten erörtert werden.

§. 80.

Von dem weiteren Benehmen des Inquirenten bei Benützung des Urkundenbeweises.

Stellet die Urkunde kein Falsum dar, d. h. begründet dieselbe kein (objectives) Verbrechen, sondern enthält sie bloß andere, mit einem Verbrechen in Verbindung stehende Umstände, so kann dieser Inhalt, wie bereits in dem §. 77 d. A. bemerket würde, a.) das Geständniß des Beschuldigten, die That verübt zu haben; b.) sonstige Umstände, welche als Anzeigungen gegen den Beschuldigten rücksichtlich der Thatverübung gelten könnten; c.) die Mitschuldigen und Theilnehmer; d.) den bösen Vorsatz; e.) die das Verbrechen erschwerenden (oder auch mildernden) Umstände, und f.) den Schadenersatz — betreffen. Es kommt nun darauf an, ob der Beschuldigte selbst, oder jemand anderer solche Urkunden geschrieben hat. Im ersten Falle ist zu unterscheiden, ob und wer zur Zeit, als die Urkunde von dem Beschuldigten verfertiget wurde, gegenwärtig gewesen ist. War zu dieser Zeit jemand gegenwärtig, so müssen zuerst die gegenwärtig Gewesenen über das, was ihnen hinsichtlich der Ausfertigung der Urkunde bekannt ist, vernommen werden, und hierauf kann erst die Vernehmung mit dem Beschuldigten eingeleitet werden. Im entgegengesetzten Falle, nämlich, wenn bei Ausfertigung der Urkunde Niemand gegenwärtig war, muß die Vernehmung des Beschuldigten allein genügen, und die besonderen Umstände müssen zeigen, inwiefern der Aussage des Beschuldigten in Beziehung auf die Verfassung der Urkunde Glaube beizumessen sey. Hat aber die

Urkunde nicht der Beschuldigte selbst, sondern ein Dritter verfaßt, so wird die Vernehmung mit dem letzteren über den Inhalt der Urkunde eingeleitet.

§. 81.

Fortsetzung.

Bei der Vernehmung über den Inhalt der Urkunden lassen sich im Allgemeinen jene Regeln anwenden, welche bei Vernehmung der Zeugen überhaupt zu beobachten sind. Es müssen aber auch noch besondere Bemerkungen beigefüget werden, deren Benützung bei den Vernehmungen über den Inhalt der Urkunden zur Ausforschung der Wahrheit sich sehr zweckmäßig darstellet.

Die Urkunde darf dem Zeugen (dem Beschuldigten oder Beschädigten [Verpflichteten]) nicht sogleich zur Einsicht vorgelegt werden *), weil hierdurch offenbar suggestive Fragen veranlaßt werden würden **), sondern der Inquirent muß den zu Vernehmenden durch besondere Fragen dahin leiten, daß dieser über den Gegenstand der Vernehmung in Kenntniß gesetzet, und ihm hernach die Gelegenheit verschaffet wer-

*) Hierin fehlen die Inquirenten (vorzüglich aber die Anfänger) sehr oft, und dieß nicht bloß in der Voruntersuchung, sondern selbst im ordentlichen Verhöre. Kaum beginnet letzteres, und der Inquirent rücket schon mit den Urkunden heraus, und legt solche dem Inquisiten zur Einsicht und Beantwortung vor. Dadurch wird oft die zweckmäßige Führung der Untersuchung ganz vereitelt; man setzet den Inquisiten auf eine ihm gewiß sehr willkommene Art von den am stärkesten gegen ihn sprechenden Beweisen voreilig in Kenntniß, ohne dem Inquisiten die Gelegenheit gelassen zu haben, seine Rechtfertigung — abgesehen von den Urkunden — abzugeben, wornach sich dann freilich keine bedeutenden Widersprüche zwischen dieser Rechtfertigung und dem Inhalte der Urkunden ergeben, welche gegen den Läugnenden sehr zweckmäßig benützet werden, und zu dessen Ueberweisung, oder zur Ablegung des Geständnisses sehr viel beitragen könnten.

**) Kleinschrod im alt. Arch. des Cr. R. Bd. 5, St. 2, S. 75.

de, das, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen (§. 251), und erst dann, wenn dieß geschehen, und alles, soweit es möglich war, durch die Vernehmung erschöpfet worden ist, wird die Urkunde dem Vernommenen zur Einsicht und Beantwortung vorgelegt.

§. 82.

Fortsetzung.

Bevor aber Letzteres geschieht, wird der Inquirent, besonders, wenn die Urkunde falsch nachgemacht, oder verfälschet worden ist, oder wenn dieselbe das Geständniß der verübten That enthält, und (wie es sich von selbst verstehet) von dem Beschuldigten verfaßt ist, dieser aber die Verfertigung in Abrede stellet, die Vorsicht anwenden, den Beschuldigten einige Zeilen schreiben zu lassen *), um aus der Vergleichung der Handschriften, der Entdeckung der Wahrheit näher zu kommen **). Es leuchtet aber von selbst ein, daß man zu diesem Ende einen für den Beschuldigten ganz gleichgiltigen Stoff wählen müsse, mithin hierzu den, obschon nur theilweisen Inhalt der betreffenden Urkunde nicht wählen dürfe,

*) Kleinschrod 85 u. 86. Kudler §. 357 a. a. O. Diese Vorsicht kann aber bisweilen auch hinsichtlich anderer Personen (außer dem Beschuldigten) nothwendig werden. Nehmen wir an, daß mehrere, nicht ganz glaubwürdige Zeugen die Richtigkeit des falsch seyn sollenden Schuldscheines bestätigen, und bemerken, daß der Schuldner diese Urkunde selbst geschrieben habe, was aber letzterer in Abrede stellet, und den Schuldschein für ein Falsum erkläret. Um nun die Wahrheit zu erfahren, wäre es allerdings zweckmäßig, den Schuldner etwas schreiben zu lassen, um hieraus weitere Gründe für oder wider die Richtigkeit seiner Behauptung zu entwickeln. In Beziehung auf die Zeugen, welche kein unbedingtes Zutrauen besitzen, kann diese Vorsicht ebenfalls Statt finden. In diesem Falle sind die hier dargestellten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

**) Kleinschrod a. a. O., S. 81; Baier. St. G. II. Thl., Art. 248; Code d'instr. crim. art. 461.

weil sonst der Beschuldigte die Absicht des Inquirenten leicht errathen könnte, und dann seinen gewöhnlichen Schriftzügen absichtlich nicht treu bleiben würde *). Hier und da kann und soll der Inquirent auch ein oder das andere in der Urkunde enthaltene Wort herausheben, und solches von dem Beschuldigten schreiben lassen, um die Vergleichung der Handschriften, die ohnehin in den meisten Fällen **) kein erwünschtes Resultat liefert, mit mehr Verläßlichkeit beurtheilen zu können, als dieß dann der Fall ist, wenn ganz verschiedene Worte rücksichtlich der Aehnlichkeit deren Schriftzüge mit einander verglichen werden. Der Inquirent wird zu diesem Ende vorzüglich jene Worte wählen, die in der Urkunde öfters vorkommen, und deren Buchstaben eine besondere, sich immer gleich bleibende Eigenthümlichkeit in ihren Zügen offenbaren, weil dann die Aehnlichkeit der Schrift desto leichter beurtheilet werden kann ***). Sehr zweckmäßig ist es auch, wenn der Inqui-

*) Um dieses Besorgniß zu beseitigen, ist es am besten, von dem Beschuldigten gleich im Anfange seiner Vernehmung, und bevor ihm noch der eigentliche Gegenstand der letzteren bekannt ist, etwas schreiben zu lassen.

**) Wir sagen, in den meisten Fällen; denn bisweilen ist auch die Vergleichung der Handschriften ein, zur Erlangung des Geständnisses des Beschuldigten sehr wirksames Mittel, wie uns hierüber der von Pfister erzählte, eine Testamentsverfälschung betreffende Criminalrechtsfall ein Beispiel liefert (S. neues Arch. des Cr. R., Bd. 1, S. 58).

***) Pratobevera's vortreffliche Bemerkung (enthalten in seinen Materialien für Gesetzkunde, Bd. 4, S. 140), daß dasselbe Individuum in den verschiedenen Perioden des Lebens die Schrift häufig ändere; daß Eile, Affect, Kränklichkeit (und nach Lavater's Physiognomik Bd. 4, S. 68 überhaupt die jedesmalige Gemüthsverfassung), ja auch eine vorbedächtliche Arglist so wie die Werkzeuge der Dinte, des Papiers und der Feder, eine scheinbare Verschiedenheit der Schriftzüge des Ausstellers oft irrig darstellen, und umgekehrt eine auffallende Aehnlichkeit der Schriftzüge theils durch Zufall, theils durch absichtliche Nachahmung leicht bewirkt werden könne, und daß daher die Vergleichung

rent Gelegenheit findet, sich einiger Papiere des Beschuldigten, auf welchen dessen Schrift vorkommt, zu bemächti-

der Handschriften ein mißliches und trügerisches Beweismittel sey, verdient alle Aufmerksamkeit des Inquirenten. Zur Beurtheilung der Aehnlichkeit der Handschriften können auch Schreibmeister als Kunstverständige beigezogen werden. (Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 94, Nr. 2 und Art. 249; Preuß. Crim. Ordg. §. 384). Da aber die Aehnlichkeit der Schriften sehr trüglich ist, so wird selbst das Gutachten der Kunstverständigen keine Gewißheit über diese Aehnlichkeit gewähren, daher auch die Preuß. Crim. Ordnung im §. 385 aus einem solchen Gutachten mit Recht nur einen Verdacht gegen den Beschuldigten gelten läßt. So auch das baier. St. G. B. II. Thl., Art. 300, und Filangieri, scienza della legislazione, V. III, p. 174. — Die Beiziehung der Kunstverständigen ist vorzüglich da nothwendig, wo die Schriftzüge der Urkunde dem Gerichte fremd sind; (wie z. B. die hebräische oder jüdische Schrift), weil hier der Inquirent die Aehnlichkeit der Schrift nicht so, wie bei anderen ihm bekannten Handschriften zu beurtheilen im Stande ist. Bemerkenswerth ist in obiger Beziehung dasjenige, was Bellot in seinem Werke: »Rapport sur la loi de procédure civile de Genève, tit. XVIII« sagt, nämlich: »Ce genre de preuve part de la supposition, che chaque homme donne à son écriture un caractere particulier, et qu'on peut conclure de la ressemblance ou de la dissemblance de plusieurs écritures, qu'elles sont ou ne sont pas de la même main; ce qui n'est ni sans difficulté ni sans danger. — D'une part, les circonstances font varier dans la même personne son écriture et sa signature; la taille de la plume, la position de la main, le plus ou moins d'application ou d'habitude; l'état de santé ou de maladie, la suite des annés, etc. — Si à toutes ces causes innocentes de variation on ajoute celle qui naît d'un intention coupable, d'une habitude acquise de déguiser sa propre écriture, on comprendra sans peine combien il a été facile d'attribuer des écritures de la même personne à des mains differentes. — D'autre part l'art d'imiter, de contrefaire les écritures, les signatures, a été porté, dans tous les temps, à un degré si effrayant de perfection, que toute difference entre l'écriture véritable et l'écriture contrefaite

gen *), weil der Beschuldigte zur Zeit dieser Schriftverfassung an seine Vernehmung über die Urkunde noch nicht dachte, und daher keine Ursache haben konnte, seine gewöhnliche Schrift durch absichtliche Aenderung deren Züge zu entstellen, mithin die Aehnlichkeit der Schrift um so leichter auffällt. Auch müssen dem Beschuldigten zuerst die ihm ganz gleichgiltigen Schriften zur Anerkennung vorgelegt werden, um ihn für den Fall, als er in diesen Documenten seine Handschrift anerkennet, dagegen die Handschrift der ihm später vorgezeigten Urkunde, welche gegen den Beschuldigten als deren Urheber spricht, nicht als die seinige anerkennet, näher fassen zu können **). Es bleibt aber immer das Bedenken, ob der Verfasser der Urkunde nicht bereits bei Errichtung der letzteren seine gewöhnlichen Schriftzüge absichtlich geändert habe, um jeden Beweis aus der Aehnlichkeit der Handschrift gegen sich zu vereiteln, oder aber, ob er sich zu diesem Ende nicht einer dritten Person bedienet habe. Im ersten Falle bleibet die Vergleichung der Handschriften ohne Erfolg, im letzten Falle aber müßte alles aufgebothen werden, den unmittelbaren Verfasser der Urkunde auszuforschen, und wenn dieses gelinget, so ist dann bei dessen Vernehmung das bereits Angeführte zu beobachten. Entstehet ein gegründeter Verdacht, daß der Beschuldigte im Besitze des Conceptes von der fraglichen Urkunde sey, so ist die Hausdurchsuchung einzuleiten (§. 272), weil das aufgefundene Concept gegen den Beschuldigten als den Verfasser der Urkunde allerdings sehr stark sprechen würde, besonders, als nicht vorauszusetzen ist, daß auch in dem Con-

échappe à l'oeil le plus exercé, à l'oeil même de l'auteur de la première. Les fastes du barreau en offrent de trop fameux exemples. (S. Bentham traité des preuves judiciaires T. I, p. 298, 299 et 300).

*) Kleinschrod a. a. O., S. 84, und Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 247.

**) Kleinschrod, S. 84, 86, und Mittermaier §. 92, S. 328, a. a. O.

cepte die gewöhnliche Handschrift des Verfassers geändert worden wäre, mithin aus diesem Concepte auch die Aehnlichkeit der Handschrift gegen den Verfasser benützet werden könnte.

Ist der Inhalt der Urkunde dunkel, so muß der Inquirent auf dessen Verdeutlichung dringen, indem der Verfasser oft gute Gründe haben kann, den Inhalt in Dunkel zu hüllen *), wie z. B. bei Correspondenzen, welche das Verbrechen betreffen, und wo daher die Mitschuldigen, da sie von der ganzen That vielleicht schon genau unterrichtet sind, bloß einige, wenn auch für jeden Dritten unverständliche Deutungen nöthig haben, um dasjenige vollkommen zu verstehen, oder zu errathen, worauf der Inhalt der Urkunde nur sehr dunkel und zweideutig hinweiset. Ist die Urkunde in einer fremden Sprache verfaßt, so muß deren Uebersetzung durch Individuen, welche dieser Sprache kundig sind, eingeleitet werden **).

§. 83.

Fortsetzung.

Wenn nun nach der bisherigen Darstellung die Vergleichung der Handschriften selten einen verläßlichen Beweis über den Urheber derselben darbiethet; so darf der Inquirent bei dieser Vergleichung nicht stehen bleiben, sondern derselbe muß vielmehr trachten, noch besondere Umstände zu erheben, welche auf den Verfasser der betreffenden Schrift schließen lassen, und daher den, durch Vergleichung der Handschriften

*) Kleinschrod a. a., S. 82, und Mittermaier a. a. O., §. 92, S. 327.

**) Wenn auch der Inquirent diese Uebersetzung selbst besorgen könnte, so dürfte er es nach dem, was in der Anmerkung zum §. 67 dieser Abh. gesagt wurde, dennoch nicht thun. Die Preuß. Cr. Ordg. §. 308 räumet dem Inquirenten diese Befugniß ein. Im Civilverfahren muß nach unseren Gesetzen diese Uebersetzung durch Kunstverständige geschehen. Hofd. vom 2. Juni 1788, Z. 839, lit. b.

zu führenden Beweis bestärken. Diese Umstände können nach Verschiedenheit der Fälle verschieden seyn: — 1.) Bei falsch nachgemachten Urkunden (wie z. B. bei Obligationen, Testamenten, Reisepässen) ist stets darauf zu sehen, ob derjenige, der die Urkunde ausgestellet haben soll, zur Zeit dieser Ausstellung noch wirklich lebte, oder noch in jenem Verhältnisse stand, welches ihn zu der Ausstellung berechtigte, (z. B. ob der Beamte, der die öffentliche Urkunde ausgestellet haben soll, zur Zeit dieser Ausstellung noch wirklich Beamter in dem betreffenden Orte gewesen ist), zu welcher Ausforschung das der Urkunde beigesetzte Datum zum Anhaltspuncte dient. Das nämliche gilt in Beziehung der auf der Urkunde gefertigten Zeugen; — 2.) Ob der angebliche Aussteller oder die Zeugen wirklich des Schreibens kundig, und daher im Stande waren, die Urkunde zu verfassen und zu unterschreiben; — 3.) Ob nicht vielleicht Zeugen auszuforschen sind, vor denen sich derjenige, zu dessen Gunsten die Urkunde lautet, über das Entstehen der letzteren geäußert hat*); — 4.) Der Verdacht der falschen Nachmachung wächst vorzüglich dann, wenn der Beschuldigte schon öfters solche Urkunden zum Vorschein brachte, oder gleichzeitig zum Vorschein bringt, und, wenn sowohl der durch solche Urkunden Verpflichtete, als auch die darauf gefertigten Zeugen zur Zeit, als von den Urkunden Gebrauch gemacht werden will, bereits mit Tode abgegangen sind. In diesem Falle ist eine genaue Durchsuchung der, dem Beschuldigten gehörigen Schriften sehr zweckmäßig, um sich zu überzeugen, ob der Beschuldigte nicht vielleicht noch mehrere Urkunden besitzet, deren angebliche Aussteller und Zeugen noch am Leben sind, mit welchen dann die Vernehmung eingeleitet werden könnte. Solche Fälle sind wohl selten, kön-

*) Bentham erzählet uns a. a. O., T. 1 p. 303; daß einer der auf einem Testamente gefertigten und bereits verstorbenen Zeugen kurze Zeit vor seinem Tode in Gegenwart eines Dritten erklärte, daß er das Testament geschmiedet habe.

nen aber bei einem Betrüger von Profession doch eintreten *). — 5.) Auf die Sprach- (hier also auf die Schreib-) Eigenheiten (Idiotismen) muß der Inquirent seine Aufmerksamkeit vorzüglich richten. Hat z. B. der Beschuldigte die ihm vorgezeigte Schrift für die seinige erkannt, und läugnet er die Verfassung jener Urkunde, um deren Echtheit es sich handelt, so kann er daraus näher gefaßt werden, daß in der anerkannten Schrift eben jene Eigenheiten vorkommen, welche die Urkunde enthält, und daß daher rücksichtlich der Schrift und der Urkunde aus den beiden gemeinschaftlichen Eigenheiten der Schreibart auf einen und denselben Verfasser gefolgert werden kann. Diese Eigenheiten bestehen aber nicht bloß in dem gewöhnlichen Gebrauche einzelner Ausdrücke, sondern auch in deren Wortfügung, in der Länge oder Kürze der einzel-

*) Ich weiß mich eines interessanten, hierher gehörigen Rechtsfalles zu erinnern. Ein Schreiber hat von Zeit zu Zeit Schuldscheine producirt, und hieraus auf die darin enthaltenen Geldforderungen seine Ansprüche gegen die Verlassenschaftsmasse der Schuldner geltend gemacht, weil zur Zeit dieser Geltendmachung nicht nur die Schuldner, sondern auch die auf den Schuldverschreibungen gefertigten Zeugen bereits gestorben waren, und von den Erben des Verlassenschaftsvermögens gegen die Richtigkeit der Schuldforderungen keine grundhältigen Einwendungen gemacht werden konnten. Die öftere Wiederholung solcher ähnlichen Vorfälle fiel dem Gerichte auf. Letzteres fing an, gegen den Schreiber Nachforschungen zu pflegen. Der Dienstgeber des Schreibers nahm sich um diesen an, und gab ihm das beste Zeugniß über seine Aufführung. Das Gericht fand es aber mit Berücksichtigung mehrerer bedenklichen Umstände für nothwendig, die Schriften des Verdächtigen zu untersuchen, und das Resultat fiel dahin aus, daß man bei dem Schreiber auch eine, auf seinen eigenen Dienstherrn lautende, falsch nachgemachte Schuldverschreibung fand. Die darauf gefertigten Zeugen waren nicht mehr am Leben, und nach dem Tode des Dienstherren wäre die Schuldforderung gegen seine Erben geltend gemacht worden, wenn man den Betrug nicht bei Zeiten entdecket hätte.

nen Sätze und Perioden *), und in der Rechtschreibung. Hierzu gehört auch die wissenschaftliche Bildung, mithin der dem Beschuldigten eigene Scharfsinn in Vergleichung mit den Anlagen und Fähigkeiten desjenigen, von dem die Urkunde ausgestellet worden seyn soll **). — 6.) Bei älteren Urkunden kann zur Entdeckung der Unechtheit auch der Umstand viel beitragen, daß darin solche neue Worte und Ausdrücke vorkommen, die zur Zeit der Errichtung der Urkunde noch gar nicht gebräuchlich waren ***). — 7.) Auch muß darauf gesehen werden, ob in der Urkunde nicht etwa solche Thaten angeführet sind, die zur Zeit der Urkundenverfassung noch gar nicht existirten, sondern sich erst nach dieser Verfassung ereigneten †), oder aber, ob eine in der Urkunde erwähnte That, die sich erst nach deren Verfertigung ereignen soll, nicht vielleicht schon vor der letzteren existirte. Nehmen wir an, daß der A. eine falsche Schenkungsurkunde ausstellet, vermöge welcher ihm von seinem Onkel für jenen Fall eine bedeutende Barschaft zugesichert wird, wenn sein (des Onkels) einziger Sohn bis zu einer bestimmten Zeit nicht heirathen sollte. Diese Bedingung fügte der A. aus dem Grunde der Urkunde bei, weil er wußte, daß dem Onkel an der Verehelichung seines Sohnes viel gelegen war. Der A. lebt aber sehr weit von seinem Oheim, und erhält die falsche, von ihm aber für wahr gehaltene Nachricht, daß der Sohn noch immer ledig sey. Nun bewähren aber die gepflogenen Erhebungen, daß der Sohn lange vor jener Zeit, zu welcher die

*) Ich kenne einen Rechtsfreund, der ein besonderer Liebhaber von Zwischensätzen und weitwendigen Perioden ist, und dessen Styl besondere Eigenheiten auszeichnen. Er mag nun seine Satzschriften oder Gesuche durch wen immer schreiben lassen, so wird der Verfasser demjenigen, der mit seiner Schreibart auch nur einiger Maßen vertraut ist, schwerlich unbekannt bleiben.

**) Bentham, traité T. I, p. 308.

***) Bentham, a. a. O., T. I, S. 307.

†) Bentham, a. a O., T. I, p 306.

Schenkungsurkunde ausgestellet erscheint, verheirathet gewesen ist. Hier wäre ein sehr wichtiger, für den Betrug streitender Grund; denn, wenn die Schenkungsurkunde von dem Oheim wirklich ausgestellet worden wäre, so würde deren Datirung auf jenen Zeitpunct zurückfallen, in welchem der Sohn des angeblichen Geschenkgebers noch ledig gewesen ist. Die nämlichen Bedenken würden sich ergeben, wenn der Oheim mehrere Söhne hätte, weil er sonst in der Urkunde nicht von seinem einzigen Sohne sprechen könnte, mithin dieser Umstand auf einen anderen Verfasser, der mit den Verhältnissen des Oheims nicht genau bekannt ist, hindeuten würde. — 8.) Es ist darauf zu sehen, ob die Urkunde nicht mit anderen, vielleicht den nämlichen Gegenstand betreffenden Urkunden im Widerspruche stehe *). Wenn z. B. in dem Testamente, welches als unecht angefochten wird, dem A. ein Haus zugedacht wurde, und gegen den A. rücksichtlich der falschen Errichtung, wenn gleich nur entfernte Verdachtsgründe obwalten, so wird der Verdacht sehr vermehret, wenn sich zeigt, daß der Erblasser in einer anderen letztwilligen, ganz unbedenklichen Anordnung dieses nämliche Haus dem B. schon früher zugedacht, und hierin von jener letztwilligen Verfügung, kraft welcher das Haus dem A. vermacht wurde, gar nichts erwähnet habe. In ähnlichen Fällen muß vorzüglich auf das Verhältniß des begünstigten Theiles zu dem Erblasser gesehen werden. Wäre z. B. in dem gegebenen Falle der A. mit dem Erblasser gar nicht verwandt, der B. dagegen sein einziger Sohn, mit dem der Erblasser in Eintracht lebte; so müßte der Verdacht gegen den A., daß die von ihm producirte Urkunde falsch sey, noch mehr steigen, besonders, wenn noch erhoben wäre, daß der A. ein dem Erblasser fremder Mensch sey, oder mit demselben in fortwährendem Zwiste gelebt habe, und daß der Erblasser noch bei Lebzeiten öfters erklärte, das Haus seinem Sohne ver-

*) Bentham, a. a. O., T. I, p. 307.

machen zu wollen, oder vermacht zu haben. — 9.) Findet man bei dem Beschuldigten Papier; so muß solches mit jenem der Urkunde genau verglichen werden, indem aus dieser Vergleichung oft sehr wichtige Verdachtsgründe zum Vorschein kommen. Zu diesem Ende wird oft die Hausdurchsuchung nothwendig *).

§. 84.

Inwiefern einfachen oder beglaubten Urkunden-Abschriften Glaube beizumessen ist.

Wie aber, wenn die Urschrift (das Original) der Urkunde nicht aufgefunden werden könnte, wohl aber eine beglaubte Abschrift (Copie) von dieser Urkunde vorhanden wäre; könnte man sich nun mit dieser Abschrift eben so, wie mit der Urschrift selbst begnügen? Die Entscheidung dieser Frage ist in jenen Fällen von vorzüglicher Wichtigkeit, wo die Urkunde das Verbrechen, objectiv betrachtet, darstellet, wie z. B. die falsch nachgemachte Schuldverschreibung. Kleinschrod spricht in dieser Beziehung seine Ansicht in Folgendem aus **): »Nur diese (nämlich Originalien) machen einen vollkommenen Beweis, da nur sie von ihrem Urheber können anerkannt werden. Copien sind zu vielen Mängeln und Betrügereien unterworfen, als daß sie einen vollkommenen Beweis bewirken könnten. Wenn aber Copien von einem glaubwürdigen Manne herkommen, so können sie allerdings einen Verdacht gegen jenen bewirken, welcher als der Verfasser des Originals angegeben wird, von dem

*) Vor einiger Zeit ergab sich aus dieser Vergleichung ein sehr günstiges Resultat. Man fand bei dem Beschuldigten einen halben Bogen, und dieser paßte nach dem Schnitte genau zu dem zweiten halben Bogen, auf welchem die in Frage stehende Urkunde ausgefertiget war; die Farbe, die Wasser- und Fabrikszeichen beider halben Bogen stimmten ebenfalls überein, und der Beschuldigte wurde durch diese wichtigen Gründe veranlaßt, zum Geständnisse der That zu schreiten.

**) S. alt. Arch. des Cr. R. Bd. 5, St. 2, S. 83 u. 84.

die Copie genommen ist. Wenn ein glaubwürdiger Mann eine Copie übergibt, und versichert, daß er diese vom Originale genommen habe, oder die Copie unter seinen Augen sey verfertiget worden; so kann der Richter auf die Copie allerdings eine Untersuchung anfangen, und dann muß er auf zweckmäßige Art sich bemühen, das Original zu entdecken. Ferner ist es auch möglich, daß eine Copie vollkommen beweiset. Wenn nämlich der Urheber des Originals bekennet, daß die ihm vorgelegte Copie dem Originale gleichlautend sey, und wenn er gestehet, daß diese Urkunde von ihm verfaßt sey, so glaube ich, daß nun die Copie eben so gut, als das Original beweiset. Denn diese Anerkennung ist eine Art von Vidimirung, und vidimirte Copien beweisen der Regel nach so viel, als Originale.« — Aus dem Zusammenhange dieser ganzen Stelle scheinet zu folgen, daß der gedachte Schriftsteller bloß einfache Abschriften im Augenmerke gehalten habe, was vorzüglich aus den Worten: »Wenn ein glaubwürdiger Mann eine Copie übergibt, und versichert, daß er diese vom Originale genommen, oder daß die Copie unter seinen Augen sey verfertiget worden,« und aus dem Umstande erhellet, daß sich des Ausdruckes »beglaubte Copie« nirgends bedienet werde. Rücksichtlich der Ansicht dieses Schriftstellers in Beziehung auf einfache Abschriften läßt sich nach unserem Erachten nichts erinnern. — Wir wollen aber die aufgeworfene Frage in Beziehung auf gerichtlich beglaubte Abschriften einer näheren Entscheidung unterziehen. Kleinschrod's Worte »denn diese Anerkennung ist eine Art von Vidimirung, und vidimirte Copien beweisen der Regel nach so viel, als Originale« scheinen *) zu

*) Wir sagen »scheinen«, weil Kleinschrod seinen, in den angeführten Worten enthaltenen Gedanken gleichsam nur im Vorbeigehen — ohne nähere Entwickelung — hingeworfen, sich überdieß des Ausdruckes »der Regel nach« bedienet hat, und sich dermal (nach seinem Hinscheiden) über eine — ihm vielleicht doch mit un-

erkennen zu geben, daß derselbe vidimirten Abschriften eben jene Beweiskraft beigemessen habe, welche den Urschriften beigemessen wird. Ueberdieß hat nach manchen Civilgesetzen*) eine gerichtlich beglaubte Abschrift in civilgerichtlichen Angelegenheiten eben jenen Glauben, als die Urschrift selbst, und der Criminalrichter könnte daher, der Analogie der (obschon verschiedene Zweige der Justizverwaltung betreffenden) Gesetze folgend, auf den Gedanken gerathen, daß auch in criminalgerichtlichen Angelegenheiten in Beziehung auf die gestellte Frage jenes Rechtens sey, was dießfalls die Civilgesetze angeordnet haben. Nach unserem Dafürhalten findet diese Analogie nicht Statt. Im Gebiethe des Civilrechtes begnüget sich der Gesetzgeber in der Regel mit der formellen Wahrheit, ja er muß sich meistens mit der letzteren begnügen, wenn er die Rechte der streitenden Theile schützen, wenn er diesen streitenden Theilen das freie Schalten und Walten mit ihren Rechten anheimstellen, und durch Streben nach materieller Wahrheit nicht die häusliche

recht gemachte — Zumuthung einer nicht ganz richtigen Ansicht näher zu erklären nicht vermag.

*) Z. B. nach dem römischen Rechte, denn nach cap. XVI. X. de Fide inst. soll den gerichtlich beglaubten Abschriften auch ohne das Original Beweiskraft beigelegt werden. Unsere Civilgesetze enthalten jedoch keine ähnliche Bestimmung, vielmehr muß die Partei in jenen Fällen, wo sich der Gegner mit der einfachen oder vidimirten Abschrift nicht begnüget, das Original zur Einsicht vorlegen (allg. b. G. O. §§. 123—129, u. Hofd. v. 6. Oct. 1783, Z. 197 lit. e), und das Landtafelpatent für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794, Z. 171, §. 18, lit. a begnüget sich nicht mit vidimirten Abschriften der zu intabulirenden Urkunden, sondern dringt auf die Beibringung deren Originalien, Beweis genug, daß nach unseren Civilgesetzen den vidimirten Abschriften kein voller Glaube beigemessen werde. Die Strafgesetzgebungen Oesterreichs, Preußens, Baierns, Frankreichs und Englands enthalten in dieser Beziehung keine Bestimmungen.

Ruhe, die friedlichen Familien- und andere Privatverhältnisse, die den Staat in keiner Beziehung etwas interessiren, stören, sofort gerade die heiligsten Rechte nicht untergraben will. Nur ausnahmsweise, nämlich da, wo der Staat ein besonderes Interesse haben kann, sich nicht bloß mit der formellen Wahrheit zu begnügen, sondern die materielle Wahrheit zu entdecken, kann derselbe berechtiget seyn, nach der letzteren auch in civilgerichtlichen Angelegenheiten zu streben *). Anders verhält sich die Sache, wenn wir in das Gebieth der criminalgerichtlichen Angelegenheiten hinüber blicken. Hier werden wir gewahr, daß dem Staate äußerst daran gelegen sey, die Verbrechen zu entdecken, und den Schuldigen der verdienten Strafe zu unterziehen. Die formelle Wahrheit kann hier nicht genügen, wenn das Verbrechen in seiner wahren Gestalt entdecket, wenn nur der wirkliche Thäter bestrafet, und wenn der letztere, der Form der Gesetze trotzend, nicht straflos gelassen werden soll. Um diese, für die bürgerliche Gesellschaft hochwichtigen Zwecke zu erreichen, muß die Wahrheit an der Quelle ihres Ursprunges gesuchet, mithin in der Art, wie sie es wirklich, sofort materiell — abgesehen von jeder Form — ist, zur Gewißheit gebracht werden.

Schon diese kurzen Andeutungen, und die darin berührte Verschiedenheit der Tendenz der Civil- von jener der Criminal-Gesetzgebung liefern auf unsere Frage die Antwort, daß einer beglaubten Abschrift nicht jene Beweiskraft beigelegt werden könne, welche sonst der Urschrift eigen ist. Wir wollen aber zur größeren Unterstützung dieser Ansicht noch mehrere andere Bemerkungen beifügen. Wenn gleich die gerichtlich vidimirte Abschrift die Vermuthung, ja einen

*) So müssen nach dem Hofd. vom 23. August 1819, Z. 1595 — betreffend das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett, und über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe — zur Entdeckung der materiellen Wahrheit manche Umstände von Amtswegen erhoben werden.

hohen Grad der Wahrscheinlichkeit rechtfertiget, daß diese Abschrift der Urschrift vollkommen gleichlautend sey, so hat doch die Erfahrung bereits Beispiele geliefert, daß dieß nicht immer der Fall ist. Dieß darf uns keineswegs befremden; der menschliche Geist bleibt, so lange er in seiner irdischen Hülle wohnet, in seiner Thätigkeit immer beschränket; die Sinne trügen uns *), und wir irren selbst dann, wenn wir die größte Aufmerksamkeit, um nicht zu irren, angewendet haben. Wie nun, wenn bei dem Abschreiben der Urschrift Fehler unterlaufen, und diese bei dem (oft auch nur sehr flüchtigen) Collationiren der Abschrift mit dem Originale übersehen werden **)? Wenn z. B. die falsche Schuldverschreibung auf 30 fl. lautet, in die Abschrift aber aus Versehen die Summe von 300 fl. aufgenommen, und dieser Schreibfehler bei'm Collationiren übersehen wird? Freilich wäre es ein starkes Uebersehen; allein unterlaufen kann dasselbe dennoch; eine Nulle kann aus Versehen eben so leicht

*) Richtiger gesagt, ist es immer der Verstand, der uns trüget, denn da die Sinne als das Vermögen der unmittelbaren Wahrnehmung dessen, was außer oder in uns ist und geschieht, nur anschauen und empfinden, nicht aber urtheilen (letzteres ist das Geschäft des Verstandes), so können sie auch nicht irren oder trügen, sondern sie liefern durch eine unrichtige Anschauung und Empfindung gleichsam eine falsche Grundlage dem Verstande, welcher dadurch veranlaßt wird, falsch zu urtheilen, und uns in einen Irrthum zu führen. S. Krug's Fundamentalphilosophie §. 77, und Denklehre §. 137.

**) Diese Erfahrung wird jeder, der sich selbst genau beobachtet hat, gemacht haben. Wie oft widerfuhr es mir, daß ich eine, zum Drucke bestimmte Ausarbeitung zweimal genau durchgelesen, und doch erst bei'm dritten Durchlesen noch manche Fehler entdecket habe. Das wiederholte Lesen eines Conceptes, Protokolles u. dgl. kann dem Geschäftsmanne nicht genug empfohlen werden, und mit Recht wird daher dieses öftere Durchlesen als Heilmittel gegen den Irrthum anempfohlen (Krug's Denklehre II. Abth., §. 177).

beigesetzet, als hinweggelassen werden! Nehmen wir nun an, daß der Beschuldigte den Betrug verübet zu haben läugnet, und daß weder derjenige, den diese Urkunde zur Zahlung verpflichten soll, noch auch sonst ein glaubwürdiger Zeuge jenen Betrag, auf den die Original-Schuldverschreibung lautet, anzugeben vermag, daß aber ungeachtet des Läugnens des Inculpaten die Ueberweisung aus Zusammentreffen der Umstände gegen ihn vollkommen hergestellet sey. Würde man nun der beglaubten Abschrift vollen Glauben beimessen, mithin unter Berücksichtigung der eidlichen Aussage des durch die Urkunde Verpflichteten, daß er die Schuldverschreibung nicht ausgestellet habe, und des Inculpaten Schuldner auch nie gewesen sey, den Betrug für rechtlich erwiesen ansehen (§. 412, Nr. 1); so müßte die Verurtheilung des Inquisiten Statt finden. Wie käme aber der Inquisit dazu, jene Strafe zu leiden, welche auf einen Betrug, dessen Gegenstand 300 fl. beträgt, bemessen werden müßte, da er doch den angeblichen Schuldner nur um 30 fl. zu betrügen beabsichtigte? Diese Ungerechtigkeit bei der Strafbemessung wäre nun eine Folge der Annahme des Grundsatzes, daß die beglaubte Abschrift mit der Urschrift gleiche Wirkung habe. Diese gleiche Wirkung könnte der beglaubten Abschrift nur dann beigeleget werden, wenn der Inquisit selbst bestätigen würde, daß die Abschrift dem in Verlust gerathenen Originale gleichlautend sey, oder wenn diese Bestätigung wenigstens durch zwei, vollen Glauben verdienende, beeidete Zeugen (von denen der eine auch der Beschädigte selbst seyn könnte *) geschehen würde; denn im ersten Falle stimmet das Geständniß, im zweiten Falle aber die unbedenklichen Aussagen mehrerer Zeugen mit der gerichtlichen Bestätigung überein, daß die Abschrift mit dem Originale gleichlautend sey, und es ist daher kein Grund vorhanden, an die Möglichkeit des Gegentheiles zu denken **).

*) Hofdecret vom 10. December 1808, Z. 875.

**) Mit Rücksicht auf Kleinschrod's angeführte Ansicht dürfte

Auf der anderen Seite kann der Grundsatz: Die gerichtlich beglaubte Abschrift habe mit dem Originale gleiche Beweiskraft« den Thäter begünstigen, dem Beschädigten dagegen leicht Unrecht zufügen. Es kann nämlich in dem Originale, aus welchem die Abschrift genommen wird, ein Verbrechen auf eine solche Art verborgen liegen, daß dessen Existenz von jener Gerichtsperson, welche die Abschrift beforget, und der letzteren nach vorhergegangener Collationirung die Clausel beisetzet: »diese Abschrift sey dem Originale gleichlautend« — gar nicht geahnet wird, besonders als diese Gerichtsperson keine Veranlassung hat, die Existenz eines Verbrechens in dem Originale vorauszusetzen. Die Abschrift ist von der Art, daß selbst der Beschädigte nach Einsicht derselben, in dieser Abschrift kein Verbrechen nachzuweisen vermag, sondern nur behauptet, er sey jene Forderung, die darin vorkommt, nicht schuldig. Da der Beschädigte in der Abschrift kein Verbrechen findet, letztere aber nach der Collationirungsclausel dem Originale gleichlautend ist, so kann jener Inquirent, der an dem Grundsatze festhält, daß die gerichtlich bestätigte Abschrift dem Originale gleichzuachten sey, es für ganz überflüssig halten, das Original selbst einzusehen und näher zu untersuchen. Dieß geschieht in dem Falle gewiß, wenn sowohl der des Verbrechens Verdächtige, als auch der Beschädigte bestätigen, sie haben sich überzeuget, daß das Original wirklich nichts anderes enthalte, als was in der Abschrift vorkommt; denn was sollte noch hier den Inquirenten veranlassen, nach Einsicht und Untersuchung des Originales zu streben? Die Folge hievon kann aber doch darin

das hier Gesagte auch für den Fall gelten, wenn die Abschrift nur eine einfache wäre; doch wäre hier die Gewißheit nicht in jenem Grade vorhanden, als wenn die Abschrift gerichtlich vidimiret ist, weil in diesem Falle zu dem Geständnisse des Inquisiten und zu den Aussagen der Zeugen auch noch die schriftliche Bestätigung einer Gerichtsperson, daß die Abschrift mit dem Originale übereinstimme, hinzukommt.

bestehen, daß das Verbrechen unentdecket und der Thäter ungestrafet bleibet. — Ohne beispielsweise Erläuterung des Gesagten kann dieses nicht recht anschaulich und faßlich gemacht werden, und wir wollen uns daher zu diesem Behufe auf jenen Rechtsfall berufen, dessen wir bereits zu Ende des §. 31 dieser Abhandlung erwähnten. — Die gegen den B. rücksichtlich der Verfälschung des Hauptbuches entstandenen Verdachtsgründe waren Anfangs äußerst unbedeutend, und schienen nicht hinreichend zu seyn, sich in eine nähere Thatbestandserhebung einzulassen; denn die verhandelten Civilproceßacten lieferten den Beweis, daß der Rechtsfreund des Handlungshauses A. das Hauptbuch während des Civilprozesses eingesehen (recognosciret), und dasselbe eben so, wie den daraus verfaßten Auszug, für unbedenklich erkläret habe; das Handlungshays A. hat in seiner Criminalanzeige weder gegen diesen Auszug (der ihm von seinem Rechtsfreunde zur Einsicht mitgetheilet wurde), noch gegen die Richtigkeit des betreffenden Hauptbuches irgend ein Bedenken geäußert; Die Recognoszirung des Handlungsbuches durch den Rechtsfreund, der hierbei zum Besten seines Clienten gewiß alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anwendete, vereinet mit der auf dem Conto ersichtlichen Collationirungsclausel, gab die Versicherung, daß das Hauptbuch nur jenes enthalte, was der daraus verfaßte Conto ausweiset, und es schien demnach durchaus kein Grund vorhanden zu seyn, daß der Inquirent auch noch das Handlungsbuch einzusehen nothwendig hätte. Der Inquirent, diese Rücksichten nicht achtend, und auf eine ihn beruhigende Art für die möglichst vollständige Entdeckung der materiellen Wahrheit sorgend, erhob das betreffende Hauptbuch, und nachdem er dasselbe genau besichtiget, öfters durchgeblättert, und hierdurch einige minder bedeutende Gebrechen desselben entdecket hat, führten ihn die letzteren zu der Ueberzeugung, daß einige Blätter dieses Buches sehr geschickt zusammen gepappet waren, und es zeigte sich endlich, daß auf den Seiten eben dieser, vor-

sichtig auseinander gelegten Blätter die eigentliche wahre, mit den Briefen des Handlungshauses A. vollkommen übereinstimmende Rechnung enthalten war, und daß nach eben dieser Rechnung das Handlungshaus A. die eingeklagten 500 fl. wirklich zu fordern hatte. Der B. wurde in die Untersuchung gezogen, und zur verdienten Strafe, so wie zur Bezahlung der Forderung verurtheilet. Dieß hätte aber nicht geschehen können, wenn sich der Inquirent an den mehr gedachten Grundsatz gehalten haben würde, was ihm unter den dargestellten Umständen fast nicht hätte verarget werden können.

§. 85.

Fortsetzung.

Außer den im vorhergehenden §. dargestellten Quellen der gegen beglaubte Abschriften entstehenden Bedenklichkeiten, können rücksichtlich der Glaubwürdigkeit dieser Urkunden noch folgende Bemerkungen beigefügt werden. Es ist möglich, daß das betreffende Original gar nicht existiret habe, mithin die beglaubte Abschrift selbst ein Falsum sey. Der Thäter kann hierzu aus dem Grunde veranlaßt werden, weil er fähiger ist *), die Abschrift, als das Original selbst nachzumachen, oder, weil er (was aber selten der Fall seyn wird) mit jener Gerichtsperson, welche die Beglaubigung vornimmt, rücksichtlich der letzteren einverstanden ist, um durch den gerichtlichen Act der Vidimirung der Urkunde mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen, sofort den Betrug unter der auf diese Vidimirung gebauten Autorität desto sicherer aus-

*) Die Handschrift in dem Inhalte der Urkunde ist in diesem Falle, wie es sich von selbst verstehet, an keine bestimmten Züge gebunden, und die Vidimirungsclausel bestehet nur in einigen Zeilen, daher die größere Leichtigkeit, eher der Abschrift als dem Originale das Ansehen einer echten Urkunde zu verschaffen, obschon die Habhaftwerdung des der Vidimirungsclausel beizudrückenden Gerichtssigilles oft mit Schwierigkeiten verbunden ist.

zuführen. Die Ausforschung und Vernehmung derjenigen Gerichtsperson, welche die Urkunde vidimiret, oder den Inhalt derselben geschrieben hat, wird daher oft nothwendig, um über die Glaubwürdigkeit der Abschrift die größtmögliche Ueberzeugung zu erlangen. Ein weiterer Grund, aus welchem der Thäter, die beglaubte Abschrift dem (wirklich bestehenden) Originale vorzuziehen, und letzteres nach Besorgung der Abschrift vertilgt zu haben, veranlaßt worden seyn mag, kann auch darin bestehen, weil der Thäter besorget, durch das Original, wenn es zum Vorschein käme, leichter als durch die Abschrift verrathen zu werden; denn alle jene Züge, die in dem Originale vorkommen, und bei Vergleichung der Handschriften zur Entdeckung des Falsum und des Thäters führen könnten, verschwinden in der Abschrift *).

§. 86.

Der Inquirent muß stets bemühet seyn, des Originals der Urkunde habhaft zu werden.

Diese Erörterungen bewähren, wie wichtig es sey, des Originals habhaft zu werden, und sich nicht mit dessen, wenn gleich vidimirten Abschrift zu begnügen. Zum Behufe dieser Habhaftwerdung wird oft auch die Haussuchung nothwendig, und zwar dann, wenn die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbeiführen, daß bei dem Beschuldigten die betreffende Urkunde anzutreffen seyn dürfte (§. 272). Nach dem, was bereits über die Hausdurchsuchung im §. 74, d. A. gesagt wurde, kann die letztere auch in anderen Häusern (außer der Wohnung des Beschuldigten) vorgenommen werden, wenn die gedachte gesetzliche Bedingung eintritt. Es ist aber nicht nothwendig, daß in diesem Falle der Dritte zugleich einer Mitschuld oder strafbaren Verbindung mit dem Beschuldigten dringend verdächtig seyn müsse, wenn bei ihm die Hausdurchsuchung vor-

*) S. Bentham, traité T. II. p. 65, 66.

genommen werden soll *); denn dieser Dritte kann mit dem Beschuldigten in besonderen Verhältnissen der Freundschaft stehen, und sich bewogen finden, zum Vortheile seines Freundes den Besitz der Urkunde abzuläugnen; warum sollte hier die Haussuchung unterbleiben, wenn z. B. ein oder zwei unbedenkliche Zeugen eidlich bekräftigen, daß der Dritte die betreffende Urkunde wirklich besitze? Das Band der Freundschaft für sich allein ist noch keine strafbare Verbindung des Dritten mit dem Beschuldigten, und daß nur das Vorhandenseyn einer solchen Verbindung oder einer Mitschuld an dem Verbrechen die Haussuchung bei dem Dritten zulässig machen sollte, ist nicht einzusehen. Wahr bleibt es aber, daß die Haussuchung wegen Habhaftwerdung der Urkunden nur mit großer Behutsamkeit und Sparsamkeit vorzunehmen sey. Jedes voreilige Ausforschen der Privat- und Familienverhältnisse durch, oft mit tadelswerther Neugierde gepaarte Einsicht der Correspondenzen unterwirft den Inquirenten einer großen Verantwortung **), und bevor die

*) Dagegen Mittermaier in seiner vortrefflichen Abhandlung: Ueber Zwang zur Herausgabe von Urkunden im Strafprozesse, im neuen Archive des Cr. R. Bd. 5, S. 321 und 322. Doch scheint dieser Schriftsteller in seinem Strafv. §. 64, wo er die Haussuchung bei dem Besitzer der Urkunde auch dann billiget, wenn gegen den letzteren der Verdacht eines böslichen Läugnens da ist, von seiner früheren Ansicht abgegangen zu seyn. — Die Preuß. Crim. Ordnung schreibt aber in den §§. 306 und 307 vor, daß sich der Richter für den Fall, als der angebliche Inhaber der Schriften ihren Besitz nicht einräumet, und keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig ist, bei Ableistung des Editionseides beruhigen müsse, und daß der Richter nur dann, wenn der vermeintliche Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger gegen sich hat, eine Haussuchung bei ihm veranstalten könne.

**) Die Preuß. Cr. Ordnung (§. 305) enthält in dieser Beziehung folgende sehr zweckmäßige Vorschrift: »Der Richter muß jedoch

Hausdurchsuchung bei einem Dritten unternommen wird, ist es sehr zweckmäßig, den letzteren zur Herausgabe der Urkunde im Wege der Güte aufzufordern, und ihn zu diesem Ende zu Protokoll zu vernehmen *), wornach, wenn sich derselbe zu dieser Herausgabe herbeiläßt, die Störung des Hausfriedens durch die vorzunehmende Haussuchung nicht mehr nothwendig erscheinet; im entgegengesetzten Falle muß aber die Hausdurchsuchung sogleich vorgenommen werden, um dem Dritten jede Gelegenheit zur Beseitigung der betreffenden Urkunde zu benehmen **); daß übrigens jeder Bürger verpflichtet sey, die in seinen Händen habenden Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung der Sache Einfluß haben, dem Inquirenten auf sein Verlangen vorzulegen, kann wohl nicht bezweifelt werden ***). Nur jene Personen sind hiervon ausgenommen, welche sich der Zeugenschaft gegen den Beschuldigten entschlagen können (§. 377) †). Der Grund dieser Ausnahme ist leicht einzusehen. Der Inhaber der Urkunde gibt zwar durch die Herausgabe derselben kein unmittelbares Zeugniß gegen den

nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen; auch jederzeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, nur dasjenige, was zur Entscheidung der Sache erforderlich ist, zu den Acten komme; daß auch Actenstücke dieser Art gegen Mißbrauch oder bloße Neugierde gesichert werden."

*) Mittermaier a. a. O. S. 321; Baier. St. G. II. Thl., Art. 246; Code d'instruction crim. art. 456.

**) Wir machen unsere Leser auf die gedachte Abhandlung des um die Rechtswissenschaft so sehr verdienten Mittermaier wiederholt aufmerksam, indem in dieser Abhandlung das Gefährliche einer voreiligen Haussuchung wegen Urkunden (insbesondere in Beziehung auf literärische Notaten der Gelehrten) sehr treffend dargestellet ist.

***) Preuß. Cr. Ordg. §. 305.

†) Mittermaier a. a. O. S. 322.

Beschuldigten, wohl aber ein mittelbares *); denn die Urkunde soll irgend einen Beweis, oder doch einen, obschon nur entfernten Verdachtsgrund gegen den Beschuldigten liefern, und dieß geschieht offenbar dadurch, daß der Inhaber diese Urkunde dem Inquirenten herausgibt. Da nun der Grund, warum die in dem §. 377 benannten Personen die Freiheit genießen, sich der Zeugenschaft zu entschlagen, darin bestehet, das zwischen diesen Personen und dem Beschuldigten bestehende zarte Band der Verwandtschaft u. s. w. zu schonen, und die, aus der dem Beschuldigten nachtheiligen Zeugenschaft entspringenden, dieses Band störenden Feindseligkeiten zu vermeiden, dieser Grund aber auch in dem Falle eintritt, wenn die im §. 377 angeführten Personen die gegen den Beschuldigten sprechende Urkunde herausgeben; so kann mit Consequenz behauptet werden, daß diese Personen auch zur Herausgabe der Urkunde nicht mit Zwang verhalten werden können. Doch sind aber dieselben nach Analogie des §. 377 zu vernehmen, ob sie sich zur Herausgabe der betreffenden Urkunde freiwillig herbeilassen wollen oder nicht. Etwas schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob für den Fall, als sich diese Personen zur Herausgabe der Urkunde nicht herbeilassen, die Haussuchung bei denselben wegen dieser Urkunde vorgenommen werden dürfe? — Diese Frage läßt sich aus folgenden Gründen bejahend beantworten: Wenn der Inquirent die Urkunde selbst findet, so kann man nicht sagen, daß der Inhaber derselben gegen den Beschuldigten eine Zeugenschaft abgelegt habe, weil das Finden der Urkunde von dem freien Willen deren Inhabers ganz unabhängig ist; es kann demnach durch die Haussuchung und Habhaftwerdung der Urkunde das zwischen dem Inhaber der letzteren und dem Beschuldigten bestehende Band nicht gestöret werden; denn wie sollte diese Störung erfol-

*) Daß der unmittelbare und mittelbare Beweis eine und dieselbe Wirkung haben, bedarf wohl keiner Erinnerung.

gen, wenn dem Beschuldigten bekannt ist (oder wenigstens bei näherer Erkundigung leicht bekannt werden kann), daß der Inhaber der Urkunde letztere dem Richter nicht freiwillig übergeben, sondern, daß sich der Richter den Besitz der Urkunde selbst verschaffet habe? Wie können, wenn dieß einmal der Beschuldigte weiß, zwischen diesem und dem Inhaber der Urkunde Feindseligkeiten entstehen? — Der vorhin angeführte Grund, aus welchem die im §. 377 benannten Personen berechtiget sind, sich der Zeugenschaft gegen den Beschuldigten zu entschlagen, ist daher in dem gegebenen Falle nicht vorhanden, und es läßt sich sonach die Ansicht rechtfertigen, daß in diesem Falle die Hausdurchsuchung vorgenommen werden könne.

Anhang.

Von den Mitteln zur Beschleunigung des ordentlichen Verhöres *).

§. 87.

Das summarische Verhör muß dem eingelieferten Beschuldigten sogleich vorgelesen werden.

Der §. 301 weiset das Criminalgericht an, das bei der politischen Obrigkeit mit dem Beschuldigten aufgenommene summarische Verhör dem eingelieferten Beschuldigten so-

*) Es liegt, wie bereits bemerket wurde, außer den Gränzen dieser Abhandlung, über das Benehmen des Inquirenten bei dem ordentlichen Verhöre nähere Anhaltspuncte für denselben anzudeuten. In dieser Beziehung werde ich — wenn es die Umstände zulassen — meine Gedanken in einer besonderen Abhandlung niederschreiben. Von der Ueberzeugung, welche fruchtbare (bereits erwähnte) Folgen die schleunige Entscheidung über das Schicksal des Beschuldigten mit sich bringt, bin ich aber so durchdrungen, daß ich mich nicht enthalten konnte, in dieser Beziehung auch über die Beschleunigung des ordentlichen Verhöres schon dermal einige Erörterungen zu liefern.

gleich *) vorzulesen **), ihn, ob er etwas beizusetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit

*) Nach dem Jos. Str. G. B. §. 94, mußte dieß binnen drei Tagen geschehen, und nach dem baier. St. G. Bd. 3, Art. 451 macht sich der Inquirent eines mit Geldstrafen, Degradation und Dienstesentlassung bedrohten Vergehens schuldig, wenn er das erste Verhör des zu Verhaft gebrachten Angeschuldeten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse länger als acht und vierzig Stunden aufschiebt. Nach dem Code d'instr. art. 93, muß dieses Verhör binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

**) Dieses sogleiche Vorlesen findet nur dann Statt, wenn das Criminalgericht den Beschuldigten zur Untersuchung bereits für geeignet befunden hat, und wenn daher die Einlieferung des Beschuldigten in Folge des criminalgerichtlichen Einschreitens geschehen ist. Hat dagegen die politische Obrigkeit den Beschuldigten ohne vorläufige an das Criminalgericht gemachte Anfrage, ob Letzterer zur Untersuchung geeignet sey, eingeliefert; so können demselben seine Aussagen nicht sogleich vorgelesen werden, weil früher der Beschluß gefaßt werden muß, ob der Eingelieferte des ihm angeschuldeten Verbrechens rechtlich beanzeiget ist, oder nicht, mit welcher Ansicht auch die für Galiz. Criminalgerichte unterm 28. October 1808, Z. 867 erlassene Instruction §. 9 im Einklange stehet. Im ersten Falle werden dem Beschuldigten seine Aussagen gleich nach dem gedachten Beschlusse (folglich nicht sogleich nach der Einlieferung des Beschuldigten) vorgelesen; im zweiten Falle findet aber dieses Vorlesen gar nicht Statt, sondern der Beschuldigte wird ungesäumt aus dem Verhafte entlassen. Nur dann kann der Inquirent, ohne diesen Beschluß des Criminalgerichtes abzuwarten, dem Eingelieferten das summarische Verhör sogleich vorlesen, wenn der Beschuldigte offenbar zur Untersuchung geeignet ist, z. B. wenn derselbe den zum Verbrechen geeigneten Diebstahl in dem summarischen Verhöre bereits eingestanden hat. Ist aber der Inquirent im Zweifel, ob der Beschuldigte von dem Criminalgerichte zur Untersuchung für geeignet befunden werden wird, so kann er seinen Antrag, ob er den Eingelieferten des Verbrechens rechtlich beanzeigt finde oder nicht, schriftlich verfassen, und zur Schlußfassung, ohne den nächsten Sitzungstag abzuwarten, circuliren lassen, welches Verfahren dem Geiste

Beobachtung der in den §§. 298 und 299 erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle *) hinzufügen. — Manche Inquirenten halten dafür, dieser Vorschrift entsprochen zu haben, sobald das Vorlesen des summarischen Verhöres geschehen, und die Antwort des Inquisiten über die Frage, ob er diesem Verhöre etwas beizusetzen, oder hieran etwas abzuändern habe, in das Protokoll eingetragen worden ist, nach welcher Eintragung das Verhör unterbrochen wird, weil bei diesem ersten Verhöre der §. 301 sonst nichts anderes vorschreibt. Erst in den folgenden Tagen schreitet der Inquirent nach gehöriger Vorbereitung und Entwerfung der Fragen zur Fortsetzung des Verhöres. Es bedarf keines langen und mühsamen Forschens nach jenen Gründen, aus welchen dieses Be-

der gesetzlichen Vorschrift, das Verhör dem Eingelieferten sogleich vorzulesen, vollkommen entspricht. Da jedoch durch das Circuliren der Acten, und deren Durchlesen von Seite jedes einzelnen Mitstimmenden viel Zeit verloren geht, und der Referent dadurch gehindert wird, über manche Umstände mündliche Aufklärung zu geben; so ist es zweckmäßiger, wenn der Gerichtsvorstand unter Beiziehung aller, oder doch mehrerer Räthe den Vortrag von dem Referenten ablesen, und hierüber ordnungsmäßig in Gegenwart des letzteren abstimmen läßt. Hiermit stimmet auch die gedachte, für die Galizischen Criminalgerichte erlassene Instruction §. 45 überein. Ohne die gedachte Schlußfassung des Criminalgerichtes wird sich aber der Inquirent im Zweifel, ob der Beschuldigte der That rechtlich beanzeiget ist, in ein Verhör des letzteren voreilig nicht einlassen, weil es dem §. 258 widerspräche, den eines Verbrechens noch nicht für beanzeigt anerkannten Eingelieferten in dem mit ihm eingeleiteten Verhöre wegen des Verbrechens zur Verantwortung zu ziehen. Die erwähnte Vorschrift des §. 301 kann daher nur den Sinn haben, daß nur demjenigen Eingelieferten sein summarisches Verhör sogleich vorzulesen sey, der bereits von dem Criminalgerichte des Verbrechens für rechtlich beanzeigt erkannt worden ist.

*) Das heißt, nicht jenem Protokolle, in welchem das summarische Verhör des Beschuldigten enthalten ist, sondern jenem, welches der Inquirent mit dem Eingelieferten aufnimmt.

nehmen nicht zu billigen ist; denn dasselbe widerspricht einem der wesentlichsten Erfordernisse des criminalgerichtlichen Verfahrens offenbar, weil dieses Verfahren einen schnellen und so viel möglich ununterbrochenen Gang erheischt, um den Beschuldigten in möglichst kurzer Zeit der verdienten Strafe zu unterziehen, oder, wenn er des Verbrechens nicht überwiesen ist, ihn aus dem Verhafte zu entlassen. Beides fordert die Gerechtigkeit überhaupt, insbesondere aber das auf letztere gestützte positive, in den §§. 339 und 355 enthaltene Gesetz, welches sich dahin ausspricht, daß jede Untersuchung, so weit es die Erreichung des Zweckes derselben (nämlich die möglichst vollständige Ausforschung der Wahrheit) zuläßt, zu beschleunigen, und das angefangene Verhör ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit zu unterbrechen seye *). Ist aber gar kein Hinderniß vorhanden, so folgt von selbst, daß das Verhör gar nicht, mithin auch nicht durch eine noch so kurze Zeit unterbrochen werden darf **). — Hieraus ergibt sich nun deutlich, daß durch die Vorschrift des §. 301 das Verfahren des Inquirenten nicht gerechtfertiget werden könne, wenn sich dieser damit begnüget, das summarische Verhör dem Beschuldigten vorzulesen, seine Antwort hierüber in das Protokoll einzutragen, und sodann mit dem Verhöre auszusetzen, sondern der Inquirent muß schon bei diesem ersten Verhöre vollständig vorbereitet

*) Bei genauer Befolgung dieser Vorschriften wird auch der Nebenzweck erreicht, daß die Atzungskosten und andere Auslagen vermindert werden.

**) Nach den Gesetzen Leopold's II., Großherzogs von Toscana, sollen alle Criminalprocesse auf dem Actenumschlage mit der Zeichnung eines Gefängnisses versehen werden, um die Inquirenten an ihre Pflicht zur möglichsten Beschleunigung der Processe zu erinnern. (S. Mitterm. krit. Zeitschr. Bd. 1, S. 372.) Sehr ergiebig dürfte wohl dieses Compelle nicht seyn. — Die preußische Criminalordnung §. 73 bedrohet jede Verzögerung, welche dem Inquirenten zur Last fällt, mit dem Ersatze eines Theils der Atzungskosten, mit Ordnungsstrafen oder Verweisen.

erscheinen, die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen gehörig entworfen mitbringen, und dieses erste Verhör so lange ununterbrochen fortsetzen, bis alle zum Verhöre dienlichen Materialien erschöpfet sind; eine Unterbrechung des Verhöres auch nur von einigen Tagen, verzögert um eben diese Zeit die Beendigung der Untersuchung, und die Entlassung des Beschuldigten. In den vierteljährig an das Obergericht einzusendenden Tabellen (§. 550) erscheint der Umstand, daß das erste (ordentliche) Verhör mit der bloßen Vorlesung des summarischen Verhöres abgethan wurde, nicht ersichtlich, weil der Referent bei dem Obergerichte nur den Tag des Verhöres, nicht aber auch den Inhalt und Umfang des letzteren aus den Quartalstabellen ersehen kann. Man nehme an, der Inquirent habe das summarische Verhör dem Eingelieferten den 1. März vorgelesen, mit diesem Vorlesen und der hierauf von dem Inquisiten gegebenen Antwort das erste ordentliche Verhör geendiget, letzteres erst den 14. März fortgesetzet, und die sich aus dieser Fortsetzung ergebenden weiteren Erhebungen durch Erlassung der dießfälligen Ersuchschreiben eingeleitet. In der für das erste Quartal (vom 1. Jänner bis letzten März) eingesendeten Tabelle erscheinen der erste und vierzehnte März als Verhörstage angesetzet, und der Inquirent fügt die Bemerkung bei, daß das Verhör aus dem Grunde nicht fortgesetzet werden könne, weil die aus dem Verhöre vom 14. März nothwendig gewordenen und eingeleiteten Erhebungen, ungeachtet wegen deren Einsendung die betreffende Behörde bereits betrieben wurde, noch nicht eingelangt sind. Hieraus kann das Obergericht nicht ersehen, daß der erste Verhörstag nur dem Namen nach in der Quartalstabelle erscheine, daß die Zeit vom 1. bis 14. März ganz fruchtlos verstrichen sey, und daß jene Erhebungen, welche sich aus dem Verhöre vom 14. März ergeben haben, sich schon aus dem Verhöre vom 1. März hätten ergeben müssen, wenn dieses Verhör gleich vollständig erschöpfet, und diese vollständige Erschöpfung

nicht auf den 14. März verschoben worden wäre, wodurch die Beendigung der Untersuchung ohne Grund um vierzehn Tage verzögert werden mußte. Da nun dieses Gebrechen zur Kenntniß des Obergerichtes nicht gelangt*), so kann dieses Gebrechen auch nicht gerügt werden, welche Rüge aber sicher erfolgen würde, wenn das Obergericht die Kenntniß hätte, wie das erste Verhör beschaffen gewesen ist, nämlich daß dasselbe nur im Vorlesen des summarischen Verhöres bestanden hat. — Um nun dieses allerdings wichtige Gebrechen zu beseitigen, wird der Vorstand des Criminalgerichtes sehr zweckmäßig handeln, wenn er sich die den einzelnen Inquirenten zugetheilten Untersuchungen öfters und unvermuthet vorweisen läßt **), wo sodann das gedachte Gebrechen sehr leicht zu entdecken ist; denn man braucht nur das erste Verhör einzusehen, um sich zu überzeugen, ob sich der Inquirent mit dem bloßen Vorlesen des summarischen Verhöres begnüget, oder aber ob derselbe das erste ordentliche Verhör soweit erschöpfet hat, als hierzu die Materialien actenmäßig vorhanden sind. Ist nun letzteres nicht der Fall, so ist der Vorstand berechtiget (und verpflichtet), ein solches Gebrechen sogleich zu rügen, dem Inquirenten zur ungesäumten Fortsetzung des Verhöres anzuweisen, oder nöthigen Falles sein dem Geiste unserer humanen Strafgesetzgebung ganz zuwiderlaufendes Benehmen dem Obergerichte anzuzeigen; es wäre denn, daß es dem Inquirenten nach Vorlesung des summarischen Verhöres an allen weiteren Materialien zur Fortsetzung des ordentlichen Verhöres gebräche, und dann müßten die journalisirten, wegen Erhebung neuer Ma-

*) Jene Fälle ausgenommen, in welchen die geschlossene Untersuchung von Amtswegen dem Obergerichte vorgelegt werden muß (§§. 433, 434, 435 u. 466).

**) Hierzu ist der Gerichtsvorstand nach der erwähnten Instruction §. 36 allerdings ermächtiget, weil derselbe nach dieser Vorschrift sogar berechtiget und verpflichtet ist, dem Verhöre selbst zeitweise beizuwohnen.

terialien erlassenen Zuschriften im Concepte den Untersuchungsacten beiliegen, oder aber, wenn keine neuen Erhebungen nothwendig erscheinen, und auch kein weiterer Stoff zur Fortsetzung des ordentlichen Verhöres vorhanden ist, die dreitägige Bedenkzeit (§. 372) in eben diesem Verhöre ersichtlich seyn *).

§. 88.

Die aus dem Verhöre sich ergebenden Erhebungen, sind ungesäumt einzuleiten.

Ein weiteres während des ordentlichen Verhöres bisweilen unterlaufendes Gebrechen bestehet darin, daß der Inquirent jene Erhebungen, welche sich aus dem Verhöre ergeben, nicht gleich, sondern erst einige Tage nach diesem Verhöre einleitet. Dieses Verfahren verzögert die Beendigung der Untersuchung, weil diese Beendigung um eben so viele Tage später erfolgt, als die aus dem Verhöre nothwendig gewordenen Erhebungen eingeleitet wurden. Es ist also einleuchtend, daß dieses Verfahren dem Geiste des §. 355 zuwider sey, sofort nicht gebilliget werden könne, und zwar selbst dann nicht, wenn der Inquirent des Dafürhaltens ist, daß sich aus der nächsten Verhörsfortsetzung außer jenen Erhebungen, die gleich nach dem vorhergehenden Verhöre einzuleiten waren, noch andere weitere Erhebungen ergeben werden, und daß sodann sowohl diese als jene gleichzeitig eingeleitet werden können; denn der Inquirent soll einerseits mit dem Verhöre gar nicht aussetzen, so lange zu diesem

*) Unverzeihlich wäre aber das Benehmen des Inquirenten, wenn er sich beigehen ließe, die dreitägige Bedenkzeit dem Inquisiten selbst in dem Falle nicht gleich bei Vorlesung des summarischen Verhöres zu geben, wenn das ordentliche Verhör mit der bloßen Vorlesung des summarischen Verhöres vollständig erschöpfet wäre, sofort die (sey es auch nur in einigen Tagen nach dem ersten Verhöre erfolgte) Verhörsfortsetzung bloß in der Gestattung der dreitägigen Bedenkzeit bestände.

Verhöre noch Stoff vorhanden ist, und dann ist nicht nothwendig, mit der Einleitung der Erhebungen bis zur nächsten Verhörsfortsetzung, die vielleicht erst in vierzehn Tagen oder in einer noch längeren Zeit erfolgt, zu warten; andererseits kann der Inquirent nicht wissen, ob sich aus dem nächsten Verhöre noch einige Erhebungen ergeben werden, und wenn dieß dann nicht der Fall ist, so war das Verschieben der aus dem früheren Verhöre sich ergebenden Erhebungen ganz zwecklos; überdieß entfallen oft dem Gedächtnisse des Inquirenten jene Umstände, deren Erhebung nothwendig ist, und er muß daher, wenn er die letzteren nicht gleich nach dem jedesmaligen Verhöre einleitet, das Verhör abermals lesen, wodurch er nur unnütz Zeit verliert und in keiner Beziehung etwas gewinnen kann *).

Auch diesem Gebrechen, welches die Beendigung der Untersuchung verzögert, kann durch die Wachsamkeit des Gerichtsvorstandes vorgebeugt werden. Dieser läßt sich die Verhöre von Zeit zu Zeit unvermuthet vorweisen, und verschaffet sich die Ueberzeugung, ob aus dem abgebrochenen Verhöre neue Erhebungen angesucht worden sind, oder nicht; im letzten Falle muß die dreitägige Bedenkzeit dem Verhörten bereits gegeben, und daß dieß geschehen ist, in dem Verhöre ersichtlich gemacht worden seyn; ist dieß nicht der Fall, so war die Unterbrechung des Verhöres vorschriftswidrig, und

*) Nur dann läßt sich die Verschiebung der einzuleitenden Erhebungen bis zum nächsten Verhöre rechtfertigen, wenn mehrere Mitschuldige vorhanden sind, und das Verbrechen verübt zu haben läugnen; denn in diesem Falle können sich aus den Widersprüchen der Beschuldigten wichtige Beweise oder wenigstens Verdachtsgründe ergeben, welche gegen den zuerst Verhörten in dessen Verhörsfortsetzung benützet werden, woraus sich dann jene Umstände, welche aus seinem ersten Verhöre zu erheben waren, wesentlich ändern, und daher nach der weiteren Verhörsfortsetzung entweder gar nicht mehr, oder doch auf eine ganz andere Art zu erheben sind, als sie nach dem vorhergehenden Verhöre zu erheben gewesen wären.

der Inquirent muß zur Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung sogleich angewiesen und verhalten werden, es wäre denn, daß derselbe eine gegründete Entschuldigung der Verhörsunterbrechung nachweisen könnte, z. B. daß die aus den früheren Verhören angesuchten Erhebungen, wegen deren Einsendung die betreffende Behörde in angemessenen Fristen betrieben wurde, noch nicht eingelangt sind, und daher das Verhör nicht fortgesetzet und beendiget werden kann *). Der Vorstand wird dann die von dem Inquirenten angegebenen Entschuldigungsgründe unter Beifügung der Bemerkung, ob dieselben actenmäßig ihre Richtigkeit haben, dem Tagebuche (Journale §. 346) beirücken, oder aber im Falle die Verhörsunterbrechung von dem Inquirenten gar nicht gerechtfertiget werden kann, die ihm zur sogleichen Verhörsfortsetzung gegebene Weisung, mit dem Beifügen, daß das

*) Die allenfällige Angabe des Inquirenten, daß er in der Zwischenzeit mehrere andere Inquisiten verhörte, oder sonstige Criminalgeschäfte besorgte, verdienet keine Berücksichtigung; denn der Grundsatz, daß die persönliche Freiheit nur die möglichst kürzeste Zeit beschränkt bleiben dürfe, darf nie verletzt werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Inquirent wirklich mit anderen dringenden Geschäften überhäuft wäre; in diesem Falle muß derselbe dieses Verhältniß seinem Vorstande eröffnen, und letzterer muß durch Zutheilung an einen anderen Inquirenten das Hinderniß, welches der Verhörsfortsetzung im Wege stehet, beseitigen, und hierbei bedenken, daß die Beschränkung der persönlichen Freiheit — auch nur um einige Tage über die Nothwendigkeit — einen nicht mehr zu ersetzenden Nachtheil für den Verhafteten zur Folge hat. Es können lieber andere minder wichtige Geschäfte, wie z. B. Civilprocesse, Verlassenschaftsabhandlungen, ökonomische und politische Verhandlungen, Criminal-Voruntersuchungen, selbst ordentliche, unter Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße geführte Untersuchungen verschoben werden, insofern bei solchen Geschäften keine Gefahr am Verzuge eintritt; zur Verlängerung der Beschränkung der persönlichen Freiheit kann es aber schlechterdings keinen hinreichenden Entschuldigungsgrund geben.

Verhör ohne hinreichenden Grund unterbrochen wurde, in das Tagebuch eintragen, und in beiden Fällen diesen schriftlichen, in das Tagebuch eingetragenen Bemerkungen seinen Namen beisetzen, zum Beweise, was eigentlich der Vorstand zur schleunigen Beendigung der Verhöres verfügt hat. Im letzten Falle, nämlich, wenn der Inquirent die Ursache der Verhörsfortsetzung damit entschuldiget, daß er das Verhör bloß deßhalb unterbrochen habe, weil er aus diesem letzten Verhöre neue Erhebungen angesucht hat, wird sich der Vorstand von der Richtigkeit dieser Angabe durch Einsicht der dießfälligen, den Acten im Concepte beiliegenden Zuschriften die Ueberzeugung verschaffen, sodann die Grundhältigkeit der Entschuldigung in das Tagebuch eintragen, oder wenn die Entschuldigung nicht wahr seyn sollte, diese Unwahrheit nicht nur sogleich ahnden, sondern den Inquirenten auch zur ungesäumten Verhörsfortsetzung anweisen, und sowohl diese Weisung als auch den Befund der nichtigen Entschuldigung der Verhörsunterbrechung auf die gedachte Art in das Tagebuch eintragen *).

Diese in das Tagebuch eingetragenen Bemerkungen des Vorstandes haben die wohlthätige Wirkung, daß der Inquirent zur Beschleunigung des Verhöres Alles anwenden wird, um diesen für ihn gewiß sehr unangenehmen, mit Verantwortung verknüpften, in den Acten (Tagebuche) ersichtlich gemachten Bemerkungen vorzubeugen, und dieß um so mehr,

*) Vielleicht wäre es zweckmäßiger, die wahrgenommenen Gebrechen in dem Verhörsprotokolle selbst (zur Seite) ersichtlich zu machen, um dem Inquirenten jede Gelegenheit zu benehmen, das Tagebuch, in welchem die Gebrechen angemerkt sind, zu beseitigen, und an dessen Stelle ein neues Tagebuch mit Hinweglassung dieser Anmerkungen zu verfassen. Wir wollen zwar ein solches Betragen dem Inquirenten nicht voreilig zumuthen; allein, auf eine vorsichtsweise auf den Schutz der persönlichen Freiheit berechnete Controlle hinzudeuten, wird uns wohl Niemand verargen.

als bei Erledigung der Untersuchung (bei Schöpfung des Urtheils) das Tagebuch von dem Referenten, oder (wenn der Inquirent zugleich auch Referent über die geschlossene Untersuchung ist) von dem Vorstande zur Einsicht genommen, und die darin enthaltene Rüge nun zur zweckmäßigen Ahndung des Inquirenten dem ganzen Gremium zur Schlußfassung vorgelegt werden kann. Die auf der Menschlichkeit beruhende Schonung der persönlichen Freiheit wird das Gremium gewiß dafür stimmen, den schuldtragenden Inquirenten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, oder sein Verschulden dem Obergerichte zur verdienten Ahndung anzuzeigen.

§. 89.

Die nothwendigen Erhebungen sind nicht theilweise, sondern alle auf einmal einzuleiten.

Ein weiteres Gebrechen könnte auch darin bestehen, daß der Inquirent nicht alle aus dem Verhöre sich ergebenden Erhebungen zugleich (auf einmal), sondern einige zwar gleich, andere aber erst in einigen Tagen nach der Verhörsabbrechung einleitet. Dieses das Verhör verzögernde Gebrechen könnte nicht gerechtfertiget werden, es wäre denn, daß die einzuleitenden Erhebungen so weitschichtig wären, daß deren Einleitung (nämlich die Verfassung der zu diesem Ende nöthigen Einschreiten) am Tage der Verhörsaussetzung oder den nächsten Tag nach der letzteren nicht möglich wäre; in diesem Falle muß jedoch der Inquirent trachten, damit vor allen anderen jene Zuschriften verfaßt und expediret werden, welche nach deren Umfange, und nach der Entfernung derjenigen Behörde, welche die Erhebungen zu pflegen ersucht wird, von dem Sitze des Criminalgerichtes am spätesten an das Criminalgericht zurück gelangen, woraus sich für die Beschleunigung der Untersuchung der Vortheil ergibt, daß diese Erhebungen ziemlich gleichzeitig mit jenen einlangen, deren Umfang gering und die betreffende Behörde von dem Sitze des Criminalgerichtes nicht weit entfernt ist. Alles

dieses leuchtet von selbst ein, und bedarf keiner näheren Erörterung.

Um dieses Gebrechen — nämlich die nicht gleichzeitige Einleitung aller aus dem Verhöre sich ergebenden Erhebungen — zu vermeiden, braucht der Vorstand den Inquirenten nur zu befragen, ob alle aus dem bisherigen Verhöre nothwendig gewordenen Erhebungen bereits eingeleitet worden seyen *). Fällt die Antwort verneinend aus, so wird der Inquirent zur sogleichen Einleitung der Erhebungen angewiesen, und daß dieß geschah, von dem Vorstande in dem Tagebuche angemerkt; fällt dagegen die Antwort bejahend aus, so wird dieses, nämlich, daß aus dem bisherigen Verhöre nach Aeußerung des Inquirenten alle Erhebungen eingeleitet sind, in dem Tagebuche ebenfalls angemerket. Ob diese bejahende Antwort der Wahrheit entspricht, zeigt sich dann bei Schöpfung des Urtheils, weil von dem Referenten mit Rücksicht auf die in dem Tagebuche enthaltene Bemerkung des Vorstandes, beziehungsweise auf das Datum der Bemerkung **) leicht beurtheilet werden kann, ob der Inquirent nach jenem Tage, an welchem diese Bemerkung dem Tagebuche beigerückt wurde, die Erhebung solcher Umstände eingeleitet hat, welche in den vor dem Tage dieser Beirückung aufgenommenen Verhören enthalten sind ***). Der allen-

*) Daß sich der Vorstand dießfalls eine beruhigende Ueberzeugung aus den Acten selbst nicht leicht verschaffen könne, verstehet sich von selbst; denn wie wäre es ihm möglich, zur Erlangung dieser Ueberzeugung die Acten jeder Untersuchung genau zu lesen? Um das Ansehen des Inquirenten aufrecht zu erhalten, wird der Gerichtsvorstand die hier angedeutete Controllirung des Inquirenten bloß im Beiseyn des letzteren vornehmen.

**) Das Datum der von dem Vorstande an den Inquirenten erlassenen Weisung, oder sonstiger dem Tagebuche beigefügten Bemerkung muß der Vorstand in dem Tagebuche immer ersichtlich machen.

***) Schwieriger ist jedoch diese Beurtheilung, wenn der Inquirent wieder als Referent bei der Urtheilsschöpfung bleibet, weil er dann seine eigenen Gebrechen kaum rügen wird.

falls nothwendig gewordene Verweis oder die Ahndung geschieht auf eben die Art, wie bereits bemerket wurde.

§. 90.

Der Inquirent muß trachten, das Sitten- und Vermögenszeugniß des Beschuldigten noch vor der Schlußfassung, ob letzterer zur Untersuchung geeignet sey, zu erheben.

Der Umstand, daß der Inquirent das Sitten- und Vermögenszeugniß des Inquisiten, besonders wenn dieser im Läugnen der That begriffen ist, nicht sogleich nach seiner Einlieferung *), sondern erst nach Einleitung und Fortsetzung des Verhöres erhebt, verzögert ebenfalls die Beendigung der Untersuchung. Der Inquirent verschiebt diese Erhebung bei dem läugnenden Inquisiten in der Voraussetzung, daß sich aus dessen Verhöre mehrere Erhebungen ergeben, und daher mit diesen gleichzeitig auch die Erhebung des Sitten- und Vermögenszeugnisses werde eingeleitet werden. In dieser Voraussetzung liegt jedoch kein haltbarer Rechtfertigungsgrund für den Inquirenten; denn es geschieht oft, daß der Inquisit schon in den nächsten Verhören, das Verbrechen eingestehet, wo dann seine Lebens- und Vermögensverhältnisse erst erhoben werden

*) Da, wo es thunlich ist, soll das Sitten- und Vermögenszeugniß des Beschuldigten immer noch vor dessen Einlieferung und vor Entscheidung der Frage, ob derselbe zur Untersuchung geeignet ist, erhoben werden, weil der Lebenswandel und das Vermögen des Beschuldigten nicht nur die Anzeigungen gegen denselben bestärken oder schwächen (§§. 263 a., 268 und 270), sondern auch zur richtigen Entscheidung, ob die Untersuchung auf freiem Fuße zu führen sey, viel beitragen (§. 306 b.). Man kann dann oft diese Entscheidung gleichzeitig mit jener, ob der Beschuldigte des in Frage stehenden Verbrechens beanzeiget sey, schöpfen, und daher dem nicht zu billigenden Gebrauche vorbauen, daß man den Beschuldigten in Verhaft nimmt, und dessen Entlassung auf freien Fuß erst dann beschließt, wenn dessen Lebens- und Vermögensverhältnisse nachträglich erhoben werden.

müssen, ohne daß sich die Nothwendigkeit ergibt, auch noch andere Erhebungen einzuleiten, und auf diese Art geschieht es dann, daß die Beendigung der Untersuchung bis zur Einlangung der Sitten- und Vermögenszeugnisse verschoben bleiben muß, da sie doch, wenn diese Zeugnisse schon im Zuge der Voruntersuchung, oder da, wo dieß nicht möglich ist *), nach Einlieferung des Beschuldigten erhoben worden wären, ohne Verzug hätte erfolgen können **).

§. 91.

Die erforderlichen Zuschriften sind von dem nämlichen Tage zu datiren, an welchem sie verfaßt wurden.

Um die Rüge und Verantwortung, welche sich der Inquirent in dem Falle zuziehen würde, wenn er die Erhebungen nicht gleich nach jenem Verhöre, aus welchem sich dieselben ergeben, ansucht, zu vermeiden, könnte sich der Inquirent beigehen lassen ***), die zum Behufe dieser Erhe-

*) Dieß geschieht vorzüglich in jenen Fällen, in welchen der Beschuldigte an das Criminalgericht eingeliefert wird, ohne daß letzteres den Thatbestand selbst erhoben, und wo dasjenige Gericht, welches den Beschuldigten einlieferte, eine Anfrage an das Criminalgericht, ob letzterer zur Untersuchung geeignet sey oder nicht, zu machen unterlassen hat.

**) Bei dieser Gelegenheit finde ich zu bemerken, daß es nicht wohl geschieht, daß sich der Inquirent bei Erforschung der Familie des Inquisiten mit der bloßen Angabe des letzteren begnüget; denn da diese Ausforschung laut des §. 49 auf die Bemessung der Strafdauer in vielen Fällen einen wichtigen Einfluß hat, so sollte die Angabe des Inquisiten rücksichtlich seiner Familienglieder durch eine dießfalls eingeholte ämtliche Auskunft constatiret werden, was gleichzeitig mit der Erhebung des Sitten- und Vermögenszeugnisses eingeleitet werden kann.

***) Wir sagen „könnte“ und sprechen daher nicht von einer Wirklichkeit, sondern von bloßen Möglichkeiten, und beziehen uns zur Rechtfertigung der Voraussetzung dieser Möglichkeit auf jenes, was in der Anmerkung zu dem §. 88 erinnert wurde.

bungen erforderlichen, erst einige Tage nach Abbrechung des Verhöres verfaßten Zuschriften (Ersuchschreiben) in der Art zurück zu datiren, als wenn die Zuschriften noch am nämlichen Tage, an welchem das Verhör abgebrochen wurde, oder den nächsten hierauf folgenden Tag verfaßt worden wären. Daß dieses Benehmen nicht zu billigen wäre, leuchtet von selbst ein, denn dasselbe würde der Form nach den Fehltritt des Inquirenten decken, und den Verdacht einer Verzögerung entweder auf den Gerichtsvorsteher, oder auf das Expeditamt wälzen, indem es den Anschein gewinnt, als wenn die zu rechter Zeit verfaßten Ersuchschreiben, entweder bei dem Vorstande, welchem sie zur Beisetzung des Expediatur übergeben wurden, oder bei dem Expeditamte eine längere Zeit geblieben wären. Die Untersuchung selbst würde eben so verzögert, als wenn der Inquirent den Tag der Verfassung der Ersuchschreiben der Wahrheit gemäß beigesetzt hätte. —

Um dieses mögliche Gebrechen zu beseitigen, wird der Vorstand einer solchen, ihm von dem Inquirenten zur Beisetzung des Expediatur zugekommenen (und überhaupt jeder) Zuschrift immer auch den Tag, an welchem ihm die Ersuchschreiben zur Beisetzung des Expediatur zukommen, auf dem Concepte ersichtlich machen *), die zu späte Uebergabe des Einschreitens dem Inquirenten rügen, und sich nicht damit

*) Diese Vorsicht, welche meines Wissens äußerst selten gebraucht wird, ist sowohl zur Beschleunigung des Geschäftes, beziehungsweise zur Controllirung des Inquirenten, als auch zur eigenen Deckung des Vorstandes sehr zweckmäßig. Ueberhaupt soll jedes Individuum, durch dessen Hände das Concept der Ersuchschreiben gehet, den Tag, an welchem ihm das Actenstück zukam, so wie den Tag, an welchem solches weiter übergeben wurde, auf dem Concepte genau anmerken, weil nur auf diese Art im Falle einer dem Untersuchungsgeschäfte nachtheiligen Lauigkeit, der hieran Schuld tragende Theil sogleich ausgeforscht und zur Verantwortung gezogen werden kann. S. die gedachte Instruction §. 71.

begnügen, bloß das Expediatur ohne Anführung des Tages, an welchem letzteres beigesetzet wurde, hinzuschreiben. Durch diese Verfahrungsart wird das Benehmen des Inquirenten zum Vorschein kommen, und dieß ihn vor ähnlichen, mit Verantwortung verknüpften Vorgängen zurückhalten, mithin auch dahin vermögen, daß er die nöthigen Expeditionen gleich nach jenem Verhöre, aus welchem sie sich ergeben, besorgen, und so das Untersuchungsgeschäft beschleunigen wird.

§. 92.

Eine zweckmäßige Untersuchung der Gefängnisse kann zur Beschleunigung der Untersuchung ebenfalls beitragen.

Auch die in dem §. 333 vorgeschriebene, wenigstens einmal *) des Monats vorzunehmende Untersuchung der Gefängnisse kann zur Beschleunigung des Verhöres viel beitragen, wenn nur hierbei zweckmäßig vorgegangen wird. Da es in diesem §. heißt, daß alles dasjenige einzuleiten sey, was dazu dienen kann, den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen, und da dieses Schicksal durch baldige Beendigung des Verhöres (der Inquisit mag einer Strafe unterzogen werden, oder nicht) unstreitig sehr erleichtert wird; so unterliegt es keinem Zweifel, daß der zur Visitation der Gefängnisse bestimmte Rath

*) In der Praxis hat sich der nicht zu billigende Gebrauch eingenistet, daß man stets am Ende jedes Monats diese Untersuchung vornimmt. Dann kann man aber nicht sagen, daß das Nachsehen nach Vorschrift des §. 333 unvermuthet geschieht. Das Gefangenwärtersperſonale kann manche Vorsicht treffen, um die vorhandenen Gebrechen, die man bei einer unvermuthet gepflogenen Nachsicht entdecket haben würde, zu bemänteln, und der Aufmerksamkeit der Commission zu entziehen. Auch folgt aus der Textirung „wenigstens einmal des Monats," daß die Untersuchung nicht in abgemessenen Zeiträumen geschehen müsse, sondern auch öfters des Monats geschehen könne, was allerdings in vielseitiger Rücksicht sehr zweckmäßig erscheint.

berechtiget und verpflichtet sey, die Beschwerde der Verhafteten, daß sie schon seit längerer Zeit nicht verhöret wurden, in das über die Visitation aufgenommene Protokoll einzubeziehen, ja es würde durchaus nicht gefehlet, sondern vielmehr dem Geiste unserer humanen Gesetzgebung vollkommen angemessen seyn, die Verhafteten über den seit dem letzten Verhöre verflossenen Zeitraum zu befragen, und wenn dieser Zeitraum von längerer Dauer ist, diesen Umstand in das Visitationsprotocoll aufzunehmen *). Dieses Protokoll darf aber in Beziehung auf die Beschwerden der Inquisiten rücksichtlich der Verzögerung deren Verhöre nicht in der Art erlediget werden, daß der betreffende Inquirent die Ursachen der Verhörsverzögerung auf dem zu diesem Protokolle gehörigen Referatsbogen anführet **), wornach dann beide Ac-

*) Die hier und da bestehende Gewohnheit, die Visitationen immer nur durch einen und denselben Criminalrath vornehmen zu lassen, verdient keinen Beifall; denn die Erfahrung zeigt genügend, daß jene Inquisiten, deren Verhöre diesem Criminalrathe obliegen, gegen den letzteren in keiner Beziehung irgend eine Beschwerde vorzubringen sich getrauen. Die Räthe müssen daher die Visitation abwechselnd vornehmen, und am zweckmäßigsten wäre es, wenn diese Visitation durch den Gerichtsvorstand selbst, oder da, wo es thunlich ist (wie z. B. bei solchen Magistraten, deren Abtheilung in eigene Senate nicht Statt findet, und bei welchen ausschließend nur ein, oder einige Räthe die Criminalgeschäfte besorgen) durch einen solchen Rath, welchem keine Criminalunterſuchungen zugetheilt sind, vorgenommen werden möchte, weil nur in diesem Falle jeder Inquisit Gelegenheit hat, seine Beschwerden ohne Scheu und Zurückhaltung vorzubringen. — Toscana's Criminalordnung bestimmt, daß ein Richter, dessen Amt mit dem Prozesse nichts zu thun hat, wöchentlich die Gefängnisse und die Gefangenen besuchen, und ihre Klagen vernehmen müsse, um ihnen abzuhelfen. (S. Mitterm. krit. Zeitsch. Bd. 1, S. 372.) Die Pr. Crim. Ordn. §. 51 legt diese Pflicht dem Inquirenten auf.

**) Da, wo die Criminalgeschäfte unter mehrere Räthe getheilet sind, kann eine solche Erledigung, wie es von selbst einleuchtet, ohnehin nicht geschehen. In diesem Falle pflegt man an

tenstücke in die Registratur hinterlegt werden, sondern diese Erledigung muß, wenn sie dem Zwecke entsprechen soll, auf folgende Art geschehen: Der Beschluß des Criminalgerichtes wird auf Grund des Visitationsprotokolles rücksichtlich der darin enthaltenen gedachten Beschwerde dahin gefällt: daß die Beschwerde an den betreffenden Inquirenten mittelst eines Rathsprotokolls-Auszuges zur Rechtfertigung zu leiten sey. In Folge dieses Beschlusses werden dann durch den Rathsprotokollsführer aus dem Rathsprotokolle so viele einzelne Auszüge gemacht, als in dem Visitationsprotokolle Beschwerden wegen Verhörsverzögerung enthalten sind, und nur jene Beschwerden können in einen und ebendenselben Auszug aufgenommen werden, welche mehrere eines und desselben Verbrechens beschuldigte Mitschuldige, mithin auch nur eine und dieselbe Untersuchung betreffen *).

einigen Orten das Protokoll dahin zu erledigen, daß die darin enthaltenen Beschwerden der Inquisiten über die Verhörsverzögerung von dem betreffenden Inquirenten per videat zur Kenntniß zu nehmen seyen, was aber durchaus nicht gebilliget werden kann, indem hierin keine Controlle gegen den Inquirenten gegründet erscheint.

*) Der Inhalt eines solchen Auszuges und dessen Form ist beiläufig diese:

Auszug
aus dem Rathsprotokolle vom 4. August 1829.
Nr. 800.

Protokoll, aufgenommen über die am 30. Juli 1829 gepflogene Untersuchung der Gefängnisse. Nach Inhalt dieses Protokolles beschwert sich der wegen des Verbrechens des Raubes in dem Gefängnisse Nr. 8 verhaftete N. N.; daß er seit 8 Wochen nicht verhöret worden sey.

Beschluß:

Diese Beschwerde ist dem H. Rathe N. N. als Inquirenten des Beschwerdführers zur dießfalligen Rechtfertigung zuzustellen.

N. N.
Protokollsführer.

Der Auszug wird dann bei dem Einreichungsprotokolle überreicht, und hiernach dem betreffenden Inquirenten zugestellet. Dieser muß in einer der nächstfolgenden Sitzungen den Auszug erledigen, und in dieser Erledigung die Gründe der Verhörsverzögerung darstellen. Sind diese Gründe zur Rechtfertigung der Beschwerde nicht hinreichend, so muß der Inquirent zur ungesäumten Verhörsfortsetzung durch den Gerichtsvorstand angewiesen werden, und sowohl in diesem als in dem entgegengesetzten Falle wird der Auszug sammt dessen Erledigung den betreffenden Untersuchungsacten beigelegt und in das Tagebuch einbezogen *), um alles, was in Beziehung auf den Inquisiten vorkommt, in Evidenz zu erhalten, und um für den Fall, als die von dem Inquirenten angeführten, und von dem Criminalgerichte zur Rechtfertigung der Beschwerde für hinreichend befundenen Gründe mit den Untersuchungsacten (welche bei der Rechtfertigung in der Sitzung nicht vorgelesen werden, und wegen Kürze der Zeit auch nicht vorgelesen werden können) nicht im Einklange stehen, letzteres dem Inquirenten bei endlicher Erledigung der Untersuchung rügen, und ihn nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung ziehen zu können **). Daß dieses Verfahren wenigstens einiger Maßen zur Controlle des Inquirenten und zur Beschleunigung der Untersuchung diene, leuchtet von selbst ein.

*) Hierin liegt der Grund, aus welchem für jede einzelne Beschwerde (wie bereits oben bemerket wurde) ein besonderer Protokollsauszug verfaßt werden muß; denn sonst könnte der, mehrere, nicht zu einer Complicität gehörige Inquisiten betreffende Auszug, nicht jeder einzelnen Untersuchung beigelegt werden.

**) Ist der Inquirent zugleich auch Referent bei der Urtheilsschöpfung, so wird dieses ihm zur Last fallende Gebrechen schwerlich zum Vorschein kommen, ausgenommen, wenn die Untersuchungsacten dem Obergerichte vorgelegt werden. Ueber die Frage, ob es zweckmäßig sey, den Inquirenten zugleich als Referenten bei der Urtheilsschöpfung zu bestimmen, ist von mir zur Aufnahme in Wagner's Zeitschrift eine eigene Abhandlung eingesendet worden.

§. 93.

Die geschlossene Untersuchung muß unverzüglich zur Urtheilsschöpfung überreicht werden.

Die Beschleunigung der Urtheilsschöpfung wird auch dann gehemmet, wenn der Inquirent die geschlossene Untersuchung nicht sogleich, sondern erst einige Tage, nachdem der Inquisit die zu seiner Vertheidigung oder zur Bewirkung eines gelinderen Urtheiles dienlichen Erinnerungen und Behelfe in Folge des §. 372 abgegeben hat, zur Urtheilsschöpfung überreicht. Dieses Benehmen beweiset, daß der Inquirent die Untersuchungsacten nicht in jener Ordnung hält, welche das Gesetz erheischt, d. i. hätte der Inquirent die Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und überhaupt was immer sonst in die Untersuchung einschlägt, während der Dauer der Untersuchung immer gleich (nämlich wie diese Actenstücke anwachsen) in das Tagebuch eingetragen, und auf diese Art der Vorschrift des §. 346 entsprochen; so wäre nicht einzusehen, warum derselbe gehindert seyn sollte, die Untersuchung noch am Tage deren Beendigung, oder höchstens den nächstfolgenden Tag zur Urtheilsschöpfung zu überreichen. Wird aber die Befolgung dieser Vorschrift außer Acht gelassen, so müssen die sämmtlichen Acten erst nach geschlossenem Verhöre in Ordnung gebracht, und darüber das Tagebuch verfaßt werden, wodurch es dann, besonders wenn die Untersuchung etwas weitschichtig ist, geschieht, daß die Uebergabe der letzteren zur Urtheilsschöpfung um mehrere Tage später erfolgt, als es der Fall gewesen wäre, wenn man die Vorschrift des §. 346 genau befolgt hätte. Zur Beseitigung dieses Gebrechens ist es zweckmäßig, wenn der Inquirent von dem Gerichtsvorstande angewiesen wird, dem letzteren den Tag, an welchem dem Inquisiten die dreitägige Bedenkzeit gemäß §. 372 gegeben wurde, sogleich anzuzeigen *). Den dritten, längstens aber

*) Da, wo die Anzahl der Inquisiten gering ist, kann diese Anzeige mündlich, bei größerer Anzahl von Inquisiten aber in der

den vierten Tag nach dieser Anzeige muß die geschlossene Untersuchung (nach abgenommener Bedenkzeit §. 372) zur Urtheilsschöpfung überreicht, und diese Ueberreichung in dem Einreichungsprotokolle ersichtlich seyn *). Ist dieß nicht der Fall, so soll und muß der Inquirent zur ungesäumten Ueber-

Art schriftlich geschehen, daß der Inquirent von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß jener Inquisiten überreicht, welchen bereits die Bedenkzeit eingeräumt wurde. Ueberhaupt wäre es zweckmäßig, wenn sich der Gerichtsvorstand ein Verzeichniß über alle Inquisiten verfassen, und darin alle Tage von den betreffenden Inquirenten die Verhörstage beisetzen ließe. Ein solches Verzeichniß würde dem Vorstande nicht nur die Uebersicht aller Inquisiten, sondern auch den weiteren Vortheil gewähren, daß er die längere Verhörsunterbrechung bei den einzelnen Inquisiten stets wahrnehmen könnte. Bei den zeitweise unternommenen Revisionen der Untersuchungen wird sich der Vorstand überzeugen, ob das gedachte Verzeichniß mit den Untersuchungsacten übereinstimme oder nicht.

*) Manche Criminalgerichte lassen die geschlossene Untersuchung nicht durch das Einreichungsprotokoll laufen, sondern es wird ein eigenes Inrotulirungsbuch geführt, und darin die geschlossenen Untersuchungen in chronologischer, jedes Jahr erneuerter Ordnung unter Beisetzung fortlaufender römischer Zahlen eingetragen, und das Convolut der Untersuchung mit der betreffenden Zahl bezeichnet. In diesem Inrotulirungsbuche erscheint überdieß auch der Tag, an welchem die Untersuchung zur Urtheilsschöpfung übergeben, beziehungsweise in das Inrotulirungsbuch einbezogen wurde, der Name des Inquisiten und seiner Mitschuldigen, der Name des Untersuchungscommissärs und des Referenten, welchem die Untersuchung zur Urtheilsschöpfung von dem Vorstande zugewiesen wurde, endlich auch der Tag, an welchem die Urtheilsschöpfung erfolgte. Dieses Inrotulirungsbuch vertritt daher die Stelle des Einreichungsprotokolles, und hat vor diesem keinen anderen Vorzug, als daß dasselbe eine schnelle Uebersicht der zur Urtheilsschöpfung übergebenen Untersuchungen, und der in der letzteren begriffenen Inquisiten gewähret.

gabe der Untersuchung von dem Gerichtsvorstande mit allen, diesem zu Gebothe stehenden Zwangsmitteln verhalten werden.

§. 94.

Die Untersuchung wird öfters auch deßhalb verzögert, weil deren Ergänzung ohne hinreichenden Grund eingeleitet wird.

Die Untersuchung wird bisweilen auch deßhalb verzögert, weil der Referent dem Inquirenten solche Mängel in der geschlossenen Untersuchung rüget, und auf deren Ergänzung, mithin auf Rückstellung der Untersuchungsacten an den Inquirenten anträgt, welche Mängel bei genauer Erwägung aller Umstände zwar eine Rüge verdienen, die Ergänzung aber nicht nothwendig machen. Es ist wohl schwer, zu bestimmen, welche Mängel so geartet sind, daß sie die Ergänzung der Untersuchung nothwendig machen, und es läßt sich dießfalls eine erschöpfende, für alle Fälle ausreichende Regel gesetzlich nicht bestimmen, weil jeder Rechtsfall anders gestaltet ist, und Mängel, die in dem einen Falle wichtig sind, und unbedingt behoben werden müssen, in dem anderen Falle geringfügig erscheinen. Der §. 423 bedienet sich aus diesem Grunde nur der allgemeinen Weisung, daß zu solchen Mängeln nur jene gehören, welche die zuverlässige Aburtheilung hindern *). Indesen lassen sich doch einige Anhaltspuncte herausheben, wache zur näheren Beurtheilung dienen können, wann eigentlich der in der Untersuchung wahrgenommene Mangel so geartet ist, daß er als ein der zuverlässigen Aburtheilung entgegenstehendes Hinderniß erscheinet.

Wir wolen versuchen, wenigstens einige dieser Anhaltspuncte herauszuheben.

1.) Wenn die Gattung des Verbrechens nicht vollständig erhoben vorliegt **), und zu der dießfälligen vollständi-

*) So auch das Baier. St. G. B. II. Thl., Art. 347.

**) Ist der Thatbestand umsichtig erhoben worden, so dürfte sich der vorausgesetzte Fall schwerlich ergeben.

gen Erhebung nach Lage der Acten Hoffnung vorhanden ist *); denn das Urtheil muß auf ein bestimmtes Verbrechen lauten (§. 426, Nr. 2), jene That, rücksichtlich derer der Zweifel obwaltet, ob sie dieses oder jenes Verbrechen bilde, kann eine ganz verschiedene Bestrafung nach sich ziehen, je nachdem man die That als dieses oder jenes Verbrechen annimmt; auch ist es für den Inculpaten selbst in Beziehung auf seine bürgerliche Achtung, und sein von der letzteren abhängiges weiteres Fortkommen keineswegs gleichgiltig, ob ihm dieses oder jenes Verbrechen zur Last gelegt werde **). Würde daher z. B. der wegen des Verbrechens des Betruges Eingezogene behaupten, daß er die dem Beschädigten gehörigen Effecten nicht unter Benützung listiger Vorstellungen oder Handlungen an sich gezogen, sondern daß er diese Effecten in dem Gewölbe des Beschädigten ohne alle Irreführung des letzteren gestohlen habe, und wären zur Behebung des Zweifels, ob die That als Diebstahl oder als Betrug angesehen, und an dem Inculpaten bestrafet werden soll, nicht alle Beweismittel erhoben und benützet worden; so müßte auf Ergänzung der Untersuchung angetragen werden, und man dürfte sich mit der allenfälligen Ansicht des Inquirenten, daß der Inculpat den ohnehin strenger, als der Betrug zu bestrafenden Diebstahl eingestand, und daher wegen dieses Diebstahles zu verurtheilen sey, nicht begnügen ***).

*) Dieß wird bei jeder Ergänzung vorausgesetzet.

**) Welcher Unterschied, als Räuber, oder als Dieb zu gelten!

***) Wie aber, wenn der gedachte Zweifel durchaus nicht zu beheben wäre; wegen welchen der zwei gedachten Verbrechen sollte man den Inquisiten verurtheilen? Des Betruges ist derselbe vorausgesetzter Maßen nicht überwiesen, mithin kann er auch wegen dieses Verbrechens nicht verurtheilet werden. Gegen die Verurtheilung des Inculpaten wegen des Verbrechens des Diebstahls könnte man aber einwenden, daß sein dießfälliges Geständniß mit den über die Umstände des (eingestandenen) Verbrechens eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimme, indem mit diesem Geständnisse die eidlich bestätigten Aussagen des Be-

2.) Wenn darüber ein Zweifel obwaltet, ob die That eine Mitschuld oder eine Theilnahme an dem Verbrechen, oder ob sie ein vollendetes, oder nur ein versuchtes Verbrechen bilde; so wird die Behebung dieses Zweifels nothwendig, weil das Urtheil eine genaue Bestimmung des Verbrechens enthalten muß (§. 426 Nr. II).

schädigten, welche selbst nach dem Gesetze (§. 404 lit. a) die Beschaffenheit der That (hier also den Betrug) beweisen, in einem offenbaren Widerspruche stehen, und daß demnach dem Geständnisse des Inquisiten ein wesentliches, gesetzliches Erforderniß abgehe (§. 399 lit. e.). Allein wir glauben nicht, daß die Vorschrift des §. 399 lit. e) auf den vorliegenden Fall angewendet werden könne; denn die Absicht dieser Gesetzesstelle gehet bloß dahin, um dem geständigen, möglicher Weise aber doch unschuldigen Inquisiten jede Gelegenheit zu benehmen, sich auf Grund eines falschen Geständnisses einer nicht verdienten Strafe zu unterwerfen, und eben deßhalb müssen die über das eingestandene Verbrechen eingeholten Erfahrungen für die Wahrheit, daß die eingestandene That wirklich von dem Inculpaten begangen wurde, Bürgschaft leisten. Nun ist aber in dem gesetzten Falle nicht zu besorgen, daß der Inculpat eine nicht begangene That eingestanden habe; denn in wesentlichen Puncten stimmen sein Geständniß und die Aussage des Beschädigten überein, indem sich beide Aussagen darin vereinigen, daß der Inculpat dem Beschädigten die dem letzteren gehörigen Effecten wirklich entwendet hat, und nur rücksichtlich der Art und Weise dieser Entwendung stimmen die wechselseitigen Angaben nicht überein. Der Diebstahl ist in dem Betruge als Entziehung fremden Eigenthumes begriffen. Es ist zwar wahr, daß der Inquisit bei seinem Geständnisse etwas strenger bestrafet werden würde, als wenn er den Betrug eingestanden hätte, weil z. B. (vorausgesetzter Maßen) auf den Diebstahl schwerer, auf den Betrug aber nur einfacher Kerker bestimmt seyn könnte (§. 157 u. 181); allein unschuldig leidet er die Strafe nicht, und deren größere Strenge hat er nur sich selbst beizumessen. Wollte man aber die entgegengesetzte Ansicht verfechten, so müßte der Inquisit straflos gelassen werden.

3.) Wenn die Schuldlosigkeit des Inquisiten zweifelhaft ist, indem ein oder der andere Umstand, welcher, wenn er vollständig aufgekläret wäre, die Schuldlosigkeit außer Zweifel stellen würde, nicht gehörig erhoben vorliegt, wie z. B. wenn der Inquisit alle gegen ihn streitenden Anzeigungen vollkommen entkräftet hat, der ebenfalls eine Anzeigung bildende Umstand aber, daß der Beschuldigte zur Zeit des verübten Verbrechens am Orte dessen Ausübung in einer mit der letzteren zusammenhängenden Handlung gesehen wurde (§. 262 lit. d.), nicht gehörig erhoben vorliegt, und deßhalb nicht verläßlich beurtheilet werden kann, ob der Inquisit für schuldlos, oder aber ob die Untersuchung bloß aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben zu erklären sey.

4.) Wenn ein oder der andere von jenen Umständen, welche zur Ueberweisung des Inquisiten dienen, nicht gehörig erhoben ist, und wenn, Falls die dießfällige vollständige Erhebung vorläge, die Ueberweisung hergestellet werden könnte; z. B. wenn bei der Ueberweisung aus Zusammentreffen der Umstände alle Erfordernisse vorhanden sind, bis auf einen der im §. 412 lit. a. bis g. angeführten Umstände, welcher nicht zur gesetzmäßigen Gewißheit gebracht ist. Sind aber minder bedeutende Umstände, welche, wenn sie auch erhoben wären, die Ueberweisung des Inquisiten dennoch nicht bewirken würden, unerhoben geblieben, und läßt sich aus den Untersuchungsacten mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß diese Umstände, wenn sie auch dem Inquisiten vorgehalten und letzterer daraus noch einiger Maßen stringiret werden möchte, dennoch den Inquisiten zum Geständnisse zu bewegen nicht vermögen würden *); so ließe sich der Antrag auf

*) Dieß läßt sich in einzelnen Fällen allerdings beurtheilen, denn wenn der Inquisit die ihm vorgehaltenen wichtigen Umstände, die auf ihn als den Thäter deuten, hartnäckig läugnet, so wird er die minder wichtigen, gegen ihn sprechenden Umstände (um deren Erhebung es sich handelt) wohl nicht eingestehen.

Ergänzung solcher Umstände nicht rechtfertigen, weil diese Ergänzung einerseits zwecklos wäre, andererseits aber den Verhaft des Inquisiten ohne sein Verschulden verlängern würde, und weil eine Entschädigung oder billige Ausgleichung für den Inquisiten in dieser Beziehung nicht Statt finden könnte.

5.) Soll nach Lage der Acten die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgen, und sind einige für die Schuldlosigkeit, beziehungsweise für einen geringeren Grad der Schuld und der dießfälligen Ueberweisung des Inquisiten streitende Umstände entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig erhoben worden; so ist die dießfällige Erhebung in dem Falle nicht nothwendig, wenn dieselbe an dem auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise zu schöpfenden Urtheile doch nichts ändern würde; im entgegengesetzten Falle müßte aber die Ergänzung eingeleitet werden.

6.) Wie aber, wenn die Ueberweisung durch Zeugen, oder aus Zusammentreffen der Umstände gegen den läugnenden Inquisiten gesetzmäßig hergestellet ist, jedoch einige wichtige Umstände, welche die Beweiskraft vermehren könnten, unerhoben geblieben sind. Soll nun zum Behufe der Erhebung dieser Umstände auf Ergänzung der Untersuchung erkannt werden? Man könnte diese Frage unbedingt verneinend beantworten, denn sobald der Inquisit des Verbrechens ohnehin bereits rechtlich überwiesen erscheint, und diese Ueberweisung an ihrer Kraft nichts verlieret, wenn sich auch die noch zu erhebenden Umstände nicht bewähren sollten; so würde durch die nachträgliche Erhebung der betreffenden Umstände die Untersuchung und Urtheilsschöpfung nur zwecklos verzögert werden. Indessen läßt sich die entgegengesetzte Ansicht mit mehr Grund rechtfertigen. Es gibt Schriftsteller, welche nur im Falle des vorliegenden Geständnisses über das Verbrechen — den Inquisiten zur Strafe verurtheilet wissen, und eine auf Ueberweisung des läugnenden Beschuldigten zu bauende Verurthei-

lung nicht gelten lassen wollen *). Wenn nun gleich diese Ansicht gegen den gesunden Menschenverstand verstößt, indem bei deren Geltendmachung den Verbrechern Thür und Thor geöffnet, und nur jener Thäter der strafenden Gerechtigkeit in die Hände geliefert werden würde, welcher durch Reue und Gewissensbisse bewogen, das Verbrechen eingestehet, was wohl nach gemachter Erfahrung, daß nur der

*) S. Bergk. im alt. Arch. des Cr. R. Bd. 2, St. 3, S. 123; Bd. 3, St. 3, S. 86, 88, 91; Bd. 4, St. 1, S. 28 u. f. f.; Selbst der scharfsinnige Krug sagt in seiner Denklehre Bd. 2, S. 556. »Nie darf an einem angeblichen Verbrecher die gesetzliche Strafe vollzogen werden, bevor er nicht selbst das Verbrechen eingestanden hat. Denn wenn auch alle Zeugnisse und übrigen Anzeigen gegen ihn sind, so bleibt doch das Gegentheil immer möglich. Diese Möglichkeit kann nun zwar auch durch sein Geständniß nicht aufgehoben werden; denn auch dieß ist nur ein Zeugniß, und nicht selten haben Menschen Verbrechen eingestanden, die sie nie begangen hatten. Aber der Angeklagte kann doch nicht über Unrecht klagen, wenn an ihm die gesetzliche Strafe eines Verbrechens vollzogen wird, dessen er sich selbst für schuldig erkannt hat.« — Wie geht aber diese Ansicht mit der an eben der angeführten Stelle vorkommenden Bemerkung zusammen, daß der Zeugenbeweis einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit geben könne, daß es unvernünftig wäre, an der (verstehet sich durch Zeugen) erwiesenen Sache zu zweifeln? Würde daher der Criminalrichter (eigentlich der Gesetzgeber) nicht in der That unvernünftig handeln, wenn er bei dem über allen Zweifel erhobenen Zeugenbeweise den des Verbrechens überwiesenen Inquisiten dennoch straflos laufen ließe? Dagegen gibt es andere Schriftsteller, welche wieder dem Geständnisse keine Beweiskraft beilegen wollen (S. alt. Arch. des Cr. R. Bd. 4, St. 4, S. 87 §. 3, u. Filangieri Vol. III, cap. X). So übergehet man oft von einem Extrem zum anderen, bis man endlich den Mittelweg einschlägt, und auf demselben jeden Beweis für giltig anerkennet, gegen den der gesunde, durch Erfahrung geläuterte Menschenverstand, jede übertriebene der Erfahrung widerstreitende Speculation zurückweisend, nichts Gegründetes einzuwenden findet.

Geständige der verdienten Strafe unterzogen werden könne, äußerst selten der Fall seyn würde, und wornach auf diese Art die allgemeine Sicherheit unvermeidlich untergraben werden müßte: so ist doch nicht zu verkennen, daß nur in dem mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Geständnisse die stärkeste Beweiskraft gesuchet und gefunden werden könne *). Der gesunde Menschenverstand trägt kein Bedenken, den geständigen Thäter zu strafen; mit Recht wirft er aber den Zweifel auf, ob der gegen den läugnenden Beschuldigten geführte Beweis auch wirklich von der Art sey, daß man hierauf die Verurtheilung des Inquisiten mit Beruhigung gründen könne. Daher verlangt auch unser Strafgesetz, daß die Ueberweisung vorläufig von dem Obergerichte geprüfet, und daß selbst dann, wenn die Ueberweisung diese Prüfung aushält, in einzelnen Fällen nicht auf jene strenge Strafe erkannt werde, als dieß bei dem Geständnisse des Inquisiten geschehen müßte (§§. 430, 435 lit. a, und h. Hofd. vom 14. Jänner 1818, Z. 1404). Diese Betrachtungen müssen daher den Inquirenten bei der Aufnahme der zur Ueberweisung des Inculpaten dienlichen Behelfe leiten, und sein Streben wird dahin gerichtet seyn, die größtmögliche Anzahl solcher Behelfe zur Gewißheit zu bringen. Je größer diese Zahl ist, desto fester und inniger wird auch die Kette der einzelnen, die Ueberweisung bildenden Daten erscheinen, und in eben diesem Grade wächst die Kraft der Ueberweisung. Hat der Inquirent einen oder den anderen wichtigen Umstand, der den Grad der Ueberweisung erhöhet, nicht erhoben; so muß auf diese Erhebung angetragen werden. Wichtig aber erscheinen jene Zeugenvernehmungen, welche über die unmittelbare Thatausführung, und den Thäter Auskunft geben, oder jene Umstände bestätigen können, welche nach dem Gesetze (§. 412) zur Ueberweisung des Thäters aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert werden. Nehmen

*) Kleinschrod im alt. Arch. d. Crim. R. Bd. 4, St. 3, S. 62.

wir an, daß den Inquisiten zwei Zeugen des Verbrechens beschuldigen, und daß die Vernehmung des dritten Zeugen, welcher nach Lage der Acten von der Thatausführung Kenntniß haben soll, nicht eingeleitet worden wäre. Ungeachtet nun die Ueberweisung gegen den Inquisiten bereits hergestellet ist, so müßte doch auch noch der dritte Zeuge vernommen werden, um der Ueberweisung noch mehr Kraft zu verschaffen. Es kann sich sogar ergeben, daß der dritte Zeuge die That auf eine von den bereits aufgenommenen zwei Zeugenaussagen abweichende Art angibt, und daß hiernach in den Zeugenaussagen solche Widersprüche zum Vorschein kommen, welche die Kraft des Zeugenbeweises schwächen, und diesen Beweis in der Art bedenklich machen, daß derselbe nicht mehr als ein rechtlicher (gesetzmäßiger) Beweis angesehen, mithin zur Verurtheilung des Beschuldigten nicht mehr für hinreichend gehalten werden kann (§. 414). — Setzen wir ferner voraus, daß die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände hergestellet wäre, zugleich aber aus der Untersuchung hervorleuchten würde, daß ein noch nicht vernommener Zeuge zwar nicht unmittelbar über den Thäter, doch aber über dessen Gestalt, Waffen und Kleider eine nähere Auskunft geben könnte. Da nun dieser Umstand zur Ueberweisung sehr viel beiträgt (§. 412, Nr. IV, lit. g.), sofort wichtig ist, so müßte hierüber die Vernehmung des Zeugen eingeleitet werden. Auch bei dieser Vernehmung könnte sich ergeben, daß der Zeuge die Gestalt, Waffen und Kleider in der Art beschreibe, daß diese Beschreibung auf den Inquisiten offenbar nicht passe. Hierdurch wäre dann die Bedenklichkeit der Ueberweisung ebenfalls herbeigeführet (§. 414). Man wende nicht ein, daß solche Bedenklichkeiten wohl selten eintreten könnten; denn der Inquirent muß trachten, durch Erhebung aller Umstände zu zeigen, daß solche Bedenklichkeiten wirklich nicht eingetreten sind, und erwägen, daß es sich um die Verurtheilung eines läugnenden Beschuldigten handle, und daß es auch dann

der Gerechtigkeit zum Abbruche gereiche, wenn in seltenen Fällen eine solche Bedenklichkeit nicht zum Vorschein kommt, und eben deßhalb der Inquisit, selbst wenn er unschuldig, oder doch der That nicht rechtlich überwiesen ist, einer Strafe unterzogen wird. — Daß die gedachten Bedenklichkeiten in den vorausgesetzten Fällen durch weitere nähere Erhebungen nach Möglichkeit behoben werden müßten, leuchtet von selbst ein. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es immer sehr zweckmäßig sey, die wichtigeren Umstände zur beruhigenden Ueberweisung des Thäters vollständig in's Klare zu setzen, insbesondere und vorzüglich aber dann, wenn das Verbrechen eine bedeutende Strafe nach sich ziehet, und daher aus der unvollständigen Erhebung aller Umstände für den Inquisiten ein wichtiger Nachtheil entstehen könnte. Der Inquisit kann sich, besonders wenn ihn eine bedeutende Strafe erwartet, rücksichtlich des durch die Ergänzung der Untersuchung verursachten längeren Verhaftes über kein Unrecht beklagen; denn wird derselbe zur Strafe verurtheilet, so muß der länger dauernde Verhaft bei der Strafbemessung als Milderungsgrund berücksichtiget werden (§. 39 lit. k.), und zwar in der Art, daß ihn nur jene Strafe treffe, die er sonst, wenn die Ergänzung nicht Statt gefunden haben würde, hätte erleiden müssen; und trifft denselben keine Strafe, so hat er durch die Ergänzung, beziehungsweise durch den längeren Verhaft offenbar nur gewonnen.

7.) Wenn ein solcher Umstand nicht vollständig erhoben ist, welcher bei dessen Außerzweifelstellung die auf das Verbrechen bemessene Strafe in eine höhere oder geringere, gesetzlich ausgesprochene Strafe umändern würde, wie z. B., wenn es bei einem, 25 fl. übersteigenden Diebstahle zweifelhaft bleibet, ob das gestohlene Gut versperret gewesen, und ob daher die Strafe nach dem §. 157 zwischen sechs Monaten und einem Jahre, oder aber nach dem §. 158 zwischen einem und fünf Jahren zu bemessen sey. Ist aber die Untersuchung, abgesehen von diesem Gebrechen, erschöpfet, und

bloß aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben, oder der Inquisit für schuldlos zu erklären; so wäre es überflüssig, und — in Beziehung auf die sich aus der Ergänzung ergebende längere Beschränkung der persönlichen Freiheit des Inquisiten — ungerecht, auf die Ergänzung anzutragen, und bis dahin mit der Urtheilsschöpfung inne zu halten. Allein nach der Urtheilsschöpfung sollte die Ergänzung doch eingeleitet werden, weil man nicht wissen kann, ob es sich mit der Zeit nicht um die Wiederaufnahme der Untersuchung (§. 471 u. f.) handeln werde, in welchem Falle dann die Ergänzung einzuleiten vielleicht nicht mehr möglich wäre. Aber auch dann wäre die Ergänzung überflüssig, und der persönlichen Freiheit des Inculpaten nachtheilig, wenn rücksichtlich des letzteren so viele und solche Milderungsgründe eintreten, daß selbst die höhere Strafe mit Rücksicht auf den §. 48 nur auf eine sehr kurze Zeit (etwa auf vierzehn Tage oder einen Monat) zu bemessen wäre, und die Ergänzung eben diese oder noch längere Zeit erheischen sollte *), mithin die während der Ergänzung dauernde Verhaftzeit eben so lang oder noch länger als die Strafe selbst dauern könnte. Dagegen hindert der §. 49 diese Ergänzung nicht, denn es mag sich nach dieser Ergänzung die höhere oder die geringere Strafe (in dem gegebenen Falle zwischen einem und fünf Jahren, oder zwischen sechs Monaten und einem Jahre) als die gesetzmäßige darstellen, so kann man doch diese Strafe so bemessen, daß dem Inquisiten kein Unrecht geschieht, indem man auf den, durch die nachträgliche Ergänzung verursachten längeren Verhaft als einen Milderungsumstand Rücksicht nimmt (§. 39 lit. k.), und daher die im §. 49 vorgeschriebene Abkürzung der Strafe durch Fasten oder Züchtigung gelinder verhängt, als es in dem Falle ge-

*) Dieß kann man in einzelnen Fällen allerdings beurtheilen, indem man auf die Weitwendigkeit der Ergänzungen und auf den Umstand Rücksicht nimmt, ob nur noch der Inquisit, oder aber auch Zeugen zu vernehmen, und ob die letzteren im Gerichtsorte wohnhaft, oder von diesen, und wie weit entfernt sind.

schehen wäre, wenn die Ergänzung der Untersuchung nicht Statt gefunden hätte. Diese gerechte Ausgleichung ist aber bei Anwendung des §. 48 öfters nicht möglich; denn sobald nach der geschehenen Ergänzung die Strafe z. B. auf einen Monat zu bestimmen, der Verhaft dagegen durch diese Ergänzung um einen oder zwei Monate verlängert worden wäre, könnte von einem gesetzmäßigen, und daher gerechten Ebenmaße der Strafe keine Rede mehr seyn. In solchen Fällen fordert es daher die Gerechtigkeit, die Ergänzung lieber zu unterlassen.

8.) Wenn die dem geständigen oder rechtlich überwiesenen Inquisiten zu Statten kommenden Milderungsumstände nicht zur gesetzmäßigen Gewißheit gebracht wären, so müßte die Ergänzung in dieser Beziehung eingeleitet werden *), weil diese Umstände für den Inquisiten sprechen, und nur dann, wenn sie erwiesen sind, berücksichtiget werden können. Vorzüglich muß diese Ergänzung dann geschehen, wenn die Milderungsumstände von der Art sind, daß, sobald sie erhoben vorlägen, von der Anwendung des §. 48 Gebrauch gemacht, oder doch die Strafe bedeutend gemildert werden könnte. Kommt aber der §. 48 schon ohnehin, abgesehen von den noch unerhoben gebliebenen Milderungsumständen zur Anwendung, und wäre die Strafe auf eine so kurze Zeit zu bemessen, die Ergänzung dagegen mit einem solchen Zeit-

*) Die Praxis nimmt es in dieser Beziehung nicht so genau, und gehet öfters über manche noch nicht gehörig erhobene Milderungs- und Erschwerungsumstände hinaus; nachdem aber das Gesetz (§. 423) jene Mängel, welche die zuverlässige Aburtheilung hindern, unverzüglich zu verbessern anordnet, und nachdem es zum Wesentlichen der Untersuchung gehöret, daß auch alles dasjenige erhoben werde, was die größere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen kann (§. 374), was auch aus dem gesetzlich angedeuteten Hauptzwecke des gerichtlichen Verfahrens mit dem Beschuldigten sehr deutlich erhellet (§§. 334 u. 335); so müssen alle Milderungs- und Erschwerungsumstände auf's genaueste erhoben werden.

aufwande verknüpfet, daß der während der Ergänzung dauernde Verhaft rücksichtlich der Zeit der Strafdauer gleichkommen, oder die letzte übersteigen könnte, so ließe sich die Ergänzung aus den unter Nr. 7 angeführten Gründen nicht rechtfertigen *). Ausnahmen hiervon finden in jenen Fällen Statt, in welchen die Untersuchung mit dem Inquisiten auf freiem Fuße geführet wird, wo die Ergänzung des Mangelhaften ohne Nachtheil des Untersuchten Statt finden kann **). — Ist dagegen der Inquisit der That weder geständig, noch

*) Sobald die Ergänzung der Untersuchung eingeleitet wird, muß der Inquisit ohne eigenes Verschulden länger im Verhafte bleiben, indem seit der Ueberreichung der Untersuchung bis zum Antrage auf die Ergänzung nothwendiger Weise einige Zeit vergehet. Diese längere Verhaftung bildet dann immer einen Milderungsumstand für den Inquisiten (§. 39 lit. k.). Jenen Zeitverlauf, welchen die Ergänzung selbst erheischt, hätte sich zwar der Inquisit auch dann, wenn die Ergänzung nicht eingetreten wäre, gefallen lassen müssen, weil die zum Behufe der Ergänzung eingeleiteten Erhebungen auch während der Untersuchung hätten gepflogen werden müssen; allein es kann öfters Fälle geben, daß dieser Zeitverlust, während die Erhebungen noch vor dem Abschlusse und Uebergabe der Untersuchung zur Urtheilsschöpfung gepflogen werden', auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit gar keinen Einfluß hat. Dieses wäre der Fall, wenn außer jenen Umständen, deren Erhebung nachträglich zu ergänzen ist, noch andere Erhebungen hätten eingeleitet werden müssen, und wo dann beide Erhebungen gleichzeitig eingeleitet und vollendet worden wären, mithin der Inquisit eben so lange verhaftet bleiben müßte, als wenn die zu ergänzenden Umstände gar nicht eingetreten wären. In einem solchen Falle bleibt die Freiheit des Inquisiten um eben so viel Zeit länger beschränket, als die Ergänzungen dauern, wozu noch jene Zeit zugerechnet wird, welche vom Tage der Ueberreichung der Untersuchung zur Urtheilsschöpfung bis zum Tage der Rückstellung der Untersuchungsacten an den Inquirenten und bis zur Einleitung der Ergänzung vergehet.

**) Diese Bemerkung gilt überhaupt für alle jene Fälle, in welchen es sich um die Ergänzung handelt, und der Inculpat auf freiem Fuße untersuchet wird.

überwiesen, so wäre die nachträgliche nähere Erhebung der Milderungsumstände überflüssig, weil man von denselben ohnehin keinen Gebrauch machen könnte, mithin der Verhaft des Inquisiten zwecklos verlängert werden würde.

9.) Die gegen den Inquisiten sprechenden Erschwerungsumstände müssen ebenfalls erhoben werden, es wäre denn, daß er das Verbrechen nicht gestehet, und desselben auch nicht rechtlich überwiesen ist, in welchem Falle durch die Ergänzung der Verhaft nur zwecklos verzögert werden würde. Aus diesem Grunde kann die Ergänzung auch dann unterbleiben, wenn die Milderungsumstände so überwiegend sind, daß nach denselben — selbst bei vorhandenem Beweise über die näher zu erhebenden Erschwerungsumstände — die Anwendung des §. 48 Statt finden müßte, und hiernach die Strafe nur auf eine kurze Zeit zu bemessen wäre.

10.) Wäre die Vernehmung des Beschädigten (oder Beleidigten) nicht eingeleitet worden, so müßte dieselbe, da hierauf die Grundlage der Untersuchung beruhet, nachträglich erfolgen *). Wäre aber in der Vernehmung die Entschädigungsforderung nicht enthalten, so müßte auch dieses Gebrechen behoben werden, vorzüglich in jenen Fällen, wo der durch das Verbrechen zugefügte Schade auf die Strafbemessung einen wesentlichen Einfluß nimmt; dagegen wird die unerhoben gebliebene Genugthuung, wenn dieselbe auf die Strafausmaß keinen Einfluß hat, die Ergänzung nicht nothwendig machen, weil dem Beschädigten oder Beleidigten nur die Entschädigung, nicht aber auch die Genugthuung zuerkannt werden kann (§. 426, Nr. IV, lit. b, u. §. 525), und nur jene, nicht aber auch diese als Zweck der Untersuchung erscheinet (§. 338 lit. b. **).

11.) Die aufgerechneten Kosten müssen zwar auch den

*) Dieses Gebrechen wird wohl nicht sobald eintreten, weil man es schon bei der Entscheidung, daß der Beschuldigte zur Untersuchung geeignet sey, gerügt haben würde.

**) S. hierüber Jenull's Commentar zum §. 423.

Untersuchungsacten beigelegt werden (§. 539), und bilden einen Bestandtheil des Urtheils (§. 426, Nr. IV, lit. c.); allein der Unterlaß dieser Beilegung kann keine Verschiebung der Urtheilsschöpfung veranlassen; denn es ist hinreichend, den Inquisiten zur Bezahlung der Gerichtskosten überhaupt, ohne numerische Ansetzung des Betrages, zu verurtheilen, indem sich die Höhe dieses Betrages vom Tage der zur Erledigung überreichten Untersuchung bis zur Schöpfung des Urtheiles ohnehin ändert. Die aufgerechneten Kosten werden bloß zu dem Ende den Acten beigelegt, damit sich das Criminalgericht überzeugen, und nöthigen Falles ausweisen könne, daß die Kostenaufrechnung vorschriftmäßig geschehen sey (§. 539), und das mangelnde Kostenverzeichniß kann den Acten beigelegt werden, ohne daß es nothwendig ist, die Untersuchung dem Inquirenten bloß zu diesem Ende zurückzustellen, wodurch die Untersuchung offenbar zwecklos verzögert werden müßte.

12.) Wenn es sich um Ausforschung der Mitschuldigen oder Theilnehmer an dem Verbrechen handelt, und die Untersuchung bloß in dieser Beziehung mangelhaft ist, so wäre bei dem, des Verbrechens geständigen oder überwiesenen Inquisiten eine Ergänzung der Untersuchung überflüssig, weil der verläßlichen Verurtheilung dieses Inquisiten nichts im Wege stehet, und die Ergänzung, sie mag schon von der umständlicheren Vernehmung des Inquisiten selbst, oder anderer Zeugen abhängen, nach Verurtheilung des ersteren erfolgen, und so die Entdeckung der Mitschuldigen und Theilnehmer als ein gesetzlich (§. 338, lit. a.) bestimmter Zweck der Untersuchung ohne Verschiebung der Urtheilsschöpfung erreichet werden kann.

13.) Die wohlthätige, den Schutz der persönlichen Freiheit bezweckende Vorschrift des §. 340 darf nie aus der Acht gelassen werden. Nach dieser Gesetzesstelle soll sich das Criminalgericht die Beförderung der Untersuchung vorzüglich dann angelegen seyn lassen, wenn es um kleinere Verbrechen

zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer, als die verwirkte Strafe fallen würde. — Wenn nun der Inquirent nach dem Geiste dieser Vorschrift die Untersuchung beendiget hat, so darf ihm dieselbe wegen solcher Mängel, bei deren Behebung der Verhaft dem Inquisiten schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde, nicht zurückgestellet werden, wie z. B. wenn es sich um das Verbrechen des Diebstahles, auf welches die Strafe zwischen sechs Monaten und einem Jahre bemessen ist, handelt, der Inquisit den Diebstahl mit Ausnahme einiger unbedeutenden, die gesetzlich bestimmte Strafe nicht ändernden Effecten eingestehet, und die Beweisführung, daß er auch diese Effecten gestohlen hat, eine Zeit von mehreren Monaten erheischt. Unter diesen Umständen ließe sich die Ergänzung auch in den, in den §§. 339 und 341 angedeuteten Fällen nicht rechtfertigen, und daß ein bloßer Argwohn, der Inquisit habe außer jenem Verbrechen, dessen er geständig oder überwiesen ist, noch andere Verbrechen begangen, eine nähere Erhebung dieses (zur Begründung einer rechtlichen Anzeigung nicht genügenden) Argwohnes nicht rechtfertigen könnte, leuchtet von selbst ein, und ist auch in den Worten des §. 341 enthalten *).

14.) Hat sich der Inquirent bei dem Verhöre des Inquisiten und bei den Zeugenvernehmungen, beziehungsweise bei den dießfälligen Fragen nicht nach dem Gesetze benommen; so kommt es darauf an, ob die Aussagen dessenungeachtet für beweiswirkend angesehen werden können oder nicht. Nehmen wir an, daß der Inquirent in die Fragen etwas Unnützes oder Unschickſames eingemengt habe, daß eine Frage aus der anderen in der Art, wie sich die Begriffe an

*) Viel Belehrendes enthält in dieser Beziehung Mittermaier's Abhandlung über die Ausdehnung der Criminalunterſuchungen, im neuen Arch. des Cr. R. Bd. 3, S. 541—557.

einander reihen, nicht fließe, oder daß bei dem läugnenden Inquisiten die stärkeren Beweismittel vor den schwächeren, mithin in verkehrter Ordnung benützet worden seyen (§. 353 lit. a. d. f.). Diese Gebrechen haben auf die Beweiskraft der Aussagen keinen wesentlichen Einfluß, und können auch füglich nicht mehr behoben werden. Setzen wir aber voraus, die Aussagen des Inquisiten oder des Zeugen seyen durch Stellung suggestiver Fragen veranlaßt worden *). Hier weiß man nicht, ob die Aussagen auf Wahrheit beruhen, oder ob sie bloß darum abgelegt wurden, weil der Inquirent deren Inhalt dem Vernommenen in den Mund gelegt hat. Die Kraft des auf solche Aussagen zu bauenden Beweises kann daher mit vollem Grunde in Zweifel gezogen werden, und um diesen Zweifel zu beheben, muß die Untersuchung zu diesem Ende dem Inquirenten zurückgestellet werden. Dieses Gebrechen beruhigend, d. i. in der Art zu beheben, daß hiernach die Beweiskraft der Aussagen in keinen Zweifel mehr gezogen werden könnte, ist gewiß eine sehr schwere Aufgabe. Der Inquisit oder Zeuge hat einmal das, was er aus eigenem Antriebe aussagen sollte, von dem Inquirenten erfahren, und ist die Aussage einfach, und das Gedächtniß des Vernommenen fest und treu, so läuft man Gefahr, daß er das einmal Gehörte wieder so, wie es ihm suggerirt wurde, angibt und als wahr bestätiget. Um dieses Besorgniß nach Möglichkeit zu entfernen, wird der Inquirent auf den Grund, wie der Vernommene zur Kenntniß des Inhaltes seiner Aussagen gelangte, dringen, und ob der angegebene Grund wahr sey, mit aller Vorsicht zu erheben trachten. Es verstehet sich von selbst, und erhellet ziemlich aus dem bereits Angeführten, daß der Inquirent die durch suggestive Fragen ver-

*) Dieses sehr wichtige Gebrechen ist nicht so selten, als man glauben sollte, und scheint darin seinen Grund zu haben, daß man dessen Wichtigkeit oft nicht genügend beherziget.

anlaßten Aussagen bei der Behebung dieses Gebrechens dem Vernommenen nicht vorlesen *), sondern daß er ihn — mit Vermeidung jeder weiteren Suggestion — über den betreffenden Gegenstand neuerdings vernehmen müsse, um durch die Uebereinstimmung der neu abgelegten Aussagen mit der ursprünglichen Vernehmung die Wahrscheinlichkeit zu erhalten, daß diese Vernehmung ungeachtet der Suggestion in der eigenen Kenntniß des Vernommenen ihren Grund hatte, und daher wahr sey.

Sind die auf suggestiven Fragen beruhenden Aussagen von der Art, daß sich dieselben nur auf Nebenumstände beziehen, welche auf die Ueberweisung und Verurtheilung des Inculpaten keinen wesentlichen Einfluß haben, so schadet das aus der Suggestion sich ergebende Gebrechen der Untersuchung nicht in der Art, daß letztere (die Untersuchung) dem Inquirenten zur Behebung dieses Gebrechens zurückgestellet werden müßte, und es kann daher in solchen Fällen mit der Urtheilsschöpfung vorgegangen werden, wie z. B. wenn der Inquirent an den des Verbrechens geständigen Inculpaten die Frage stellet, ob derselbe das gestohlene Gut an den B. verkauft, ob er das Behältniß, in welchem sich das entwendete Gut befand, mit einem Dietriche aufgesperret habe? u. dgl.

15.) Unser Strafgesetz hat die Außerachtlassung der, bei Führung der Untersuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nirgends für eine Nullität des Verfahrens erkläret **), und

*) Dieß hieße, die Suggestion bloß wiederholen.

**) Eine Menge Förmlichkeiten, deren Außerachtlassung die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehet, enthält der englische und der französische Strafprozeß. Wenn man jedoch das Eigenthümliche dieser beiden Prozeßarten näher betrachtet, so wird man sich überzeugen, daß im accusatorischen Verfahren die persönliche Freiheit mehr, als im inquisitorischen verletzet werden kann, und daß daher die genaue Beobachtung dieser Förmlichkeiten, die dem deutschen Inquirenten oft lächerlich vorkommen mögen,

es bleibt daher auch in dieser Beziehung der Einsicht des Criminalgerichtes die Entscheidung vorbehalten, wann wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten mit Rücksicht auf den §. 423 die Ergänzung des in dieser Beziehung Mangelhaften zu veranlassen sey. Die besondern, jede einzelne Untersuchung begleitenden Umstände müssen dem Criminalgerichte bei dieser Entscheidung zur Richtschnur dienen, obschon sich doch aus dem Gesetze selbst oft beurtheilen läßt, ob die Beobachtung dieser oder jener Förmlichkeit zum Wesen der Untersuchung gehöre oder nicht. Setzen wir einen läugnenden Inquisiten voraus, und nehmen wir an, daß von jenen zwei Zeugen, welche von der unmittelbaren Thatausführung gegen den Inquisiten aussagen, nur der eine beeidet worden sey. Hier wäre offenbar eine wesentliche Förmlichkeit nicht beobachtet worden, weil zur Ueberweisung des Thäters die Aussagen zweier beeideten Zeugen erfordert werden (§. 409). Oder es wäre das ordentliche Verhör des läugnenden Inquisiten von keinem, oder nur von einem Beisitzer gefertiget, da doch das Gesetz vorschreibt, daß stets zwei Beisitzer beigezogen werden müssen (§. 237), welche für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig zu wachen, und nöthigen Falles die Echtheit der Protokolle zu bezeugen haben (§. 288). In beiden Fällen müßte daher das Mangelhafte ergänzet, sofort im ersten Falle die Beeidigung der Zeugen (nachdem ihnen ihre Aussagen vorläufig vorgelesen worden), und im letzten Falle die Unterschrift der Beisitzer nachgetragen werden. Den letzteren müßte aber, sie mögen schon bei dem Verhöre des Inquisiten gegenwärtig gewesen seyn (und daher das Verhör zu fertigen bloß vergessen haben), oder nicht, die Aussagen des Inculpaten im Beiseyn des letzteren vorgelesen werden *), lediglich auf den Schutz der persönlichen Freiheit des Beschuldigten berechnet ist.

*) Der in Jenull's Commentar ausgesprochenen Ansicht (§. 423, S. 213, Anmerkg. lit. d.), daß das Protokoll bei gehöriger

um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Alles, was, und so, wie es der Inquisit angab, niedergeschrieben sey. Die Nichtbeachtung minder wichtiger Förmlichkeiten, wie z. B. die unterlassene Beidrückung des Sigilles der Beisitzer, oder des Inquirenten, oder des Actuars, machen die Ergänzung dieser Gebrechen, und die Zurückstellung der Untersuchung an den Inquirenten nicht nothwendig, weil solche Gebrechen auf die Urtheilsschöpfung keinen wesentlichen Einfluß nehmen. Da, wo der Inquisit des Verbrechens nicht geständig ist, sondern desselben überwiesen werden soll, muß auf Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeit strenger gesehen werden *). Soll von der vorgeschriebenen, bei der Untersuchung zu beobachtenden Förmlichkeit bei Schöpfung des Urtheils in der Art Gebrauch gemacht werden, daß diese Förmlichkeit einen Bestandtheil des Inhaltes des Urtheils bilden muß, so wird die unterlassene Förmlichkeit nachzutragen seyn. So muß z. B. das Urtheil immer den Tag, an welchem der Beschuldigte das erste Mal verhöret worden, und den Tag des Abschlusses der Untersuchung enthalten (§. 426 Nr. III). Wäre daher dieser Tag in dem Verhöre nicht einbezogen, so müßte dieß nachträglich geschehen, welches Gebrechen den Inquirenten wohl in eine große Verlegenheit bringen könnte, da er den Tag des begonnenen Verhöres vielleicht schon längst vergessen hat. Indessen dürfte dieses Gebrechen schwerlich

Besetzung des Gerichtes neu aufgenommen werden müßte, könnten wir nicht beistimmen; denn wozu soll die neue, oft äußerst mühsame Aufnahme des Verhöres (oder der Zeugenaussagen) dienen? Ist jede Frage und Antwort dem Inquisiten in dessen und der Beisitzer Gegenwart vorgelesen worden, und bestätiget der Inculpat die Richtigkeit seiner Aussagen, so ist dann jedes Besorgniß entfernt, aus welchem gegen die Richtigkeit der bereits protokollirten Aussagen einige Zweifel entstehen könnten.

*) S. Jenull's Commentar §. 423, S. 212—217, wo rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeit nähere Erörterungen enthalten sind.

unterlaufen, weil jeder Verhörstag in dem Tagebuche ersichtlich gemacht werden muß (§. 346), mithin der Inquirent schon bei Führung des Tagebuches dieses Gebrechen gewahr wird, und daher solches vor der Uebergabe der Untersuchung zur Urtheilsschöpfung zu beheben, Gelegenheit hat; es wäre denn, daß der Inquirent den Tag des Verhöres gleich bei dem Beginnen des letzteren in das Tagebuch einträgt, in dem Verhöre selbst aber ersichtlich zu machen unterläßt, in welchem Falle das Gebrechen in dem Verhöre leicht nach dem Leitfaden des Tagebuches behoben werden kann. Uebrigens müssen die unterlaufenen Gebrechen und Mängel, von welcher Art sie immer seyn mögen, wenn auch auf deren Behebung und Berichtigung nicht erkannt wird, zu deren Vermeidung für die Zukunft dem Inquirenten gerügt werden. Es ist aber weder nothwendig noch zweckmäßig, die Rügen mittelst eines besonderen Decretes dem Inquirenten zu eröffnen, weil er bei dem Vortrage ohnehin gegenwärtig ist, sofort von den durch den Referenten in seinem Vortrage gerügten Gebrechen und Mängeln ohnehin Kenntniß erhält, zu diesem Ende auch das Referat immer einsehen kann, und weil das Ansehen des Inquirenten durch die Ausfertigung des die Rügen enthaltenden Decretes leiden würde, indem von diesem Rügen auch das untergeordnete Kanzelleipersonale Kenntniß erhalten müßte. Hiernach benimmt man sich auch in der Praxis, welcher kein Gesetz entgegen stehet *).

Die eigene Umsicht des Inquirenten ist zwar das verläßlichste Mittel, zu bewirken, daß die Untersuchung vollständig durchgeführet, und es daher nicht nothwendig werde, demselben die letztere zur Ergänzung zurückzustellen. Allein er darf sich auf diese Umsicht nicht so weit verlassen, daß er mit Vollendung des letzten, zur Beendigung der Untersuchung gethanen Schrittes, die Untersuchung sogleich zur Urtheils-

*) Dagegen Jenull a. a. O.

schöpfung überreiche, sondern er muß vor dieser Ueberreichung die sämmtlichen Acten noch einmal mit aller Aufmerksamkeit durchlesen, um die möglicher Weise noch vorhandenen Lücken und Gebrechen, die dem Inquirenten oft erst aus diesem, im Zusammenhange des ganzen Untersuchungsgeschäftes fortgesetzten Durchlesen bemerkbar werden, zu entdecken, und deren Behebung noch vor der Ueberreichung der Untersuchung zu bewirken. Nur nach diesem wiederholten aufmerksamen Durchlesen der ganzen Untersuchung, kann der Inquirent zu deren Ueberreichung mit Beruhigung schreiten, und nur auf diese Art kann er der gesetzlichen Vorschrift *) entsprechen, welche den Criminalrath (Inquirenten) verpflichtet, bevor er die Untersuchung zum Vortrage bringt (zur Urtheilsschöpfung überreicht), zu überlegen, ob sich nicht wesentliche Lücken in der Untersuchung befinden, damit das Gericht nicht unnöthig die Zeit verliere; denn es gehet offenbar viel Zeit verloren, wenn auf Ergänzung der Untersuchung erkannt wird, weil der Referent die Acten zweimal lesen, und auch zwei Vorträge (den einen zum Behufe der Ergänzung, den zweiten zum Behufe der Urtheilsschöpfung) erstatten muß.

§. 95.

Der Vortrag zum Behufe der Urtheilsschöpfung muß unverzüglich erstattet werden.

Wenn die Vorschrift des §. 421 nicht bloß nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste derselben befolgt wird, so kann auch diese Befolgung dazu beitragen, daß die Urtheilsschöpfung früher erfolge, und der Inquisit seiner endlichen Bestimmung früher zugeführet werde, als wenn man sich nur strenge an die, in diesem §. zur Urtheilsschöpfung bestimmte Frist halten würde, wie es bisweilen zu geschehen

*) Instruction für die galiz. Criminalgerichte vom Jahre 1808, §. 41.

pflegt. Für minder wichtige und minder weitläufige Untersuchungen ist diese Frist auf acht Tage, für wichtige und weitläufige Untersuchungen dagegen auf dreißig Tage festgesetzet. Der Referent würde aber offenbar der Absicht des Gesetzgebers entgegen handeln, wenn er sich an diese Frist in der Art binden wollte, daß er sich für berechtiget hielte, den Vortrag erst bei dem Ausgange dieser Frist zu erstatten; denn es heißt in dem gedachten §., daß zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles mit möglichster Beschleunigung geschritten werden müsse. Ist es nun dem Referenten möglich *), die Untersuchung schon den zweiten oder dritten Tag, oder in wichtigeren und weitläufigen Fällen schon in vierzehn Tagen in Vortrag zu bringen, so wird er dieß auch in dieser Frist zu thun nicht unterlassen dürfen. Die Entschuldigung des Referenten, er sey mit anderen Geschäften überhäuft, könnte nicht berücksichtiget werden, weil Criminalgeschäfte gewiß zu den wichtigsten Angelegenheiten der Justizverwaltung gehören, und daher lieber andere Geschäfte, seltene Fälle ausgenommen, zurückbleiben können. Uebrigens leuchtet von selbst ein, daß der in dem gedachten §. enthaltene Wortlaut »von Zeit der geendigten Untersuchung« in dem Sinne zu verstehen sey, daß diese Zeit erst vom Tage der Ueberreichung der Untersuchung zur Urtheilsschöpfung **),

*) Diese Möglichkeit ist sehr oft, nämlich dann vorhanden, wenn die Untersuchung dem Umfange nach sehr unbedeutend, und der Inquisit des Verbrechens geständig ist; selten ist aber die Untersuchung von der Art, daß die Urtheilsschöpfung erst in dreißig Tagen erfolgen müßte.

**) Diese Ueberreichung soll aber, wie bereits §. 93, d. Abh. erwähnet wurde, noch am Tage der beendigten Untersuchung geschehen. Dann ist der Tag der Beendigung und der Ueberreichung der Untersuchung ein und derselbe, und da dieses der Gesetzgeber voraussetzte, so konnte er sich in dem §. 421 des Ausdruckes: »von Zeit der beendigten (anstatt der überreichten) Untersu-

zu laufen beginne. Hätte daher der Inquirent die Untersuchung z. B. erst den dritten Tag nach deren Beendigung zur Urtheilsschöpfung überreicht (was aber durchaus nicht geschehen darf), so könnten diese drei Tage dem Referenten in die zur Erstattung des Vortrages bestimmte Frist nicht eingerechnet werden.

chung" immerhin bedienen, und wollte durch eben diesen Ausdruck nur andeuten, daß die Ueberreichung der Untersuchung gleich nach deren Beendigung erfolgen müsse.

Inhalt.

I. Abtheilung.

Von dem Thatbestande und der Erhebung der Verbrechen überhaupt.

§. 1. Begriff des Thatbestandes eines Verbrechens . Seite 1
2. Gewöhnliche Eintheilung des Thatbestandes in den objectiven und subjectiven, nebst Bemerkungen, wie vorsichtig man sich dieser Eintheilung bedienen müsse . 4
3. Begriff der Voruntersuchung 10
4—8. Die Erhebung des Thatbestandes muß unverzüglich eingeleitet, und ununterbrochen fortgesetzet werden 14
9. Der Thatbestand bildet die Grundlage des ordentlichen Untersuchungsprocesses, und muß daher vollständig erhoben werden 25
10—12. A. Ueber die Erhebung des objectiven Theiles des Verbrechens 27
13. B. Ueber die Erhebung rechtlicher Anzeigungen gegen den Thäter 32
14—20. C. Ueber die Erhebung des subjectiven Theiles des Verbrechens 36
21. Ueber das Benehmen des Inquirenten, wenn die Vollständigkeit mit der Beschleunigung der Thaterhebung collidiret 57
22. Grundsatz, welcher den Inquirenten bei der Thatbestandserhebung leiten soll 62
23. Ob der Thatbestand immer erhoben werden müsse . 67
24—28. Von den Mitteln zur Beschleunigung der Thatbestandserhebung 72

II. Abtheilung.

Von den zur Thatbestandserhebung dienlichen Mitteln.

I. Unterabtheilung.

Von den Zeugenvernehmungen.

29. Es müssen alle Zeugen vernommen werden . . 88
30. Von den zu vernehmenden Zeugen muß sich aber mit

§. Seite

Wahrscheinlichkeit eine Auskunft über die That, deren Umstände oder den Thäter erwarten lassen 91

31. Ob der Beschuldigte zum Behufe der Thatbestands-erhebung vernommen werden dürfe 93

32. Auch die Vernehmung der Kinder kann zur Erhebung des Thatbestandes beitragen 99

33. Es müssen demnach selbst bedenkliche Zeugen vernommen werden 103

34. Ueber die dem Zeugen zu machende Erinnerung zur Aussage der Wahrheit 104

35. Ueber allgemeine Fragen 105

36. Ueber das Benehmen des Inquirenten bei Vernehmung jener Beschädigten und Zeugen, welche über die ihnen bekannten Umstände eine schriftliche Anzeige einbringen 108

37. Ueber das Benehmen des Inquirenten bei der Vernehmung des Anzeigers (Denuncianten) 115

38. Desgleichen bei der Vernehmung des Beschädigten 118

39. Desgleichen bei der Vernehmung des Selbstanklägers 120

40. Die Zeugen sind einzeln zu vernehmen 127

41. Die Zeugen sind schnell nach einander zu vernehmen 128

42. Bei Vernehmung der Zeugen kann sich der Inquirent an eine bestimmte Ordnung nicht binden . . . 129

43. Die an die Zeugen zu stellenden besonderen Fragen sind zweckmäßig abzufassen 130

44—47. Der Inquirent darf sich zur Ausforschung der Wahrheit keiner List gegen die Zeugen bedienen . . 143

48. Der Inquirent muß eine vollständige Kenntniß der Sprache des Zeugen besitzen 157

49. Der Styl, dessen sich der Inquirent bedienet, muß einfach seyn 161

50. Die Einfachheit des Styles muß auch bei Erstattung der Vorträge beibehalten werden 162

51. Das Betragen des Inquirenten während der Zeugenvernehmungen muß gelassen und anständig seyn . 163

52. Die Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen müssen noch während der Voruntersuchung durch die Gegenstellung behoben werden 168

§. Seite

53. Bei der Gegenstellung darf der Inquirent keines Zeugen Partei ergreifen 174

54. Die Zeugen dürfen in ihren wechselseitigen, heftigen Gemüthsbewegungen nicht unterbrochen werden . 175

55—58. Das Betragen der Zeugen muß in dem Protokolle genau angemerket werden 175

59. Die Gegenstellung der Zeugen darf nicht zu früh eingeleitet werden 185

60. Vor Behebung der Widersprüche in den Aussagen dürfen die Zeugen nicht beeidet werden 187

61. Weitere Fälle, in welchen die Beeidigung der vernommenen Parteien zu verschieben ist 188

62. Die Beeidigung findet ferner nicht Statt, wenn die Aussagen nichts zur Sache Beitragendes enthalten 190

63. Ob der Zeuge zu beeiden sey, wenn er angibt, von dem betreffenden Gegenstande gar nichts zu wissen . . 191

64. Ueber das Benehmen des Inquirenten bei Vorlesung der Zeugenaussagen 194

65. Von der Meineidserinnerung und Eidesablegung . 197

66. Der Inquirent soll die Zeugen erinnern, das Ausgesagte zu verschweigen 200

II. Unterabtheilung.

Von dem Augenscheine.

67. Von dem Augenscheine überhaupt 203

68. Fälle, in welchen der Augenschein vorzunehmen ist . 205

69. Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Vornahme des Augenscheines zu beobachten sind 211

70. Von den Bestandtheilen des Gutachtens 232

71. In wiefern sich der Inquirent in eine Prüfung des Gutachtens einlassen dürfe 233

72. Die Beweisführung durch den Augenschein kann auch durch andere Beweismittel ersetzet werden . . . 239

73—75. Von der Hausdurchsuchung 242

III. Unterabtheilung.

Von den Urkunden.

76. Von den Urkunden überhaupt 254

77. Zwecke, welche durch Benützung der Urkunden erreichet werden können 257

Bayerische Staatsbibliothek München

§. Seite

78. Von dem Benehmen des Inquirenten, wenn eine öffentliche Urkunde verfälschet, oder falsch nachgemacht ist 238

79. Von dem Benehmen des Inquirenten bei Verfälschung, oder falscher Nachmachung der Privaturkunden . 261

80—83. Von dem weiteren Benehmen des Inquirenten bei Benützung des Urkundenbeweises 263

84—85. In wiefern einfachen oder beglaubten Urkunden-Abschriften Glaube beizumessen ist 274

86. Der Inquirent muß stets bemühet seyn, des Originals der Urkunde habhaft zu werden 283

Anhang.

Von den Mitteln zur Beschleunigung des ordentlichen Verhöres.

87. Das summarische Verhör muß dem eingelieferten Beschuldigten sogleich vorgelesen werden 287

88. Die aus dem Verhöre sich ergebenden Erhebungen sind ungesäumt einzuleiten 293

89. Die nothwendigen Erhebungen sind nicht theilweise, sondern alle auf einmal einzuleiten 297

90. Der Inquirent muß trachten, das Sitten- und Vermögenszeugniß des Beschuldigten noch vor der Schlußfassung, ob letzterer zur Untersuchung geeignet sey, zu erheben 299

91. Die erforderlichen Zuschriften sind von dem nämlichen Tage zu datiren, an welchem sie verfaßt wurden . 300

92. Eine zweckmäßige Untersuchung der Gefängnisse kann zur Beschleunigung der Untersuchung ebenfalls beitragen 302

93. Die geschlossene Untersuchung muß unverzüglich zur Urtheilsschöpfung überreicht werden 306

94. Die Untersuchung wird öfters auch deßhalb verzögert, weil deren Ergänzung ohne hinreichenden Grund eingeleitet wird 308

95. Der Vortrag zum Behufe der Urtheilsschöpfung muß unverzüglich erstattet werden 328

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

Seite 3, Zeile 30, statt Strafv. lies: Strafr. — S. 7, Z. 11 u. 18, u. S. 10, Z. 18, st. sei l.: sey. — S. 18, Z. 10, statt beyzutragen l.: beizutragen, u. Z. 26, st. bey l.: bei. — S. 25, Z. 10, ist nach dem Worte »vorhanden« ein Fragezeichen. — S. 29, Z. 11, ist nach »deßhalb« und S. 30, Z. 7, nach »überhaupt« ein Beistrich zu setzen. — S. 30, Z. 12, st. ihren Nachbarn l.: ihrem Nachbar. — S. 30, Z. 14 u. 15, st. der Nachbar zu seinem l.: die Partei zu ihrem. — S. 37, Z. 17 u. 18, st. Willkühr u. willkührlich, l.: Willkür u. willkürlich. — S. 43, Z. 14, st. Entselten l.: Entseelten. — S. 62, Z. 24, st. Glaubwürdigkeiten l.: Glaubwürdigkeit. — S. 63 letzte Z, st. o. l.: so. — S. 70 vorletzte Z., st. enthaltenden l.: enthaltenen. — S. 71, Z. 10, st. welche l.: welches. — S. 80, Z. 32, ist nach »werden« statt des Strichpunctes ein Beistrich zu setzen. — S. 85, Z. 23, st. art. 27 l.: art. 127. — S. 85, Z. 26 st. (S. auch Rogron a. a. O. S. 123) l.: (S. Code d'instr. crim., expliqué par Rogron, Paris, 1827, p. 123.). — S. 89, Z. 24, st. anderer l.: anderen. — S. 94, letzte Z., bleibt das »und« weg. — S. 95, Z. 28, st. linterroger l.: l'interroger. — S. 98, Z. 4, st. Civilgerichtsstreite l.: Civilrechtsstreite. — S. 101, Z. 4, st. den l.: dem. — S. 101, Z. 5, st. diese l.: diesen. — S. 110, Z. 25, ist nach »entrücket« ein Beistrich zu setzen. — S. 123, Z. 32, st. des erwähnten Mordes l.: an dem erwähnten Morde. — S. 125, Z. 21, st. Selbstanklägerinn l.: Selbstanklägerin. — S. 129, Z. 30, st. von l.: vor. — S. 132, Z. 12, st. dieser l.: diesen. — S. 147, Z. 2, st. zu Tage zu fördern l.: zu beschuldigen. — S. 177, Z. 31, st. soureis l.: sourcis. — S. 177, letzte Z., st. l'en l.: l'on. — S. 183, Z. 4, st. nur l.: nicht. — S. 206, letzte Z., ist der Strichpunct nach dem Worte »seltener" vor dasselbe zu setzen. — S. 207, Z. 9, st. 9.) l.: 6.). — S. 212, Z. 20, st. dann l.: denn. — S. 216, Z. 27, st. vorgenommener l.: vorgenommene. — S. 226, letzte Z. ist vor »Art. 238« zu setzen: Baier. St. G. II. Th. — S. 232, Z. 1, st. geraubtem l.: geraubten. — S. 240, Z. 21, st. eigne l.: eine. — S. 259, Z. 10, st. den l.: dem. — S. 263, Z. 13, st. würde, l.: wurde. — S. 264, Z. 17, st. hernach l.: hiernach. — S. 305, Z. 6 u. 15, st. der Beschwerde l.: hinsichtlich der Beschwerde. — S. 317, letzte Z., st. diesen l.: diesem. —

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kitka, Joseph,

Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen

Wien 1843
Crim. 140 yc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394804-9